4972 Bibl.Mont

<36625441030011

<36625441030011

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber das Baierische

Credit- und Schuldenwesen,

die

Einführung der Hypothekenbücher,

den

Concursproceß und das Executionsverfahren,

mit Rücksicht

auf das östreichische, französische und preussische Recht;

ein Wort zu seiner Zeit,

Bayerische Staatsbibliothek München

von

Georg Michael von Weber,

Vice-Präsidenten des königlich baierischen Appellationsgerichts für den Regenkreis, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone Baiern.

Sulzbach,
in des Kommerzienraths J. E. Seidel Kunst- und Buchhandlung.
1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die gegenwärtige Schrift ist das Resultat meiner Erfahrungen und der Vergleichung der Gesetze und Einrichtungen, die ich in den verschiedenen Theilen des Königreichs Baiern antraf. Sie ist nicht bloß auf das letztere beschränkt, sondern hat für alle Staaten, wo das gemeine Recht gilt, und keine besondere Hypotheken-Bücher angelegt sind, gleiches Interesse. Sie war geschrieben, ehe noch der Gesetzesentwurf über die allgemeine Einführung der Hypotheken-Bücher im Königreiche Baiern der Stände-Versammlung übergeben wurde, und nur die bereits zu sehr beschäftigten Pressen des Verlegers hinderten ihre frühere Erscheinung. Jenen Entwurf erhielt ich weder officiell, noch durch freundschaftliche Mittheilung des Hrn. Verfassers, meine Ansichten sind daher vollkommen unparteylich. Er wurde mir nur auf zu kurze Zeit von dritter Hand mitgetheilt, als daß ich ihn genau hätte beurtheilen, und mit meiner Schrift vergleichen können. Die Motiven erhielt ich gleichfalls später, und bey mannichfaltigen und dringenden Beschäftigungen, so daß mir ihre Benützung unmöglich war. Was dadurch mein Werk vielleicht an größerem Interesse verlor, das gewann es an Selbstständigkeit. In der Gestalt, in der es für eine frühere Periode geschrieben war, erscheint es daher auch gegenwärtig. In die Streitigkeiten, welche sich in der Folge zwischen dem Verfasser des Gesetz-Entwurfes und

dem Wortführer des Ausschusses erhoben, konnte ich mich daher nicht einlassen, obgleich vermöge der Preßfreyheit einem jeden Privatmanne die öffentliche Kritik über den Vortrag eines Deputirten, Trotz der constitutionellen Heiligkeit seiner Person, ja über die Beschlüsse der Kammer, so wie selbst über die Gesetze frey steht. Aus dem Vorläufer *) konnte man schon erkennen, was die Meinung dieses Deputirten seyn würde, dessen Vortrag man das innige Bedauern, daß die Regierung die Einführung der Hypotheken-Bücher in die Constitution aufnahm, und das ängstige Bestreben das, was noch zu retten war, durch die Generalität der Hypotheken zu retten, ansah. Nach der bekannten Maxime, Zeit gewonnen, ist alles gewonnen, las ich die dringende Bitte nichts zu übereilen, und nichts ohne die Stimme des Publicums, der Gelehrten, practischen Geschäftsmänner und vorzüglich der Gerichte vernommen zu haben, zu beschließen. **) In dieser dreyfachen Rücksicht schmeichle ich mir, das Wort nehmen zu dürfen, und erkläre mich mit dem Verfasser des Gesetzentwurfes für das Princip der Specialität mit der innersten Ueberzeugung, daß ohne dieselbe kein fester Credit hergestellet werden könne, und bey dem leeren Princip der Generalität die wohlthätige Absicht der Regierung vereitelt werde. Hypotheken-Bücher sichern nicht nur den Credit, sie sichern auch durch Feststellung des Besitz-Titels das Eigenthum, und verhindern alle die Kunstgriffe, die bey den ewigen Güterkäufen

---

*) Bedenken gegen das Princip der Specialität einer neuen Hypotheken-Ordnung in Baiern; vom General-Fiscalats-Rathe J. B. Welsch. München 1819 bey Ernst August Fleischmann.

**) Welsch a. a. Ort S. 39.

und Wiederverkäufen zum Nachtheile der Gläubiger und zur Unsicherheit des Eigenthums in Anwendung gebracht werden. Sie stehen aber auch mit einer Menge anderer Gegenstände, wie z. B. dem Vormundschaftswesen und dem Verfahren, in sehr genauer Berührung, die ich deßhalb, da in der Gesetzgebung ein Rad in das andere eingreifen muß, nicht ganz übergehen konnte. Bey Beurtheilung eines Gesetzentwurfes ist vorzüglich die Hauptabsicht des Gesetzes ins Auge zu fassen, und diese, Herstellung des allgemeinen Credits, scheint mir durch den Gesetzentwurf vollkommen erreicht, wenn auch gegen manche Modificationen, von welchen als minder wesentlich aber kein so großes Aufsehen zu machen ist, einige Erinnerungen einträten. Wäre daher die wohlthätige Absicht der Regierung schon gegenwärtig erreicht worden, so würde ich mit Vergnügen die gegenwärtige Schrift unterdrückt, und mich der früher hergestellten Sicherheit des allgemeinen Credits erfreuet haben; unter gegenwärtigen Umständen aber mag sie erscheinen, wie sie für frühere Zeiten bestimmt war, und dem Leser Theils zur Bestätigung der Vorschläge des Gesetzentwurfes, Theils zum weiteren Nachdenken und näherer Prüfung dienen. Worin ich von diesem abweiche, wird die Vergleichung von selbst zeigen. Nur darauf muß ich die vorzügliche Aufmerksamkeit hinlenken, daß auf die Erhaltung der Hypotheken-Scheine al pari so viel möglich hingearbeitet, und dem so leicht möglichen Betrug bey Cession derselben gesteuert werde; so wie ich besonders zu dem Zwecke und zur Erleichterung des Schuldners stäts bereite Geld-Kassen und dahin abzweckende Institute wünsche. Die wohlthätige Absicht der Regierung wird übrigens von vielen verkannt, und selbst für nachtheilig gehalten, welche bey Einführung der Hypotheken-Bücher ihre Schulden zu entdecken

gezwungen würden, oder unter dem Deckmantel der Dunkelheit nicht mehr von fremden Gelde leben könnten; allein, was hierüber zu sagen ist, daß die Regierung nicht auf Einzelne, sondern auf das Allgemeine sehen müsse, daß keine Mißbräuche begünstiget werden sollen, und daß das Princip der Specialität auf die Erhaltung und den Credit und nicht auf die zu Grunde Richtung der Gutsbesitzer gerichtet sey, ist bereits am gehörigen Orte gesagt worden; nur erlaube ich mir noch hinzuzufügen, daß, wenn die Regierung die Hypotheken-Bücher mit dem Princip der Specialität bloß bey dem Bürger und Bauernstande einführen würde, der Adel mittelbarer Weise creditlos gemacht würde, und eben dadurch alle die Feinde der Specialität sich in ihrem eigenen Netze fangen würden.

Die mit dem Hypotheken-Wesen in Berührung stehenden Saiten führten mich auf manche Rügen in Ansehung des Processes, wovon gegenwärtig schon manche durch die provisorischen Verordnungen vom 28sten July und 24sten August glücklich gehoben worden sind, *) und die ich deßhalb noch stehen ließ, weil sie den meisten Staaten gemein sind. Aus diesen Verordnungen geht klar hervor, daß Baiern bey dem Palladium seiner Constitution, dem ewig dauernden Denkmahle seines menschenfreundlichsten Königs, unter einer Regierung lebt, die den besten Willen hat, Mißbräuche, so wie sie ihr bekannt werden, abzuschaffen, und das Beste des Volkes zu be-

*) Gesetz, einige Verbesserung der Gerichtsordnung betreffend vom 28sten July 1819. Gesetzblatt Stück VII. S. 60. und die Ministerial-Entschliessung, die Aufsicht auf die Rechts-Verwaltung betreffend. Allgemeines Intelligenz-Blatt St. 39. S. 769.

fördern. Ich habe daher diejenigen, die ich aus dem anschauenden Leben aufgriff, und wozu mir die gegenwärtige Abhandlung die Veranlassung gab, ungescheut dargelegt, und von dem Satze ausgehend, daß die freymüthige und bescheidene Beurtheilung der bestehenden Gesetze eine zur Fortschreitung des Bessern dienende und dem Unterthan eben so erlaubte Befugniß, als die strenge Befolgung desselben unerläßliche Pflicht sey, auch mich hierüber um desto mehr zu verbreiten erlaubt, als Baiern seiner in der Constitution angekündeten Justiz-Reform entgegen sieht. Einige über den Proceß mit eingeflochtene Bemerkungen sind Nachklänge des mir bereits im Jahre 1807 wegen Verschmelzung der baierischen und preußischen Gerichtsordnung ertheilten allerhöchsten und im Jahre 1808 vollzogenen Auftrags, zweyer Gesetzgebungen, die von entgegen gesetzten Principien ausgingen, und sich nur dadurch vereinigen ließen, daß man die Parteyen und ihre Anwälte verhandeln, aber auch dem Richter die Befugniß ließ, das noch von Amts wegen zu erörtern und herzustellen, was ihm an dem Facto noch dunkel, und zur Erörterung der Wahrheit noch nothwendig schien. Noch andere Vorschläge zur Abkürzung des Processes, und wohin vorzüglich der Satz gehört, daß der Regel nach nur gegen das Definitiv-Erkenntniß die Appellation eingelegt werden dürfe, und Interlocutorien nie in Rechtskraft übergehen, wogegen die Franzosen die sich ihnen darbiethenden Schwierigkeiten nicht zu bemeistern wußten, habe ich mir hier mit einzuschalten um deßhalb nicht erlaubt, weil sie mich zu weit von meinem Gegenstande entfernt, und ein eigenes Werk erfordert hätten, dessen Herausgabe mir mit meinem dem Ministerio übergebenen Proceß-Entwurfe bereits durch allerhöchstes Rescript im Jahre 1811, worin sich der liberale Geist unserer Regierung aus-

spricht, erlaubt, und bisher per varios casus et tot discrimina rerum verhindert wurde.

Wenn sich übrigens manche §§en dieser Schrift durch juristische Starrheit auszeichnen, so ersuche ich den Leser, zu bedenken, daß in der Wissenschaft, wie in der Natur, nicht überall reitzende Fluren, lachende Thäler und angenehme Gebüsche sich darbiethen, daß der Gegenstand der gegenwärtigen Schrift einer der trockensten in der Jurisprudenz sey, und daß solche nicht nur für das Publicum und Staatsmänner, sondern auch für Juristen bestimmt sey, und der Gesetzgeber das Labyrinth der Jurisprudenz, um solches zu zerstören, ganz kennen müsse.

Amberg, den 15ten September, 1819.

Inhalt.

Inhalts-Anzeige.

Seite

§. 1. Baierns verschiedene Gesetze über das Hypotheken-Wesen. 1

§. 2. Die baierischen Gesetze befördern den Privat-Credit nicht. 1

§. 3. Nachtheilige Folgen, die hieraus entstehen. 2

§. 4. Nothwendige Einführung von Hypotheken-Büchern. 3

§. 5. Bisherige Hindernisse. Recht der Siegelmäßigkeit. 4

§. 6. Fehler der Hypotheken bey Unsiegelmäßigen. 6

§. 7. Bloße Einführung der Hypotheken-Bücher reicht zur Erzielung des allgemeinen Privat-Credits nicht hin. 11

§. 8. Privilegirte Forderungen, Hypotheken und Klassifications-Ordnung nach baierischem Rechte. 12

§. 9. Faustpfand. 18

§. 10. Ewige Gelder. 24

§. 11. Bamberger Lehen-Consense. 25

§. 12. Manipulation bey Ausstellung und Erneuerung der Lehen-Consense bey den unmittelbaren königlichen Lehen- oder Laudemial-Gütern. 33

§. 13. Bamberger Hypotheken-Wesen. 44

§. 14. Kempter Credit-Wesen. 44

§. 15. Französische Hypotheken-Verfassung. 48

§. 16. Oesterreichisches Hypotheken-Wesen. 53

§. 17. Fortsetzung. 56

§. 18. Preußische Hypotheken-Verfassung. 59

Seite

§. 19. Preußisches Hypotheken-Wesen, Fortsetzung. 72

§. 20. Fortsetzung. 96

§. 21. Hauptendzweck und Hauptgrundsatz einer guten Hypotheken-Ordnung. 98

§. 22. Trennung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens. 100

§. 23. Gründung der Hypotheken-Ordnung auf die Theorie des Faustrechts. 101

§. 24. Mittel zur Begründung einer guten Hypotheken-Ordnung. 102

§. 25. Von Herstellung des Besitz-Titels. 103

§. 26. Aufhebung der außergerichtlichen und generellen Hypotheken. 105

§. 27. Abschaffung der stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken. 113

§. 28. Umschaffung der stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken in ausdrückliche durch Eintragung in das Hypotheken-Buch. 116

§. 29. Hypothek und Vorrechte des Fiscus. 117

§. 30. Stillschweigende Hypothek der Ehefrau. 120

§. 31. Die stillschweigende Hypothek der Pupillen. 125

§. 32. Fernere stillschweigende Hypotheken. 129

§. 33. Bemerkung. 137

§. 34. Resolution, Bedingung, vorbehaltenes Eigenthum, commissarischer Vertrag, possessorisches Constitut. 138

§. 35. Testamentarisches und prätorisches Unterpfand. 142

§. 36. Specielle gesetzliche Hypotheken auf bestimmte bewegliche Gegenstände, auf die Gemein-Masse Statt habende Vorrechte. 144

§ 37. Richtigstellung der Hypotheken. 145

§. 38. Werthsbestimmung, Beschränkung der Hypothek auf bestimmte Werths-Quote. 147

Seite

§. 39. Hypotheken-Bücher und Führung des Hypotheken-Wesens. 153

§. 40. Haftung des Richters und Hypotheken-Buchführers. 156

§. 41. Von der Haftung des Gerichtsherrn. 165

§. 42. Tax-Gebühren. 169

§. 43. Löschung und Verjährung der Hypotheken. — Hypotheken auf bestimmte Zeit. 170

§. 44. Von der Cession und Verpfändung der Hypotheken. 172

§. 45. Von der Einrede des nicht empfangenen Geldes. 175

§. 46. Von der Einrede der Excussion. 184

§. 47. Von den fernern Einreden des Schuldners gegen eingetragene Forderungen. 188

§. 48. Von dem Executions-Verfahren. 189

§. 49. Baierischer Concurs-Proceß. 197

§. 50. Von der Vereinigung des Beweisverfahrens mit dem präparatorischen und dem officio iudicis. 202

§. 51. Von der Befriedigung und Ordnung der Gläubiger bey ausgebrochenem Concurse. 207

§. 52. Fortsetzung. 209

§. 53. Von dem Verhältnisse der Hypotheken-Bücher zu den noch bestehenden Klassifications-Ordnungen. 227

§. 54. Von der Succession der Gläubiger, dem iure offerendi und dem iure delendi. 229

§. 55. Landschaftliche Credit-Systeme. 238

§. 56. Von der Einführung der Hypotheken-Bücher und Credit-Systeme in Rücksicht des baierischen Adels. 247

§. 57. Von dem Verhältnisse der Hypotheken-Bücher zu den Lehen und Fideicommissen. 249

§. 58. Von dem Einfluß der Hypotheken-Bücher auf den Handel. 250

§. 59. Von den Mitteln zur Aufrechthaltung des Schuldners. 261

§. 60. Credit-Kassen. 265

Seite

§. 61. Von dem früheren Entwurfe einer Hypotheken-Kasse für Baiern. 276

§. 62. Leihhaus-Anstalten. 282

Anhang.

I. Von der Beschaffenheit des baierischen Notariats. . 287

II. Von dem Ratificatorium der Ehefrau. . . 291

III — VI. Formularien zu den bamberger Lehen-Consensen. 300

VII. Formularien von kempter Landtafel-Scheinen. . 307

VIII — X. Formularien zu dem preußischen Hypotheken-Wesen. 309

§. 1. Baierns

§. 1.

Baierns verschiedene Gesetze über das Hypothekar-Wesen.

In den altbaierischen Staaten findet sich eine Menge Gesetze über Hypotheken, aber wenige oder fast gar keine zur Gründung eines festen sicheren Privat-Credits. Die einzige feste Credit-Anstalt sind die Ewiggelder der Residenzstadt, obgleich sie mehr wie Eigenthums- als wie Hypothekar-Rechte behandelt werden. Ansbach und Bayreuth haben sich dieser Wohlthat durch die preußische Hypotheken-Ordnung zu erfreuen, die ehemalige kleine gefürstete Abtey Kempten durch ihre Landtafel, und die Einwohner des Fürstenthums Bamberg durch ihre Lehen-Consense. In den überrheinischen mit der Krone Baiern vereinigten Ländern behauptet noch das französische Recht seine verbindende Kraft, und die von Oestreich an dieselbe gefallenen Parzellen richteten sich nach dem östreichischen Gesetzbuche, bis dasselbe durch das baierische Recht verschlungen wurde. In mehreren Theilen des Königreichs haben dagegen nebst dem gemeinen Rechte Provinzial- und Statutar-Rechte Statt. Würde man die verschiedenen Theile des Königreiches nach ihren Rechten mit verschiedenen Farben bezeichnen, so würde eine höchst bunte Musterkarte herauskommen.

§. 2.

Die baierischen Gesetze befördern den Privat-Credit nicht.

Baierns Gesetzgebung regulirt die Priorität der Gläubiger bey ausgebrochenem Concurse, gibt den Hypotheken der Unsiegelmäßigen durch gerichtliche Errich-

tung derselben größere Festigkeit, schwächt aber den Credit aus Mangel eines allgemeinen Hypotheken-Buchs und durch eine Menge stillschweigender oder gesetzlicher Hypotheken, welche bey ausgebrochenem Concurse den Vorzug vor den best verclausulirten ausdrücklichen Hypotheken behaupten, und untergräbt durch unbeschränkt den Siegelmäßigen zur Ausstellung von Hypotheken gestattete Befugniß den Credit des Adels. Dem Schuldner werden überdieß zu viele Ausflüchte gelassen, das Executions-Verfahren ist zu schleppend, und der Concurs-Proceß bey manchen unverkennbaren Vorzügen darin höchst fehlerhaft, daß er das best gegründete materielle Recht dem Formellen aufopfert.

§. 3.

Nachtheilige Folgen, die hieraus entstehen.

Aus Mangel einer öffentlichen Controle über die bestellten Hypotheken belastet mancher sein Vermögen mit unverhältnißmäßigen Schulden. Der Redliche findet dagegen in dringender Geldverlegenheit keine Hülfe, weil es ihm unmöglich ist darzuthun, daß er weniger Schulden als Vermögen besitze, oder muß sich in die Hände des Wucherers werfen, der im Allgemeinen seinen Wucher um desto höher treibt, je größer die Gefahr ist, das vorgeliehene Kapital zu verlieren, und an dem redlichen Schuldner das zu gewinnen sucht, was er bey dem unredlichen verliert. Auch bey der größten Vorsicht kann kein Gläubiger sicher seyn, sein Kapital bey ausgebrochenem Concurse wieder zu erhalten. Stiftungen, Wittwen und Waisen werden dadurch um ihr Vermögen gebracht, und Personen, die lediglich von ihren Zinsen leben, oft in die größte Dürftigkeit versetzt. Solche Gesetze dienen dem unredlichen Schuldner zum Schlupfwinkel, dem redlichen und dem Gläubiger zu keiner Schutzwehr. Ungenützt verschließt daher der Reiche seine Kapitalien, oder bringt sie in auswärtige Circulation. Nahrung und Industrie leiden

aus Mangel an gehörigen Vorschüssen, der so nützliche und alles belebende Geldumlauf wird gehemmt, und der zum Wohlstand eines Landes so unentbehrliche Credit hört am Ende ganz auf. Wenn aber auch die Hypothek noch so sicher ist, so wird der Gläubiger dennoch Anstand nehmen, sein Geld darauf herzuleihen, wenn er nicht der vollkommenen schleunigsten Rechtshülfe versichert ist. Höchst traurig ist hierbey die Lage des Gläubigers, wenn er sein Geld selbst braucht, und weil er solches nicht erhalten kann, in die Lage des Schuldners zurücksinkt, selbst Geld aufnehmen muß, oder seine Forderung um zwey Drittel oder die Hälfte dem geldreichen Wucherer, der sich seine gedrängte Lage zu Nutzen macht, hinzuschlagen gezwungen ist, wobey meistens zwey Familien statt einer zu Grund gehen. *) Wo Sicherheit der Hypotheken verbunden mit schleuniger Rechtshülfe eintritt, geben auswärtige Kapitalisten und Handelsplätze ihr Geld auch in die entferntesten Länder; wo es an diesen fehlt, kann kein Geldbedürftiger nur das geringste Anleihen vom Auslande erhalten, und wie erwünscht einem Lande, das durch Kriegsereignisse und widrige Zufälle geldarm geworden ist, solche Zuflüsse seyen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

§. 4.

Nothwendige Einführung von Hypotheken-Büchern.

Die allgemeine Einführung von Hypotheken-Büchern ist daher dringendes Bedürfniß, und das Hypothekar-Recht einer der wichtigsten Theile der Civil-Gesetzgebung, indem dasselbe nicht bloß die Rechte zwischen Individuen bestimmt, sondern auch sehr tief in das allgemeine

---

*) Solutione impedita fides concidit. Non enim possunt una in civitate multi rem atque fortunas amittere, ut non plures secum in eandem calamitatem trahant. Cicero orat. pro lege Manilia cap. VII.

Wohl, in die Sicherheit des allgemeinen Verkehrs, in Handel und Wandel eingreift. Alle andere Gegenstände der Civil = Gesetzgebung sind von weit geringerer Wichtigkeit, allein dieser Gegenstand leidet wegen der traurigen Folgen, des schädlichsten Einflusses auf den allgemeinen Credit und des schuldlosen Verlustes der Privaten, worein sie der Mangel einer gehörigen Credit = Ordnung setzet, keinen Aufschub. Preußens Gesetzgeber hat auch deßhalb, ehe noch das allgemeine Landrecht erschien, seine allgemeine Hypotheken = Ordnung gleich nach der allgemeinen Depositat = Ordnung ergehen lassen, und dadurch den Credit in seinen Staaten befestiget.*) Es hat zwar einigen sonderbar geschienen, mit dem Accessorium, der Sicherheit der Schuld früher als mit dem Principale, dem Darlehen, den Anfang zu machen; allein dieser Anstand ist mehr blendend als gründlich, indem hier nicht das Principale sondern die Stelle entscheidet, welche der Verbesserung am meisten und dringendsten bedarf; so wie bey einem Gebäude die sinkenden Zimmer die erste Stütze erfordern.

§. 5.

Bisherige Hindernisse. Recht der Siegelmäßigkeit.

Das größte Hinderniß, welches der allgemeinen Einführung von Hypothek = Büchern bisher im Wege stand, war die Siegelmäßigkeit. Vermöge dieses Rechtes konnten die Siegelmäßigen auf ihre eigene Faust Hypotheken, so viele sie wollten, ausstellen, und waren an keine gerichtliche Bestellung oder Eintragung ihrer Hypotheken gebunden.**) Es entstanden aber daraus höchst nachtheilige Folgen, Ueberschuldung der Güter und Unsicherheit der Gläubiger. Die Siegelmäßigen überschuldeten ihre Güter auf eine

---

*) Allgemeine Hypotheken = Ordnung für die gesammten königlichen Staaten. Berlin bey Decker 1784.

**) Cod. Bav. Jud. cap. 20. §. 9. n. 4 et 7.

höchst leichtsinnige Art, wodurch sie sich selbst an den Rand des Verderbens brachten. Kein Gläubiger konnte mit reeller Sicherheit sein Geld einem Siegelmäßigen leihen, denn er war nicht sicher, ob nicht bereits frühere Hypotheken die ihm ausgestellte Hypothek verschlingen. Der Credit, den er den Siegelmäßigen gab, war daher in der That mehr ein persönlicher Credit, gebaut auf Treu und Glauben oder auf die äußern nicht selten trüglichen Umstände des Schuldners. War ein solcher Schuldner im höchsten Gedränge, so durfte er nur, um neues Geld wieder zu erhalten, gegen Aufopferung von Procenten und Provisionen zur Sicherheit des nachher vorschiessenden Wucherers die ihm ausgestellte Hypothek vordatiren, und alle übrige Gläubiger waren um ihre früheren Hypotheken gebracht. Allein dieses Hinderniß ist bereits durch die Constitution gehoben, und das Recht der Siegelmäßigkeit in Hinsicht der Hypotheken beschränkt;*) jedoch wird die Einführung der Hypotheken-Bücher bey dem Verfalle des baierischen Adels, bey seinen durch Kriegsereignisse und andere Zufälle meist überschuldeten Gütern, bey der damit verbundenen Nothwendigkeit seinen Schuldenstand öffentlich anzugeben, und dadurch veranlaßten Aufreitzung seiner bisher noch stille gebliebenen Gläubiger, bey dem so großen Bestreben so mancher nach Ungebundenheit**) noch

---

*) Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26sten May 1818 Titel V. §. 4. n. 4. Beylage VIII. zu Titel V. §. 4. n. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs §. 6. Hypothekar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bey Gericht zu Protocoll genommen werden.

**) In Meklenburg fand deßhalb im Jahre 1783 die Einführung der Hypotheken-Bücher den größten Widerstand. Landrath v. Barner brachte, um dem Credit der

manchen Schwierigkeiten unterliegen. Auch erhebt sich dagegen der Handelsstand und glaubt in der Errichtung gerichtlicher Hypotheken eben so viele Beschränkungen und Erschwerungen des freyen Verkehrs zu entdecken, und ihre Publicität von dem nachtheiligsten Einflusse für den Handel zu finden.*) Wie die billige Rücksicht auf die dermalige Lage so vieler adelichen Gutsbesitzer, die erleichtert aber nicht erschwert werden soll, mit der Einführung der Hypotheken-Bücher zu vereinigen sey, und welche Würdigung die in Betreff des Handels erhobenen Anstände verdienen, werden wir in der Folge ausführen, und uns gegenwärtig bloß an die Idee des allgemeinen Credits halten.

§. 6.

Fehler bey Hypotheken der Unsiegelmäßigen.

Aber auch bey den Hypotheken der Unsiegelmäßigen herrscht die größte Unordnung und wird die durch ihre Protocollirung bezweckte Sicherheit aus Mangel eigener Hypotheken-Bücher fast gänzlich vereitelt.

I. Es gibt fast kein einziges altbaierisches Landgericht, welches dem Gläubiger genau angeben könnte, ob und welche Hypotheken auf irgend einem seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Gute haften. Die Hypotheken so wie alle übrigen Verträge werden lediglich von bloßen

---

Ritterschaft aufzuhelfen, ein allgemeines Hypotheken-Buch in Vorschlag; aber dadurch verdarb er alles, und wurde für keinen Patrioten mehr gehalten. Freylich würde dadurch mancher Junker gehindert seyn, ehrliche Leute zu betrügen: ein jeder könnte dann selbst urtheilen, ob er sein Geld sicher verleihen könnte, oder nicht. Allein so klug sollte der Creditor nicht werden. Schlözer's Staats-Anzeigen B. II. Heft X. Nr. 21. Zur Staats-kunde von Meklenburg Note 12. S. 174.

*) M. s. die Schrift über die Publicität der Hypotheken-Bücher und den nachtheiligen Einfluß derselben auf den Handel.

Oberschreibern aufgenommen, nicht einem besondern dazu bestimmten Protocolle, sondern dem allgemeinen nicht einmal mit einem Register versehenen Vertrags- oder Briefery-Buche einverleibt, worin sie sich wie in einem Meere verlieren. Kein Gericht kann daher für die Sicherheit seiner ausgestellten Hypothek bürgen, keines dem Gelddarleiher sagen, daß er ohne alle Gefahr dem Geldsuchenden creditiren könne. Ich kenne selbst Gerichts-Vorstände, die bey ihren Unterthanen in ihrer eigenen Familie die traurigste Erfahrung machten, auf deren Wort Kapitalien hingegeben, und am Ende verloren wurden. Ich kenne selbst welche, die Hypotheken auf Hypotheken ausstellten, und am Ende nicht wußten, wie sie sich des Regresses erwehren sollten. Bricht ein Concurs aus, so können die Hypothekar- als bekannte Gläubiger nicht einmal besonders vorgeladen werden. Der im Vertrauen auf die gesetzliche Special-Citation nicht erscheinende und besonders abwesende Gläubiger wird, ehe er sich noch einmal um die erlassenen Edictalien umgesehen oder solche in Erfahrung gebracht hat, präcludirt, und hat bey bereits vertheilter Concurs-Masse lediglich das leere Nachsehen.*)

---

*) Die Special-Ladung der bekannten Gläubiger, welche nach dem gemeinen Rechte und der baierischen Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 4. erforderlich ist, hat so viele Vortheile, schlägt so viele Klagen und Beschwerden nieder, ist der Natur der Sache und dem Vertrauen des Gläubigers auf die Gerichte so angemessen, daß ich nie zu ihrer Aufhebung meine Stimme geben könnte. Auch kann aus dem Nichtliquidiren des besonders vorgeladenen Gläubigers eine Entsagung der Theilnehmung an dem Concurse mit besserem Rechte gefolgert werden, als aus dem Außenbleiben derer, die nur durch den öffentlichen Aufruf vorgeladen wurden. M. s. v. Trütschler's Lehre der Präclusion bey entstandenem Concurse der Gläubiger Abschn. II. Abth. I. §. 18. S. 27. und Note 5. S. 28.

II. Außerdem zerstört die baierische Gesetzgebung durch Beschränkungen und Ausnahmen den Zweck, den sie sich bey Bestätigung der Hypotheken der Unsiegelmäßigen vorsteckt. Schon dadurch, daß sie die Errichtung solcher Hypotheken nicht auf den Richter der gelegenen Sache beschränkt, sondern zwischen diesem und dem persönlichen Richter des Schuldners die Wahl läßt, erschwert und zertheilt sie die Uebersicht der auf dem Gute des Schuldners haftenden Hypotheken.

III. Hierzu kommt noch, daß, wenn sich der Verkäufer auf dem verkauften Gute noch vor der Uebergabe ein Unterpfand vorbehält, gar keine obrigkeitliche Errichtung oder Protocollirung nothwendig ist. *)

IV. Ganz zweckmäßig und zur Abschneidung aller Weiterungen ist die Verfügung, daß die Hypothek ihre Kraft nur erst von der Zeit der gerichtlichen Bestätigung haben soll. Allein darin findet sich eine noch große Lücke, daß, worin diese Bestätigung bestehe, und was dem bestätigenden Richter hiebey zu thun obliege, nirgends enthalten ist, was um desto nothwendiger gewesen wäre, als die Rechtsgelehrten nach dem gemeinen Rechte hierüber selbst nicht ganz einig sind. **)

V. Die Unsicherheit des Gläubigers wird durch das baierische Civil-Recht noch mehr vergrößert, da das Pfandrecht bey Käufen, die nicht einmal der Pfandgläubiger weiß, und Ueberlassungen an Zahlungs-Statt, in fünf und unter Abwesenden in zehen Jahren vom Besitze der verpfändeten Sache an gerechnet ohne Unterschied, ob der Pfandsinhaber von dem Pfandrechte Wissenschaft hatte oder nicht, verjährt wird. ***) Nach dem gemei-

---

*) Cod. Bav. iud cap. 20. §. 9. n. 4.

**) M. s. den nachfolgenden §. 40.

***) Cod. Bav. Civ. P. II. cap. VI. §. 20. n. 2.

nen Rechte wird die hypothekarische Klage gegen den dritten Besitzer, der die Sache als Eigenthümer besitzt, wenn er von dem Pfandrechte keine Wissenschaft hatte, erst in 10 unter Gegenwärtigen, und in 20 unter Abwesenden, und wenn er in mala fide ist, oder das dem Pfandgläubiger darauf zustehende Pfandrecht kennt, in 30 Jahren, und gegen den Inhaber als Pfandgläubiger innerhalb eben dieser 30 Jahre verjährt, *) so wie nach dem canonischen Rechte die bona fides oder das Nichtwissen des einem Dritten zustehenden Rechtes die ganze Verjährungszeit hindurch erfordert. **)

Die lobenswürdige Absicht des baierischen Gesetzgebers, den öffentlichen Credit bey Käufen und Verkäufen als den gewöhnlichen Geschäften des Handels und Wandels durch Abkürzung dieser Verjährungszeit mit Umgehung der moralischen Idee, die das canonische Recht aufgreift, zu befördern, ***) läßt sich keineswegs verkennen. Sie liegt in der höheren Region des Gesetzgebers, der den großen Gesichtspunct des allgemeinen Wohles fest in das Auge fassen, und eine Menge unnützer Spitzfindigkeiten vergessen muß. Allein die Gesetzgebung verfällt dadurch mit sich in einen Widerspruch, daß, da sie auf der einen Seite den allgemeinen Credit zu befördern sucht, denselben auf der andern untergräbt, und ist darin tadelhaft, daß sie zu schärfern Maßregeln schreitet, da sie ihren Endzweck durch weit gelindere und entsprechendere Mittel hätte erreichen können.

VI. Die nach der richtigen Bemerkung eines Kronfiscals bey den meisten Gerichten des Königreiches äußerst übel bestellte Ausübung des Notariats die auf den

---

*) L. 7. §. 2. C. de praescript. 30 vel 40 annorum.

**) Cap. fin. X. de praescript.

***) Annot. ad Cod. Bav. Civ. Th. II. Kap. VI. §. 20. u. 2.

Credit so nachtheilig einwirkt, *) veranlaßt nicht selten, daß bey Gutskäufen die Errichtung neuer Schuldurkunden unterlassen, oder in dem Kaufbriefe nicht das Erforderliche wegen Wahrung der obrigkeitlich errichteten Hypotheken eingeschaltet wird. Hierdurch ging schon so manches nicht unbeträchtliche Kapital für die Stiftungen verloren, deren Administratoren entweder selbst von der auf dem Gute haftenden Hypothek oder von dem Gutsverkaufe nichts wußten, und daher die gehörigen Anträge nicht stellen konnten. Die Vorsorge der Gesetze, daß bey Beschreibung des Kaufes vordersamst die auf dem Gute haftenden Schulden berücksichtiget werden sollten, wird hierdurch gänzlich vernichtet, und der auf gerichtliche Treu und Glauben gegebene Credit in seinen Grundfesten erschüttert. Man schlug daher Edictal-Ladungen der unbekannten Hypothekar-Gläubiger als öffentlichen Beweis seiner gerichtlichen Unkunde und Unordnung, und Strafe auf die Verschweigung der auf dem Gute haftenden Schulden von Seite des Schuldners vor, da man vielmehr diese Verschweigung hätte unmöglich machen sollen, und auch bey eintretender Strafe ihrer Wirkung nicht ganz versichert war.

VII. Noch größer ist die Verwirrung nach dem gemeinen Recht, denn dieses kennt die nothwendige Bestätigung der Hypotheken bey Unsiegelmäßigen nicht, und hat nebst den stillschweigenden oder gesetzlichen noch die vor Notarien und Zeugen und sonst außergerichtlich vollzogenen Hypotheken, durch deren Verbannung bey Unsiegelmäßigen die baierische Gesetzgebung schon einen großen Vorsprung gewonnen hat.

Allen diesen Mängeln wird durch die Einführung der Hypotheken-Bücher abgeholfen.

---

*) M. s. den Anhang sub N. I.

§. 7.

Bloße Einführung der Hypotheken-Bücher reicht zur Erzielung des allgemeinen Privat-Credits nicht hin.

Mit der bloßen Einführung von Hypotheken-Büchern ist eben nur ein Schritt, aber noch nicht alles geschehen. Wer glaubt alles bloß durch formelle Verordnungen bewirkt zu haben, ohne sich über die materiellen Bestimmungen zu verbreiten, der ist noch sehr weit von der hohen Bestimmung eines Gesetzgebers entfernt. Er ist einem Arzte gleich, der sich mit einer bloßen Palliativ-Cur begnügt, ohne das Uebel selbst in seinem Sitze anzugreifen, und mittelst Radical-Cur zu heben. Bleiben die gesetzlichen Hypotheken ohne weitere Verfügung bestehen, werden dem Schuldner die gewöhnlichen Rechts-Schlupfwinkel gelassen, wird das Executions-Verfahren nicht abgekürzt, und den schreienden Ungerechtigkeiten des Concurs-Processes nicht abgeholfen, so erhalten die Gläubiger vielmehr eine bloße Schein- als eine wahre reelle Sicherheit. Denn was ist wohl dem Gläubiger mit einer gerichtlichen Hypothek gedient, die erst in die 8te Klasse gesetzt wird, und was hilft bloße Sicherheit, wenn solche entweder gar nicht oder nur mit sehr großen Schwierigkeiten realisirt werden kann? Sollte eine solche Location nach dem alten Prioritäts-Rechte überdieß noch als allgemeines Gesetz eingeführt werden: so würden sie den altbaierischen Unterthanen nichts nützen, und in Rücksicht der neubaierischen, welche sich besonderer und besserer Credit-Anstalten zu erfreuen haben, nur das Schlechte an die Stelle des Besseren setzen. Sollten aber Letztere in den neuerworbenen Ländern beybehalten werden; so läßt sich kein Grund angeben, warum diese Institute nicht generalisirt, und auf das ganze Königreich angewendet, oder ein dem allgemeinen Endzwecke entsprechendes allgemeines Surrogat eingeführt werden sollte.

§. 8.

Privilegirte Forderungen, Hypotheken und Klassifikations-Ordnung nach baierischem Rechte.

Worin bestehen aber die Forderungen, welche den in der achten Klasse stehenden Hypotheken vorgehen, sind solche diesen Hypotheken so gefährlich, als sie ausgegeben werden, und soll auf die Billigkeit, die jene in Anspruch nehmen, gar keine Rücksicht genommen, sondern diese lediglich der Sicherheit der gerichtlich errichteten Hypotheken aufgeopfert werden?

Das gemeine Recht theilt nach den Separatisten alle übrige Forderungen in fünf Klassen ein. In der Isten stehen diejenigen, welche aus besonderer Rechtsbegünstigung allen Gläubigern vorgehen. Die IIte nehmen die privilegirten Hypotheken und zwar nach Ordnung der Zeit mit Ausschluß des bevorrechteten Fiscus in Hinsicht der Abgaben ein. Die IIIte ist für die nicht privilegirten oder einfachen Hypotheken bestimmt, worunter jedoch die gesetzlichen und öffentlichen Hypotheken den Privat-Hypotheken vorgehen, und unter sich nach der Zeitfolge gesetzt werden. In der IVten Klasse werden diejenigen, welche ein bloß persönliches Vorrecht haben, mit Ausschluß des Deponenten, nach dem Antheile ihrer Forderungen befriedigt. In die Vte Classe werden endlich alle übrige nicht privilegirte sogenannte Chirographar-Gläubiger nach dem Verhältniß ihrer Forderungen geworfen. Die Zinsen folgen als Accessorium der Klasse ihres Kapitals. *)

Das baierische Recht setzt wie das preußische für bestimmte Forderungen eigene Klassen fest, die das ge-

---

*) Hellfeld Iurisprudentia forens. §. 1817 — 1821. und 1094 et 1096. Gmelins Ordnung der Gläubiger IIIte Auflage, Frankfurt und Leipzig 1783, und dessen Grundriß die Ordnung der Gläubiger nach dem gemeinen Rechte im Anhang nach S. 424.

meine Recht lediglich in eine Klasse zusammen gefaßt hat.

In der Isten stehen die Gerichts- in der IIten die Funeralkosten, und die Kosten der letzten Krankheit. Die IIIte Klasse faßt den rückständigen einjährigen Liedlohn mit Ausschluß der Salarien und Deserviten der Advocaten in sich. — In die IVte Klasse gehören: 1) die aus den Verwendungen auf die Wiederherstellung oder Erhaltung einer Sache entstandenen auch mit keiner ausdrücklichen Hypothek versehenen Forderungen, 2) die öffentlichen Abgaben, 3) das vorgestrekte Saamengetreid oder das dazu vorgeliehene Geld, 4) das zum Ankaufe oder Erbauung eines Hauses unter ausdrücklicher Hypothek-Bestellung verwendete Kapital, 5) der mittelst ausdrücklicher Special-Hypothek vor der Uebergabe auf das verkaufte Gut versicherte Kaufschilling. 6) Das von einem Minderjährigen oder einer mit gleichen Rechten versehenen Anstalt auch ohne ausdrückliche Verpfändung zum Ankaufe oder zur Neuerbauung hergeliehene Geld, jedoch erst nach obigen Forderungen. 7) Grundherrliche nicht ältere als dreyjährige Forderungen. Von ältern kommt in diese Klasse nur ein Jahrgang zu stehen, zu zwey oder zu drey Jahren zu reichende Gült, wird nur für Einen hierbey angesehen. Schutz oder Vogtey-Gelder. Die Forderungen unter Nro. 1. 4. und 6. sind bloß auf die dabey erwähnten besondern Gegenstände, die Forderungen des Gutsherrn unter Nro. 7. auf die Unterthans-Gerechtigkeit und vorhandenen Früchte beschränkt. In Hinsicht der Illaten hat derselbe zwar eine stillschweigende ältere Hypothek, aber keineswegs ein vorgehendes Hypothekar-Recht. Die Vte Klasse nimmt die Ehefrau mit ihren Illaten, unbeschadet der älteren auf des Mannes Vermögen haftenden Hypotheken ein, ausgenommen, wenn sie ein offenes Gewerbe treibt, oder sich ihrer Freyheiten gesetzlich begeben hat. — Die VIte Klasse gebührt der Hypothek der Minderjährigen auf die Güter der Vormünder und der appro-

birten Gemeinden auf das Vermögen ihrer Verwalter. In die VIIte Klasse kommt 1) der Fiskus in Hinsicht dessen, was derselbe vermöge Contractes oder geführter Verwaltung zu fordern hat, unbeschadet der Vorzüge älterer auf den Gütern des Contrahenten oder Verwalters haftenden Hypotheken, in Hinsicht der übrigen Fiskal-Fälle dagegen, Strafen, verwirkter und heimgefallener Güter unter die Chirographar-Gläubiger zu stehen. 2) Gleich nach dem Fiskus nehmen in dieser Klasse die Forderungen mehrerer privilegirten Fabriken und Manufakturen ihre Stelle in Hinsicht der Forderungen an ihren Arbeitern oder Waarenabnehmern ein. *) 3) Gleiches Vorrecht genießen die Wechselschulden von der Zeit an, wo sie bey dem Wechselgericht als richtig erkannt sind, jedoch haben sie den ältern sowohl stillschweigenden, als ausdrücklichen Hypotheken nachzustehen. **) 4) Den Wechseln wurden in neueren Zeiten die Bierschulden gleichgesetzt, und ihre Priorität vier Wochen nach ihrer Anforderung auch ohne beygebrachten grundherrlichen Consens festgesetzt. ***) Nach allen diesen Forderungen kommen erst die General-

---

*) Diese Fabriken und Manufakturen, die sich mit Verfertigung von Gold, Silber, Filage, Porzellain und Fayance, Seide und Seidenwaaren, Bombasin und Cattun, Band und Flor, Leinwand, Wollen- und Wachstuch, Wollenzeuch, Baum- und Schaafwollen-Strümpfen, wie auch von Leder und Messing beschäftigen. Extract aus der baierischen Mauth- und Acciß-Ordnung vom Jahre 1765 in Maiers General-Sammlung B. V. S. 140.

**) M. s. die baier. Wechselordnung vom 24sten November 1785. Kap. XI. §. 4. in Maiers Generalien-Sammlung B. III. S. 74. und Verordnung vom 19ten July 1787. n. 7. ebendaselbst S. 132.

***) M. s. die Mandate vom 27sten September 1806 §. 35. (Regierungs-Blatt S. 385.) vom 28sten July 1807. §. 29. (Regierungsblat S. 1293) und 25sten April 1811.

und Special-Hypotheken ohne Unterschied in die VIIIte Klasse unter nachfolgenden näheren Erläuterungen zu stehen. Unter diesen Hypothekar-Gläubigern geht 1) die ältere Schuld allezeit der jüngeren vor, 2) die ausdrückliche ältere Pfandverschreibung selbst den in der 5ten, 6ten und 7ten Klasse bemerkten jüngeren Forderungen mit Ausnahme der Fiskalischen in Hinsicht der neuerworbenen Güter vor. 3) Soll die Verpfändung oder Verschreibung grundbarer Güter mit des Grundherrn Bewilligung geschehen, außer dessen gilt sie nur für eine gemeine Schuld, auch fängt das Unterpfandsrecht erst von der Zeit der geschehenen Bewilligung an, und ist solche dem Grundherrn an seinem Unterpfands- und Vorgangsrechte niemal nachtheilig, 4) wird die bereits angeführte gerichtliche Protocollirung bey Unsiegelmäßigen erfordert. 5) Gehören die Faustpfänder gleichfalls in gegenwärtige Stelle, und zwar von der Zeit an, da sie der Inhaber empfangen zu haben, mit seinem Eide oder sonst beweisen kann, und soll hierinfalls die Einantwortung des Pfandes, statt Siegel, Brief und obrigkeitlicher Errichtung gelten.

Außer dem bereits in den vorhergehenden Klassen angeführten Vorgangsrechte der privilegirten stillschweigenden Hypotheken concurriren überdieß mit den ausdrücklichen in der 3ten Klasse die folgenden stillschweigenden unprivilegirten Hypotheken 1) die des Hausvermiethers in Rücksicht einjähriger Miethe auf die Illaten des Miethers und Aftermiethmannes ohne Ausnahme der Güter der Minderjährigen, es sey denn daß der Miether durch Unglück befallen an der Entrichtung des weiters fälligen Miethgeldes gehindert worden; 2) des Verpächters eines Bauernguts in Hinsicht des Pachtschillings auf die in Natur noch vorhandenen Früchte, 3) des Handwerksmannes in Hinsicht seines Lohnes an der ihn zur Verarbeitung gegebenen Sache. 4) Der Kinder in Hinsicht des mütterlichen Vermögens auf das Vermögen des Vaters. 5) Der

Der Austrägler und derjenigen, welche die Ernährung zu fordern haben, 6) der gerichtlich immittirten Gläubiger, 7) der Legatarien, Fideicommissarien und Donatarien von Todes wegen auf die Hinterlassenschaft des Erblassers von der Zeit seines Absterbens mit Nachstehung gegen die Gläubiger.

Die IXte Klasse umfaßt die von Bürgersleuten oder andern ungefreyten Personen (von gemeinen Bauersleuten auf dem Lande ohne obrigkeitliche Errichtung oder Protocollirung ausgestellten Consense haben ganz und gar keine Kraft, sondern gehören unter die Currentschulden) zwar außergerichtlich jedoch von einem immatriculirten Notar oder von einer siegelmäßigen Person errichteten, oder von ihnen selbst gefertigten, und in solchen Fällen entweder mittelst eines hierüber verfaßten förmlichen Notariats-Instruments oder wenigstens durch eigenhändige Unterschrift drey bey dem Contracte gegenwärtig gewesenen Zeugen beglaubten Hypotheken, die zwar, jedoch mit Ausschluß der obern Pfalz, nicht ungültig sind, aber denen vor ordentlicher Obrigkeit errichteten oder von siegelmäßigen Schuldnern ausgestellten Hypotheken, wenn sie anders mit ihnen allein streiten, und keine Hypothek dazwischen kommt, ohne Unterschied des Alters allezeit ausweichen müssen, und in die IXte Klasse, wo sie aber nicht zwischen ihnen allein streiten, nicht in die gegenwärtige, sondern in die VIIIte Stelle gesetzt, und wie obrigkeitliche angesehen werden sollen. Da das Notariat schon im Jahre 1806 aufgehoben, und mit den Gerichten vereiniget wurde, so wie die Rechte der Siegelmäßigkeit nach der §. 5. angeführten Stelle der Constitution bey Hypotheken nicht mehr bestehen, so hört diese Klasse ganz auf.

In die Xte Stelle gehören diejenigen Gläubiger, welche zwar kein Unterpfand, gleichwohl aber vor andern gemeinen Current-Posten die Freyheit des Vorzugs (privilegium personale simplex) haben, nämlich 1) Forderungen

derungen der Städte, Märkte Gemeinden, oder der in der VIten Klasse bemerkten privilegirten Personen, die mit keinem Unterpfande versehen sind, wo bey den Minderjährigen nicht auf die Zeit der Execution, sondern der Obligation zu sehen ist. 2) Das zur Erkaufung eines Gutes ohne Pfandverschreibung vorgestreckte und erweislich dahin verwendete Geld. 3) Das dem vor wirklicher oder bey nicht erfolgter Ehe in Gant gerathenen Bräutigam zugebrachte Heirathgut der Braut. 4) Der mit jenem Gelde dem befreyten Gläubiger, ohne sich sein Unterpfandsrecht und die Eintretung in seine Stelle nicht ausdrücklich zu bedingen, befriediget. 5) Wer dem Schuldner bey dessen Obrigkeit vor angefangenem Concurse nicht nur verklagt, sondern auch einen Befehl, Arrest oder andern gerichtlichen Auftrag darüber erhalten hat.— 6) Hinterlegtes Gut, das nicht mehr in Natur vorhanden ist.— Diese Posten aber werden im Concurse nicht nach dem Alter, sondern nach der hier verzeichneten Ordnung gesetzt, und bloß unter den in gleicher Nummer stehenden Forderungen entscheidet das Alter.

Nach diesen X Klassen trifft die Reihe die Current-Gläubiger nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen mit Vorzug derjenigen, welche aus einem lästigen Titel etwas zu fordern haben. *)

Die 1) während des Concurses nach Erlassung der Edictalien verfallenen Zinsen und Gülten kommen in die Stelle des Hauptstockes. 2) In eben diese Stelle werden die alle Jahre bey gehöriger Obrigkeit eingeklagten, 3) von den nicht eingeklagten nur einjährige Zinsen, die übrigen aber unter die Current-Posten gesetzt. 4) Saumsals-Zinsen haben nicht Statt. **)

---

*) Cod. Bav. iud. cap. XX. §. 1 — 15.

**) Cod. iud. Bav. cap. XX. § 13.

Die obere Pfalz, Bamberg, Würzburg, Nürnberg und alle neu erworbenen Länder haben besondere Locations-Ordnungen, die gegenwärtig noch bestehen, und nur bey einigen Inclaven aufgehoben wurden, die aber hier noch übergangen werden können, da sie der allgemeine Vorwurf trifft, daß sie stillschweigende Hypotheken auf Kosten des allgemeinen Privat-Credits begünstigen. Da wo sich in verschiedenen Theilen des Königreiches zweyerley Massen und darauf Anspruch machende Gläubiger befinden, müssen sich daher alle Concurse in Partikular-Concurse auflösen. —

§. 9.

Faustpfand.

Die größte Sicherheit gewährt dem Gläubiger das Faustpfand. Er hat dasselbe in seiner Gewähr, und kann sich wegen seines Darlehens daran halten. In dem Stande der Natur, wo der Stärkere aus Mangel des Richters die bestellte Hypothek nicht anerkennen würde, ist daher das Faustpfand die einzige Sicherheit. Aber auch in dieses Verhältniß haben sich die positiven Gesetze eingedrungen, und dem Gläubiger selbst diese Sicherheit theils geschwächt, theils genommen. Dem älteren römischen Rechte kann man deßhalb den Vorwurf nicht so sehr machen, den neuere Gesetze sich mit Recht zugezogen haben. Durch das Faustpfand erhielt der Gläubiger die Befugniß, an seinem Pfande das Retentions-Recht so lange auszuüben, bis er wegen des Hauptgeldes, Zinsen und Kosten befriediget war; *) er konnte dasselbe sogleich, wenn er nicht zur Verfallszeit bezahlt wurde, zu seiner Befriedigung verwenden, und als alleiniger Inhaber nach der Natur dieses Pfandsrechts mit den übrigen Gläubigern nicht in Collision kommen. Hatte der Schuldner ei-

*) L. 1. §. 2. 3 et 4. D. uti possidetis. L. 8. §. 5. L. 9. §. 3. de pignoratitia actione.

nen zweyten Gläubiger auf eben dieses Pfand versichert, so wurde diesem der Verkauf nicht eher gestattet, als bis er den früheren Gläubiger bezahlt hatte. Die Rechte des Pfandgläubigers konnten durch das, nicht hypothekarischen Gläubigern ertheilte prätorische Pfandrecht nicht beeinträchtiget werden. Wurden zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils bereits anderen Gläubigern verpfändete Gegenstände vorgeschlagen, so mußte erst in Ueberlegung gezogen werden, ob nach Bezahlung dieser Gläubiger noch etwas übrig bliebe, und alsdann erst konnte der Verkauf derselben bewilliget werden. Bey ausgebrochenem Concurse durfte dem Faustpfands-Gläubiger das Pfand nicht abgenommen, und mit dem übrigen Vermögen nicht auf die Käufer der Concurs-Masse (emtor bonorum) übertragen werden.*) Das Retentions-Recht ging durch den Concurs nicht zu Grund, die Concurs-Gläubiger konnten, da sie in die Rechte des Gemeinschuldners traten, nicht mehr Recht erhalten als dieser vorhin hatte, und ihnen würde so wie diesem die exceptio doli entgegengestanden seyn, wenn auf Zurückgabe des Pfandes ohne vorhergängige Bezahlung der Schuld der Antrag wäre gestellt worden.**) Erst durch Einführung von Hypotheken und vorzüglich privilegirten Forderungen kam das Faustpfand in das Gedränge. Die Forderungen des Fiscus wegen rückständiger Abgaben trafen das Faustpfand bey beweglicher Sache nicht. Die Begräbniß- und Kosten der letz-

---

*) Happel die Rechte der Gläubiger in Ansehung der Faustpfänder und antichortischen Versatzes besonders bey ausgebrochenem Concurse. Gießen und Darmstadt 1802. S. 47 und 74.

**) L. 4. C. qui bon. ced. poss. L. 6. §. 7. D. quae in fraudem credit. Conf. L. 15. §. 3. D. de re iud. Mevius p. II. dec. 15 et p. VII. dec. 40. G. L. Boehmer Diss. de iure retentionis eiusque effectu. In Electis Iur. civ. Tom. II. Exercit. XIII. p. 618. Happel a. a. O.

ten Krankheit, so wie das Gesindelohn thaten ihm nur dann Eintrag, wann der Eigenthümer nicht so viel Vermögen hinterließ, daß solche daraus bestritten werden konnten. Auch mit dem Gläubiger, der zum Ankaufe eines Militär-Postens Geld vorgeschossen hatte, da sich solcher an dessen Einkünfte halten mußte, kam der Inhaber des Faustpfandes in keine Berührung. Die Kriegskasse oder der Militär-Fiscus konnte bloß von dem Heirathsgute der Frau des Primipilars den Receß des Mannes fordern, ohne irgend einen anderen besonderen Vorzug gegen die übrigen Gläubiger desselben zu haben. Das Faustpfand dagegen kam mit den übrigen privilegirten Hypothekar-Gläubigern in Collision, und diese konnten zur Befriedigung ihrer Forderungen die Herausgabe des Pfandes fordern. Gleiches hatte in Hinsicht der älteren nicht privilegirten Hypothekar-Gläubiger Statt, es mochte ihnen nun eine General- oder Special-Hypothek constituirt worden seyn, [1]) indem sie die Wahl hatten die General- und Special-Unterpfänder anzugreifen. [2]) Nur den Ueberschuß aus dem Pfanderlöse war der Faustpfands-Inhaber nach ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen berechtiget, [3]) auch konnte sich derselbe zur Befriedigung älterer Schuld anbieten. [4]) War ihm nebst der Special- und General-Hypothek noch ein Pfand gegeben, so stand ihm die Einrede zu, daß die Special-Hypothek zuerst angegriffen werden müßte. [5])

Der spätere Hypothekar-Gläubiger, der ein zweytes Pfandrecht an der verpfändeten Sache hatte, war nur in

---

1) L. 2. D. qui pet. in pignore. Qui generaliter bona Debitoris accepit, potior est, cui postea praedium et his bonis datur l. b. g. eod.

2) L. 8. D. distract. pignorum.

3) L. 42. D. de pignorat. act.

4) L. 1. Eod. qui pot. in pign.

5) L. 2. g. de pign. et hypothec. L. 9. G. de Dist. pign.

soweit die Herausgabe des Pfandes zu fordern berechtigt, als er dem Pfand-Inhaber die Befriedigung seiner Schuld anboth, auch konnte ihm das dem Pfand-Inhaber bloß gegen den Schuldner gestattete Retentions-Recht wegen seiner weiteren chirographarischen Schuld nicht entgegen gesetzt werden.*)

Daß den chirographarischen Gläubigern und denen, die mit anderen Pfändern versehen seyen, auch wegen der Chirographar-Schuld das Retentions-Recht von dem Pfand-Inhaber könne entgegen gesetzt werden, behauptet Happel aus Gordians Gesetze, das ihm dasselbe nur gegen den zweyten Gläubiger abspricht.**) Auch stellt Faselius gegen Kind und Böhmer den Satz auf, daß nicht bloß das qualificirte, oder mit einem dinglichen Rechte versehene, sondern auch das einfache mit keinem solchen Rechte verbundene Retentions-Recht, insofern in dem Concurse seine Wirkung äußere, als dasselbe mit dem Rechte eines andern Gläubigers, welches diesem zunächst auf die Sache zustehe, nicht in Collision gerathe.***) Selbst bey unserer gegenwärtigen Verfassung bemerket Happel, sey kein Grund vorhanden, das Pfand vor der Bezahlung zur Masse abzuverlangen, indem die Zurückforderung des Pfandes Sache der einzelnen Bevorzugten, und nicht sämmtlicher Gläubiger sey, in vielen Concurs-Processen keine Gläubiger vorkämen, welche auf einen Vorzug Anspruch machen könnten, und die Ungewißheit

---

*) L. un. C. etiam ob chir. pec. pign. tenere posse.

**) Happel a. a. O. S. 221 — 223.

***) Joh. Fr. Wilh. Faselius Versuch einer systematischen Darstellung vom Retentionsrechte, Halle 1793. §. 29. S. 82—86. G. L. Boehmer l. c. §. 19. 20 et 21. Kind Quaest. for. Tom. II. cap. VIII. De efficacia iuris retentionis praesertim in concursu creditorum p. 55 — 70.

vor dem Liquidations-Termine keinen Grund abgebe, erworbene Rechte zu kränken, der Credit hierdurch gestört, die Kosten des Contradictors und des Curators unnütz vermehrt würden, und der einzelne Gläubiger, dessen Interesse es sey, das Pfand zurück zu fordern, solches mit wenigen Kosten ausrichten würde.*) Allein da das Pfand in der Regel weit mehr als das darauf geliehene Geld beträgt, so sind auch die nicht bevorzugten Gläubiger wegen dieses Ueberschusses interessirt, und können solches gegen augenblickliche Befriedigung aus den bereitesten Mitteln, und wo es an diesen gebricht, aus den erlösten Kaufschilling des sogleich zu verkaufenden Pfandes abfordern.

Der sächsische Gesetzgeber entschied daher, daß der Pfandinhaber dem Curator bey Zurückforderung des Pfandes die Einrede des Dolus nicht entgegen setzen könne, sondern dasselbe zur Concurs-Masse ausliefern müsse, und dafür an dem aus der Sache gelösten Kaufschillinge, jedoch mit Ausnahme des dem Faustpfands-Inhaber wegen der chirographarischen Schuld zustehenden Retentions-Rechtes, ein Vorrecht habe.**)

Das baierische Recht setzt, wie bereits im vorhergehenden bemerkt wurde, die Faustpfänder mit den übrigen Hypotheken in die VIIIte Klasse, das bambergische Landrecht hingegen ertheilt ihnen das Sönderungsrecht.***) Auch verdienen sie wegen des allgemeinen Credites die Begünstigung des Gesetzgebers. Die vielen mancherley Verwicklungen, welche durch die gehäuften stillschweigenden Pfandrechte hervorgebracht worden sind, veranlassen, wie Happel sehr richtig bemerket, den Gläubiger auf Sicherheit zu denken. Die Uebergabe des Pfandes ist die

---

*) Happel a. a. O. S. 224. u. f.

**) Kind l. c.

***) Bambergisches Landrecht Th. II. Verord. V. Tit. II. §. 3.

leichteste Art, einen Vorschuß zu erhalten. Muß der Gläubiger ein öffentliches Pfand bestellen lassen, so verursacht ihm solches oft ungeheuere Kosten, und die Bekanntwerdung schwächt schon seinen Credit. Der Umstand, daß der Gläubiger das Pfand in Händen behält, wird ihn desto eher antreiben, auf den Ersatz des Vorschußes zu denken. Und wie leicht könnten sogar Concurs-Processe verhütet werden, wenn der Schuldner überall, wo er borgt, ein Pfand in Verwahrung geben müßte! Doppelte Verpfändungen würden ganz unthunlich werden. In der That verdient es daher der Gläubiger, der die Absicht gehabt hat, sich vorzusehen, der dabey den Schuldner möglichst schonet, gar nicht, daß man ihn ohne einmal den übrigen Gläubigern, die selbst am Concurs-Processe Schuld sind, weil sie nicht auf Sicherheit gedacht haben, einen Vortheil zu verschaffen, in sehr großen Schaden stürzen will.*)

Die Einrichtung der Leihhäuser verträgt es übrigens nicht, daß von der ursprünglichen Natur des Faustpfandes abgewichen, und ihre Collision mit stillschweigenden und ausdrücklichen General- und Special-Hypotheken gerichtlich entschieden werde. Das Leihhaus hält sich an das ihm versetzte Pfand ohne Rücksicht auf die übrigen Gläubiger, und ist bloß gestohlene Sachen, weßhalb ihm besondere Vorsichten vorgeschrieben sind, dem Eigenthümer herauszugeben verbunden. Noch einige Bemerkungen in Betref der Leihhäuser und deren erzwungenen Monopolismus, wodurch jedes andere am Privat-Gläubiger gegebene Faustpfand als dem Fiscus heimgefallen erklärt wird, behalte ich einem eigenen Paragraph vor.

Was bey dem Faustpfande Statt hat, gilt auch von der Antichresis oder des dem Gläubiger zur Benützung

---

*) Happel a. a. O. S. 225.

überlassenen Pfandes. Nur muß sie, da hier von einer unbeweglichen Sache die Rede ist, zur Erhaltung des allgemeinen Credits bey Einführung der Hypotheken-Bücher nothwendig eingetragen werden, und außerdem den, wenn gleich nachher, eingetragenen Hypotheken zurückstehen.

§. 10.

Ewige Gelder.

Ehe wir auf die vorzüglichen Credit-Anstalten der übrigen baierischen Länder übergehen, müssen wir noch das Institut der ewigen Gelder in Hinsicht seines Einflusses auf den öffentlichen Credit betrachten. Ewige Gelder sind auf Häusern und Gebäuden ruhende, entweder auf beyden Seiten oder nur auf Seite des Gläubigers unablösbare und mit dem Gebäude, worauf sie haften zu Grunde gehende Kapitalien. Brennt das Haus ab, so brennt auch das ewige Geld mit ab, und kann, wenn gleich der Schuldner noch zahlbar ist, nicht mehr gefordert werden. Dergleichen Kapitalisten werden vielmehr für Miteigenthümer gehalten, das Haus, worauf ein dergleichen Kapital haftet, dient eigentlich nicht sowohl zum Unterpfande, sondern der Besitzer eines solchen Kapitals hat vielmehr ein Miteigenthum an dem Hause nach dem Verhältnisse seiner Forderung erhalten. Von beyden Seiten unablösbare ewige Gelder sind in Baiern sehr selten, mit den bloß auf Seite des Gläubigers unablösbaren hingegen ist die Residenzstadt gleichsam überschwemmt, und es wird über dieselben ein Grundbuch gehalten, worin sich solche von Haus zu Haus aufgezeichnet befinden. *) An Orten, wo sie wenigstens von 40 Jahren hergebracht sind, haben sie sich bey ausgebrochenem Concurse ohne Unterschied, ob sie auf beyden oder nur auf einer Seite unablösbar sind, nebst den verfallenen Zinsen des Sön-

---

*) Anmerkungen ad Cod. Bav. iud. cap. 20. §. 16. lit. d.

derungs-Rechtes zu erfreuen. *) Die darüber ausgestellten Obligationen konnten zu jeder Zeit al pari umgesetzt werden, und waren für den Geldumlauf eben so wichtig als Banknoten, die sich in ihrem Nominal-Werthe erhalten. Da man die Inhaber derselben als Miteigenthümer betrachtete, so wurden dieselben auch zur Besteuerung gezogen. Dieß nebst manchen andern finanziellen Operationen verminderte ihren Werth, erschwerte ihren Umsatz, und erregte die Furcht, auch bey Einführung der Hypotheken-Bücher einer ähnlichen Kapitalien-Steuer zu unterliegen. Hr. Appellations-Gerichts-Rath Reindel kündigte vor ungefähr zwey Jahren ein interessantes Werk über die Natur und Schicksale dieser ewigen Gelder aus eigener langjähriger Erfahrung geschöpft an, dessen baldiger Erscheinung nebst den aufklärenden Notizen das Publikum begierig entgegensieht.

§. 11.

Bamberger Lehen-Consense.

I. Die Bamberger Lehen-Consense gewähren dem Gläubiger durch das ihnen ertheilte Separations-Recht die gewünschte Sicherheit. 1) Sie sind einer der wichtigsten Gegenstände des Bambergischen Landrechts, weil auf denselben der ganze Credit der borgenden Klasse und die volle Sicherheit der Darleihenden ruht, und so tief in die Bamberger Verfassung verwebt, daß dieselben nicht leicht, ohne den allgemeinen Credit zu schwächen, aufgehoben, und dafür bloß gerichtliche Hypotheken, die das den Consensen zuständige Vorzugsrecht und die bereiteste Execution nicht haben, eingeführt werden können. **)

---

*) Cod. Bav. iud. cap. 20. §. 16. n. 3.

**) M. s. meine Grundsätze des Bambergischen Landrechts Th. II. Abth. I. Kap. IV. Von Lehen-Consensen und Hypotheken Tit. I. S. 163—208.

2) Solche auf die eigentlichen Mann- und Zinslehen, (feuda proprie sic dicta) als auch auf die Laudemial- oder mit jährlichem Zins, Gült und Handlohn beschwerten Güter, welche beyde unter dem allgemeinen Namen der Lehen begriffen werden, α) von dem Lehen- resp. Laudemial-Herrn β) nicht höher als auf den dritten Theil des pflichtmässig eingeschätzten Werthes, und γ) auf ein Mal nicht über sechs Jahre ertheilte oder erneuerte Lehens-Consense haben sich dieses Sönderungsrechtes zu erfreuen; δ) auch muß sowohl die Taxe, als auf wieviel das Lehen bereits verpfändet, oder daß es noch unbeschwert sey, dem Lehen-Consense deutlich einverleibt seyn, und für die richtige Ausstellung desselben der Lehensherr haften. 3) Ohne Einwilligung des Lehensherrn gerichtlich oder außergerichtlich constituirte Special-Hypotheken auf dem Lehengute sind nichtig, und bloß General-Hypotheken zulässig. 4) Nur der Lehensherr allein kann den Lehens-Consens ausfertigen; verweigert er ihn ohne erhebliche Ursache, so fertigt ihn unbeschadet dessen Rechtes der höhere Richter aus. 5) Die Ertheilung der Lehen-Consense hat bey ausgebrochenem Concurse nicht mehr Statt, und fordert 6) ungeachtet der eingeführten Gütergemeinschaft, in so fern sie sich nicht über den dritten Theil des Lehengutes erstrecket, die Einwilligung der Frau nicht. *) Bey ausgebrochenem Concurse verkauft der Lehenherr das Gut, befriediget den Consens-Gläubiger, und gibt den Ueberrest des Kaufschillings nach Abzug seiner Gebühren und lehensherrlichen Forderungen zur Concurs-Masse. 7) Wenn auch das Lehen inzwischen in seinem Preise gefallen ist, so verlangt doch mit Recht der Gläubiger seine volle Befriedigung, in so weit der Erlös aus demselben dazu hinreicht. 8) Auch die von Zeit des entstandenen Concurses bis zur gänzlichen Befriedigung des Kapitals verfallenen Zinsen können mittelst Sönderungsrechtes von dem Lehenherrn

*) Bambergisches Landrecht §. 16. S. 189 und 190.

gefordert werden, nur müssen sich letztere nicht über zwey Jahre erstrecken, oder die älteren Zinsen bereits eingeklagt, und dem Gläubiger zu ihrer Habhaftwerdung eher zu gelangen, unmöglich gewesen seyn; mit den übrigen wird derselbe ab, und in den Concurs zur dritten Klasse gewiesen. 9) In diese Klasse kommt auch der Consens ganz, wenn er auf ein Mal über sechs Jahre ertheilt oder erneuert und zugleich älter als diese sechs Jahre ist, denn der auf acht Jahre ausgestellte und erst sechs Jahr alte Consens hat sich des Sönderungsrechtes eben so gut, als der bloß auf sechs Jahre ausgestellte Consens zu erfreuen, zum Theile mit dem Ueberschusse der Forderung, in so weit sich derselbe über den dritten Theil des Lehenwerthes erstrecket. Jedoch wird ein Consens gewöhnlich auf kürzere, auf drey oder vier Jahre, als auf längere Zeit, und selten über den dritten Theil des Lehenwerthes ausgestellt. Man fürchtete, daß der größte Theil der gemeinschaftlichen Masse öfters mit dem größten Nachtheile der übrigen Gläubiger verschlungen würde, wenn den über sechs Jahre oder den dritten Theil des Lehenwerthes ausgestellten Consensen das Sönderungsrecht zugestanden würde. Es war die Zeit, wo die Kräfte des Landmannes durch lange Kriege erschöpft die thätigste Hülfe der Kapitalisten verlangten, wo bey allgemeiner Unsicherheit die Kassen derselben verschlossen waren, Ackerbau und Gewerbe darnieder lagen, die Zeit der höchsten Verwirrung und Noth, der großen Lehrmeisterin der Gesetzgeber, welche diese Anstalt hervorbrachte, und durch sie den allgemeinen Credit wieder belebte, und in voller Kraft bis auf gegenwärtige Zeiten erhielt. Die Lehen-Consense dienten statt baaren Geldes, konnten zu jeder Zeit al pari umgesetzt werden, und entsprachen zugleich dem Bedürfnisse der geldreichen und geldbedürftigen Klasse.

II. Allein diese Anstalt ist 1) nicht allgemein, sie ist bloß auf die Lehen- und Laudemial-Güter beschränkt, und hat 2) die Unbequemlichkeit stäter, vorzüglich auf den

Vortheil der Lehenherren und das Fallen der Grundstücke berechneter Erneuerung gegen sich, wodurch der Kostenaufwand für den Schuldner vermehrt, die Aufmerksamkeit des Gläubigers in stäten Anspruch genommen wird, und sein Versehen nicht selten den Verlust seiner Forderung nach sich zieht. 3) Auch scheint die Beschränkung auf den dritten Theil des Lehenwerthes zu enge Grenzen zu haben. 4) Der Credit concentrirt sich daher bloß auf die Besitzer von Lehengütern, die den größten Theil, und wie in der ursprünglichen Verordnung gesagt wird, beynahe drey Viertheile sämmtlicher Güter im Fürstenthum Bamberg ausmachten;*) den übrigen Güterbesitzern ist dagegen derselbe aus Mangel einer gleichen Anstalt äußerst erschwert. Dieß fühlen am meisten diejenigen, welche Klostergüter unter der neuen Verfassung gegen bodenzinsige Verpflichtung an sich brachten, keine Darlehen erhalten, und deßhalb, wie ich bestimmte Fälle nachweisen kann, die Veränderung ihrer bodenzinsigen Güter in Laudemial-Güter nachsuchten, nicht als ob diese Eigenschaft an und für sich jener weit vorzuziehen wäre, sondern weil sie nach bambergischem Rechte mehr Credit als jene verschaffte.

III. Soll der Consens sich des ihm zugesicherten Vorrechtes erfreuen, so muß derselbe noch im Laufe, oder die Zeit, auf welche er ausgestellt ist, noch nicht verflossen seyn. Die vorhergehende Praxis setzte den ausgelaufenen Lehens-Consens in die dritte Klasse unter die hypothekarischen Forderungen, nach den neueren Aussprüchen der Gerichtshöfe sinkt dagegen derselbe in die Reihe der chirographarischen Forderungen herab.**) Der Lehensconsens

---

*) M. s. die Verordnung vom 13ten December 1768, wodurch das Institut der Lehensconsense, so wie es noch gegenwärtig ist, eingeführt und in das 1769 erschienene Bambergische Landrecht aufgenommen wurde.

**) M. s. die Beantwortung der Frage, in welche Klasse ein ausgelaufener Lehen-Consens zu setzen sey, in meinen

muß daher vom Ablauf dieser Zeit (die Kammer-Consense gewährten dem Gläubiger nach solcher noch einen Spielraum von zwey Monathen) aufgekündet, oder, wenn das Kapital stehen bleiben soll, erneuert werden. Zu dem Ende übergibt der Gläubiger vor Ablauf der in dem Consense ausgedrückten Zeit dem Lehenherrn den ihm ausgestellten Consens mit der Bitte um dessen Erneuerung, und erhält dagegen bis zur Ausfertigung der wirklichen Consens-Erneuerung einen Renovations-Schein, der ihm indessen statt des Consenses dienet, und bey ausgebrochenem Concurse die Vorrechte des vor Ablauf der Zeit zur Erneuerung übergebenen, jedoch noch nicht wirklich erneuerten Consenses sichert. Diese Erneuerung fällt bey inzwischen ausgebrochenem Concurse hinweg, so wie auch ein zur gehörigen Zeit aufgekündigter Consens derselben nicht mehr bedarf. Aufkündigung und Erneuerung würden sich widersprechen. Durch Aufkündigung hat der Gläubiger seine Rechte gewahrt, er verlangt nichts, als wozu die Gesetze den Lehenherrn und Schuldner verbinden, und wenn bis zur Zahlung der Consens ausläuft, so kann der Saumsal des Schuldners den Gläubiger nicht schaden. Ist der Consens erloschen, ohne daß inzwischen ein Concurs ausgebrochen ist, so kann derselbe noch immer als chirographarische Forderung eingeklagt, ja selbst ohne allen Anstand, wenn inzwischen kein anderer ausgestellt wurde, von dem Lehensherrn erneuert werden.

IV. Wenn sich bey gemeinschaftlicher Erbschaft oder sonst einer gemeinschaftlichen Sache ein Consort von dem andern abtheilt, und diesem ein lehenbares Stück überläßt, oder solches sonst jemand an einen Dritten veräußert, und sich die Hypothek, das Eigenthum, das possessorische Constitut vorbehält; so soll zwar der Lehensherr, jedoch

---

Grundsätzen des bambergischen Landrechtes Th. II. Abth. I. Kap. IV. §. 1295 — 1297. S. 191 — 194.

2) dieser Vorbehalt demselben binnen vier Wochen in Anzeige gebracht, und 3) wo sich solcher über sechs Jahre erstreckte, die lehensherrliche Einwilligung nachgesucht werden, außerdem aber der Vorbehalt nichtig seyn. 4) Auf den Fall, daß der Käufer oder Uebernehmer des Lehens binnen der im Contracte bestimmten, außerdem aber von dem Lehenherrn geräumlich anzusetzenden Zeitfrist die Zahlung nicht leister; bleibt es dem Lehenherrn unverwehrt, dem Uebernehmer des Lehens die Auswahl zu überlassen, α) ob er das Lehen dem vorigen Besitzer um den gerechten Preis wieder überlassen, β) oder dem Lehenherrn die Einlösung gestatten, oder γ) es an den Dritten um den nämlichen gerechten Preis überlassen wolle. 5) Bis inzwischen die wirkliche Zahlung erfolgt, oder das Lehen an den Lehenmann oder den Lehenherrn zurückkehrt, oder in dritte Hände gelangt, braucht der Vorbehalt der Hypothek oder des Eigenthums binnen der beliebten Zeitfrist keiner lehenherrlichen Erneuerung. Nach deren Verlauf ist aber dazu, wenn er gültig bleiben soll, wie bey einem jeden andern lehenherrlichen Consense die ausdrückliche Erneuerung vonnöthen. 6) Ein solcher Vorbehalt wird, so lange er gültig ist, als ein Lehen-Consens angesehen, und hat daher bey ausgebrochenem Concurse mit demselben gleiche Rechte. α) Erstrecket er sich nicht über sechs Jahre und nicht über ein Drittel des Lehenwerthes, so hat er sich des Sönderungsrechtes zu erfreuen. β) Erstrecket er sich über sechs Jahre, geht er in die dritte Klasse. γ) In so weit er über ein Drittel des Lehenwerthes ausgestellt ist, kommt er in eben diese Klasse zu stehen.

V. Ueber die ausgestellten Lehen-Consense haben die Lehenherren gehörig eingerichtete Lehen-Bücher zu halten, die am besten tabellarisch nach folgenden Rubriken eingerichtet werden. 1) Name, Lage und Beschreibung des Lehens, 2) Abgaben und Lasten desselben, 3) gegenwärtiger Besitzer fol. prot., 4) Werth desselben vermöge Einschä-

tzung fol. prot. 5) Consens d. d. fol. prot. 6) Erneuerung desselben α) ist unter dem dato zur Erneuerung übergeben worden fol. prot. β) ist wirklich erneuert worden fol. prot. 7) ist erloschen oder heimgezahlt. Da Vorbehalt von Hypothek, Eigenthum und possessorisches Constitut als wahre Lehens-Consense betrachtet werden, so sind dieselben von den Lehensherren in ihren Protocollen anzumerken, damit nicht die Lehen zu ihrem Nachtheile durch vorhergängige oder nachfolgende andere Lehen-Consense zu sehr beschwert werden, und ist auch hierfür eine besondere Rubrik anzulegen, so wie über jedes Lehen ein besonderer Grundact zu halten, und sich bey jeder Rubrik auf das Folium desselben zu beziehen ist.

VI. Durch übertriebene Schätzung des Lehenwerthes kann nicht leicht ein Nachtheil dem Gläubiger zugehen, da der Consens oder die auf dem Lehen haftenden Consense den dritten Theil desselben nicht übersteigen, und der Consens, wie bereits oben erwähnt wurde, es mag nun mehr oder weniger aus dem Lehen erlöset werden, befriediget wird. Inzwischen hat man auch hierin, so wie einigen andern Mißbräuchen, die sich in das Consens-Wesen einschlichen, durch zweckmäßige Verordnungen in neueren Zeiten abgeholfen. Exemplarisch wurden die Verfertiger und Theilhaber falscher Consense, mit denen nicht selten ein Handel getrieben wurde, bestraft, und nachlässige Beamten, welche Privat-Actuaren, welche falsche Atteste ausstellten, und das Geld in den Sack steckten, ohne Nachsicht zum Ersatze verurtheilt. Eben so wurde dafür gesorgt, daß man sich der Identität des Geldaufnehmers, und der Verwendung des neu aufgenommenen Geldes zur Tilgung der älteren Lehenschulden versicherte.

VII. Der Vogteyherr allein ist 1) sowohl bey entstehendem Concurse des Schuldners, als auch auf den Fall eines wider ihn ergangenen rechtskräftigen Urtheils oder sonst, wo es die Noth erfordert, berechtiget, die Exe-

cution auf das Lehen vorzunehmen. 2) Jedoch muß er solches dem Lehenherrn vorläufig eröffnen, und ihm überlassen, das Lehen selbst zu verkaufen. 3) Der Lehenherr hat hierauf solches nach Vorschrift des Landrechtes einschätzen zu lassen, zu verkaufen, von dem ganzen Vorgange dem Vogteyherrn die ausführliche dem Protocolle gemäße Nachricht zu ertheilen. 4) Nach Abzug seiner Gebühren und lehenherrlichen Forderungen, in so weit solche liquid sind, den Kaufschilling dem Vogteyherrn einzusenden. 5) Macht der Lehenherr bey dem Verkaufe unnöthigen Aufenthalt, so bleibt es dem Vogteyherrn unbenommen, das Lehen zu verkaufen, und den Käufer dabey zu schützen.

VIII. Die Haftung der Lehens- oder Grundherren für die von ihnen ausgestellten Consense blieb zwar mit dem Institute derselben bestehen, allein das damit verbundene vorzügliche Recht, das Lehen in und auser dem Concurse selbst zu verkaufen, und den Erlös zur Befriedigung der Consens-Gläubiger und lehensherrlichen Forderungen zu verwenden, den Ueberrest dagegen zur Concurs-Masse abzugeben, wurde denselben in dem Jahre 1809 genommen, und ihre Befugniß nach der im Jahre 1808 erschienenen Verordnung über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit normirt.

Man konnte sich hiernach zur Realisirung seiner Consens-Forderung nicht mehr an den Lehensherrn, sondern mußte sich sogleich an die Gerichte wenden, von denen manche ganz dem Geiste des Consens-Wesens zuwider die Sache in prozessualische Weitläufigkeiten zogen, statt dem Consens-Schuldner einen kurzen Termin zur Befriedigung des Consens-Gläubigers zu geben, und nach dessen fruchtlosem Ablaufe das Lehen ohne weiters zu verkaufen. So wurde bey einem Gerichte der Streit über eine Consens-Forderung bey Intervention der Frau, die den Mangel ihrer Einwilligung zur Consens-Aufnahme, vorgab,

und

und nachher, daß die Grundstücke, worauf der Consens ertheilet war, keine Lehen- oder Laudemial-Güter seyen, behauptete, über vier Jahre hindurch geführt, ohne daß der Consens-Gläubiger noch zur Zeit zu seinem Kapitale und Zinsen gelangen konnte, da sie mit der ersten Einrede nach ausdrücklicher Vorschrift des bambergischen Landrechtes hätte abgewiesen, und in Hinsicht der zweyten der Lehensherr ohne weiters in die Bezahlung der Consens-Forderung verurtheilt, und diesem und der Frau die Austragung der Frage über die Gutseigenschaft, die den Consens-Gläubiger gar nichts anging, hätte überlassen werden sollen.— In den dem Retzat-Kreise zugetheilten ursprünglich bambergischen Aemtern, von denen die meisten wieder an den Ober-Main-Kreis zurückfielen, suchten die Behörden die Bamberger Lehen-Consense in preußische Hypotheken umzuschaffen, und in den bambergischen Inclaven der Oberpfalz wurde bey ihrer Vereinigung mit derselben das Consens-Wesen mit dem bambergischen Rechte aufgehoben, und diese der Unsicherheit der baierischen Credit-Anstalten überlassen.

§. 12.

Manipulation bey Ausstellung und Erneuerung der Lehen-Consense bey den unmittelbaren königlichen Lehen- oder Laudemial-Gütern.

Bey den unmittelbaren königlichen Lehen- oder Laudemial-Gütern vertheilte man die Ausstellung der Lehen-Atteste zwischen dem Rentamte und Landgerichte so, daß dieses jenes controlirte, machte beyde Stellen und den Schätzer verantwortlich, und ließ das alte Consens-Amt bestehen, welches auf dem Grunde dieser Atteste den Consens ausstellte oder erneuerte.

I. Wer einen Lehen-Consens aufnehmen will, hat sich deßhalb unter Angabe der zu verpfändenden Lehenstücke bey dem königlichen Rentamte zu melden. Dieses

vergleicht diese mit dem Urbar und überträgt, wenn es findet, daß jene mit diesem übereinstimmen, dem einschlägigen verpflichteten Orts- oder Lehen-Schultheißen die unparteyliche pflichtmäßige Schätzung der bemerkten Lehenstücke. Bey Mannlehen (welche nach dem neuesten k. b. Lehens-Edicte bloße Thron-Lehen oder Kanzley-Lehen mit eigener Gerichtsbarkeit versehene Landgüter seyn können*) hiermit bey eigentlichen Kanzley-Lehen hat dasselbe zugleich zu untersuchen, 1) ob eine baldige Lehens-Apertur zu erwarten ist, 2) ob der Vasall Mitbelehnte habe? Rücksichtlich des ersten Punct's hat es sich besonders nach dem bereits unter der vorigen Regierung an sämmtliche Lehenämter ergangenen General-Decret vom 11ten December 1798 genauest zu bemessen. In Ansehung der vorhandenen Mitbelehnten ist das Daseyn derselben genau zu erforschen, diese sofort mit ihrer Einwilligung zu Protocoll zu vernehmen, und im Falle hierunter Minderjährige sich befinden sollten, nicht nur die ausdrückliche Beystimmung der gerichtlich aufgestellten Vormünder, sondern auch jene der obervormundschaftlichen Behörde einzuhohlen.

II. Der von dem Lehenamte beauftragte Schätzmann taxirt 1) hierauf pflichtmäßig α) das einzelne zu verpfändende Lehenstück β) mit Rücksichtnahme auf die hierauf haftenden Lasten γ) nach dem laufenden Mittelwerthe δ) mit Benennung der Namen, Größe und Lage u. s. w. jedes einzelnen Lehenstücks, 2) schreibt die Lage ordentlich nieder, 3) bemerkt hierbey die grund- und lehenherrlichen Lasten, welche auf der geschätzten Realität haften, und fertiget 4) hiernach das Schätzungs-Attest eigenhändig mit seiner Namens-Unterschrift und Beysetzung des Datums der Fertigung aus, und stellt 5) solches unter Zurückbehaltung einer Abschrift dem Lehenmanne zu. Der ver-

---

*) K. B. Lehen-Edict vom 7ten July 1808, Tit. I. Kap. I.

pflichtete Schätzer hat für seine Taxe zu haften,*) und nach diesem Grundsatze wird auch der erhobene Werth der zu verpfändenden Lehen-Realität zur Norm angenommen. Wiewohl die königlichen Aemter, welche die Consense und Consens-Renovatur-Atteste ausstellen, auch nach gewissen rechtlichen Momenten dafür zu haften haben,**) bey auffallenden Unregelmäßigkeiten in der Schätzung der Lehenstücke zur Erhebung des wahren Werthes durch geeignete Rügen und Bemerkungen, oder durch Beyziehung mehrerer Schätzmänner mitwirken können, so ist ihnen doch kein directer Einfluß auf die Werths-Bestimmung gestattet, weil dadurch der rechtliche Grundsatz in Ansehung der Haftung der Taxatoren aufgehoben würde.

III. Das Attest des Schätzers überreicht der Lehenmann dem competenten Rentamte, welches zunächst 1) dasselbe zu Protocoll nimmt, und sofort untersucht, α) ob es vorschriftmäßig abgefaßt, β) ob die bezeichneten Lehenstücke auch die zur Schätzung bestimmten seyen, γ) ob diese Schätzung dem dreifachen Werthe des aufzunehmenden Kapitals, jeden nur auf den dritten Theil der Schätzungs-Summe ein Consens ertheilt werden darf, gleich komme? 2) Auf dem Grunde dieser Prüfung stellt es sonach dem Lehenmanne das lehenherrliche Zeugniß nach deßhalb gedrucktem Formular aus, und worin vorzüglich zu bemerken ist, α) das Folium des Urbars, wo jedes Lehenstück vorgetragen ist, β) ob auf den zu verpfändenden Lehenstücken bereits Consens-Schulden haften und welche, γ) ob mit dem aufzunehmenden Kapitale die früher bestimmt auszudrückende Lehenschuld abzulösen sey, δ) ob und wie hoch die Gebäude, wenn sie verpfändet werden wollen, in der Feuer-Assekuranz stehen, ε) welche lehen- oder gutsherrliche Lasten und Abgaben mit den fraglichen Realitäten verbunden seyen, 3) ob es sonst fürstliche oder domkapit-

---

*) M. s. die folgende Nummer VIII. lit. C.

**) M. s. die folgende Nummer VIII. lit. A et B.

lische, stiftische oder klösterliche Lehen u. s. w. gewesen seyen. *)

IV. Mit diesem lehenamtlichen Zeugniße und mit jenem des Schätzmannes versehen, wendet sich der Lehenmann an das königliche Landgericht, welches, nachdem es sich zuvor über die Legalität und Richtigkeit der beyden Attestate in formeller und zum Theil auch materieller Beziehung überzeugt hat, den Antrag des Lehenmannes, und zum Ueberfluße die Einwilligung seiner Ehefrau, wenn er geheirathet ist, (daß diese nach dem bambergischen Landrechte nicht erforderlich sey, ist bereits oben erwähnt worden) bey Kanzley-Mannlehen auch die Einwilligung der Mitbelehnten und im Falle einer Minderjährigkeit jene der obervormundschaftlichen Behörde, so wie die genannten Attestate selbst nach ihrem Inhalt zu Protocoll nimmt, und zu den Lehen-Acten registrirt, hierauf das landgerichtliche Attestat ausfertiget, welches vom Landrichter oder dem Landgerichts-Actuar geschrieben, von diesem und jenem unterschrieben und mit dem Amtssiegel gefertiget, so wie nachstehende Puncte articulirter Weise enthalten muß **) 1) den Namen des Lehenbesitzers und seines Wohnorts, 2) das Kapital, welches er mit Bewilligung seiner Ehefrau, den Mitbelehnten, zu wieviel Procent verzinslich, zu diesem oder jenem Zwecke aufnehmen will, 3) den Gläubiger, welcher das Kapital vorzustrecken geneigt, oder von dem Lehenmanne, wenn er noch keinen gefunden haben sollte, in der Folge nachträglich noch zu bestimmen ist; 4) jedes einzelne Stück des zu verpfändenden Lehen-Vermögens und die Folien des Urbars, wo solche nach dem lehenamtlichen Zeugnisse beschrieben sind; 5) den Werth, α) um welchen der Kapital-Aufnehmer diese Le-

---

*) M. s. das Formular des rent- resp. lehenamtlichen Attestates in dem Anhange sub Nro. III.

**) M. s. das Formular eines landgerichtlichen Attestates in dem Anhange sub Nro. IV.

henstücke durch Erbschaft, Heirath, Kauf, Tausch u. s. w. an sich gebracht hat, β) für welchen solche durch den Schätzmann taxirt sind, γ) bey den Gebäuden, für welchen sie in der Feuer-Assekuranz stehen, 6) die Kapital-Schuld, welche etwa schon hierauf haftet, 7) die Vergleichung der gegenwärtigen Schätzungs-Summe α) mit dem schuldenfreyen Antheile desselben und β) mit dem aufzunehmenden Kapitale, ob nämlich der schuldenfreye Antheil des ganzen Werthes dem dreyfachen Werthe des aufzunehmenden Kapitals gleich komme, und endlich 8) das Zeugniß, daß ein Consens auf so viel fl. ausgefertiget werden könne. Wenn der Lehenmann eine frühere Consens-Schuld mit dem gegenwärtigen Anlehen abtragen will oder soll, so hat das Landgericht solches ad Nrm. 6. umständlich zu bemerken, indem das Consens-Amt in diesem Falle erst den früheren Consens einzuziehen hat, ehe es den neueren auszustellen befugt ist. 9) Der erhobenen Schätzung ist in dem Atteste jedes Mal das Steuer-Kapital beyzusetzen, zu dessen Bemerkung auch die Rentämter bey Ausfertigung der lehenamtlichen Zeugnisse angewiesen sind. Wenn auch das Steuer-Kapital nicht als Norm zur Werths-Bestimmung angenommen werden kann, so dient die Beyfügung desselben doch zur Vergleichung und näheren Würdigung der erhobenen Schätzung und zur Entdeckung auffallender Mißverhältnisse bey der letztern.

V. Mit diesem landgerichtlichen Attestate wendet sich der Lehenmann zu dem Consens-Amte und erhält von diesem die Ausstellung des Consenses. Um allenfallsige Verfälschungen der landgerichtlichen Atteste zu verhüthen oder unschädlich zu machen, hat das Landgericht diese Atteste in duplo auszufertigen, und das Duplikat ungestempelt verschlossen an das königliche Consens-Amt einzusenden.*)

*) M. s. das Formular eines solchen Lehen-Consenses in dem Anhange sub Nro. V.

VI. In Beziehung auf Consens-Erneuerungen hat das nämliche Verfahren nur mit dem Unterschiede Statt, daß 1) der Gläubiger den Consens, wenn solcher dem Auslaufen nahe ist, bey dem Consens-Amte präsentirt, um dessen Erneuerung nachgesucht, und denselben gegen einen Depositions-Schein bey gedachtem Amte hinterlegt, worauf letzteres 2) das einschlägige Landgericht ungesäumt auffordert, das Erneuerungs-Attest binnen 4 Wochen einzubefördern, oder den Anstand anzuzeigen. Das Landgericht hat sofort ohne geringste Zögerung 3) den Consens-Schuldner anzuhalten, binnen längstens 14 Tagen bey Vermeidung der strengsten Execution das lehenamtliche Zeugniß über den fortdauernden Besitz der in der Consens-Urkunde verpfändeten Lehenstücke, so wie über deren jetzigen Werth beyzubringen, und auf den Grund desselben dem Consens-Gläubiger das landgerichtliche Erneuerungs-Attest auszustellen, damit derselbe die Consens-Erneuerung selbst bey dem Consens-Amte ungesäumt zu bewirken in den Stand gesetzt werde. 4) Das Landgericht, welches nach dem Verlaufe von 4 Wochen vom Tage der consensamtlichen Insinuation an gerechnet das Erneuerungs-Attest nicht ausgestellt hat, ist in die Strafe von einem Thaler für jedes versäumte Attest unnachsichtlich verfallen, welche zu dem Consens-Amte einzusenden ist. Bey dieser Consens-Erneuerung ist wie bey der Consens-Ertheilung zu verfahren, die neuerliche Einschätzung bey dem Rentamte nachzusuchen, über den fortdauernden Besitz der Lehenstücke das Urbarium zu Rathe zu ziehen, die neuerliche Einschätzung derselben nach dem itzt laufenden Mittelwerthe zu verfügen, und hierauf das lehenamtliche Attest auszustellen.

VII. Da Consens-Schuldner nicht selten ihre lehenbare Privat-Waldungen, wenn sie noch im guten Stande sind, verpfänden, in der Zwischenzeit aber und bis zur Renovirung des Consenses mehr oder weniger ausholzen und abstocken, so daß der verordnungsmäßige Lehenwerth

öfters zum Nachtheile der Creditorschaft sowohl als der Lehenherrschaft vermindert wird; so sind die Rentämter in Ausstellung der Atteste, wo solche Waldungen verpfändet werden, zur gehörigen Vorsicht und erforderlichen Vorsorge angewiesen, daß ein dergleichen Consens-Schuldner ohne Wissen und Befehl der Lehen-Aemter nichts aus seiner verhypothecirten Waldung eigenmächtig abstocke und veräußere, oder sich sonst damit zum Nachtheile des Dritten einen Nutzen verschaffe, weßwegen auch der Lehenschultheiß zur genauesten Auf- und Nachsicht anzuweisen sey.

VIII. Dem Landgerichte, Rentamte, Schätzmanne, ist die Haftung in der Art aufgelegt: A) Das Landgericht haftet 1) für die pflichtmäßige Prüfung der Form der rentamtlichen Attestate, so wie jener der Schätzleute, nämlich ob solche nach den gegebenen Vorschriften abgefaßt, keiner der dort bemerkten Puncte übergangen, und beyde Attestate übereinstimmend seyen. Wo es an dem einen oder dem anderen fehlet, müssen die erwähnten Zeugnisse dem Rentamte mit Bemerkung des formellen Versehens ohne die geringste neue Last für den Lehenmann zur Abänderung zurückgesendet werden. Es hat ferner 2) über die Qualification der Schätzleute Cognition zu nehmen, und mitzuhaften, ob es nämlich die von Amts wegen aufgestellten und für solche Handlungen verpflichtete Lehen- oder Orts-Schultheißen, oder in Ermanglung des einen oder des andern ein anderer der Sache kundiger, dem Amte seiner Qualification und zureichenden Vermögens wegen bekannter Amts-Unterthan gewesen sey. 3) Nicht minder bleibt das Landgericht für sein eigenes Attestat verantwortlich, daß es nämlich α) der gegebenen Form und Vorschrift ganz entspreche, β) vollkommen auf das lehenamtliche Zeugniß und die darin angeführten Data gegründet werde und vorzüglich γ) die bereits auf den zu verpfändenden Lehenstücken haftenden Lehen-Schulden richtig und getreu anführe. B) Das Rentamt haftet 1) für die pflichtmäßige Auswahl der Schätzleute, indem es die für

solche Handlungen bereits verpflichtete Lehen-Schultheißen nicht übergehet; in Ermanglung eines solchen den Orts-Schultheiß oder einen andern der Sache kundigen, mit einem guten Rufe begabten und mit einem hinreichenden Vermögen angesessenen Amts-Unterthan zur Schätzung auswählet und verpflichtet. 2) Für die Identität der zu verpfändenden und geschätzten Realitäten mit den in den Urbarien bemerkten Lehenstücken, das heißt, daß es auf keine andere Grundstücke, als welche in den Urbarien enthalten sind und zur Schätzung bestimmt, und auch wirklich geschätzt wurden, das Zeugniß ausstellen; weßwegen das Zeugniß ganz genau einen Extract aus dem Urbar oder Lehenbuche enthalten muß. 3) Für die vorschriftmäßige, richtige und vollständige Form des Attestates selbst. C) Der Schätzmann endlich bleibt für sich und seine Erben verantwortlich, und haftet 1) für das Object der Schätzung, daß er nämlich keine andere Realitäten taxire, als welche ihm von dem Rentamte bezeichnet wurden. 2) Für den geschätzten Werth der Lehenstücke selbst, in so weit nämlich, daß der Gläubiger, wenn wegen Insolvenz des Schuldners dieselben von der Lehenherrschaft zu Gunsten des Gläubigers innerhalb dem Zeitraume, auf welchen der Consens ausgestellt wird, verkauft werden müssen, aus dem Erlöse dieser Lehenstücke mit seiner Forderung vollkommen befriediget werden kann. Denn da der Consens nur auf den dritten Theil des Schätzungs-Werthes einen Credit gibt, und die Gültigkeit des Consenses nur auf vier Jahre bestimmt wird; so kann von dem Schätzmanne gegen diese Haftung nicht die mindeste Einrede Statt finden, indem er sich vollkommen selbst durch seine Schätzung vor jedem Schaden gar leicht zu verwahren vermag. — Diese verschiedenen Haftungen heben aber die Principal-Haftung des Lehenherrn nicht auf, der für die Facta seiner Vertreter haften muß, und dem bloß die subsidiarische Klage gegen den Schätzmann, das Landgericht und das Rentamt, womit sich der Lehens-Gläubiger nicht zu be-

fassen hat, zusteht.*) D) Der Gläubiger endlich hat die einzige Sorge zu tragen, daß er den Consens vor dessen Ablauf zur Renovirung bey dem Consens-Amte präsentire, widrigen Falls er den Nachtheil, welcher ihm aus dieser Versäumniß etwa zuwachsen mag, mit Recht sich selbst zuzuschreiben hat.

IX. So wie bey jedem Güterwechsel durch Tausch, Kauf oder auf irgend andere Weise die hypothekarischen Ansprüche eines Dritten überhaupt zu sichern sind, so ist diese Vorsicht bey der Dismembration der Lehen-Güter ganz vorzüglich nothwendig. Da nämlich durch die K. B. Verordnungen die Gebundenheit der Güter aufgehoben, und die Zerschlagung derselben nach vorgängiger Einwilligung der Lehen- und Grundherren von der K. Regierung ohne besondere Schwierigkeit jedes Mal bewilliget wird, so ist es nothwendig, daß hierbey das Interesse der Lehensherren und der Lehensgläubiger hinreichend gesichert werde, weßwegen in solchen Fällen die auf dem Gute haftenden Consens-Schulden von allen hierbey concurrirenden Behörden bey eigener Verantwortlichkeit genau berücksichtiget werden müssen. Es darf daher 1) die Dismembration eines Lehen-Gutes α) weder von dem Lehenmanne nachgesucht, β) noch vom Landgerichte die hierbey nöthige Schätzung verfügt, γ) noch von dem Rentamt jene begutachtet werden, wenn nicht zugleich αα) von dem ersten die Lehenschulden und die Art, wie er seinen Gläubiger befriedigen wolle, angegeben, ββ) diese Angabe durch ein landgerichtliches Zeugniß bestätiget, und letzteres γγ) dem Rentamte zum Behufe der Begutachtung und Berichts-Erstattung zugestellt wird. 2) Die Dismembration darf ferner nicht vollzogen und bewerkstelliget werden, wenn nicht zuvor α) die Consens-Gläubiger eingewilliget haben, oder β) auf die eine oder andere Weise zufrieden gestellt

---

*) M. s. den weiter unten stehenden §. über die Principal-Verbindlichkeit der Gerichtsherren.

und folglich γ) die Schuld entweder zurückgezahlt, der Consens umgeschrieben oder aber im Verhältniße und pro rata der mit den Gütern selbst zu zerschlagenden Schuld neue Consense bewirkt sind. X. Zugleich sind die Gebühren für den Schätzmann, das Landgericht und das Rentamt, welche von beyden letzteren in ihren auszustellenden Atteſten zu bemerken sind, in der deßhalb erlassenen Verordnung und zwar 40 kr. für den Schätzmann innerhalb, 1 fl. außerhalb der Flurmarkung, bey dem Rentamte 36 kr. für das Protocoll, 30 kr. für das auszufertigende Zeugniß, 15 kr. Stempel zu dem Zeugniße und 1½ kr. für das gedruckte Formular, gleiche Gebühren für das Landgericht mit 36 kr. für das Protocoll, 30 kr. für das Atteſt, 15 kr. für den Stempel des einen Exemplars, und 3 kr. für die zwey erforderlichen Formulare festgesetzt. Da die Lehen-Consense als wahre Schuldurkunden zu betrachten sind, so ist bey denselben der Gradations-Stempel nach der Kapital-Summe zu gebrauchen.*) Hiermit sind aber die Gebühren noch nicht zu Ende, sondern es müssen noch für jeden Gulden 1 kr. bey der Aufnahme und ein Viertel Kreutzer bey Erneuerung des Consenses gezahlet werden. Sämmtliche diese Gebühren betragen bey der Aufnahme eines Kapitals zu 100 fl. 5 fl. 41½ kr. oder 5 fl. 21½ kr. je nachdem die Taxe für die Schätzung mit 1 fl. oder mit 40 kr. erhoben wird, eingerechnet den Stempel zu 15 kr., bey der Consens-Erneuerung hingegen, wo für die Consens-Urkunde kein weiterer Stempel erforderlich ist, 4 fl. 11½ kr. oder 3 fl. 41½ kr. Da nun die königlichen Con-

*) M. s. die von der K. Finanz-Direction des Main-Kreises an die K. Landgerichte und Rentämter d. d. Bamberg den 3ten December 1816 erlassene das Lehen-Consens-Wesen betreffende, und im Drucke erschienene Verordnung. Die bereits am 21sten December 1807 durch die damalige K. Landes-Direction erlassene Verordnung wurde, da sich solche vergriffen hatte, durch diese erneuert, und mit einigen Erläuterungen und näheren Bestimmungen versehen.

sense auf vier Jahre ausgestellt, und immer auf vier Jahre wieder erneuert werden; so muß der Schuldner für die ersten acht Jahre wegen dieser Gebühren mehr als ein Procent, und in den weiteren je nachdem 40 kr. oder 1 fl. für die Schätzung bezahlt werden, ein oder beynahe ein Procent, hiernach mit den 5 Procenten für den Gläubiger mehr als 6 Procent zahlen. Da sich bey Lehen-Consensen unter 100 fl. die Gebühren mit Ausnahme der Aufnahms- und Erneuerungs-Gebühren gleich bleiben, so fallen noch höhere Procente auf die geringeren Kapitalien. So betragen bey einem Consense von 50 fl. die Gebühren für die Ausstellung der landgerichtlichen und rentamtlichen Atteste 3 fl 46½ kr. und resp. wenn nur 40 kr. für die Schätzung entrichtet werden, 3 fl. 26½ kr. und einschließlich des Stempels zu 15 kr. und der Gebühren für die Ausfertigung des Consenses zu 50 kr. im Ganzen 4 fl. 51½ kr. resp. 4 fl. 31½ kr. und bey der Consens-Erneuerung, wo der Stempel hinwegfällt, und bloß 12¼ kr. für die Erneuerung entrichtet werden, 3 fl. 58½ resp. 3 fl. 38½ kr. hiermit in den ersten 8 Jahren über, in den weiteren beynahe auf 2 Procent. Kapitalien von 50 fl. kommen daher dem Schuldner eingerechnet die Zinsen des Gläubigers auf 7 Procente, geringere noch höher zu stehen. Bey gröseren Kapitalien tritt, obgleich der Gradations-Stempel und die Aufnahms- und Erneuerungs-Gebühren im Verhältniße der Summen steigen, eine andere Berechnung ein, und werden die übrigen Gebühren, welche die eigene Sicherstellung des Lehensherrn mittelst doppelter Controle verdoppelt, da sie sich unter größeren Summen vertheilen, dem Schuldner weniger lästig.

Die angeführte höchst zweckmäßige und durch die verschiedenen Regreßklagen gegen den Fiscus bey eingeschlichenen Mißbräuchen veranlaßte Verordnung vom 3ten December 1816 bezieht sich übrigens lediglich auf die unmittelbaren königlichen Lehen- oder Laudemial-Güter, keineswegs aber auf jene der Stiftungen, Pfarreien, Com-

munen und Privaten, welchen sich durch eigene zweckmäßige Vorsicht bey Ausstellung und Erneuerung der Consense vor Schaden zu wahren überlassen bleibt.

§. 13.

Bamberger Hypotheken-Wesen.

Bey frey eigenen Gütern gehen nach dem bamberger Landrechte vor dem Gerichte der gelegenen Sache ausgefertigte Hypotheken allen Privat- und öffentlichen gleichwohl älteren im Concurse vor, und stehen bloß dem gesetzlichen nach.*) So wie der Lehensherr ein Consens-Buch so muß auch der Richter der gelegenen Sache ein Hypotheken-Buch über die von ihm ausgestellten Hypotheken halten, und ist dem Gläubiger bey Ausstellung einer zweyten Hypothek, ohne ihn von der bereits darauf haftenden Hypothek zu benachrichtigen für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. In Hinsicht des Vorzugs der öffentlichen Hypotheken bey frey eigenen Gütern unterliegt das bambergische Recht gleichem Tadel mit dem Baierischen. Nur hat es das angeordnete Hypotheken-Buch vor diesem voraus. Allein dem Hypotheken-Buche fehlt die Beyfügung der gesetzlich aufgenommenen Tage und den übrigen auf dem Gute haftenden Lasten. Der eingeschlichene bloß eigennützige Absicht der Beamten verrathende Mißbrauch, General-Hypotheken auf bestimmte Zeitdauer auszustellen, wurde mit 50 Thalern verpönt.**)

§. 14.

Kempter Credit-Wesen.

In anspruchloser und nützlicher Einfachheit zeigt sich das Kempter Credit-Wesen.

I. Seine Landtafel ist das zur Sicherung der Gläubiger verordnete Hypotheken-Buch. 1) Dasselbe wurde

*) Bamberger Landrecht §. 24. S. 361 und 362.
**) Verordnung vom 12ten Jänner 1781.

im Jahre 1738 errichtet, und die deßhalb erlassene Verordnung im Jahre 1768 mit einigen Veränderungen erneuert. Um desto geschwinder damit zu Stande zu kommen, wurde die unentgeldliche Intabulation der vorgehenden Schulden vollzogen. 2) Der Eintrag in die Landtafel war nach der ursprünglichen Verordnung an keine bestimmte Summe des Vermögens gebunden, nach den vom Jahre 1768 beyliegenden Gründen mit Ausschluß der Häuser und des Mobiliar-Vermögens bis auf drey Viertheile des eingeschätzten Werthes beschränkt. Ein Viertheil nebst Haus und Mobiliar-Vermögen blieb zur Deckung der nachfolgenden Forderungen frey, und konnte nicht weiter verhypothecirt werden. 3) Diese Forderungen sind die Gerichts- Gant- und Criminal-Kosten. Die nicht älter als ein Jahr alten Land- und herrschaftlichen Gefälle mit Ausschluß der über sechs Monathe alten Biergelder der herrschaftlichen Bräuhäuser, die vorgeschossene Saamenfrucht des letzten Jahres, Alimenten, Krankheits- und Leichenkosten, Liedlohn, pfarrliche Rechte, Kirchen und milden Stiftungen schuldige nicht über drey Monathe rückständige Zinsen und Gefälle. 4) Nach neuerer Verordnung ist jedoch aller Unterschied in Rücksicht der ersten $\frac{3}{4}$ und des letztern $\frac{1}{4}$ aufgehoben, und kann auch über den Betrag der erwähnten $\frac{3}{4}$ für das rückständige $\frac{1}{4}$ und übrige Vermögen des Schuldners auf Gefahr des Gläubigers intabulirt werden, wogegen den oben benannten Forderungen des vermöge der älteren Verordnungen zugestandene Vorzugs-Recht gesichert ist. Nur vermißt man in den Landtafel-Scheinen den nothwendigen Kaufpreis oder die Taxe des Grundstücks. 5) Die Prioritäts- Ordnung ist äußerst einfach. Alle die unter Nro. 3 angeführten Forderungen kommen in die Iste Klasse zu stehen, und werden, wenn das Vermögen zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht, mit Ausnahme der Gerichts- und Gant-Kosten pro rata, oder nach dem Verhältniße ihres Betrages befriediget. Alle sowohl sicher als auf Gefahr intabulirte

nach ihrer Ordnung sammt privilegirten 1½ jährigen Kapital-Zins in die IIte Klasse, alle übrige und gleichgestellte Currentisten in die IIIte Klasse. Mehr als drey Klassen kennt die Kempter Gant-Ordnung nicht. 6) Was nicht intabulirt ist, hat außer den erwähnten in die erste Klasse kommenden Forderungen keinen Vorzug. Alle persönliche Freyheiten und stillschweigende Verpfändungen sind völlig aufgehoben, alle General- und Special-gerichtliche und außergerichtliche Hypotheken, Pfandschaften, Verschreibungen, oder was sie für Namen haben mögen, für unkräftig erklärt. 7) Bürgschaften und Expromissionen, Auslösungen, Voraus, Rückfälle und Zieler, vorzüglich dir Abschlagszahlungen müssen und zwar letztere in Zeit von sechs Monathen, wenn sie ein Privilegium genießen sollen, intabulirt seyn; Leibgedinge gleichfalls und binnen drey Monathen unter Verlust des Drittheils bey unterlassener Intabulirung. 8) Nicht intabulirtes Stallvieh, so ein Unterthan dem andern gibt, wird zur Concurs-Masse gezogen. 9) Intabulirte Zieler sollen nicht aufschwellen, und jedes vernachläßigte Ziel verliert sechs Monathe nach der Verfallzeit seine Landtafel-Stelle, und sinkt zu einer bloßen Current-Schuld herab. 10) Bey Intabulirung der Schuld wird die Gegenwart des Schuldners oder dessen Special-Vollmacht erfordert, bey Löschung derselben ist die des Gläubigers hinreichend. 11) Alle Käufe, Tausche, Contracte und Veränderungen, welche der Unterthanen liegendes Vermögen abändern, vergrößern oder verkleinern, müssen bey eigener Haftung von den Aemtern zum Landtafel-Amte eingeschickt werden.— Anfangs mußte dieß binnen 4 Wochen geschehen, gegenwärtig müssen diese Auszüge alle Vierteljahre eingeschickt werden. 12) Indessen thut jeder Käufer sehr wohl, wenn er gleich nach geschehenem Kaufe hievon bey der Landtafel die Anzeige macht, indem er widrigen Falls für die während der Zeit von dem Landtafel-Amte aus Unwissenheit der vorgegangenen Veräußerung intabulirte

Schulden des Verkäufers allerdings mit Vorbehalt des Regreßes zu haften, oder wenigstens den intabulirten Gläubigern das vorgeschriebene Gut zu überlassen verbunden wäre. 13) Die Formulare der Landtafel-Scheine sind in dem Anhange enthalten.*)

II. Für Personen, welche weder liegendes Vermögen noch Häuser, sondern bloßes Mobiliar-Vermögen besitzen, Handlung, Profession und Künste treiben, ist mit Ausnahme der Minister, Kavaliere und Räthe ein sogenanntes Todtenbuch oder Neben-Landtafel angelegt, worin jeder Gläubiger auf seine Gefahr seine Forderung setzen lassen kann und wornach sämmtliche eingetragene Forderungen nach Abzug der oben unter Nro. 3. erwähnten privilegirten Forderungen nach ihrer Zeit und Stelle in der Landtafel befriediget werden.**)

In dieser einfachen und weisen Verordnung sind die Grundzüge einer guten Hypotheken-Ordnung und eines wohl eingerichteten Credit-Wesens enthalten. Je zusammengesetzter und gekünstelter eine solche Verordnung ist, um desto weniger taugt sie. Die vielen stillschweigenden, gerichtlich- und außergerichtlichen Hypotheken, persönliche Privilegien und Classifikationen haben die ursprüngliche Bestimmung der Hypotheken verfehlt, und den allgemeinen Credit durchlöchert.

---

*) M. s. den Anhang sub Nro. VI.

**) M. s. die Verordnungen vom 14ten und 15ten April 1738, die drey Verordnungen vom 6ten April 1768, die Verordnung vom 30sten September 1769 und die vom 29sten April 1774, das Landtafel-Amt betreffend, so wie die Gantordnung vom 6ten April 1768 in der Sammlung aller noch jetzt brauchbaren die hochfürstlich kemptische bürgerliche Gerichts-Verfassung und das Kemptische Privat-Recht betreffende Verordnungen sammt einer Einleitung dazu, Kempten 1793 S. 35—60.

§. 15.

Französische Hypotheken-Verfassung.

Die französische Hypotheken-Verfassung setzt zwar auch die Eintragung der Hypotheken in die dazu eigens bestimmten Bücher fest; *) allein es mangelt ihr 1) Trotz der vielen Formalitäten, die man ihr als Schwächung der zu bewirkenden Sicherheit vorwarf, an der Ordnung, welche das preußische Recht vorschreibt, und an der Bestimmtheit, wodurch sich dieses vor allen andern auszeichnet. 2) Die eingetragene Hypothek beschränkt sich nicht bloß auf die bereits erworbenen, sondern kann sich sogar auf die künftig noch zu erwerbenden Grundstücke, jedoch nur auf den Fall erstrecken, wenn die gegenwärtig unbelasteten Güter des Schuldners zur Deckung seiner Forderung nicht hinreichen.**) 3) Für sichere Erwerbung des Eigenthums und der davon abgeleiteten Rechte ist dagegen gar nicht gesorget, und das weise Gesetz der revolutionären Periode, welches die gerichtliche Transcription zur Uebertragung des Eigenthums forderte, durch den Artikel 1533 aufgehoben, wodurch die Vollendung des Kaufes lediglich von der Uebereinkunft der Parteyen über das Kaufgeld abhängig gemacht wird. 4) Das Princip der Sicherheit, von welchem die französische Gesetzgebung ausging, ist von ihr inconsequent durchgeführt, der Radikal-Fehler des Hypotheken-Wesens nicht aufgehoben, und durch eine Menge von Privilegien, Vorrecht und Beybehaltung, zwey noch gefährlicherer stillschweigender Hypotheken der vorzüglichste Endzweck, vollkommen unbesorgte Betreibung der Geldgeschäfte bey hinlänglich verschaffter Sicherheit von Seite des Staats, zerstört. 5) Diese Sicherheit ist dadurch noch mehr gefährdet, daß man die wichtigste aller Fragen, in welcher Rangordnung die Privilegien aufeinander folgen, zur Hälfte völlig unentschieden

---

*) Cod. Civ. L. III. Tit. XVIII. cap. IV.

**) Cod. Civ. art. 2128 et 2129.

entschieden ließ, und dadurch eine solche Verwirrung in der Praxis veranlaßte, daß kein Rechtsgelehrter mit dem andern über die Rangordnung der Gläubiger nach dem Codex gleich denkt. Und doch hätte derselben bey dieser Gelegenheit so leicht nur durch zehen Zeilen abgeholfen werden können.*) 6) Das Vorzugsrecht des Fiscus, jedoch unbeschadet früher erworbener Rechte wird durch besondere Gesetze bestimmt,**) und hierbey noch der formelle Fehler der Berufung auf andere Verordnungen begangen, da doch jedes Gesetzbuch ein für sich bestehendes geschlossenes Ganzes seyn sollte. 7) Die Vorzugsrechte können entweder in Ansehung der beweglichen oder unbeweglichen Güter Statt finden. Erstere sind entweder allgemeine oder besondere, die nur auf gewissen Mobilien haften. Zu den allgemeinen gehören α) die Gerichts-, β) die Begräbniß-Kosten, γ) die Kosten der letzten Krankheit, und zwar Letztere in einer Klasse nach Verhältniß der Foderung. Zu den besondern α) das Mieth- und Pachtgeld in Hinsicht der Illaten, des Inventars und der im laufenden Jahre eingeernteten Früchte; β) das Darleihen auf das Faustpfand, das der Gläubiger in Händen hat. Die natürlichen Rechte des Faustpfandes ließ das französische Gesetz unversehrt; ihm schien es empörend, den Gläubiger ohne Befriedigung der Sache zu berauben, die man so weit, als sich seine Forderung beläuft, als sein Eigenthum ansehen muß.***) γ) Die auf die Erhaltung der Sache verwendeten Kosten. δ) Unbezahlte Kaufgelder für bewegliche in der Gewahrsam des Schuldners noch befindlichen Sachen, er mag sie nun auf

---

*) M. s. die Recension von Rehberg's Schrift über den Cod. Napoleon in den Heidelbergischen Jahrbüchern der Literatur Ende des Jahres 1814.

**) Cod. Civ. art. 2098. und die Gesetze vom 5ten September 1807.

***) Cod. Civ. art. 2012 et les Motifs Tom VII. p. 101.

Termin oder ohne Termin zu zahlen versprochen haben. ε) Der Gastwirth auf die Illaten der Reisenden. ζ) Das Frachtlohn und die Nebenspesen auf die verführte Sache. δ) Die aus pflichtwidrigen Handlungen und Amts-Vergehungen der öffentlichen Beamten entspringenden Forderungen auf das Kapital ihrer Caution, und die davon etwa rückständigen Zinsen. 8) Die mit einem Vorzugsrechte auf die unbeweglichen Güter versehenen Gläubiger sind α) der Verkäufer auf das unbewegliche Gut wegen Bezahlung der Kaufgelder; β) derjenige, der das Geld zum Erkauf eines unbeweglichen Gutes vorgeschossen hat, bey dazu geschehener Verwendung. γ) Miterben auf die Erbschafts-Grundstücke zur Sicherstellung für das, was einer dem andern auf sein Loos herauszugeben hat. δ) Die Unternehmer oder Arbeiter, die zum Bau oder Ausbesserung von Gebäuden, Kanälen oder irgend einem andern Werke angestellt sind, bey hierüber unter Beyziehung von Sachverständigen aufgenommenem Gerichts-Protocolle und längstens 6 Monathe nach ihrer Vollendung geschehener Besichtigung auf den Betrag des bey letzterer erwiesenen und zur Zeit der Veräußerung durch die gefertigten Baue gewonnenen Werthes. ε) Gleiches Vorzugsrecht hat derjenige, welcher das hierzu verwendete Geld vorgeschossen hat.*) ζ) Diese unter der vorhergehenden Nummer bemerkten Vorzugsrechtes werden durch die Einzeichnung in das Hypothekenbuch aufrecht erhalten,**) verlieren auch ohne Einzeichnung ihre hypothekarische Kraft nicht, allein die Hypothek beginnt in Rücksicht des Dritten nur von dem Datum der zu bewirkenden Vormerkung.***) Den Erbschafts-Gläubigern und Legatarien ist hierzu eine Frist von 6 Monaten gegönnt, vor deren Ablauf keine Hypothek mit rechtlicher Wirkung zum Nachtheil der Gläubiger oder Le-

---

*) Code Civ. livre III. Tit. XVIII. chap. II. art. 2099 et suiv.

**) Code Civ. L. III. Tit. XVIII. chap. I. Sect. IV.

***) art. 2113.

gatarien bestellt werden kann.*) 10) Von der Einzeichnung sind die Forderungen der Pupillen, Curanden und Eheweiber befreyt, die stillschweigenden Hypotheken derselben beybehalten, und den ausdrücklich bestellten vorgezogen worden. Jeder, der mit einem Vormunde, jeder, der mit einem Ehemanne contrahirt, läuft daher Gefahr, auch bey der best bestellten eingetragenen Hypothek seine Forderung zu verlieren. Die französischen Gesetzgeber sehen dieß wohl ein, allein sie wußten nicht die Besorgniß, daß der Mündel durch die Nachläßigkeit des Vormundes, der Curand durch die des Curators, und die Frau durch die Unachtsamkeit des Mannes unverschuldet Schaden leiden möge, zu beseitigen, und suchten dem Fehler bloß dadurch nachzuhelfen, daß sie dem Vormunde und dem Ehemanne die Eintragung der gesetzlichen Hypothek des Pupillen und der Ehefrau zur Pflicht machten, und den, der diese Einzeichnung unterläßt, und auf seine unbewegliche Güter Vorzugsrechte oder Hypotheken bestellt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß darauf die gesetzliche Hypothek der Ehefrau oder des Mündels hafte, als einen Betrüger ansahen, und der persönlichen Verhaftung aussetzten. Sie legten zugleich den Neben-Vormündern die Verbindlichkeit auf, bey persönlicher Verantwortung und Vermeidung des Schadenersatzes über diese Eintragung zu wachen. Sie zogen die Anverwandten des Ehemannes, der Ehefrau und des Mündels, und in ihrer Ermanglung deren Freunde mit in das Spiel, und gaben ihnen das Recht auf die erwähnte Einzeichnung anzutragen; auch können die Ehefrau und der Minderjährige selbst darum nachsuchen. Allein eingetragen oder nicht eingetragen behaupten diese stillschweigenden Hypotheken ihren gesetzlichen Vorzug.**) 11) Noch schlimmer ist es, daß jede Hypothek nur zehen

---

*) art. 2111.

**) Cod. Civ. art 2135—2139 et les Motifs Tom. VII. p. 63 et suiv.

Jahre lang dauert, damit sich nicht etwa ihre Spur in gar zu weitläufigen Büchern verliere, und daher die Eintragung derselben alle zehen Jahre wiederhohlt werden muß. *) Besonders gefährlich ist diese Neuerung für Ausländer, aber auch für Inländer, welche nicht genau mit diesem Gesetze bekannt sind. Wie ängstlich besorgt müssen die Eigenthümer einer hypothekarischen Forderung seyn? Wie leicht können vererbte vernachlässiget werden, und wie viele erlöschen nicht von selbst? 12) Diese 10jährige Verjährung ist aber eine natürliche Folge der unvollkommenen Hypothekar-Einrichtung in Frankreich. Man hielt es für unmöglich nach sehr langer Zeit die Einträge in den ungeheueren Hypotheken-Registern zu finden, von denen nach Credet's Bemerkung nicht weniger als 500 für Paris nothwendig sind; **) und wählte die veränderlichste und schlechteste aller Inscriptionen, die nach dem Besitzer. In Teutschland ist dagegen nie eine gerichtlich bestellte in ein ordentliches Register eingetragene Hypothek durch ihr Alter verloren gegangen. Man scheute die beträchtlichen Kosten des Nachschlagens, das bey zweckmäßig eingerichteten Hypothek-Büchern keine Mühe und daher auch keine Kosten verursacht, bedachte nicht die Mühseligkeit der stäten Umschreibung, und opferte ungegründeten Bedenken die Sicherheit der hypothekarischen Rechte und den allgemeinen Credit auf. ***) 13) Bedenklich ist der Artikel 2198, nach welchem Fahrläßigkeit, Falschheit und Lügen des Hypotheken-Bewahrers den Gläubiger um seine wohlerworbenen Rechte bringen können. Wenn der Hypotheken-Bewahrer in seinem Attestate ein oder mehrere auf ein Grundstück eingezeichnete Lasten weggelassen

---

*) Code Civ. art. 2154.

**) Conference du Code Civ. T. VII. pag. 203 — 207.

***) Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. B. XXV. S. 208 — 210. Rehberg über den Code Napoleon und dessen Einführung in Teutschland, Hannover 1814 S. 263 — 268.

hat: so bleibt zwar dieser dafür verantwortlich, das Grundstück in den Händen des neuen Besitzers aber davon frey; daferne der letztere das Attestat seit der Eintragung seiner Erwerbs-Urkunde gesucht hat. Doch bleibt den Gläubigern das Recht, sich nach der ihnen zuständigen Ordnung lociren zu lassen, so lange die Kaufssumme nicht vom Käufer bezahlt, oder so lange die Location der Gläubiger noch nicht gerichtlich bestätiget ist. 14) Gegen Recht und Billigkeit stoßen die Artikel 2181 — 2192 an, nach welchen der dritte Besitzer auf die Löschung der Hypothek gegen Abtragung der Schulden und Lasten, jedoch nur bis zum Betrage des Werthes des verpfändeten Grundstücks zu dringen berechtiget und die Gläubiger in dem Falle auf den öffentlichen Verkauf anzutragen befugt sind, der Berechtigte demnach sein Recht wider Willen geltend zu machen gezwungen wird, dem Gläubiger die Aussicht auf bessere Zukunft benommen, und dem Käufer in schlechten Zeiten den Gläubiger mit einer Kleinigkeit abzustossen, verschafft, und Mißtrauen und Unsicherheit erregt wird.*)

§. 16.

Oesterreichisches Hypotheken-Wesen.

Auch das österreichische Gesetzbuch überzeugt von den Vortheilen öffentlicher und specieller Pfänder, vertilgte alle generelle Hypotheken. Dasselbe enthält nicht, wie das französische, weitläufige Bestimmungen über die Einzeichnung in die öffentlichen Bücher, sondern spricht bloß den allgemeinen Grundsatz aus, und überläßt das Uebrige besonderer Instruction.

Das Pfandrecht gründet sich auf das Gesetz, richterlichen Ausspruch, Vertrag oder den letzten Willen des Eigenthümers, und kann nur auf vierfache Art erworben werden, 1) durch körperliche Uebergabe, 2) durch Einverleibung in die öffentlichen Bücher, 3) durch symbolische

*) M. s. die angeführte Recension über Rehberg.

Uebergabe, 4) durch Vormerkung. Körperliche Uebergabe hat bey beweglichen, Einverleibung in die öffentlichen Bücher bey unbeweglichen Statt. Bey Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand lassen, wie bey Schuldforderungen, Frachtgütern, bey einem Waarenlager, oder einer andern Gesammtsache muß man sich solcher Zeichen bedienen, woraus Jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann, indem z. B. der Eigenthümer dem Gläubiger die Schuldurkunden oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Uebernehmer in den Stand gesetzt wird, den Besitz zu ergreifen, die Schlüssel zu dem Waarenlager oder dem Behältnisse der Frachtgüter einhändiget. Wer diese Vorsicht unterläßt, haftet für die nachtheiligen Folgen. Findet die Einverleibung einer Forderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels gesetzlicher Förmlichkeit in der Urkunde nicht Statt; so kann sich der Gläubiger vormerken lassen. Durch diese Vormerkung erhält er ein bestimmtes Pfand-Recht, welches nach gerechtfertigter Forderung von dem Zeitpunkte des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungs-Gesuches in ein unbedingtes übergeht. *)

Fest und unbeweglich steht die Hypothek, bis die Schuld getilgt, und die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist. Zur Aufhebung der Hypothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend, das Hypothekar-Gut bleibt bis zu ihrer Löschung verhaftet. **) Durch diese aus dem Preußischen entlehnte Bestimmung behauptet das österreichische Gesetzbuch in Sicherung des allgemeinen Privat-Credits gegen das französische den entschiedensten Vorzug; scheint aber darin mit ihm man-

---

*) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten teutschen Erbländer der östreichischen Monarchie II. Theil VI. Hauptstück.

**) a. a. O. §. 469.

gelhaft und noch einiger Nachhülfe zu bedürfen, daß es noch gesetzliche, stillschweigende Pfänder, welche keiner Eintragung bedürfen, zuläßt,[1]) und hierdurch seine eigene Vorsicht und die Kraft seiner Hypotheken zerstört.

Die Fälle, in welchen das Gesetz Jemand ein Pfandrecht einräumt, sind an den gehörigen Orten des Gesetzbuches und bey dem Verfahren in Concursfällen angegeben, und in verschiedenen Titeln und §§. zerstreut, da sie zur leichteren Uebersicht auch bey dem Pfandrechte in Beziehung auf diese §§. hätten aufgeführt werden sollen, so wie das Vorzugsrecht der Gläubiger bey dem Ausbruche eines Concurses mehr für das Civil-Gesetzbuch, als für die Proceß-Ordnung sich eignet. Stellt man aber die in der letztern und dem Gesetzbuche zerstreuten gesetzlichen Unterpfandsrechte zusammen, so schwindet der ihm deßhalb gemachte Tadel in Nichts zusammen. Denn in dem Gesetzbuch findet sich 1) bloß das specielle dem Vermiether in Hinsicht der Illaten des Miethers und dem Verpächter in Hinsicht des auf dem Pachtgute noch vorhandenen Viehes, der Wirthschafts-Geräthe und der noch darauf befindlichen Früchte des Pächters zustehende den eingetragenen Hypotheken ganz unschädliche Pfandrecht.[2]) Der Legatar erwirbt dasselbe bloß durch Eintragung auf das unbewegliche Gut.[3]) 3) Gläubiger des Erben können das ihm angefallene Erbgut auch vor der an ihm erfolgten Ausantwortung mit Arrest, Pfändung oder Vormerkung, jedoch nur unbeschadet der Rechte aller derjenigen, welche an der Erbschaft einen Anspruch machen, belegen.[4]) 4) Der Vormund ist bey Antretung der Vormundschaft nicht schuldig Caution zu leisten, und bleibt auch in der Folge von der Caution befreyt, so lange er die durch

---

1) a. a. O. §. 450.
2) Oestreichisches Gesetzbuch §. 1101.
3) Oestreichisches Gesetzbuch §. 450 und 457.
4) Ebendaselbst §. 822.

das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet, und zur gehörigen Zeit ordentliche Rechnung legt.*) Wer das Heirathsgut übergibt ist berechtiget bey der Uebergabe, oder wenn in der Folge Gefahr eintritt, von demjenigen, der es empfängt, eine angemessene Sicherstellung zu fordern. Vormünder und Curatoren einer pflegebefohlenen Braut können die Sicherstellung des Heirathsgutes und eben so der bedungenen Wiederlage und des Wittwen-Gehaltes ohne Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts nicht erlassen.**) Von einem gesetzlichen Unterpfande des Minderjährigen und der Ehefrauen, welche das Gesetz schon durch seine übrigen Verfügungen für gesichert genug hält, ist in dem Gesetzbuche nichts enthalten, und die von demselben geforderte Sicherstellung geschieht nach allgemeiner Verordnung durch Handpfand oder Hypothek und nur in deren Ermanglung durch taugliche Bürgen,***) so wie die für Westgalizien verkündete Gerichtsordnung die Ehefrau und die Pupillen so weit ihre Forderungen mit keiner Hypothek gedeckt sind, in die dritte Klasse setzt, und die Forderungen des Fiscus, von denen das Gesetzbuch schweigt, nicht besonders begünstiget.—

§. 17.

Fortsetzung.

Ihre Klassifikation ist ganz einfach, und sie kennt bloß VI Klassen, von denen die VIte für die nicht mit den Kapitalien in gleiche Klasse kommenden Zinsen bestimmt ist.—

Des Sönderungs-Rechtes haben sich 1) die Eigenthümer der noch vorhandenen Sachen, 2) diejenigen, welche nach eröffneten Concurse für die Masse selbst etwas verwendet, oder für dieselbe gearbeitet haben, als die Vertreter der Masse und Verwalter des Concurs-Vermögens.

---

*) §. 237. **) §. 1245. ***) §. 1375.

3) Die rückständigen Zollgebühren bey noch vorhandenen Waaren,. 4) Die Staats-Abgaben aber nur von den letzten drey Jahren. 5) Die Berg- und Hütten-Schulden, in dem über ein Berg-Pech-Hütten- und Hammerwerk ausgebrochenen Concurse unter detaillirter Aufzählung derselben zu erfreuen.

In der Isten Klasse stehen, 1) die Begräbniß-Kosten, 2) die Regiments- und andere Staats-Gelder, welche der Verschuldete vermöge seines Dienstes empfangen hat, und nicht mehr vorhanden sind. 3) Dreyjähriger Liedlohn. 4) Aertzte-Lohn und Apotheke. 5) Der jährige Verdienst der Rauchfangkehrer. 6) Die grundherrlichen Forderungen, und 7) die aus eben diesen Verhältnissen entstandenen Forderungen der Grundholden an den Grundherrn.

Diese in die Iste Klasse gesetzten Gläubiger jedoch mit Ausnahme der grundherrlichen Forderungen können aus dem mit einem besonderen Pfandrechte behafteten Gute, nur nach abgefertigten Pfandgläubigern die Zahlung erhalten, und werden bey unzureichender Masse nach dem Verhältniße des Betrages ihrer Forderungen befriediget.

In die IIte Klasse sind diejenigen zu setzen, welchen auf das Ganze, oder auf einen Theil des Vermögens des Verschuldeten nach dem Gesetze ein Pfandrecht gebührt, jedoch nur in Ansehung desjenigen Guts, auf welches sie das Pfandrecht haben, und nach Maßgabe der Zeit, da sie dasselbe erhielten. So weit das verpfändete Gut zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht zureicht, sind sie in eine der folgenden Klassen nach den Eigenschaften ihrer Forderungen zu setzen.

Unausgeklagte dreyjährige Zinsen vom Tage des eröffneten Concurses, und ausgeklagte von drey Jahren vom Tage der eingereichten Klage zurückgerechnet nebst den nach der Klage bis zum ausgebrochenen Concurse verfallenen Zinsen haben das nämliche Vorrecht als das Kapital. Gleiches

gilt von dem jährlichen auf ein liegendes Gut pfandweise versicherten Hebungen.

Bey ausgebrochenem Concurse über ein Berg- Pech- Hütten- oder Hammerwerk sind dem Gläubiger der dritten Klasse vorzusetzen die Verleger, welche zum Betriebe der Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergerfordernissen, und Lebensmittel vorgeschossen haben, wenn sie sich zuvor als wirkliche Verleger in den Bergamts- und Berggerichts-Büchern gehörig haben vormerken lassen, jedoch nur in Rücksicht zweyer Quartale von der vor dem eröffneten Concurse geschehenen letzten Bergrechnung zurücke.

In die IIIte Klasse gehören 1) die Pupillen und die ihnen gleichgehaltenen Personen, in so weit sie mit keinem Pfandrechte gedeckt sind, in den Gütern der Vormünder, Curatoren und Obervormundschaft; 2) der Fiscus mit dem, was er an Landesfürstlichen Dienern wegen ihres Dienstes zu fordern hat; 3) die Landes-Fabriken, und auch jene erbländische Manufacturs-Arbeiter, welche von Lein, Wolle, Cattun, Seide, Leder, Glas, Golde oder anderen Metallen Waare verfertigen, mit ihren Forderungen an Handelsleute, in so weit jeder Fabrik- oder Manufacturs-Arbeiter ihre verarbeiteten Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Falliment geborget haben; 4) jeder Gläubiger mit dem, was er oben genannten erbländischen Fabriken oder Manufacturs-Arbeitern zur Betreibung ihres Gewerbes an Geld oder Waaren in dem letzten Jahre vor dem Verfalle geborgt hat; 5) das Eheweib des Verschuldeten in Rücksicht des wirklich zugebrachten, und einstweil nicht etwa zurückgestellten Heirathsguts, wie auch in Rücksicht der verschriebenen Wiederlage, so weit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heirathsgutes nicht überschreitet, Falls diese Forderung des Eheweibes mit keinem Pfandrechte bedeckt sind; und zwar sämmtliche diese unter

Nro. 1 — 4. aufgezählten Forderungen nach dem Verhältnisse ihres Betrages. In Hinsicht ihrer Zinsen gilt das, was von den Zinsen der Pfand-Kapitalien verordnet worden.

In die IVte Klasse ist zu setzen 1) der Fiscus mit dem, was er aus einem Contract fordert, so wie 2) alle übrige gemeine Gläubiger beyde nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen und in Rücksicht der Zinsen unter obigen Bestimmungen.

In die Vte Klasse gehören die Zinsen, welchen hier nicht gleiches Vorrecht mit dem Kapital beygelegt worden, wie auch die über drey Jahre ausständigen jährlichen Hebungen nach dem Verhältnisse ihres Betrags.

In die VIte Klasse sind endlich zu setzen 1) das Weib des Verschuldeten mit der Morgengabe und mit dem Unterhalt, der ihr vom Tage des eröffneten Concurses in dem Maß gebühret, als sie sich denselben in den Eheverträgen für den Wittwenfall bedungen hat. 2) Nach solcher die Donatarien und Legatarien, und zwar diese unter sich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen und 4) nach diesen der Fiscus mit den ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar die einen, so wie die anderen Forderungen, wenn sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind.*)

§. 18.

Preußische Hypotheken-Verfassung.

So wie das Kempter Hypotheken-Wesen die einfachen Grundzüge eines vollkommenen Sicherheits-Instituts in sich fasset: so erscheint die preußische Hypotheken-Verfassung als das ausgebildete Werk der legislativen Fortschritte eines durch frühere complicirtere Rechte sich auszeichnenden Staates. Die Bestimmungen hierüber sind in seinem sogenannten Landrechte, das vielmehr Gesetzbuch

*) Allgemeine Gerichts-Ordnung für Westgalizien vom 19ten December 1796. Insbruck 1814. §. 122 — 133 S. 43 — 47.

heißen sollte, seiner Gerichts- und seiner Hypotheken-Ordnung vertheilt, in jenem die allgemeinen Bestimmungen vom Pfandrechte,*) in der zweyten die Vorrechte der Gläubiger bey ausgebrochenem Concurse,**) und in der letzteren die Anweisung zur Einrichtung der Hypotheken-Bücher und der Verwaltung des Hypotheken-Wesens enthalten.***) Wir werden uns bestreben, den Geist und das Wesentlichste derselben in Beziehung auf den allgemeinen Credit kurz darzustellen.

Die natürlichen Rechte des Faustpfandes sind anerkannt, die Pfandrechte auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände geschieden; das Hypothek-Recht an die Eintragung auf Immobilien gebunden, die allgemeinen legalen Hypotheken bis auf die des Fiscus in Hinsicht seiner Kasse-Beamten aufgehoben, selbst diese unschädlich gemacht, die Specialität der Massen eingeführt, für Herstellung des Eigenthums-Titels gesorgt, die Perpetuität der Hypothekar-Rechte bis zu ihrer Löschung erhalten, die Concurs-Ordnung auf die Erhaltung der Pfandrechte gestellt, über Führung der Bücher und Verwaltung des Hypotheken-Wesens genaue Vorschriften ertheilt, die Verantwortlichkeit der Buchführer bestimmt, landschaftliche Credit-Systeme eingeführt, welche letztere wir an besonderem Orte darstellen werden.

Das preußische Recht theilt alle diejenigen, die von dem Gemeinschuldner etwas zu fordern haben, in Separatisten und in Gläubiger ein, die sich in den Concurs einlassen müssen, obgleich es in die 1ste Klasse sehr viele setzt, die vermöge ihres Eigenthumsrechtes eigentlich un-

---

*) Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten I. Th. II. B. Tit. XX. Abschn. I. Vom Rechte des Unterpfandes. Tit. 1. §. 535. S. 425 — 495.

**) Allgemeine Gerichts-Ordnung für die preußischen Staaten. Th. I. Proceß-Ordnung Tit. 50. Abschn. 4. S. 1071 u. f.

***) Allgemeine Hypvtheken-Ordnung für die gesammten K. Staaten. Berlin 1784. S. 1 — 124.

ter die Separatisten gehörten. Ob überhaupt hierin nicht mehr Einfachheit zu bringen sey, werden wir bey unseren Vorschlägen untersuchen. Von der Einlassung in den Concurs sind gänzlich befreyt, 1) die mit der Masse contrahirt haben, 2) currente öffentliche und gemeine Lasten, 3) die vermöge eines Separations-Rechtes ihre Forderungen aus dem ihnen verhafteten Nachlaß vorzüglich befriedigen können, 4) die Credit-Systeme und Pfandbriefs-Inhaber, 5) die ein Compensations-Recht haben 6) Gesellschafter wegen der Gesellschafts-Schulden, 7) diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner ausgeklagt sind, und wegen ihrer zur besonderen Ausführung verwiesenen Gegenforderungen oder Einwendungen die zuerkannte Summe gerichtlich deponirt haben; 8) diejenigen, wider welche der Curator ein obsiegliches Urtheil erhalten hat, wenn sie nachher in der Separat-Verhandlung compensable Forderungen geltend machen; 9) die etwas aus einem annullirten Geschäft gezahlt haben; 10) Amtsschriften und Geräthschaften.

Zur Isten Klasse gehören 1) zurückgeforderte Depositen, 2) geliehene und vermiethete Sachen, 3) eingelegte Pfänder, 4) gestohlene Sachen, 5) Commissions-Güter, 6) in Commission gekaufte Waaren, 7) auf bare Zahlung verkaufte Waaren, 8) die von den Gutsherrschaften den Unterthanen übergebene Hofwehr, oder das dem Pächter von dem Verpächter übergebene Inventarien-Vieh und Wirthschafts-Geräthe, und die an ihre Stelle tretenden Nachschaffungen, 9) die eingebrachten Effecten der Ehefrau, 10) das Eigenthum der Kinder, 11) die Lehen- und Fideicommisse, 12) bedingnißweise überlassene Sachen, 13) vorräthige Feuer-Societäts- und Bauhülfsgelder, 14) vorgeschossene Materialien an Fabrikanten, 15) der Fabriken-Unterstützungs-Fond in Rücksicht der noch vorräthigen Materialien, 16) Vorschüsse von Materialien an Tuch- und Wollen-Fabrikanten, 17) während des letzten Wirthschaftsjahres vor eröffnetem Concurse gemachte Vor-

schüsse an Unterthanen an Saat- Brod- und Futter- Getreide. Diesen Gläubigern wird jedem ihre Sache angewiesen.

Zur IIten Klasse gehören: 1) der Fiskus wegen rückständiger zweyjähriger Abgaben, 2) zweyjährige Rückstände öffentlicher gemeiner und gutsherrlicher Lasten, 3) gleiche Rückstände an Feuer-Societäts- oder Vieh-Assecuranz-Beyträgen; 4) der Fiscus in dem Vermögen seiner Kassebedienten so wie alle Anstalten, denen die fiscalischen Rechte ausdrücklich beygelegt worden sind; 5) die Begräbniß-Kosten vor ausgebrochenem Concurse, in so ferne sie das von den Gesetzen bey Personen vom Adel oder characterisirten königlichen Dienern auf 50, bey geringeren königlichen Officianten, Banquiers oder angesehenen Kaufleuten auf 30, bey den übrigen auf 10 Thaler bestimmte Quantum nicht übersteigen, mit Ausschluß der Leichenpredigten, Trauerkleider, und Trauer-Gastmahle, 6) die in dem letzten Jahre vor eröffnetem Concurse aufgelaufenen Medicinal-Kosten für den Schuldner und seine Familie, ältere in so fern solche gerichtlich eingeklagt sind, und der Proceß oder die Execution bis zum Ausbruche des Concurses fortgesetzt worden ist. 7) Zweyjähriger Liedlohn, in so ferne Hausofficianten und Dienstbothen bey ausgebrochenem Concurse noch im Dienste des Schuldners waren, oder im Gegentheile den Rückstand bereits ausgeklagt hatten. Dahin wird auch das fixirte Gehalt der Justitiars, das jährliche Honorar der Aerzte, der nach gewissen Verhältnissen der geleisteten Arbeit bestimmte Lohn der auf gewisse Zeit oder auf Kündigung gemietheter Wirthschaftsbediente gerechnet wird, 8) Pflügerlohn; 9) Schulgeld und zwar beyde in Rücksicht des Rückstands des letzten Jahres, 10) Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuster für Lieferungen in den letzten sechs Monaten; Pfandinhaber nebst zweyjährigen Zinsen; 12) Verpächter und Vermiether wegen des Eingebrachten; 13) Frachtgelder; 14) Assecuranz-Prämien. Sämmtliche diese Forderungen

folgen mit Ausnahme von Nro. 11—14 die, in so ferne der Werth des Gegenstandes hinreicht, ihre vorzügliche Befriedigung erhalten, in vorstehender Ordnung auf einander, und werden bey gleichen Rechten, wenn die Masse nicht zureicht, verhältnißmäßig befriedigt.

In der IIIten Klasse werden alle auf die zur Masse gehörenden Grundstücke nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung eingetragenen Forderungen gesetzt. Sie erhalten aus den Grundstücken, den dazu gehörigen Gebäuden Vieh- und Feld-Inventarium, so weit letztere als mitverpfändet anzusehen sind, ihre Befriedigung, nur daß ihnen aus der IIten Klasse noch die Gläubiger Nro. 1. 2. 3. 4 und 7. in Ansehung der auf dem Gute geleisteten Dienste, so wie Nro. 8. noch vorgehen. Uebrigens bestimmt allein die Zeit der Eintragung die Ordnung, in welcher sie aufeinander folgen, und bey mehreren zu gleicher Zeit eingetragenen Forderungen geschieht diese Vertheilung verhältnißmäßig.

Die unter Nro. 5. 6 und 9. bemerkten Gläubiger der zweyten Klasse, ingleichen die Dienstbothen unter Nro. 7., welche keine Gutsliedlöhner sind, haben dieses vorzügliche Recht nur in dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners und können in Ansehung des Grundstücks die Priorität vor dem eingetragenen nicht verlangen.

In Hinsicht des fiscalischen Vorrechts enthält das preußische Landrecht noch folgende genauere auf die Erhaltung des Privat-Credits, die Sicherheit der Hypotheken und das Eigenthum dritter Personen berechnete Bestimmungen. 1) Das fiscalische Vorrecht erstrecket sich zwar auf das gesammte Vermögen des Schuldners. 2) Auf den dritten redlichen Besitzer der zu dem Vermögen des Kassebedienten gehörig gewesenen Sache geht die Belastung mit diesem Vorrechte mit der Sache zugleich nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache, und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers als eines Kassebedienten, Domänen-Beamten oder Päch-

ters im Hypotheken-Buche ausdrücklich vorgemerkt ist. 3) nur diejenigen Privat-Gläubiger gehen in dem Vermögen des Schuldners dem Fiscus vor, α) welche ihr Eigenthum zurückfordern; oder die β) durch gültige Verpfändung beweglicher, oder dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensstücke ein dingliches Recht erlanget haben. 4) Die Gültigkeit einer Verpfändung, welche vor angelegtem allgemeinen oder besonderem Beschlage auf das ganze Vermögen des Schuldners oder auf gewisse Stücke desselben von ihm vorgenommen worden, ist nach der Dispositions-Fähigkeit des Schuldners vor oder nach eröffnetem Concurse zu beurtheilen. 5) Nur solche gerichtliche Eintragungen sind zum Nachtheil des Kasse-Vorrechts gültig, α) die noch vor Uebernahme des Amtes oder der Pachtung geschehen sind, β) die auf eine unbewegliche Sache, ehe noch dieselbe an den Beamten oder Pächter gelangt ist, vermerkt worden. γ) Diejenigen, welche der Beamte oder der Pächter bey Uebernehmung eines während seiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundstückes mit seinem Besitz-Titel zugleich, jedoch unter folgenden Beschränkungen, in das Hypothekenbuch eintragen ließ. δ) Doch gilt letzteres unter vorstehendem Buchstaben nur von rückständigen Kaufgeldern, oder andern aus dem Erwerbungs-Vertrage entspringenden Verbindlichkeiten; ingleichen von Vermächtnissen oder anderen Abgaben, Bedingungen und Leistungen, mit welchen ein dem Beamten oder Pächter durch Erbgangsrecht zugefallenes Gut auf denselben übergegangen ist. ε) Was von den Grundstücken selbst verordnet ist, gilt auch von deren Zubehörungen und Inventarien-Stücken. 6) Bey ausdrücklicher Einwilligung des Fiscus in die Eintragung einer Schuld muß derselbe einen solchen Gläubiger mit seinem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstückes nachstehen. 7) Wenn für einen Beamten oder Pächter eine gewisse bestimmte Caution festgesetzt, und dieselbe auf seine

Grund-

Grundstücke eingetragen worden ist: so kann die Kasse von ihrem Vorrechte in Ansehung dieses Grundstücks nur nach der Höhe der bestimmten Summe Gebrauch machen, und steht mit dem Ueberschusse ihrer Forderungen sämmtlichen eingetragenen Gläubigern nach.*) 8) Damit die sub Nro. 2. erwähnte Eigenschaft des Besitzers in das Hypotheken-Buch gehörig eingetragen werde, soll α) jeder Kassen-Bediente bey Verlust seines Amts nicht nur die Grundstücke, welche er bey dessen Uebernehmung besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amtsverwaltung ihm vorgesetzten Behörde zum Behuf der Eintragung des Kasse-Vorrechts unverzüglich anzeigen. β) Ein gleiches liegt bey 50 Dukaten Strafe denjenigen ob, welche königliche Domänen-Güter oder Gefälle in Pacht oder Verwaltung übernommen haben. γ) Ist durch die unterlassene Eintragung einem Dritten, welcher sich, in Unwissenheit des Kasse-Vorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schaden entstanden: so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben, (warum nicht den ganzen?) ersetzen.

Zur IVten Klasse gehören: 1) der Fiscus wegen der nicht vorher benannten Forderungen, 2) mehr als zweyjährige Rückstände von gemeinen Lasten, 3) öffentliche nicht königliche, Kassen in den Gütern der Verwalter, 4) das Eingebrachte der Ehefrau, so wie die Cessionarien und Descendenten derselben, 5) das Peculium der Kinder, 6) das Vermögen der Pflegbefohlenen bey ihren Vormündern, 7) die Pflegbefohlenen in den mit ihren Geldern erkauften Grundstücken, 8) zur Equipirung mit Consens des Chefs Officieren gegebene Vorschüsse, 9) Baugläubiger, 10) Vorschüsse zum Guts-Inventar, 11) Assecuranz-Prämien, wenn die Polize früher, als 30 Tage vor

*) Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten B. IV. Tit. XIV. §. 46—58. Tit. XX. §. 453. 454.

eröffnetem Concurse gezeichnet ist; 12) Depositen bey Privat-Gerichten. Bey einer entstehenden Concurrenz wird der Fiscus vorzüglich befriedigt. Die übrigen Gläubiger gehen lediglich nach der Ordnung der Zeit, Forderungen von gleichem Alter werden bey vorhandener Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig befriedigt.

Zur Vten Klasse gehören: 1) alle vermöge besonderer Contracte oder testamentarischer Dispositionen auf den zur Masse gehörigen Grundstücke haftende nicht eingetragene jährliche Abgaben im Gegensatze der unter Nro. 2. in der IIten Klasse bemerkten Lasten, 2) die Erben der Ehefrau, in so ferne sie keine Descendenten sind, 3) der Ehefrau vorbehaltenes Vermögen, 4) Gegenvermächtniß, Witthumsgeld und andere der Ehefrau auf des Mannes Todesfall verschriebene Vortheile, 5) Herrschaften in dem Vermögen der Bedienten und Unterthanen, 6) Lotterie-Unternehmer in den Gütern der Collecteurs, 7) Credit-Massen in dem Vermögen der Curatoren, 8) milde Stiftungen bey Forderungen aus Verträgen mit dem Gemeinschuldner, 9) privilegirte Fabriken, 10) Cautionen wegen des Kostenvorstandes, 11) immittirte Gläubiger in dem Werth des Grundstücks oder der Sache; 12) Stiefkinder in dem Vermögen der Stiefmutter, alle nach dem Alter ihrer Forderung.

Zur VIten Klasse gehören 1) die Defecte der im Hypotheken-Buche eingetragenen Forderungen, 2) nicht eingetragene aber gerichtlich aufgenommene oder confirmirte Darlehens- und Schuld-Instrumente, 3) die Eigenthümer in Verwahrung gegebenen, geliehener, verpfändeter, bittweise überlassener, oder gestohlner Sachen für den Werth der nicht mehr vorhandenen Sachen, 4) unzinsbare Darlehen, 5) rückständige Kaufgelder, 6) Erbgelder, wofür keine besondere Sicherheit bestellet ist, 7) Alimente, 8) Vorschüsse zum Studiren und Honorarien, 9) rückständige Gebühren des Gerichts, 10) der Justiz-Commissarien und Notarien, 11) Medicinal-Kosten des

vorletzten Jahres, 12) Vorschüsse an Fabrikanten, die kein Vorzugsrecht haben, 13) Vorschüsse der Braut, 14) Wechselforderungen, 15) die von einem Justiz-Commissär aufgenommenen und gehörig vollzogenen Darlehens- und andere Schuld-Instrumente; und zwar sämmtliche diese Forderungen gleichfalls verhältnißmäßig ohne Unterschied der Zeit.

In die VIIte Klasse kommen die bloßen Privat-Schuldverschreibungen, Bierschulden und überhaupt alle diejenigen Forderungen unter verhältnißmäßiger Befriedigung zu stehen, welche in keiner der vorhergehenden Klassen einen Platz haben.

Erst nach Befriedigung aller Gläubiger trifft die Reihe 1) die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen, 2) die Commun-Kosten oder die den Gläubigern deßhalb gemachten Abzüge, 3) die mehr als zweyjährige Zinsen-Rückstände oder die während des Concurses anfallenden Zinsen nach Ordnung der Kapitalien, 4) Begräbniß-Kosten des Gemeinschuldners über das bestimmte Quantum, ingleichen Trauer-Kosten der Wittwe und Kinder, 5) diejenigen, welche etwas als Geschenk oder Freygebigkeit des Gemeinschuldners zu fordern haben, 6) die Forderungen der Ehefrau, womit sie allen Gläubigern nachsteht. Wegen geführter übler Wirthschaft oder Verschwendung verliert nämlich die Ehefrau ihr Vorzugsrecht, selbst wenn ihre Forderungen in das Hypotheken-Buch eingetragen sind, und noch auf ihren Namen stehen, und nimmt mit ihren Forderungen gegenwärtigen Platz ein. 7) Die ausgesetzten Vermächtnisse. Sämmtliche diese Forderungen folgen nach vorstehender Ordnung, und werden mit Ausnahme von Nro. 2 und 3., wenn mehrere von gleicher Art vorkommen, verhältnißmäßig befriediget.

Ein Gläubiger, der einige von dem Gemeinschuldner außer Landes geschaffte, oder sonst der Credit-Masse entzogene Effecten entdeckt, und dadurch der Masse einen Zuwachs verschafft, oder dadurch veranlaßt, daß er den flüch-

tigen Schuldner selbst einhohlt, und zur gefänglichen Haft abliefert, erhält dadurch in seiner Klasse die Priorität nach Verhältniß des der Masse verschafften Vortheils. Kann er auf diese Weise seine Befriedigung nicht erhalten, so wird ihm die Hälfte seines bey dem Concurse erleidenden Ausfalls vorweg bezahlt; doch muß diese Belohnung den Betrag des der Masse verschafften Vortheils niemals übersteigen.

Bey ausgebrochenem Concurse wird

A) die Immobiliar-Masse von dem übrigen Activ-Vermögen oder sogenannten Gemein-Masse geschieden, und für jede ein besonderer Acten-Fascikel angelegt. Gehören mehrere Grundstücke zum Concurse, auf welche verschiedene Creditoren eingetragen sind, so muß jedem Grundstücke ein besonderes Folium in dem Manual des Depositi angewiesen werden.

B) Zur Immobiliar-Masse gehört 1) das vorhandene Immobile selbst, 2) die zur Zeit des eröffneten Concurses vorhandenen Wirthschafts-Bestände und Vorräthe aller Art, 3) das Wirthschafts-Inventarium, so weit es den eingetragenen Gläubigern mit verpfändet ist, 4) die currenten Revenüen des Grundstücks, 5) die außerordentlichen Einnahmen während des Concurses, und besonders die ungewöhnlichen Holzverkäufe, 6) die Kaufgelder des Immobilis und des dazu gehörigen Inventars.

C) Zu der Gemein-Masse wird das übrige Vermögen des Gemeinschuldners nebst den etwaigen Ueberschüssen der Immobiliar-Masse gerechnet.

D) Entsteht der Concurs im Laufe eines Wirthschaftsjahres, so werden nur alsdann die noch vorhandenen Früchte und Nutzungen, ingleichen die Zinse, Pächte, Miethgelder und andere, welche in dieß Jahr gehören, so weit sie entweder noch rückständig sind, oder erst nach entstandenem Concurse fällig werden, zur Immobiliar-Masse gezogen. Die von früheren Zeiten herrührenden Reste

bey den Unterthanen und anderen Schuldnern gehören zur gemeinen Masse.

E) Auf die Immobiliar-Masse haben vorzüglich Anspruch: 1) die oben in der IIten Klasse sub Nris. 1. 2. 3. 4. 7. und 8., dann 2) die eingetragenen Gläubiger der IIIten Klasse und zwar α) in Rücksicht dessen, was diese an currenten Zinsen während des Concurses, β) an Zinsenrückständen seit zwey Jahren vom Tage des eröffneten Concurses und γ) an den Kapitalien selbst zu fordern haben.

F) Ist ein Creditor mit einem Kapitale auf mehrere Güter oder Grundstücke zugleich eingetragen, so ist ein Verfahren vorgeschrieben, das die strenge Prüfung nicht aushält. Es soll nämlich das Kapital nebst Zinsen nach Abzug der demselben vorstehenden Posten aus den übrig bleibenden Summen der Kaufgelder nach dem mittelst der Gesellschafts-Regel auszumittelnden Betrage berichtiget werden. Wenn daher der Ueberschuß des ersten Gutes 25,000 Thlr., der des zweyten 5000 Thlr. beträgt, wird das auf beyde Güter eingetragene Kapital zu 5000 Thlr. aus dem ersten mit 4000 Thlrn. aus dem zweyten mit 1000 Thlrn. befriedigt. Dem Gläubiger kann es in dem Falle gleichviel seyn, aus welchem Gute er seine Befriedigung erhält, für die nachstehenden Gläubiger ist es aber dagegen nichts weniger als gleichgültig, und es läßt sich kein Grund angeben, warum sich der Gläubiger, der ohne irgend einem der nachstehenden Gläubiger Eintrag zu thun, aus dem einen Gute sein Kapital gänzlich erhalten kann, mit einem Theile desselben auf das andere verweisen lassen soll. Für die nachstehenden Gläubiger des anderen Gutes, die durch diese theilweise Ueberweisung des Kapitals gefährdet würden, ist diese Verordnung höchst ungerecht, und höchstens nur auf den Fall anwendbar, wenn die auf beyden Seiten stehenden Gläubiger um Abwendung des Schadens streiten, und auch hier muß die Verordnung ganz anders gefaßt werden. So ist kein

Grund vorhanden, den Gläubiger, der in dem von dem Gesetze gegebenen Falle mit seinen 5000 Thlrn. aus dem Ueberschusse des ersten zu 20,000, ohne daß eine der nachstehenden hierauf eingetragenen Gläubiger hierbey etwas verliert, befriediget werden kann, nur 4000 hieraus und 1000 Thaler aus dem andern erhalten soll. Reichen die 5000 Thaler als Ueberschuß des anderen Gutes nur auf den Fall zur Bezahlung der nachstehenden Gläubiger hin, wenn jene 1000 Thaler nicht auf das zweyte Gut hingewiesen werden, so wird offenbar und ganz ohne Noth eine schreyende Ungerechtigkeit gegen den letzten auf das 2te Gut eingetragenen Gläubiger, der deßhalb leer durchfällt, begangen. Bloß auf den Fall, wo die letzte der auf das 1ste Gut eingetragenen Forderungen, oder der letzte auf dem 2ten Gute haftende Posten nicht befriediget werden könnte, wenn die vorstehende auf beyde Güter eingetragene Forderung aus dem einen oder aus dem anderen Gute gänzlich befriediget werden sollte, hat die Vertheilung, aber nicht der Forderung nach dem Betrage der Ueberschüsse, sondern des Verlustes unter den beyden letzten Gläubigern nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen einzutreten. Der Vorzug des Alters kann hier zwischen den beyden auf die verschiedenen Güter besonders eingetragenen Gläubiger nichts entscheiden, da keiner von dem andern etwas wußte, sondern lediglich dem Werthe des Gutes, auf den er sich eintragen ließ, folgte: so sind, wenn in dem vorliegenden Falle, wo die Ueberschüsse beyder Güter 25,000 Thaler abwerfen, und bey Addirung sämmtlicher auf beyde Güter zugleich oder einzeln haftenden Forderungen sich ein Verlust von 1000 Thalern herauswirft, diese 1000 Thaler als die Quote nach dem Verhältnisse der Güterüberschüsse nicht ganz auf das andere Gut hinüber zu werfen, indem der letzte auf dieses Gut mit 1000 Thlr. eingetragene Gläubiger ganz leer durchfallen würde, sondern zwischen ihm und dem letzten auf das erste Gut mit 1500 fl. eingetragenen Gläubiger nach dem Verhält-

nisse ihrer Forderungen wie $\frac{2}{5}$ und $\frac{3}{5}$ zu vertheilen, so daß jenen 400 und diesen 600 Thlr. an dem gemeinschaftlichen Verluste treffen. Mann kann nicht behaupten, daß der vorgehende Gläubiger sich lediglich nach dem Antheile seiner Forderung auf die verschiedenen Güter habe eintragen lassen, und der nachhergehenden Gläubiger sich bey seinem Anlehen lediglich nach Berechnung dieser Raten bemessen habe, indem der erste Gläubiger, wenn das Object der zweyten Hypothek zu Grund geht, sich noch immer an die erste und so umgewendet zu halten berechtiget, und durch diese doppelte Eintragung nur allein seine Sicherheit zu verstärken, und allen eventuellen Schaden von sich abzuwenden bestrebt ist, und jeder der beyden letzten Gläubiger unter dem Verhältnisse sein Geld bloß auf Rifico hinleiht, und darin keine Unbilligkeit liegt, sondern vielmehr der Billigkeit am angemessensten zu seyn scheint, wenn beyde den Verlust verhältnißmäßig unter sich theilen.

G) Von dieser Immobiliar-Masse müssen die Administrations- die Tax- und Subhastations-Kosten, in so fern sie nicht schon vorschußweise aus den Revenüen berichtiget sind, ingleichen die Kosten bey der Adjudication, Natural- und Civil-Uebergabe, so wie die Haupt-Distributions-Kosten bestritten werden; sie werden von der Masse vorweg abgezogen, und entgehen also dem letzten Percipienten.

H) Aus der Gemein-Masse haben ihre Befriedigung zu fordern 1) die Creditoren der zweyten Klasse, welche nicht als Real-Gläubiger anzusehen sind; nämlich α) der Fiscus, so weit er sich an die Immobiliar-Masse nicht halten, oder daraus nicht befriediget werden kann; β) die Begräbniß- γ) die Medicinal-Kosten δ) die Forderungen des Gesindes, so weit dasselbe nicht zu den Gutsliedlöhnern gehört, ε) das rückständige Schulgeld, ζ) die rückständige privilegirte Assekuranz-Prämie; 2) die Creditoren der vierten und folgenden Klassen.— Aus dieser Masse können auch Vorschüsse für die Immobiliar-Masse

gegen Vergütung zur Bestreitung der privilegirten Rückstände, der öffentlichen ungemeinen Lasten gemacht werden.

Diejenigen, welche in der Isten Klasse ihr Eigenthum fordern, ingleichen die in die IIte Klasse zu setzenden Pfandgläubiger sind nicht schuldig mit ihrer Befriedigung auf irgend eine Distribution zu warten; vielmehr müssen den Eigenthümern die geforderten Sachen oder deren Werth, sobald ihr Eigenthumsrecht durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Urtheil feststeht, verabfolgt werden; die Pfandgläubiger erhalten ihre Befriedigung, sobald ihr Anspruch gleichmäßig feststeht, und das Object desselben in Geld gesetzt ist.

Diese Creditoren dürfen daher auch zu den Commun-Kosten keine Abzüge leiden, sondern sie tragen lediglich ihre eigenen Kosten.

Die zur Gemein-Masse gehörenden Gläubiger erhalten 1) zweyjährige rückständige Zinsen an eben der Stelle, wo ihr Kapital gesetzt wurde, 2) in Rücksicht ihrer wird der Zinsenlauf durch den Concurs gehemmt; 3) tragen sie die sämmtlichen von den Kosten der Immobiliar-Masse ausgeschiedenen Commun-Kosten nach dem Verhältnisse ihrer Hebungen (pro rata percepti). Von den Beyträgen zu diesen Commun-Kosten ist der Fiscus allein befreyt, die besonderen wegen der Hebung des Fiscus aufgelaufenen Gerichts-Gebühren werden niedergeschlagen.

§. 19.

Preußisches Hypotheken-Wesen, Fortsetzung.

Die preußischen Gesetze haben überdieß für Eintragung der Hypotheken und genaue Führung der Hypotheken-Bücher mittelst eines eigenen Reglements gesorgt, das sich durch strenge Ordnung, Präcision und Bestimmtheit, so wie umfassendes Detail höchst vortheilhaft auszeichnet, und wir der Wesenheit nach in folgenden darstellen werden.

I) Form und Einrichtung der Hypotheken-Bücher überhaupt.

1) Bey jedem Gerichte sind nicht aus bloßen zusammen gehefteten Convoluten, sondern in ordentlichen fest und dauerhaft gebundenen Folio-Bänden bestehende Hypotheken-Bücher von starkem Papier für die in seinem Bezirke gelegenen Grundstücke nach Distrikten zu halten.

2) Die sich zu dem Eintrage desselben eignenden Gegenstände sind α) ganze Güter, β) ledige Grundstücke, γ) Häuser und δ) selbstständige den unbeweglichen Gütern gleich geschätzte Gerechtsame.

3) Alle in einem Distrikt liegende Immobilien, welche besonders besessen, veräußert oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypotheken-Buch eingetragen werden.

4) Jeder der unter Nro. 2 angeführten Gegenstände erhält seine beständige und unveränderliche Nummer. Jedes Grundstück und Haus wird mit dem Kennzeichen, wodurch es sich von jedem anderen unterscheidet, und seinen Eigenschaften, ob es ein Lehen oder freyeigen, ein Zins- oder Laudemial- oder was irgend für ein anderes Gut sey, nebst den Distrikten, wozu es gehört und bey städtischen Grundstücken die Straße oder Platz, wo es liegt vorgemerkt.

5) Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten, welche zu gewissen Haupt-Grundstücken geschlagen sind, und nur mit solchen zugleich besessen oder ausgeübt werden, erhalten keine besondere Nummer, und ein eigenes Folium.

6) Wenn in einem Orte mehrere der sub Nro. 2. lit. δ angeführte Gerechtigkeiten, z. B. Barbier- und Badestuben, privilegirte Kramläden, Apotheken und Buchdrukereien vorkommen, so ist darüber ein besonderes Hypotheken-Buch anzulegen.

7) Bey streitiger Gerichtsbarkeit über ein Grundstück soll der Besitzstand sogleich festgesetzt, und wo auch dieser zweifelhaft wäre, die Hypothek von beyden Stellen

in das Hypotheken-Buch unter der Verbindlichkeit eingetragen werden, der andern von der aufgenommenen Hypothek, um sie auch in ihr Buch einzutragen, Nachricht zu geben.

8) Geht ein Grundstück aus der Real-Jurisdiction des einen Gerichts in die des andern über, so ist dem neuen Richter von dem vorigen eine beglaubte Abschrift aus dem bisherigen Hypotheken-Buche zur Eintragung in das des neuen Gerichtes zu fertigen.

9) Ein jedes Grundstück hat in dem Hypotheken-Buche ein eigenes Titel-Blatt und außer demselben drey Haupt-Rubriken nach dem im Anhange sub lit. A befindlichen Schema. Wegen der vielen möglichen Veränderungen sind am Ende jeden Bandes des Hypotheken-Buches einige Bogen zu den erforderlichen Nachträgen bey vollgeschriebenen für dieselben bestimmten Raume leer zu lassen.

10) Das Titel-Blatt enthält die Nummer, den Namen und die Kennzeichen des Grundstücks, wodurch es sich von dem andern auszeichnet.

11) Die Iste Rubrik ist für den Besitz-Titel, die IIte für die darauf haftenden Lasten und Einschränkungen des Eigenthums oder Dispositions-Rechtes, die IIIte für die gerichtlich versicherten Schulden und anderen Verbindlichkeiten bestimmt.

12) Die Ite Rubrik zerfällt in folgende Columnen oder Unterabtheilungen α) Namen des Besitzers, β) Besitz-Titel, γ) Werth des Immobilis, des Grundstückes, Gutes, Hauses oder Gerechtigkeit.

13) Als Werth wird nur der Preis eingetragen, um den der Besitzer solches an sich gebracht hat, hat derselbe solches ererbt oder geschenkt erhalten, um den es sein Vorfahrer erworben hat.

14) Die Taxe wird der Regel nach nicht, und bloß auf Verlangen des Besitzers beygefügt, aber nicht in der Werths-Columne ausgeworfen, sondern bloß bey dem Besitz-Titel bemerkt.

15) Dahin gehört auch die Vormerkung der Summe, mit welchen die Gebäude in die Brandversicherungs-Gesellschaft eingetragen sind.

16) Die zum Gute gehörigen Pertinenz-Stücke und Gerechtigkeiten werden nicht besonders bemerkt, und der erhöhte Werth ausgeworfen; kommen welche hinweg, bemerkt, so wie der verminderte Werth abgeschrieben.

17) Für ledig gewordene von dem Gute getrennte Grundstücke ist in dem Hypotheken-Buche eine eigene Nummer und ein besonderes Folium anzulegen.

18) Mehrere einzelne von einem Eigenthümer als ein Ganzes oder sogenannte Herrschaft besessene Güter werden auf dem Titelblatte unter der Nummer und Bezeichnung der Herrschaft angeführt.

19) Die IIte Hauptrubrik ist für die beständigen Lasten und Real-Verbindlichkeiten bestimmt. Gemeine Lasten und Pflichten, die von allen Grundstücken entrichtet werden, wie Steuern, Feuer-Societäts-Gelder, Pfarr-Gebühren u. s. w. werden unter den beständigen Lasten nicht aufgeführt, indem sie schon von dem Gutswerthe abgezogen werden, und von dem Gläubiger leicht in Erfahrung gebracht werden können. Nur diejenigen, welche auf die Grundstücke durch einzelne Verträge Stiftungen, Vermächtnisse oder sonst vermöge eines speciellen Titels gelangt sind, als Erbzins- und Erbrecht-Gelder, unablösliche Geld- oder Kornzinsen, Renten oder andere Hebungen für Gemeinden, Kirchen und Stiftungen werden unter den beständigen Lasten aufgeführt.

20) Real-Verbindlichkeiten sind diejenigen, wodurch die Befugniß des Besitzers mit dem Grunde zu disponiren beschränkt wird, Lehenbarkeit, fideicommissarischer Majorats-Nexus, Näher-Recht, pacta retrovenditionis. Nutznießungs- und Wohnungsrecht.

21) Die Agnaten, Mitbelehnte, Anwärter oder Fideicommiß-Interessenten sind unter dieser Rubrik gleichfalls vorzumerken.

22) Verträge, wodurch die Disposition des Besitzers nicht beschränkt, sondern nur ein Recht auf einen Theil des Werthes constituirt wird, wie z. B. das vorbehaltene Eigenthum, das possessorische Constitut gehören in die IIIte Rubrik.

23) Real-Servituten werden nur auf Antrag der Interessenten pro conservando jure eingetragen.

24) In die IIIte Haupt-Rubrik gehören α) alle mit ausdrücklicher Hypothek versehene Darlehen, β) die unter Vorbehalt des Eigenthums auf Fristen stehenden Kaufgelder, γ) alle stillschweigende und gesetzliche Hypotheken, Bürgschaften, Amts- und andere Cautionen.

25) Unter die Colonne von Cessionen α) die eigentlichen Cessionen, β) die Verpfändungen solcher Activ-Kapitalien, γ) Einräumungen der Priorität von dem vorstehenden Gläubiger.

26) Unter die Colonne von Löschungen wird die getilgte Schuld in der IIIten, in der IIten das aufgehobene Real-Recht eingetragen.

27) Nebst dem ist ein paginirtes Ingrossations-Buch für die wörtlichen Urkunden, deren Inhalt nur summarisch in das Hypotheken-Buch eingetragen ist, nach der Zeitfolge anzulegen; bey dem Ingrossations-Buche muß das Folium des Hypotheken-Buches, wo das Geschäft vorgemerkt ist, und bey dem Hypotheken-Buche die Pagina des Ingrossations-Buches allegirt werden.

28) Bey Collegien müssen über jedes Grundstück noch besondere Grundacten über jede auf dieselbe sich beziehende Exhibitiv-Protocolle und Entschliessungen angelegt, bey Untergerichten sind in chronologischer Ordnung nach Jahrgängen ohne Sönderung der Grundstücke angelegte mit vollständigem Rotulo versehene Acten-Fascikel hinreichend.

29) Die Haltung des Hypotheken- und Ingrossations-Buches liegt einem und eben demselben dazu ernannten und vereideten Individuum ob.

30) Die Einsicht dieser in einem feuerfesten und sicheren Behältnisse aufzubewahrenden Bücher kann nur dem Eigenthümer oder mit Einwilligung desselben oder auf Befehl des Gerichts gestattet werden. Ohne Vorwissen des Gerichts können Niemand daraus schriftliche Extracte ertheilt werden.

31) Die Haftung beschränkt sich auf die Richtigkeit der Bücher, und die Wahrheit der darin aufgenommenen Handlungen erstreckt sich dagegen nicht auf die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Parteyen vorgenommenen Handlungen, und liegt dem Collegio ob, das die nachtheilige Verfügung erlassen hat.

II) Von Verwaltung des Hypotheken-Wesens und Führung der Bücher bey den Ober-Collegien überhaupt.

1) Die Behandlung der Geschäfte ist schriftlich.

2) Die Gesuche kann jeder, der hinlängliche Kenntniß der Rechte und Landesgesetze hat, anbringen.

3) Bey Uebergabe eines gerichtlich ausgestellten oder beglaubigten Documentes ist außergerichtliche Vollmacht hinreichend.

4) Auf dem Exhibite muß auch die Stunde der erfolgten Präsentation bemerket werden.

5) Der Decernent hat solches zu prüfen, damit keine gesetzwidrige oder offenbar ungültige Geschäfte in die Bücher vermerkt, das Vertrauen des Publicums auf die Legalität einer bey den Gerichten eingetragenen Handlung zu Hintergehungen und Betrügereyen nicht gemißbraucht, noch auch durch Unvollständigkeit, Dunkelheit oder andere Mängel der dabey vorkommenden Documente zu künftigen Processen oder sonstigen Weiterungen Anlaß gegeben werde.

6) Bey vorfindlichen Mängeln wird auf Ersetzung derselben erkannt, inzwischen aber zur Conservation des Orts im Hypotheken-Buche eine Protestation von Amtswegen eingetragen.

7) Wo nichts zu erinnern, wird der Befehl auf Einschreibung unter Anlage des Instruments im Original an den Hypotheken-Buchführer erlassen.

8) Das Instrument wird nach dem Dato des Präsentatums in das Ingrossations-Buch und die Vormerke in das Hypotheken-Buch und unter den treffenden Colonnen deutlich und leserlich eingetragen, eine kurze Registratur von dem Hypotheken-Buchführer hierüber aufgenommen*) auf das Original-Instrument eigenhändig gesetzt und unterschrieben, ein Concept eines Hypotheken-Scheines entworfen, und solches nebst dem Original-Schuld-Documente dem Collegio vorgelegt.

9) Obwaltende Anstände hat der Buchführer vor Eintragung dem Collegio anzuzeigen.

10) Der geprüfte in vim recognitionis ausgestellte Hypotheken-Schein wird unter dem größeren Gerichtssiegel und gewöhnlicher Unterschrift des Collegiums ausgefertiget, und dem Hypotheken-Buchführer zur Extradition an den Extrahenten übergeben.

11) Wo die Einschreibung eines Vormerks in das Hypotheken-Buch, ohne das ein besonderes Instrument vorhanden ist, auf dessen Grund solche geschehen soll, wie z. B. bey bloßen Protestationen, wird die Registratur auf das Duplicat oder die Abschrift der Eingabe gesetzt.

III) Von der Eintragung des Besitz-Titels.

1) Alle mit dem Grundstücke vorfallende Veränderungen müssen binnen Jahresfrist bey dem Gerichte, wo sich das Hypotheken-Buch befindet, und dabey

2) der Titel, auf dessen Grund das Eigenthum an den neuen Besitzer übergegangen ist, angegeben, und wo solches nicht geschieht der Eigenthümer hierzu von Amtswegen angehalten werden.

3) Bleiben die Erben länger als zwey Jahre in gemeinschaftlichem Besitz, so wird der Besitz-Titel auf ihren

---

*) M. s. den Anhang N. IX.

Namen, und dann auf den des Uebernehmers eingetragen.

4) Eintragung des Besitz-Titels in das Hypotheken-Buch mit dem Besitz-Titel gibt das Recht Dispositionen mit dem Gute in dem Hypotheken-Buche vorzunehmen.

3) Der an der wirklichen Berichtigung des Besitz-Titels durch temporelle unabwendbare Anstände gehindert ist, kann unter Bescheinigung seines Rechts eine Protestation gegen alle Dispositionen des eingetragenen Besitzers in dem Hypotheken-Buche vormerken lassen.

6) Zur Prüfung des Besitz-Titels muß die gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissär oder Notar aufgenommene Erwerb-Urkunde vorgelegt werden.

7) Privat-Urkunden geben bloß das Recht zur Errichtung einer förmlichen.

8) Bey Prüfung des Besitz-Titels wird α) die Dispositions-Fähigkeit des vorigen Besitzers und daher auch dessen Besitz-Titel, β) die Erwerbsfähigkeit des gegenwärtigen Besitzers γ) und die Tauglichkeit des Geschäftes zur Uebertragung des Eigenthums in Erwägung gezogen.

9) Die Eintragung des Besitz-Titels auf dem Grunde der sub Nro. 6. erwähnten Urkunde hat nur mit Einwilligung beyder Parteyen Statt. Bey einseitigem Anlangen ist die des anderen Theiles noch einzuhohlen.

10) Erwerbungen von Legatarien mittelst Testamentes erfordern die Einwilligung des Erben.

11) Erwerbungen mittelst Testamentes von Seite der Erben, ein gerichtliches, oder ein mit der Publications-Registratur oder Attest, daß kein sichtbarer Mangel daran wahrzunehmen gewesen sey, versehenes Privat-Testament. Außer dem ist die Anerkennung der Intestat-Erben beyzubringen.

12) Mitbelehnschaft, Expectanzen werden durch Producirung der Urkunden und bescheinigtes Ableben des Besitzers constatirt.

13) Intestat-Erbfolge durch gerichtliche Atteste. Erhebliche Anstände müssen noch vor Eintragung berichtiget werden.

14) Das von einem der mehreren Miterben in der Theilung übernommene Grundstück wird sogleich ohne es vorher auf die gesammten Miterben einzuschreiben, auf dessen Namen in das Hypotheken-Buch eingetragen.

15) Wird das Grundstück dagegen an einen Fremden verkauft, so muß dasselbe zuerst auf sämmtliche Erben, und dann erst auf den neuen Erwerber eingetragen werden.

16) Nach vollzogener Prüfung ergeht ein Mandat zum Eintrag an den Hypotheken-Buchführer. Die erfolgte Eintragung wird auf das dem Acquirenten zuzustellende Exemplar registrirt.

17) Die in den Erwerbsurkunden enthaltenen Nebenverträge, in so ferne sie die Dispositions-Rechte des Erwerbers beschränken (Nro. I. 20.), sind von Amtswegen bey eigener Verantwortlichkeit in das Hypotheken-Buch einzutragen.

18) Wo aber darin nur ein Recht auf einen Theil des Werthes vorbehalten oder constituirt wird, (Nro. I. 22.) vorbehaltenes Eigenthum, hypothekarische Rechte, die den Abfindungen der geldziehenden Erben zustehenden gesetzlichen Hypotheken, die in einem Testament den Gutserben zur Zahlung auferlegten Vermächtnisse ist dagegen das Gericht von Amtswegen einzutragen nicht schuldig, jedoch sollen die Interessenten, in so ferne sie nicht Mitcontrahenten sind, von der Eintragung des Besitz-Titels jedoch, ohne Regreß bey etwaiger Unterlassung, gegen das Gericht hievon in Kenntniß gesetzt werden.

19) Werden mehrere Güter zugleich verkauft, so kann ihre Eintragung bey dem nämlichen Gerichte in einer Vorstellung nachgesucht, es muß aber jedes besonders eingetragen werden. Liegen sie in verschiedenen Gerichten, so muß die Nachsuchung besonders geschehen.

20) Gleiches hat zu geschehen, wenn die Pertinenz-Stücke des Hauptgutes unter einer anderen Gerichtsbarkeit liegen.

21) Bey Trennung einzelner Grundstücke von einem Hauptgute oder Gutszertrümmerungen ist das Erforderliche wegen Ab- und Zuschreibung (Nro. I. 16 und 17.) zu verfügen; jedoch hat die Eintragung vor gehörig repartirten Schulden nicht zu geschehen.

22) Derjenige, für welchen solchergestalt der Besitz-Titel auf ein Grundstück berichtiget worden, ist für den wahren und alleinigen Eigenthümer anzusehen.

23) Hat er das Gut aus einer nothwendigen Subhastation erstanden, so ist er bey geleisteter Zahlung seines Eigenthums gegen alle Real-Prätendenten vollkommen sicher. Es thut daher der Käufer sehr wohl, wenn er die geleistete Zahlung bey dem Hypotheken-Buche bescheinigen, und bey dem Besitz-Titel notiren läßt.

24) Alle übrige Erwerbungen lassen auch bey aller angewandten Sorgfalt noch Eigenthums-Ansprüche zu, die das Gericht nicht vertreten, und wogegen sich der Erwerber, so wie gegen alle weitere rechtsgültige nicht eingetragene Forderungen durch extrahirte Edictalien und erfolgten in das Hypotheken-Buch einzutragenden rechtskräftigen Präclusions-Bescheid sichern kann.

25) Hierdurch wird die vollkommenste Sicherheit des einzutragenden Gläubigers hergestellt.

IV. Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen.

1) Außer den mit dem Eigenthume der Grundstücke vorfallenden Veränderungen eignen sich zum Eintrage nur solche Handlungen, Verträge und Verschreibungen, welche entweder aus der Einwilligung des Besitzers ein ausdrückliches oder vermöge der Gesetze ein stillschweigendes Real-Recht an dem Grundstücke begründen.

2) Wechsel, wenn auch gleich darin eine Conventional-Hypothek verschrieben worden, können nicht in das

Hypotheken-Buch getragen, und muß der Schade von dem Gerichte dem, der dadurch inducirt worden, ersetzt werden.

3) Bey Eintragung von Real-Rechten und Verbindlichkeiten ist die Rechtsgültigkeit der Handlung und die erforderliche Deutlichkeit und Präcision der Urkunden zu prüfen.

4) Für die Eintragung der Fideicommisse sind besondere Vorschriften in Betreff der Einwilligung der Interessenten und Entscheidung der deßhalb noch obwaltenden Streitigkeiten ertheilet.

5) Vorbehaltenes Eigenthum und hypothekarische Rechte werden auf Ansuchen der Parteyen auf dem Grunde des Kaufcontractes eingetragen, und die Eintragung auf dem Original-Contract bemerket.

6) Bey Darlehen und verwandten Contracten muß α) die Dispositionsfähigkeit des Ausstellers der Schuldurkunde, β) die vollzogene Berichtigung des Besitz-Titels, γ) die Qualität des verpfändeten Gutes wegen des einzuhohlenden Consenses der Mitinteressenten, δ) die Natur und Bedingungen des Geschäftes, in so fern solche, wie verbothner Wucher, oder sonst gesetzwidrig sind, ε) die deutliche Fassung der Schuldurkunden in Hinsicht der causa debendi, der Aufkündungs- der Zahlungs-Termine und des Zinsfußes geprüft und ξ) bey Privat-Schuld-Urkunden sich der Richtigkeit der Hand- und Unterschrift des Ausstellers versichert werden.

7) Die Eintragung geschieht auf persönliches Anmelden des Schuldners bey versicherter Identität desselben, oder dessen hinlänglich bevollmächtigten Mandatars ohne Vorladung des Gläubigers.

8) Auf bloßes Anmelden des Gläubigers wird bloß ein gerichtliches, oder vor einem Justiz-Commissär oder Notar die ausdrückliche Einwilligung des Schuldners in die Eintragung des Hypotheken-Buches enthaltendes Instrument eingetragen, und dem Schuldner bloß Nachricht von der Eintragung ertheilt.

9) Fehlt es der Urkunde an einem dieser Erfordernisse, so muß der Schuldner zur Vorlegung und Recognition derselben vordersamst adcitirt, die Recognition auf der Original-Schuld-Urkunde bemerkt, und wo sich Einreden ergeben, oder die Recognition verweigert wird, darüber vordersamst rechtlich entschieden werden.

10) Der Eintragsbefehl muß den wesentlichen Inhalt des Instrumentes mit möglichster Bestimmtheit, so wie die denselben eingeschalteten Nebenverträge enthalten.

11) Der Urkunde nicht eingeschaltete Nebenverträge sind unter den Contrahenten aber nicht in Rücksicht des Dritten verbindlich.

12) Sind mehrere Güter zum Unterpfande verschrieben, so wird die ganze Summe bey jedem Gute eingeschrieben, es sey denn die Parteyen seyen über die Vertheilung der Schuld unter sich einig.

13) Bey bestellter General-Hypothek hat der Gläubiger die Wahl, die Eintragung auf alle Güter seines Schuldners oder nur auf einige, und auf welche zuerst zu verlangen, nur muß bey denselben der Besitz-Titel berichtiget seyn. Die General-Hypothek äußert ihre Wirkung nur in Rücksicht der Güter, auf welche sie eingetragen ist, von dem Tage des Eintrags. Die General-Hypothek wird dadurch eigentlich zur Special-Hypothek, die nur auf mehreren unbeweglichen Grundstücken radicirt ist.

14) Der nach geschehener Eintragung dem Darleiher ausgefertigte Hypotheken-Schein muß mit dem Inhalte des Hypotheken-Buches auf das genaueste übereinstimmen. Auf diese Sicherheit leistet der Gläubiger die Zahlung des versprochenen Darlehens, das Gericht muß daher für die Richtigkeit des Scheins, und den aus dessen Unrichtigkeit entstandenen Schaden haften.

15) Vor ausgestelltem Hypotheken-Schein gemachte Darleihen stehen bey inzwischen vorgefallenen Veränderungen im Hypotheken-Buche lediglich auf Gefahr des Darleihers.

16) Den Einwand des nicht erhaltenen Geldes bey früherem Eintrag in das Hypotheken-Buch kann der Schuldner dem Gläubiger α) innerhalb 38 Tagen vom Dato des Eintrags entgegensetzen, und deßhalb eine Protestation gegen alle die mit dem ingroßirten Instrument vorzunehmenden Dispositionen eintragen lassen. β) Innerhalb dieser 38 Tage kann Niemand eine eingroßirte Schuldpost mit Sicherheit an sich bringen. γ) Nach eingetragener dem Inhaber des Instruments zu benachrichtigender Protestation hängt es von dem Gutsbesitzer ab, noch länger auf die Zahlung zu warten, oder auf die Zurückgabe und Löschung des Instrumentes zu klagen. δ) Nach 38 Tagen kann sich derselbe dieser Einrede gegen den Dritten, dem das Instrument cedirt oder verpfändet worden, nicht mehr bedienen.

17) Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken sind nur in so weit beybehalten, daß sie ein Recht zur Eintragung gewähren, dagegen durch die verordnete Eintragung in ausdrückliche umgeschaffen. α) Sie werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf Ansuchen derjenigen, denen sie zustehen, bey Kassebedienten auf Requisition des obervormundschaftlichen Gerichtes eingetragen. β) Ohne Rücksprache mit dem Schuldner, wenn die Forderung agnoscirt ist, wo nicht, mit Rücksprache desselben. γ) Befindet sich das Gut nicht mehr in den Händen des eigentlichen Schuldners, so kann diese Eintragung ohne ausdrückliche Einwilligung dieses dritten Besitzers oder rechtskräftiges Urtheil nicht geschehen. δ) Die Eintragung wird auf das Original-Instrument oder wo dieses nicht extradirt werden kann, auf die vidimirte Abschrift, und bey Kassebedienten und Vormündern auf die Requisition gesetzt.

18) Cautionen und Bürgschaften werden bloß auf vorhergängigen Consens des Beamten oder wider ihn ergangenes rechtskräftiges Urtheil und ordentlich gefertig-

tes und mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes Cautions-Instrument eingetragen.

V. Von Cessionen, Verpfändungen, Subinscriptionen und Verkümmerungen eingetragenen Posten.

1) Cessionen gerichtlicher eingetragener Forderungen sollen künftig nicht anders ingroßirt werden, als wenn sie gerichtlich geleistet, oder doch beglaubiget werden.

2) Das Gericht hat sich hierbey der Dispositions-Fähigkeit, so wie der Identität der Person des Cedenten oder der erforderlichen Legitimation gehörig zu versichern.

3) Ueber den Act der Cession ist eine Registratur aufzunehmen, und dieselbe auf die Schuldurkunde, bey Mangel am Raume auf einen besonders beygebundenen Bogen zu setzen.

4) Soll ein Legat oder andere auf ein Gut eingetragene gesetzliche oder stillschweigende Hypothek, über welche bisher noch kein besonderes Schuld-Instrument existirt hat, cedirt werden, so muß zuvor eine besondere sich zur Eintragung qualificirende Obligation von dem Schuldner ausgestellt, und an den Ort, wo bisher schon das gesetzliche oder stillschweigende Pfandrecht verzeichnet gewesen, ingroßirt werden.

5) Kann dem Cessionar das cedirte Original-Instrument nicht extradirt werden, so wird eine vidimirte Abschrift, mit der Bemerkung, für wen und zu wessen Behuf solche gemacht sey, gefertiget, und auf beyde die Registratur gesetzt. Das Original behält der Cedent, letztere erhält der Cessionar.

6) Durch die auf dem Original-Instrumente stehende Registratur, welche von den darin enthaltenen Forderungen oder welcher Theil der darin verschriebenen Summe cedirt sey, ist der Cessionar gegen den Mißbrauch mit der Original-Urkunde, und durch die auf die Abschrift gesetzte Registratur der Cedent gegen den Mißbrauch mit der Abschrift sicher.

7) Die Einwilligung des Schuldners in die Cession und die Eintragung derselben in das Hypotheken-Buch ist nicht nothwendig, da die Zahlung und Löschung nur gegen Production des eingetragenen Instrumentes, welches der Cessionar in Händen hat, vorgenommen werden kann.

8) Nur wegen Zahlung der Interessen muß sich der Cessionar durch Bekanntmachung an den Schuldner vorsehen.

9) Sicherer geht der Cessionar, wenn er die Cession dem Hypotheken-Buche eintragen läßt, indem sein Name dadurch dem Gerichte bekannt, und er über die noch bestehende Forderung, wie sie in dem Hypothekenbuche eingetragen ist, durch den Hypotheken-Schein versichert wird.

10) Ohne Eintragung läuft der Cessionar Gefahr, α) bey eingetragener Protestation wegen nicht erhaltener Valuta, β) bey Bezahlung der Schuld an den Gläubiger gegen Quittung und bewirkter Amortisation der Schuldurkunde, oder Löschung des im Concurse leer durchgefallenen Postens, γ) bey bereits zur Zeit der Cession aus den angeführten Ursachen unkräftiger Schuldurkunde, δ) bey der zum Concurse geschehenen Vorladung bloß des ersten bekannten Gläubigers und desselben erfolgter Präclusion, ε) bey erlangtem Arreste auf die eingetragene Forderung.

11) Dagegen sichert sich der Cessionar, wenn er sich auf der cedirten Schuldurkunde, daß keine Veränderungen bisher mit dieser Forderung in dem Hypotheken-Buche vorgefallen, attestiren läßt, am besten aber durch Eintragung in das Hypotheken-Buch (Nro. 9.)

12) Cessionen sind auf Verlangen des Cessionars erst dann einzutragen, wenn gegen ihre Richtigkeit kein Anstand mehr obwaltet.

13) Ueber die obwaltenden Anstände muß der Cessionar vernommen, ist aber der cedirte Posten bereits gelöscht, das übergebene Instrument bey den Acten, damit von demselben kein fernerer Mißbrauch könne gemacht werden, zurückbehalten werden.

14) Der Befehl zur Eintragung der Cession wird, wie der gewöhnliche zur Eintragung der Hypothek, erlassen.

15) Bey dem Eintrage der Cession ist nicht nur allein das Original-Instrument, sondern auch die im Falle sub Nro. 5. davon gefertigte vidimirte Abschrift zu produciren, und die Eintragung auf beyde zu notiren.

16) Von dem Eintrage ist der Schuldner durch das Gericht in Kenntniß zu setzen, damit ihm das, was bey seinem Hypotheken-Buche vorfällt, nicht unbekannt bleibe.

17) Die unterlassene Notification begründet bloß eine Rüge gegen das Gericht, aber keine Regreß-Klage, indem der Cessionar laut Nro. 8. sich selbst deßhalb vorzusehen hat.

18) Bey Verpfändungen hat das Nämliche, wie bey Cessionen Statt, nur kann α) der Schuldner dem Cessionar ohne Zuziehung des Cedenten, nicht aber dem Pfandgläubiger ohne Zuziehung des Verpfänders, sichere Zahlung leisten, β) der Verpfänder durch Bezahlung der Schuld, wofür der eingetragene Posten zur Sicherheit eingesetzt worden, solche wieder an sich lösen; in welchem Falle die eingetragene Verpfändung zu löschen ist.

19) Ein gleiches Verfahren findet auch bey Subinscriptionen Statt, wenn der Inhaber einer eingetragenen Post α) damit entweder für sich selbst oder für einen Dritten Caution bestellt; oder wenn derselbe β) einer andern hinter ihm eingetragenen Post die Priorität einräumt.

20) Auf das in den Händen des Gläubigers verbleibende Original der Schuldurkunde wird diese Subinscription notirt, und nach geschehener vidimirten Abschrift für den, zu dessen Vortheil solche geschieht, der Eintrag in das Hypotheken-Buch vorgenommen.

21) Auf intabulirte Forderungen geschlagene Arreste müssen α) dem Hypotheken-Buche eingetragen werden, außer dem haben sie für den Dritten, in Hinsicht dessen, der sich mit dem Schuldner bona fide eingelassen hat, keine Verbind-

lichkeit, β) von dem competenten Gerichte erlassen seyn, welches zugleich die Herbeyschaffung des verkümmerten Instrumentes zu verfügen, und solches zur Rechtfertigung des Arrestes ad depositum zu nehmen hat. δ) Bey nicht justificirtem oder aufgehobenem Arreste hat der Richter wegen Löschung desselben das Erforderliche zu veranlassen.

VI. Von Löschungen.

1) So lange die Post im Hypotheken-Buche nicht gelöscht ist, kann der Inhaber eines ingroßirten Instruments darüber disponiren.

2) Sich dagegen zu sichern muß der Schuldner unter beygelegter Quittung ingroßirter Schuldurkunde und Hypotheken-Scheins um Löschung nachsuchen.

3) Abschlags-Zahlungen, oder die von mehreren in der Schuldurkunde enthaltenen Forderungen muß der Schuldner auf derselben mit Zahlen und Buchstaben zu seiner Sicherheit abschreiben.

4) Nach vorläufiger Prüfung der Identität der Schuldurkunde, und der Richtigkeit der Quittung, in Hinsicht welcher die detaillirten Fälle angegeben sind, ist das Decret auf Löschung an den Hypotheken-Buchführer zu erlassen.

5) Die Löschung wird im Hypotheken-Buche in der gehörigen Columne bemerkt, ohne die eingetragenen Forderungen oder sonstigen Einträge auszustreichen.

6) Nach erfolgter Einschreibung des Löschungs-Vormerks wird solche kurz ungefähr mit den Worten: gelöscht ex d. d. — in dem Hypotheken-Buche vol. — pag. — Nro. — den 17ten N. — auf dem Original-Instrumente registrirt; dieß Instrument durchschnitten, und nebst der Original-Quittung dem Schuldner zurückgegeben.

7) Kann das Instrument nicht cassirt werden, so wird die geschehene Löschung mit näherer Beziehung auf die wegfallende Post auf dem Instrument registrirt, und

die vormahlige Registratur der geschehenen Ingrossation durchstrichen.

8) Ein besonderer Hypotheken-Schein statt der Recognition wird nur auf ausdrückliches Antragen der Interessenten bey Löschungen gefertiget.

9) Dagegen muß die Quittung und der Löschungs-Befehl mit allem Zubehör und dem Vormerk der wirklich geschehenen Etabulation in das Ingrossations-Buch eingeschrieben werden.

10) Abschlags-Zahlungen werden nach geschehener Eintragung lediglich auf dem ingroßirten Instrumente in dem beygehefteten Hypotheken-Scheine ohne Durchstreichung des Vormerkes notirt.

11) Ist die Schuld durch Consolidation erloschen, so hat die Löschung gegen Production des Original-Schuld-Instruments und dessen Cassation Statt.

12) Auch zur Löschung anderer Real-Rechte ist die Quittung oder die Einwilligung dessen, für den sie haften, und die Production des eingetragenen Instrumentes nothwendig.

13) Wo kein förmliches Instrument, wie bey Protestationen oder Requisitionen vorhanden ist, (Nro. IV. 17. γ.) muß die vidimirte Abschrift oder die Requisition, auf welche die Ingrossation ergangen ist beygeschafft werden.

14) Bey eingetragenen Vormundschaften ist das Attest des obervormundschaftlichen Gerichtes über die Entlassung und das Absolutorium des Vormunds nothwendig.

15) Hierzu ist auch die gerichtliche Quittung des gewesenen Curanden oder dessen majorenner Erben hinreichend.

16) Bey Löschung aus dem Concurs leer ausgefallene Forderungen ist weder der Verzicht der Inhaber noch die Production der Original-Urkunden erforderlich. Sie geschieht auf dem Grunde des Original-Adjudications-Bescheids und das über die Berichtigung der Kaufgelder gerichtlich ausgestellte Attest, und wird

auf die vidimirte Abschrift des Attests gegen Zurückbehaltung des Originals registrirt.

17) Löschungen von Posten, über welche der Schuldner keine Quittungen vorlegen, noch den Aufenthalt des Gläubigers oder seiner Erben angeben kann, werden lediglich nach rechtskräftigem Präclusions-Urtheile verfügt.

18) Bey Amortisationen verlorner Urkunden ist α) zwischen solchen, worüber zu Gunsten eines Dritten disponirt werden konnte, und β) zwischen solchen, wo diese Disposition nach der Natur dieses Geschäftes nicht Statt findet, zu unterscheiden.

19) Bey diesen ist die bloße Mortification des Instrumentes von Seite des aus dem Hypotheken-Buche constirenden Inhabers hinreichend, zu wessen Ende eine vidimirte Abschrift der angeblich verlornen Urkunde aus dem Ingrossations-Buche gefertigt, und darunter das Mortifications-Attest von Seite des Inhabers der Forderung vermerkt wird. Dieser Mortifications-Schein muß entweder gerichtlich, oder von einem Justiz-Commissär und Notar recognoscirt und beglaubigt werden.

20) Bey jenen hingegen muß auf Ansuchen des Guts-Inhabers unter Beylage aus dem Ingrossations-Buche vidimirter Abschrift nach vorgängigem Manifestations-Eide des Gläubigers von dem Richter der gelegenen Sache nach vorausgegangener Edictal-Ladung Präclusoria ergehen, nach deren Rechtskraft erst die Löschung geschehen kann.

21) Auf gleiche Art wird verfahren, wenn der Gläubiger auf die Ausstellung eines neuen Documentes statt des verlornen anträgt.

22) Die Wirkung der Löschung besteht α) im Verluste des Vorzugs-Rechts. β) Ungebührlich erfolgte Löschung präjudicirt den nach derselben eingetragenen Forderungen nicht, und begründet lediglich den Regreß gegen das Gericht. γ) Die zur Zeit der Löschung bereits einge-

tragenen Gläubiger können hiervon keinen Vortheil ziehen, wohl aber δ) diejenigen, welche sich eine nachstehende schon vorher eingetragene Forderung erst nach erfolgter Löschung haben cediren, oder verpfänden lassen. ε) Den nicht eingetragenen kömmt eine zur Ungebühr erfolgte Löschung nicht zu Statten.

VII. Protestationen.

1) Protestationen werden eingelegt, wenn Jemand einen Real-Anspruch an ein Grundstück behauptet, den er aber, sofort liquid zu machen, ohne seine Schuld verhindert wird.

2) Die Protestation wird auf bescheinigtem Real-Anspruche vom Real-Richter geprüft, wegen des Eintrags in das Hypotheken-Buch von demselben das weiters Erforderliche erlassen, der Eintrag unter der treffenden Rubrik der Real-Rechte vollzogen, auf gefertigte, der Vorstellung, dem Rescripte oder Requisitions-Schreiben registrirt, derselben ein Recognitions-Schein beygeheftet, und der Gutsbesitzer hievon benachrichtiget, denn wenn er das angesprochene Real-Recht nicht anerkennen will, den Protestanten zur Gültigmachung seines Rechts mittelst Provocations-Klage auffordert.

3) Die ingroßirte Protestation wirkt, α) daß alle mit dem Grundstücke vorzunehmenden Dispositionen, dem Rechte des Protestanten unnachtheilig sind. β) Behauptet derselbe das angesprochene Real-Recht mittelst richterlichen Erkenntnißes, so tritt er an die Stelle, wo die Protestation eingetragen ist. γ) Wird derselbe abgewiesen, so wird dasselbe auf dem Grunde des abweisenden Erkenntnißes gelöscht.

VIII. Von Hypotheken-Scheinen.

1) Hypotheken-Scheine sind beglaubte Abschriften von den ein gewisses Grundstück betreffenden Foliis des Hypotheken-Buches.

2) Sie werden α) zur Information oder β) statt der Recognition über eine erfolgte Eintragung ausgefertiget.

3) Zur Information muß der Nachsuchende berechtigt seyn, im Zweifel der Gutsbesitzer darüber vernommen werden.

4) Alle bey genauen Abschriften zu beobachtenden Vorschriften sind auch bey den Hypotheken-Scheinen zu beobachten.

5) Bey der Abschrift der ersten Rubrik werden die den vorigen Besitzer betreffenden Vormerke hinweggelassen.

6) Die Verpfändungen Subinscriptionen und Arreste müssen den betreffenden Posten gleich beygefügt werden.

7) Die gelöschten Posten werden nicht mit extrahirt, und die bloßen Nummern derselben mit der Bemerkung, daß sie gelöscht seyen, angeführt.

8) Hypotheken-Scheine in vim recognitionis (2.) müssen vor dem Datum, zu wessen Ende und für wen sie ausgefertiget werden, enthalten.

9) Hypotheken-Scheine werden unter dem großen Siegel, der Unterschrift des Präsidenten, Directors Decernenten und Hypotheken-Buchführers ausgefertigt.

10) Für ihre Richtigkeit haftet, wie für die der Hypotheken-Bücher das Collegium.*)

IX. Vom Verfahren in Hypotheken-Sachen bey den Unter-Gerichten.

1) Statt der Eingaben dienen die Protocolle, wobey der Richter die Parteyen über die Rechtsbeständigkeit der vorzunehmenden Handlung belehren, die erforderlichen Solennitäten ex officio suppliren, und mit größter Sorgfalt dahin sehen soll, daß Niemand aus Unwissenheit der Rechte in Schaden gesetzt, oder durch Verabsäumung der erforderli-

*) M. s. in der Anlage das Schema eines Hypotheken-Buches sub Nro. VIII. und eines Hypotheken-Scheines sub Nro. X.

chen Legalitäten nichtige und unkräftige Handlungen bey dem Hypotheken-Buche vorgenommen werden.

2) Die Befehle fallen hinweg, der Eintrag und die Löschung geschehen auf dem Grunde der dem Protocolle sub Nro. 1. beyzufügenden Resolution, der Vollzug wird unter diese Resolution notirt.

3) Die vorgeschriebenen Ingrossations-Bücher müssen auch bey den Untergerichten gehalten werden. Statt der Grundacten dienen die oben angeführten Acten-Fascikel nach Jahrgängen in chronologischer Ordnung mit vorausgeschickter Acten-Designation.

4) Uebrigens sind alle andere Verordnungen zu beobachten.

X. Wie bey Anlegung neuer Hypotheken zu verfahren?

1) Bey Anlegung neuer Hypotheken-Bücher hat α) die Ausmittlung der in das Hypotheken-Buch gehörenden Grundstücke, β) das Einsammeln der Nachrichten dazu, γ) die Vernehmung der Besitzer, δ) die öffentliche Aufforderung aller Real-Prätendenten, ε) die Ordnung der gesammelten Nachrichten, ξ) die wirkliche Uebertragung in die neuen Hypotheken-Bücher zu geschehen.

2) Bey Anlegung neuer Hypotheken-Bücher muß sich das Gericht vor allem ein vollständiges und richtiges Verzeichniß aller unter seiner Gerichtsbarkeit gelegenen Immobilien unter Beyziehung der Steuer-Kataster verschaffen;

3) für ein jedes selbstständiges Immobile nach seiner Wichtigkeit im Werthe mehrere Bogen widmen;

4) alle Brieferey-Protocolle, Consens-Confirmations-Hypotheken und dergleichen Bücher und Acten-Convolute Blatt für Blatt durchgehen: und

5) alle darin befindliche sich auf das Hypotheken-Wesen beziehende Notizen mit Bemerkung des Datums des Instruments, Anführung des Protocolls, des Buches, Blattes und Seite, wo die Nachricht befindlich, ohne das

Geringste, was auch von keinem weiteren Gebrauche mehr scheinen möchte, auszulassen, sofort unter die gehörige Rubrik setzen.

6) Bey sub hasta erstandenem Grundstück, oder ergangenem förmlichen Präclusions-Urtheile kann dieser Zeitpunct zum terminus a quo der einzusammelnden Nachrichten angenommen werden. Wo aber dergleichen sich nicht findet, muß der Richter bis auf 44 Jahre, in so ferne die Nachrichten in seiner Registratur so weit auslangen, zurückgehen.

7) Hierauf ist zur Vernehmung der Besitzer über die auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Schulden unter Vorlage der Kaufbriefe und Bemerkungs-Documente zu schreiten, und das Resultat derselben unter der gehörigen Rubrik vorzumerken.

8) Ueber die als bezahlt angegebenen Posten ist die Production der Quittungen zu verlangen, in deren Ermanglung der Besitzer zur Erwirkung einer Präclusion anzuweisen, der Widerspruch aber einstweil in dem Extracte mitzubemerken.

9) Das dritte Mittel zur Erhaltung der erforderlichen Notizen ist die öffentliche Aufforderung aller Real-Prätendenten, jedoch ohne Commination, da einem jeden auch nach der bestimmten Frist sich mit seinem Real-Anspruche zu melden und denselben nachtragen zu lassen frey steht.

10) Die Aufforderung geschieht zu gleicher Zeit, als das Gericht mit Extrahirung seiner Nachrichten den Anfang macht und ist bis zur wahrscheinlich berechneten Beendigung dieser Extracte hinauszusetzen;

11) Personal-Forderungen werden an die Person des Schuldners hingewiesen.

12) Real-Forderungen mit den Extracten verglichen, bey befundener Uebereinstimmung und vorhandener Anerkennung des Schuldners dem Gläubiger die künftige Eintragung in das Hypotheken-Buch bedeutet;

13) wo nicht, der Schuldner vernommen, die erfolgte Agnition nachgetragen, die versagte dem richterlichen Spruche überlassen, bescheinigte Forderungen mit dem Widerspruche zum Eintrage notirt, unbescheinigte ganz weggewiesen.

14) Nach diesen Vorbereitungen wird zur Ordnung der gesammelten Notizen geschritten, und für jedes Gut oder Grundstück die Tabelle, wie sie in das Hypotheken-Buch eingetragen werden soll, entworfen.

15) In Ansehung des Besitz-Titels ist nicht nur auf den gegenwärtigen Besitzer, sondern auch auf dessen Vorfahrer Rücksicht zu nehmen. Bey einem sub hasta erkauftem Gute oder erfolgter Praeclusoria wird bloß auf den gegenwärtigen Besitzer gesehen.

16) Die zur zweyten Rubrik gehörenden onera realia und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition der Besitzer werden nach der Zeitfolge ihrer Entstehung eingetragen.

17) Nach eben dieser Zeitfolge hat die Eintragung der ausdrücklichen und stillschweigenden Hypotheken Cautionen u. s. w. zur 3ten Rubrik zu geschehen.

18) Nur die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, welchen die Concurs-Ordnung ein specielles Privilegium beylegt, dergestalt, daß sie allen andern noch älteren hypothekarischen Rechten vorgehen, werden in dieser Ordnung dem Eintragungs-Schema eingeschaltet, da hier lauter noch uneingetragene Hypotheken concurriren.

19) Bereits getilgte Posten werden weggelassen;

20) Bescheinigte als getilgt angegebene, aber als solche nicht erweisliche Posten, in ihrer gehörigen Stelle mit dem Widerspruche des Schuldners eingeschaltet.

21) Hypothekarische Rechte, deren dermaliger Inhaber unbekannt oder zweifelhaft ist, werden auf den Namen desjenigen, der erwiesener Massen das Real-Recht zuerst erlangt hat, eingetragen, und den Prätendenten

überlassen, solches unter sich und dem Schuldner auszumachen.

22) Uebrigens müssen die Eintragungs-Vormerke kurz, bündig und vollständig, und die Acten und Bücher, worin die dazu gehörigen Documente und Nachrichren in extenso anzutreffen sind, bey jedem derselben allegirt werden.

23) Nach beendigter Arbeit macht das Gericht dem Landes-Justiz-Collegio davon Anzeige, damit dieses entweder bey vorzunehmender Visitation oder wenigstens durch Einforderung einiger Extracte und Tabellen von Fundis verschiedener Art das Verfahren der Untergerichte prüfen könne.

24) Nach erfolgter Approbation des Landes-Collegii geschieht die Eintragung in die dazu unterdessen angeschafften und linirten Hypotheken-Bücher.

25) So viel möglich und so weit es ohne besondere Kosten und Weitläufigkeiten geschehen kann, muß auch die geschehene Eintragung auf die darüber vorhandenen Documente registrirt werden. Nothwendig hat dieß zu geschehen, wenn dergleichen Documente bey anderer Gelegenheit, z. B. bey einer Cession, Verpfändung, Abschlags-Quittung u. s. w. ohnehin producirt werden müssen.

26) Die Errichtung der Hypotheken-Bücher soll, die etwaigen Copialien ausgenommen, ohne Taxen und Gebühren der Interessenten, und lediglich auf Kosten der Gerichtsherren geschehen.

27) Nach dem Eintrage sich noch ergebende hypothekarische Forderungen werden ihres Rechtes nicht verlustig, können daher noch den Eintrag verlangen, müssen aber den bereits eingetragenen nachstehen.

§. 20.

Fortsetzung.

Dieß ist der Inhalt dieser musterhaften Verordnung, deren Ausführung die Herstellung des 44jährigen Besitz-

Titels

Titels, so wie die Verantwortlichkeit der Behörden für die vollständige Eintragung aller Real-Ansprüche und Schulden, die aus den Amts-Acten bekannt waren, oder hätten bekannt seyn können, die größten Schwierigkeiten in den Weg legten. Der förmliche Eintrag in die Hypotheken-Bücher konnte deßhalb bisher noch wenigstens nicht in Ansehung aller Güter und Grundstücke in volle Ausübung gebracht werden, und man mußte sich provisorisch mit bloßen Annotations-Büchern behelfen, die überdieß nicht bey jedem Landgerichte mit strenger Ordnung und Pünctlichkeit geführt wurden. Die Beendigung des Credit-Wesens wurde dadurch auf ein ganzes Menschenalter hinausgeschoben, und Trotz der bestimmtesten und zweckmäßigsten Verordnungen der Unsicherheit des Real-Credites nicht abgeholfen. Als ich daher im Jahre 1812 im Fürstenthum Bayreuth die vorherbestandenen Gerichte auflöste, und die neuen einwies, fand ich eine Menge der auf das Schönste in Leder gebundenen mit den vorgeschriebenen gedruckten Rubriken versehenen aber leer stehenden Hypotheken-Bücher. Sie machen in den beyden Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth eine höchst bedeutende Zahl, und, wie man mich versicherte, von nicht weniger als 19,000 aus, die zur Ersparung der Kosten mit Nutzen bey der neuen Ordnung der Dinge verwendet werden könnten. Der 44jährige Besitz-Titel ist auf der preußischen und zwar der längsten Verjährungszeit gegründet, die gegen den Fiscus, die Kirche und solche Corporationen, welchen gleiche Rechte beygelegt sind, 44 Jahre, bey den übrigen 30 Jahre erfordert,*) gewähret außerdem, daß er das Geschäft äußerst erschweret, doch nicht die volle Sicherheit, indem die Herstellung desselben bloß das Werk einer einzigen Gerichts-Person und nicht das Resultat rechtskräftiger Entscheidung ist, stellt sich bey

*) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. IX. §. 629. 632 und 625. 626.

Bayerische Staatsbibliothek München

näherer Untersuchung als eine zu ängstliche Sorgfalt des Gesetzgebers für die allenfalls vorhandenen Eigenthumsrechte dar, und könnte, wie ich noch zeigen werde, durch erlassene Präclusorien um desto leichter umgangen werden, als das preußische Recht dem Eigenthümer die Befugniß, sich mittelst Präclusorien selbst von allen Eigenthums-Ansprüchen zu befreyen ertheilt hat.

So wie übrigens, so lange sich noch das Pfand als solches im Besitze des Gläubigers befindet, das Pfandrecht durch keine Verjährung verloren gehen kann, und nur in Ansehung der verfessenen Zinsen und desjenigen Theiles der Schuld, welcher aus dem Pfande nicht bezahlet werden kann, die gewöhnlichen Regeln von der Verjährung eintreten: *) so kann, so lange eine im Hypotheken-Buche eingetragene Forderung nicht wieder gelöscht ist, die Verjährung derselben nicht angefangen werden. **)

Dieß sind die vorzüglichsten Gesetze und Verordnungen, die in den verschiedenen Theilen des baierischen Reiches Statt haben, das Stadt-Pfand-Buch in Memmingen und die Stadtsteuer-Obligationen in Würzburg nicht zu erwähnen, die wie so viele der bereits angeführten Hypotheken auf Specialität der Massen beruhen.

§. 21.

Hauptendzweck und Hauptgrundsatz einer guten Hypotheken-Ordnung.

Die Hauptgrundsätze einer guten Hypotheken-Ordnung sind bereits bey der Kritik und Darstellung dieser verschiedenen Gesetze angegeben worden, und können den Leser nicht länger in Ungewißheit lassen, welche Partey er deßhalb ergreifen soll. Nur über die verschiedenen Modificationen mag er noch anstehen durch ein gewisses, mit-

---

*) Allgemeines preußisches Land-Recht Th. I. Tit. XX. §. 246 — 248.

**) Allgemeines preußisches Land-Recht a. a. O. §. 534 und 535.

Bayerische Staatsbibliothek München

telst Gewohnheit verstärktes Gefühl der Billigkeit irre geführt, und durch die Mannigfaltigkeit der Gesetze seine Unentschlossenheit hierüber vermehrt werden. Wir wollen daher denselben an der sichern Hand der Grundsätze führen, und durch diese den Vorschlägen zur neuen Gesetzgebung den Weg bahnen.

Feste Begründung des allgemeinen Credits muß als Endzweck und leitender Grundsatz des Gesetzgebers bey Einführung einer guten Hypotheken-Ordnung angenommen, alles, was diesem Endzwecke widerspricht, und den Credit schwächt, verworfen, alles, was ihn befördert und vermehrt, als gesetzliche Vorschrift sanctionirt werden. Soll dieser Credit fest begründet werden, so muß der Gläubiger die volle Ueberzeugung erhalten, daß sein Darleihen gegen jede andere Forderung, und selbst gegen jede Zufälle möglichst gesichert sey. Jeder Gläubiger muß sich daher aus dem Hypotheken-Buche so viel möglich überzeugen können, daß das Grundstück, auf welches er sein Geld hingibt, wirkliches Eigenthum seines Schuldners sey. Jeder Gläubiger muß aus dem Hypotheken-Buche ersehen können, wieviel er mit Sicherheit auf das Grundstück dem Schuldner leihen könne. Er muß sich deßhalb nicht nur von dem Werthe des Grundstückes, sondern auch davon, ob solches schuldenfrey sey, oder wie viele Schulden darauf haften, überzeugen können, und wenn er auf diese Sicherheit sein Geld dem Schuldner geliehen hat, muß er auch sicher seyn, daß ihm kein unbekannter Gläubiger vorgehe. Fest wie die Sterne am Himmel muß seine Hypothek bis zu ihrer Löschung in dem Hypotheken-Buche stehen, und keine gesetzlich verordnete Erneuerung ihn je in die Gefahr setzen, aus Unachtsamkeit seine best begründeten Rechte zu verlieren. Seinen Pfandbriefen muß voller und ein solcher Credit, daß sie zu jeder Zeit al pari umgesetzt werden können, verschafft, alles das, was dazu beyträgt, verfügt, und was ihn schwächet, vermieden werden.

§. 22.

Trennung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

Wieder hergestellte Rechte des Faustpfandes.

Zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen muß ein Unterschied gemacht, und das natürliche Recht des Faustpfands-Inhabers wieder hergestellt werden. Dieses Recht besteht in der Befugniß, sich zur Sicherheit seiner Forderung lediglich an das in seiner Gewahrsam befindliche Faustpfand zu halten, und darin von keiner andern Forderung, welche es auch sey, beeinträchtiget zu werden. Hieraus ergibt sich, daß der Faustpfand-Inhaber nur in so weit seine Befriedigung daraus erhalten könne, als dessen Werth für Darlehen und Zinsen hinreicht. Dem Faustpfand-Inhaber gebührt in so weit auch bey ausgebrochenem Concurse das Sönderungs-Recht, und derselbe kann nur gegen Befriedigung seiner Forderung aus den bereitesten Mitteln oder in deren Ermanglung aus den ihm zuzusichernden Erlöse des sogleich zu verkaufenden Pfandes zur Herausgabe desselben angehalten werden. So werden die Rechte des Faustpfands-Inhabers und der übrigen Gläubiger in Uebereinstimmung gebracht, so erhalten diese den Werthsüberschuß, und so ist jener, so lange sein Besitz dauert, des Darlehens sicher, das er dem Schuldner ohne diese Sicherheit nie würde gegeben haben, und ihm lediglich im Vertrauen auf dieselbe gemacht hat. Auch können sich die übrigen Gläubiger dagegen gar nicht beschweren, indem demjenigen, der sich sicher gestellt hat, die Begünstigung der Gesetze vor dem gebührt, der diese Sicherstellung unterlassen hat. Hier ist aber nicht sowohl von der Begünstigung als vielmehr von Anerkennung erworbener Rechte die Rede, und die Gesetze würden ungerecht seyn, die dem Faustpfands-Inhaber diese Rechte rauben und zwischen ihm andere Forderungen eindrängen wollten. Auf die nämlichen Gründe stützen sich auch die Rechte der immittirten Gläubiger, die sich nach so vielen

Gesetzen des Sönderungs-Rechtes zu erfreuen haben.— Zwar sprechen die Kosten der letzten Krankheit, die Leichenkosten und der Liedlohn die höchste Begünstigung des Gesetzgebers an, allein dessen ungeachtet läßt sich kein rechtlicher Grund auffinden, warum früher erworbene Rechte dieser aufgeopfert, und die Sicherheit des Faustpfandes dadurch geschwächet, und wo kein anderes Vermögen vorhanden ist, gänzlich vernichtet werden sollte. Die Eigenthumsrechte werden von dem Gesetzgeber respectirt, welcher Unterschied waltet aber in Hinsicht ihrer Aufrechthaltung zwischen Eigenthums- und erworbenen Pfandrechten ob? Würde der Eigenthümer des Pfandes dasselbe früher verkauft haben, so würde keine Frage von Befriedigung jener privilegirten Forderungen aus demselben mehr seyn, sind aber früher constituirte Real-Rechte nicht gleich dem Eigenthums-Rechte zu halten? Das sogenannte juridische Mitleiden ist oft, wie sich ein sinniger Mann ausdrückt, nichts anders, als Bestehlen des Einen zum Besten des Andern.*)

Die Fälle, wo jene Forderungen mit dem Faustrechte collidiren, sind übrigens äußerst selten, weil nicht so leicht Jemand nichts als bloß in Versatz gegebene Gegenstände hinterlassen wird, oder treffen höchst arme Personen. Bey Hypotheken auf unbewegliche Güter kann der Gesetzgeber diese Begünstigung weit eher eintreten lassen, weil, wie ich noch zeigen werde, der Gläubiger sich hierbey vor Schaden noch wahren, bey Faustpfändern aber dieß nicht kann.

§. 23.

Gründung der Hypotheken-Ordnung auf die Theorie des Faustrechts.

Auf diese reine und richtige Theorie des Faustpfandes muß auch eine feste und sichere Hypotheken-Ordnung

---

*) Thibaut in der angeführten Recension von Rehberg's Schrift. —

gegründet werden. So wie der Faustpfands-Inhaber, der die ihm verpfändete Uhr in seiner Tasche hat, so lange er dieselbe nicht verliert, wegen seiner Forderung sicher ist: eben so muß der Hypothekar-Gläubiger auch seiner Forderung durch die Eintragung in das Hypotheken-Buch sicher seyn, die, da er das Grundstück nicht in seine Tasche stecken kann, oder ihm der Besitz desselben von dem Eigenthümer nicht eingeräumt werden will, die Stelle des wirklichen Inhabens vertritt. Die Sicherheit, die dieses selbst in dem Zustande außer dem Staate dem Glaubiger verschafft, gewährt denselben im Staate unter dem Schutze der Gesetze die Eintragung. —

§. 24.

Mittel zur Begründung einer guten Hypotheken-Ordnung.

Das Eigenthum des Schuldners muß gehörig constatirt und der Gläubiger dadurch selbst gegen die Gefahr der Vindication des Grundstückes möglichst gesichert seyn. 2) Alle stillschweigende oder gesetzliche Hypotheken, (hypothecae legales) 3) alle auf unbeweglichen Gütern und denselben gleich geschätzte Gerechtigkeiten, constituirte Privat-Hypotheken, 4) alle vor Zeugen oder Notarien errichtete Hypotheken, (hypothecae quasi publicae) 5) alle General-Hypotheken in Rücksicht der erwähnten Güter und Gerechtsame müssen abgeschafft werden, und können keine weitere Kraft als gewöhnliche Verschreibungen haben. 6) Alle auf unbeweglichen Gütern und denselben gleichgeschätzten Gerechtigkeiten zu errichtende Hypotheken müssen vor Gericht bestellt werden. 7) Für die Eintragung derjenigen Forderungen, welche nach den gegenwärtigen Gesetzen eine stillschweigende Hypothek haben, und in Zukunft noch haben sollen, ist gehörige Fürsorge zu treffen, 8) Vorzugsrechte und stillschweigende auf specielle bewegliche Gegenstände beschränkte Hypotheken können nur in so ferne beybehalten werden, als

jene weder dem Faustpfande noch dem Real-Credite gefährlich, diese als sie dem erstern unnachtheilig sind.

§. 25.

Von Herstellung des Besitz-Titels.

Alle von dem Gesetzgeber für die Sicherheit der Hypotheken getroffene Fürsorge scheitert dagegen, wenn es an dem Eigenthum des Schuldners gebricht. Der wahre Eigenthümer, der sein Gut oder Grundstück innerhalb der Verjährungszeit von dem Besitzer desselben vindicirt, ist alle die von den letzteren darauf constituirten Hypotheken anzuerkennen nicht schuldig. Der Besitzer konnte zum Nachtheile des Eigenthümers kein Hypothek-Recht bestellen, und mit dem Rechte des Constituenten fällt das constituirte Recht zusammen. Als der fürchterlichste Feind der Hypotheken tritt daher der Vindicant auf, vor dem sie Trotz des festesten Panzers in ihr Nichts schwinden. Soll der Gesetzgeber die Rechte des Eigenthums deßhalb beschränken, und die Verjährungszeit abkürzen, oder die Basis, worauf sich der Hypothekar-Credit gründet, unbefestiget lassen? Der preußische Gesetzgeber hatte, ohne sich jedoch hierin consequent zu seyn, den Muth nicht, die Eigenthumsrechte anzugreifen. Allein zum Glücke ist der unredliche Besitz von Immobilien so selten, daß sich, wenn gleich mit Beschränkung und Aufopferung fremder Rechte verbundene Edictalien bloß aus dem Vortheile des Auffordernden der Regel nach außer dem Concurse sich nicht vertheidigen lassen,*) der Edicts-Proceß zur Beförderung des allgemeinen Credits sich rechtfertiget. Es ist weit besser, daß unter vielen Tausenden Einer bey geschehener Aufforderung sein Eigenthumsrecht verliere, als daß der allgemeine Credit geschwächt werde. Unter den zwey Uebeln, von denen der Gesetzgeber eines hier wählen

*) Karl August Haase über Edictal-Ladungen außerhalb des Concurses, Leipzig 1817. S. 157.

muß, scheint mir das erste, das überdieß den sorgfältigen Hausvater nicht trifft, das Kleinste, das zweyte das Größte zu seyn. Nur muß die in den Edictalien anzuberaumende Zeitfrist, binnen welcher derjenige, der einen Real-Anspruch auf die Sache zu machen hat, sich damit zu melden aufgefordert wird, nicht zu eng seyn, wenigstens auf ein Jahr erstreckt, und die Ladung binnen dieser Zeit öfters in den dazu geeigneten einheimischen und öffentlichen Blättern wiederhohlt werden. 2) Darf sich das demselben beyzufügende Präjudiz nicht weiter als der beabsichtete Zweck erstrecken. Der Zweck ist feste Begründung und Aufrechthaltung des Privat-Credits, es kann sich daher nicht auf den Verlust des Real-Rechts, sondern nur darauf erstrecken, daß der sich nicht meldende Eigenthümer und Real-Gläubiger alle die in das Hypotheken-Buch eingetragenen Forderungen, so wie die mit dem Eigenthume getroffenen Dispositionen als gültig anerkennen, und in Hinsicht letzterer sich lediglich an den gegenwärtigen aber nicht mehr an den dritten Besitzer der Sache zu halten berechtiget sey. 3) Muß zur größeren Sicherheit die Untersuchung des Besitz-Titels des gegenwärtigen Besitzers und seines Vormannes vorausgehen, und sind, wo man auf Personen stößt, welche einen Eigenthums- oder Real-Anspruch haben könnten, auch diese besonders noch vorzuladen. 4) Muß die Befugniß des Besitzers, weitere Schulden auf das Grundstück zu contrahiren bis zur beschrittenen Rechtskraft des Präclusiv-Urtheils gesperrt werden. 5) Darf gegen das rechtskräftige Präklusiv-Urtheil keine Wiedereinsetzung im vorigen Stand aus welcher Ursache immer Statt haben. So wie aber der Besitz-Titel bey Herstellung der Hypotheken-Bücher berichtiget wird, eben so müssen die von Zeit zu Zeit sich in Rücksicht desselben mit dem Gute zutragenden Veränderungen in demselben bemerket, und hiebey alles dasjenige, was zur gehörigen Uebertragung des Eigenthums erforderlich ist, beobachtet werden. Daraus ergibt sich, daß,

was die Franzosen versehen haben, ohne gerichtliche Uebergabe und darauf gegründete Eintragung in das Hypotheken-Buch kein Real-Recht könne erworben werden. Alle andern dazu geeignete Vorträge und Handlungen geben bloß ein Recht auf die Eintragung und Erfüllung gegen den Contrahenten zu klagen, aber kein gegen den Dritten inzwischen eingetragenen Besitzer oder Gläubiger geltend zu machendes Real-Recht. So wie aber der Antrag von dem Contrahenten auf Erfüllung des Contracts mittelst Eintragung in das Hypotheken-Buch gestellt worden ist, muß jede weitere Dispositions-Befugniß des Besitzers in Rücksicht des Grundstückes, wie bey angestellter Eigenthumsklage gesperrt, und jeder weitere Eintrag zum Nachtheile des Prätendenten schon von Amtswegen sistirt werden. Für Führung der Hypotheken-Bücher ist daher auch der Richter der gelegenen Sache, er möge nun die privilegirte oder unprivilegirte Real-Gerichtsbarkeit haben, am besten geeignet.

§. 26.

Aufhebung der außergerichtlichen und generellen Hypotheken.

Privat-Hypotheken vertragen sich mit einer guten Hypothekar-Verfassung nicht. Die Uebersicht der auf dem Gute oder Vermögen haftenden Schulden ist schlechterdings unmöglich, die Sicherheit des Gläubigers ist auf keine feste Basis, sondern lediglich auf die schwankende Voraussetzung, daß das Vermögen hinreichend und keine früheren Hypotheken vorhanden seyen, gegründet, und den Betrügereyen der Schuldner keineswegs vorgebeugt. Wollte man denselben, wie viele Gesetzgebungen, erst nach den eingetragenen Hypotheken den Vorzug einräumen, so würde das Vermögen zum Nachtheile der übrigen Gläubiger zu sehr erschöpft, und ihre Sicherheit noch mehr geschwächt werden. Bedenken, die aber hier,

wo bloß von Herstellung des Real-Credites die Rede ist, noch keine erschöpfende Betrachtung verdienen.

Aeltere General-Hypotheken sind dem jüngeren Faustpfand und der jüngeren Special-Hypothek gefährlich. Sie vertragen sich nicht mit der Specialität der Massen, oder den auf bestimmte besondere Güter einzutragenden Hypotheken, und lassen aus Mangel eines bestimmten Objectes die Sicherheit, die sie gewähren, nicht gehörig berechnen. Wer dagegen auf einen bestimmten Gegenstand, vom bestimmten Werthe sein Geld hinleiht, kann sich an diesen Gegenstand halten, und die Sicherheit, die ihm dieser gewähret, von selbst ermessen.

Den Begriff eines Pfandes sollte man, sagt ganz richtig ein Schriftsteller von großer Autorität, noch nicht mit der allgemeinen Versicherung verbinden: für das Geld, das du mir leihest, hast du das Recht, dich an alles zu halten, was ich besitze. Denn dieß Recht geben ja fast alle Gesetze einem jeden Gläubiger, gegen seinen Schuldner. Der reine Begriff eines Pfandes hat nur bey einem solchen Gute Statt, in dessen Besitz ich meinen Gläubiger wirklich setze, es ihm einhändige, wenn es beweglich ist, oder ist es unbeweglich, unter gerichtlicher Autorität ihm das Anrecht auf dasselbe versichern oder bestätigen lasse. Die Schuldverschreibungen unter Verpfändung meiner Habe und Güter geben dem Darleiher bloß ein eingebildetes Pfand, dessen Werth er um so viel weniger schätzen kann, weil er nicht weiß, wie vielen Gläubigern, und für wie große Summen sein Schuldner ähnliche Versicherungen ausgestellt habe. Denn die Gesetze schreiben diesen nicht einmal vor, daß er selbst seine Habe und Güter schätzen, und für einen Betrüger angesehen werden solle, wenn er Gläubigern, die ihm zu viel trauen, diesen Werth zehnfach verpfändet. Es liegt also bey solchen General-Hypotheken wenig mehr als der bloße persönliche Credit zum Grunde. Wer auf solche Verschreibungen darleiht, denkt sich seinen

Schuldner als einen ehrlichen Mann, der zu seiner Zeit bezahlen wolle und bezahlen könne, eben so gut als der, welcher einem solchen Bedürfnisse aller Art creditirt, ja selbst ihm einen Wechsel-Credit gibt. Dennoch haben solche auf eine General-Hypothek lautende Schuldverschreibungen zu große Vorrechte in den meisten Staaten, welche sogar hie und da in die Rechte der Special-Hypotheken eingreifen. Sie sind aber vollends denen nachtheilig, welche ganz ohne Handschrift Waaren und Arbeit creditirt haben. Ja selbst die Wechsel haben solchen Schuldverschreibungen nachstehen müssen, und stehen ihnen in allen Falliten-Ordnungen meines Wissens immer noch nach.*)

Aber ist der Gläubiger, der sich wegen seiner Forderung an das ganze Vermögen halten kann, nicht gesicherter, als der, welcher seine Befriedigung nur aus einem Theile desselben zu erhohlen befugt ist? Ist der Gläubiger, der sich zur Realisirung seiner Forderung an die drey Häuser, die mehreren Grundstücke und das übrige gegenwärtige und künftige Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen seines Schuldners, zu halten berechtiget ist, nicht besser daran, als dessen bloß auf ein einziges derselben radicirte Forderung mit dem Hause hinwegbrennt, mit dem Grundstücke von den Wellen verschlungen wird, oder bey dem Sinken des Werthes zum Theile oder ganz durchfällt? **) Kann der Schuldner, der dem Gläubiger wegen dieser Forderung zu 1000 fl. eine generelle Hypothek bestellt, nicht eher ein weiteres Kapital auf seine 3000 fl. werthe Grundstücke erhalten, als wenn jene Forderung auf das der drey Grundstücke besonders eingetragen wird?

---

*) Joh. Georg Büsch Zusätze zu seiner theoretisch-practischen Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften B. II. S. 4 — 8.

**) Nach dem gemeinen Rechte ist eine auf unbewegliches und bewegliches Vermögen sich erstreckende Hypothek keine das gegenwärtige und künftige Vermögen umfassende General-Hypothek.

Soll endlich derjenige, der keine Immobilien besitzt, ganz creditlos gelassen werden, weil er dem Gläubiger auf sein übriges gegenwärtiges oder künftiges Vermögen weder Special- noch General-Hypothek künftig mehr zu bestellen befugt ist? Und soll so im Falle der Noth jeder Unbegüterte, der seine Kapitalien im Kopf, seine Zahlungsmittel in naher oder entfernter Zukunft hat, seine Blößen der Obrigkeit kund thun, oder wenn ihn der Tod übereilt, der Freund, der eine bloß generelle Privat-Hypothek aufzuweisen hat, deßhalb unter die Currentisten herabgesetzt werden?

Nach dem gemeinen Rechte ist die Frage, ob die General- oder Special-Hypothek dem Gläubiger größern Vortheil gewähre, aufgeworfen, und dahin beantwortet worden, daß jede ihre eigenen Vortheile und Unbequemlichkeiten habe, wer eine General-Hypothek hat, dem ist alles gegenwärtige und künftige Vermögen seines Schuldners verpfändet, und er kann aus jeder, auch dem Dritten nachher speciell verpfändeten Sache seine Befriedigung begehren. Derjenige hingegen, der eine bloße Special-Hypothek hat, erlangt auf das übrige Vermögen kein Recht, wenn er auch aus der ihm verpfändeten Sache seine Befriedigung nicht erhalten kann, sondern wird, wenn die Sache zu Grund gegangen, oder durch die frühern Hypothekar-Gläubiger verschlungen worden ist, lediglich in die Klasse der chirographarischen oder gemeinen Schuldgläubiger verwiesen. Dagegen afficirt die Special-Hypothek vielmehr die Sache, und ist, wie viele Rechtsgelehrte, jedoch irrig behaupten, dazu nütze, daß der dritte Besitzer sogleich, ohne den Schuldner vorher noch auszuklagen, belangt werden kann, da dem Inhaber der General-Hypothek die Einrede der Excussion entgegensteht.*) Man räth daher die Cautel an, General- und Special-Hypothek miteinander zu verbinden, und zwar diese sich auf

*) Walch Introd. in controv. Iur. Civ. Sect. II. Cap. V. §. 20. p. 438.

solche Gegenstände, welche am leichtesten einen Käufer finden, bestellen zu lassen. Wer aber eine General- und Special-Hypothek hat, muß sich, er habe sich dann die Wahl ausbedungen, zuerst an diese, und kann sich dann erst an jene halten. *)

Allein künftige ungewisse Güter geben keine Sicherheit, sie liegen in dem Feenlande der Hoffnung. Auf Luftschlösser kann kein solcher Credit gebaut werden, und sie verdienen als Undinge nicht den Schutz der Gesetze. Wer auf solche ungewisse Hoffnungen sein Geld leiht, traut daher mehr der Person als der Sache. Werden General-Hypotheken auf ganze Güter-Complexe oder einzelne selbstständige Grundstücke eingetragen, so verlieren sie eben dadurch ihre Generalität, und werden in Special- oder auf besonderen Gegenständen haftenden Hypotheken umgeschaffen. Eintrag und Generalität sind daher widersprechende Dinge. Oeffentlichkeit der Hypotheken ist nichts anders als öffentliche Beglaubigung und den Interessenten gestatteten Einsicht des Hypotheken-Buches. Außer dem Schuldner, dem Gläubiger, dessen Cessionar, dem Uebernehmer oder Käufer des Grundstückes und dem autorisirenden Richter darf und hat Niemand um die auf dem Gute haftenden Schulden zu wissen. Die sogenannte Oeffentlichkeit besteht bloß in der Errichtung eines gerichtlichen Registers und der Befugniß jedes Interessenten das Hypotheken-Buch einzusehen, kann eben so wenig als das Recht der Parteyen die Acten-Einsicht zu verlangen, mit diesen Namen belegt werden, und gewähret, wenn durch sie nicht die Ueberzeugung erhalten werden kann, ob und in wie ferne das Anlehen dem Schuldner mit Sicherheit könne gegeben, und ob das Gut schuldenfrey oder mit welchen Schulden zu übernehmen sey, nicht den geringsten

---

*) Stryk de caut. contr. Sect. II. Cap. IV. §. 16 et 17. Brunnemann ad L. 2. C. de pignoribus. Carpzov P. II. const. 23. def. 29.

Nutzen. *) Bloße gerichtliche Zeugnisse von General-Hypotheken ohne Angabe der Grundstücke, worauf sie haften, ihres Werthes und des Besitz-Titels, Kempter Todten-Bücher sind bloße Sünden-Register, hindern höchstens das Vordatiren und den Betrug mit Urkunden, haben aber keine Grundlage für festen Credit, und passen lediglich in das Reich des alten Unwesens. Auf das bewegliche Vermögen des Schuldners kann sich kein Hypotheken-Buch aus Mangel an fester Basis bey dem Schwanken und den stäten Veränderungen desselben erstrecken. Der Schuldner hat tausend Gelegenheiten, dasselbe seinem Gläubiger zu entziehen. Soll der Gläubiger jedes dieser Stücke vindiciren, soll seine General-Hypothek alle übrigen Forderungen verschlingen? Bey beweglichen Sachen gewährt ihm das Faustpfand allein die gehörige Sicherheit. Rein und unvermischt müssen deßhalb beyde Massen die bewegliche und unbewegliche dastehen.

Im Königreiche Sachsen und dem Altenburgischen haben daher alle General-Hypotheken, wenn sie gleich gerichtlich bestätiget sind, schon nach älteren Verordnungen sowohl in dem Concurse als gegen den dritten Besitzer keine Wirkung; es ist aber dem Gläubiger gestattet, sich mittelst mehrerer Special-Hypotheken, wie z. B. auf das Allodial- und Feudal-Gut vorzusehen, und sich ohne Excussion an das ihm beliebige Gut zu halten. Hierdurch wird der einzige Vortheil der General-Hypotheken erreicht, und die Nachtheile, die sie haben, vermieden. Auch wird der Credit des Schuldners dadurch nicht geschwächt, besonders wenn in dem Hypotheken-Buche noch die Vormerkung gemacht wird, daß die Hypothek auf mehrere Grundstücke eingetragen sey, indem bey wei-

*) Die Ausdrücke Publicität und Specialität kommen in den Gesetzen und Discussionen der Franzosen sehr oft vor. Sie sind die zwey Hauptpfeiler des französischen Hypotheken-Wesens. Conference du Code civil. Tom. VII. p. 109.

terem Geldanleihen der Gläubiger nur die verschiedenen Folien des Hypotheken-Buchs nachsehen, die Werthssummen addiren, und daß er darauf noch mit Sicherheit leihen könne, sich vollkommen überzeugen kann. Durch den consolidirten Credit der Special-Hypothek wird selbst diese Eintragung auf mehrere Güter und Grundstücke oft überflüssig, indem der Gläubiger nach dem Steigen und Fallen der Grundstücke die erforderliche Sicherheit selbst mit Verlässigkeit schätzen kann, Grundstücke, welche Wellen verschlingen, höchst selten sind, und auf Häuser, die nicht in der Brand-Assekuration liegen, Niemand Geld leihen wird. *) So zieht von selbst das Institut der Hypotheken-Bücher die Einschreibung in die Brand-Versicherungs-Anstalt und die dadurch erhöhte Sicherheit des Eigenthums nach sich. Auch sollte nach dem aufgestellten Grundsatze der Gegenstand der Hypothek gegen jeden Zufall möglichst zu sichern, jedes Haus der Feuer-Assekuration einverleibt und die Summe der Einverleibung in dem Hypotheken-Buche bemerkt seyn.

Indessen scheint es doch am hinreichenden Grunde zu gebrechen, warum General-Hypotheken neben den eingetragenen, in so ferne sie dem Real-Credite und dem Faustpfande unnachtheilig sind, nicht beybehalten werden sollten. Was kümmert es den Gesetzgeber, wenn sich der Gläubiger damit begnügt, und warum will er den Schuldner durch Beraubung der einzigen Sicherheit, die er dem Gläubiger gewähren kann, creditlos machen? Es gibt Fälle im menschlichen Leben, wo von einem zur gehörigen Zeit gemachten Darlehen die Rettung einer ganzen Familie abhängt, die Ehre des Mannes auf dem Spiele steht, und unwiederbringlicher Verlust mit der Versagung dessel-

---

*) Chur-Sächsische neue Proceß-Ordnung Tit. XLIV. §. 1 und 2. Sachsen-Altenburgische Proceß-Ordnung Th. I. Tit. 39. §. 15. S. 245. u. f. Kob de pecunia mutuatitia tuto collocanda cap. IX. §. 54. p. 100.

ben verbunden ist. Man setze einen Kassebeamten, der keine, oder dem Fiscus verhypothecirte, liegende Gründe, kein gegenwärtiges Vermögen besitzt, der aber oder dessen Frau von den noch lebenden Aeltern ein mehr oder minder beträchtliches Vermögen zu erwarten, oder reiche Verwandte, die aber bey Lebzeiten nichts herausgeben, dereinst zu erben hat. Es ergibt sich ein Kasse-Defect zu dessen Deckung er seinen Freund angeht. Dieser hat als Mann von Wort unbeschränkten persönlichen Credit, er borgt daher für ihn das Geld auf, sucht sich aber um jenen zu erhalten, wenigstens für die Zukunft sicher zu stellen, oder will, wenn er auch reich ist, das Geld nicht ohne alle Sicherheit hinleihen, und läßt sich eine General-Hypothek von ihm und seiner Frau, oder von letzterer, da der Fiscus auf das noch nicht eingebrachte Vermögen derselben kein Vorrecht hat, eine solche Hypothek mit der Special-Hypothek auf die künftige Erbschaft der Aeltern ausstellen. Oder es findet sich ein Mann, der den Aeltern nur unter einer General-Hypothek die zur Beendigung der Studien des Sohnes erforderlichen Kosten vorschiessen will. Soll der Gläubiger deßhalb bey ausgebrochenem Concurse unter die Current-Gläubiger geworfen, oder, da er dieß weiß, und das Darlehen abschlägt die Familie ihrem Elende lediglich überlassen werden. Hat das Kempter Todten-Buch seiner Landtafel, haben die General- und Special-Hypotheken Bambergs Lehen-Consensen geschadet, und können nicht solche denselben um desto mehr nachtheilig und parallel laufen, als selbst das preußische Recht allen nicht eingetragenen jedoch gerichtlich aufgenommenen oder confirmirten Darlehens- oder andern Schuld-Instrumenten in der VIten Klasse den Vorzug gibt, und die übrigen Buchschulden in die VIIte Klasse zurückweiset? *) In so ferne dergleichen Hypotheken den

*) Allgemeine preußische Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 454.

den eingetragenen nachstehen, können zwar noch beybehalten, indessen dürfen sie aber zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht zu sehr begünstiget, und dadurch der Ueberschuldung Thür und Thor geöffnet werden. Alles, was noch deßhalb geschehen kann, ist lediglich der gerichtlich ausgestellten oder bestätigten Schuldverschreibungen vor den übrigen Chirographar-Gläubigern im Concurse ertheilte Vorzug und die Anerkennung der dem Gläubiger von dem Schuldner zugesicherte Immission auf das künftige Vermögen mittelst richterlicher Imploration.

§. 27.

Abschaffung der stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken.

Die stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken sind eine den alten Deutschen unbekannte Erfindung der Römer,*) die nichts, als die Empfehlung der Billigkeit für sich hat. Unsere Vorältern in Deutschland, sagt Baierus berühmter Gesetzgeber, haben vor Einführung des römischen Rechts über die Materie der Pfänder, folglich auch über den Concurs der Gläubiger, ganz andere Grundsätze als die Römer gehegt. Von bloß gesetzlichen oder vertragsmäßigen Hypotheken, welche ohne Uebergabe des Pfandes geschehen, wußten sie gar nichts, sondern borgten ihr Geld entweder auf Trauen und Glauben aus, oder wenn sie durch das gegebene Wort nicht sicher genug zu seyn glaubten, ließen sie sich Faustpfänder geben, oder die liegenden Güter ausantworten, wodurch sie nicht nur das

*) Pottgieser de natura et indole pignoris Germanici cap. II.
Gundling de iure oppign. territ. cap. 2. §. 1.
Senkenberg de reluit. oppign. territ. cap. 2. §. 1. et seq.
Thomasius in Diss. de usu pract. distinct. inter emt. vendit. cum pacto de retrovendendo et cont. pign. Tom. III. Diss. acad. Nro. 77. p. 141.

Inhaben, sondern auch den völligen Genuß und das wenigstens zeitlange Eigenthum des Pfandes erlangten, dergestalt, daß die Wiederlosung mehr für einen Wiederkauf als für eine Einlösung zu achten war. Demnach hatte der Pfandinhaber vor allen andern das stärkste Recht bey seinem Unterpfande, und wie das alte baierische Rechtbuch sagt, war er der erste Wehrer. Falls ihm auch widersprochen wurde, daß dieses sein Unterpfand sey, durfte er solches nur mit einem Eide bereden. Kam ihm aber das Unterpfand aus der Hand, mußte er dieses mit Briefen und Gezeugen beweisen, und wurde sodann am ersten davon gewehrt. Trafen endlich mehr Gläubiger zusammen, und hatte keiner ein Unterpfand, so war vermöge angeführten Rechtbuchs der erste Wahrer, welcher das Recht am ersten gehabt hat, das ist, wer den ersten Bescheid bey Gericht erhalten hat. Von dieser so natürlich als ungekünstelten Prioritäts-Ordnung, welche sich hauptsächlich auf das Eigenthum des Pfandes und die erwähnten Grundsätze des altdeutschen Rechts gründet, finden sich zwar noch deutliche Spuren in dem neuern baierischen Landrecht,*) welche aber durch das eingemischte römische Recht und die hiernach angemessene Gant-Proceß-Ordnung dergestalt verdunkelt wurden, daß Baron Schmid sich selbst nicht darein fand, und diese Stellen lediglich aus dem römischen Rechte zu erläutern suchte, da doch der Schlüssel zum gründlichen Verstande derselben nicht in dem römischen sondern in dem alten einheimischen deutschen Recht steckt, und es dem letztern hierunter nicht viel anders als rechtmäßigen Kindern ergangen hat, welche durch die Stiefmutter oder angewunschenen Kinder aus dem Besitz ihres altväterlichen Gutes verdrängt wurden. **)

---

*) Neues baierisches Landrecht vom Jahre 1616. Tit. 16. Art. 3.

**) Baron v. Kreittmayer in Annot. ad Cod. iud. Bav. cap. XX. §. 1. Würde der ehrwürdige Mann aus seinem Grabe wieder erstehen, so würde er den neuern Fort-

Die stillschweigenden Hypotheken sind die größten Feindinnen des allgemeinen Credits und freyen Verkehrs, da sie in kein öffentliches Register eingetragen, dem Gläubiger, dem Gutskäufer und selbst oft dem Richter verborgen sind. Bey stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken ist weder der Faustpfands-Inhaber noch der Hypothekar-Gläubiger, noch der nachherige Besitzer seiner noch so sehr versicherten Rechte sicher. Sie machen den größten Bruch in das Hypotheken-Wesen, und legen der neu einzuführenden Ordnung das größte Hinderniß in den Weg. Die stillschweigenden Hypotheken, sagt ein neuer Schriftsteller, untergraben gleich den Privat-Hypotheken den öffentlichen Credit; sie machen das Eigenthum unsicher und gefährden den dritten Besitzer, der ihr Daseyn vielleicht nicht einmal ahnen konnte; sie widersprechen dem Geiste des römischen Rechts, das sie gleichwohl begründet hat, nach welchem kein Real-Recht ohne Uebergabe entstehen konnte, noch mehr aber dem Geiste des deutschen Rechts, welches bey allen Veräußerungen unbeweglicher Güter richterliche Autorität erfordert, sie sind also contra iuris rationem eingeführt.*)

Es haben sich daher bereits mehrere Rechtsgelehrte vom vorigen Jahrhundert gegen die Mißbräuche dieser stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken erklärt, und ihre Abschaffung oder Begrenzung in Vorschlag gebracht.**) Durch kaiserliches Edict wurde ihnen in Schlesien schon im Jahre 1709 der Platz nach allen gerichtli-

---

schritten der Legislation und Jurisprudenz huldigen, und dadurch seinem Werke die Krone aufsetzen.

*) Meißner's vollständige Darstellung der Lehre vom stillschweigenden Pfandrechte, Leipzig 1802. 2. Th. 8. I. §. 22. M. s. v. Trützschler's Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze Th. I. §. 587.

**) Michael Heinrich Griebner pr. de his, qui hypothec. tac. revocari cupiunt. Lips. 1731.

chen angewiesen.[1]) In Sachsen wurden sie im Jahre 1724 sogar gänzlich aufgehoben,[2]) kamen aber auch wegen der Schwierigkeiten, die der Gesetzgeber nicht vollkommen zu heben wußte, wieder zum Vorschein;[3]) jedoch hat der Richter, da sich die gerichtliche Bestätigung nur auf die Hälfte des Gutswerthes erstrecken darf, die Verbindlichkeit, nach ihrer Existenz von Amts wegen zu forschen.[4])

§. 28.

Umschaffung der stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken in ausdrückliche durch Eintragung in das Hypotheken-Buch.

Die mittelst stillschweigender oder gesetzlicher Hypotheken gewissen Forderungen bewilligten Real- und Vorrechte können eben so gut durch ihre Eintragung in die Hypotheken-Bücher erreicht, und eben dadurch Billigkeit und Erhaltung des allgemeinen Credits miteinander vereinigt werden. Sie sollen nicht gänzlich vertilgt, sondern gegen Schuldner, und die nicht eingetragenen Gläubiger aufrecht erhalten, das Recht, auf Eintragung in das Hypotheken-Buch auch ohne Einwilligung, jedoch unter Vernehmung des Schuldners denselben ertheilt, und sie noch überdieß durch die wirklich vollzogene Eintragung auch als Real-Rechte gegen dritte Besitzer bestätiget werden.

Zu dem Ende wollen wir die einzelnen stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken durchgehen, und bey jeder bemerken, wie dieser Endzweck zu erreichen sey. Sollte aber derselbe auch nicht erreicht werden, so wäre der für die allgemeine Landes-Cultur so nothwendige Credit

---

1) Kaiserliches Edict vom 9ten September 1704.

2) Neu verbesserte Proceß-Ordnung vom Jahre 1724. Tit. XLV. §. 1. u. f.

3) Mand. Elect. 26sten July 1730. 2. August 1732 et 24. September 1734.

4) Kob in comment. de pecunia mutatitia tuto collocanda §. 51 et 57. p. 90 et 104.

weit vorzuziehen, und das gestattete Vorrecht lediglich auf das noch unverpfändete Vermögen zu beschränken.

Die drey vorzüglichsten Hypotheken, die sich uns darbiethen, sind die des Fiscus, der Ehefrau, und der Pupillen. Ob jene beyden die so große Begünstigung der Gesetze verdienen, ist eine andere Frage. Bey uns ist es einmal Herkommen, wie der bereits öfters angezogene Recensent bemerkt, daß unsere Wittwen, Waisen und Armen aus Concurs-Proceßen weinend mit leerer Hand scheiden müssen, weil ihnen reiche Ehefrauen und gierige Staats-Kassen vorgezogen werden, indem die Ehefrauen nun einmal sonderlich beliebt sind, und der Fiscus sich nicht die Mühe geben mag, nach den Gesetzen der Gerechtigkeit einen erlittenen Verlust auf das ganze Land auszuschlagen. *)

§. 29.

Hypothek und Vorrechte des Fiscus.

I) Der Fiscus kann nur als Steuerberechtigter und in Hinsicht seiner Kassebeamten hier in Betrachtung kommen; denn in Hinsicht seiner gutsherrlichen Rechte kommt er in die Reihe der Gutsherren zu stehen, und in Betreff seiner abgeschlossenen Contracte mag er sich wie jeder andere Contrahent sichern.

A. Als Steuerberechtigtem gebührt dem Fiscus unstreitig der Vorzug. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß die laufenden Steuern als eine Schuld der ganzen Masse von derselben vor allen andern Schulden oder bey bereits verkauften Gütern von den neuen Käufern zu entrichten seyen. **) Da die Steuern überhaupt zum unmittelbaren Besten des Landes bestimmt sind,

---

*) M. s. die Recension von Rehberg's Schrift über den Code Napoleon in den heidelbergischen Jahrbüchern 1817.

**) Christoph Gottlieb Gmelin die Ordnung der Gläubiger bey den über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Gantproceßes IIIte Auflage 1783. S. 81 und 116.

und für den Schutz des Eigenthums gezahlt werden; so verdienen sie vor den übrigen Gläubigern die größte Begünstigung, und fordern die schleunigste Befriedigung. Gleiches Vorrecht sollte dem, der diese Steuern für den Steuerpflichtigen zahlt, auch ohne Cession zu Theil werden. Dem Gläubiger liegt in der That nichts daran, ob das Aerar unmittelbar die Schuldigen, oder ein Dritter die inzwischen für den Schuldner gezahlten Steuern erhalte; die Masse bekommt dadurch weder einen Zuwachs, noch einen Abgang, und die von den Rechtsgelehrten dazu geforderte Cession ist eine leere, unnütze Formalität; denn in der That hat hiebey immer ein stillschweigender Vorbehalt der fiscalischen Klage Statt, indem es nicht zu vermuthen ist, daß jemand die Zahlung mit der Absicht, sie dem Schuldner zu schenken oder sich in eine schlimmere Lage zu setzen werde gemacht haben. *) Dagegen darf dieses Vorrecht zum Nachtheile des allgemeinen Credits nicht zu weit getrieben und mit dem gemeinen Rechte auf alle Rückstände ausgedehnt werden. **) Derjenige, dem die gehörigen Zwangsmittel zu Gebothe stehen, ist selbst Schuld, wenn er während langer Zeit die Beytreibung der rückständigen oder Rückforderung der für den Dritten gezahlten Steuern aufschiebt, und verdient keine Begünstigung, auch führen angehäufte Steuer-Rückstände bey anscheinender temporären Erleichterung den offenbaren Ruin des Schuldners herbey. Ueber zweyjährige Steuer-Rückstände darf daher dieses Vorrecht nicht ausgedehnt werden. Es ist aber nicht unumgänglich vonnöthen, daß sich das Aerar deßhalb eine ausdrückliche Hypothek bestellen lasse; indem jeder Gläubiger den Betrag der Steuern leicht erfahren, und nach Abzug zweyjähriger Rückstände die Rechnung von selbst machen kann. Die Steuern und alle übrigen gemeinen Abgaben, die jeder

---

*) Comment. ad ius Bamb. §. 15. p. 469 et 470.

**) L. 1. C. si propter publ. pensitat.

Grundbesitzer als solcher an den Staat zu entrichten hat, werden daher auch in den preußischen Hypotheken-Büchern und zwar noch aus der besondern Ursache nicht eingetragen, weil sich der Preis des Grundstücks erst nach Abzug der Steuer regulirt. Indessen wäre es sehr zuträglich, die Steuern und Abgaben unter die ständigen Lasten des Grundstücks auf dem Grunde des vidimirten den Grundacten beyzulegenden Steuerbuchs-Extractes mit der Bemerkung des Vorrechtes aufzunehmen, welches die Rückstände der letzten zwey Jahre behaupten.

Gleichen Anspruch und gleiche Behandlung erfordern die gemeinen Abgaben, die der Gutsbesitzer als solcher an die Gemeinde und Kirchen und Schulbediente zu entrichten verbunden ist. Gleiches ist bey den Feuer-Assecurations-Beyträgen festzusetzen; denn sie werden, wie jede Assecuranz-Beyträge zur Sicherheit und Erhaltung des Eigenthumes entrichtet.

B. Die größte Sicherheit des Fiscus als Rechnungsherr besteht vielmehr in der Ehrlichkeit seiner Beamten, in späterer Wachsamkeit auf luxuriöses verschwenderisches Leben, Entfernung aller mit ihrem Amte unverträglichen Geschäfte, in strenger Controle, die jeden Kasse-Defect möglichst verhindert, in nothwendiger Vereinfachung zu complicirten Rechnungswesens, jährlicher Rechnungsablage, und bestimmter jährlicher Abhör der gestellten Rechnungen, als in der Caution auf unbeweglichen Gütern, welche die wenigsten Kasse-Beamten besitzen, und die nur einen sehr kleinen Bruch höchst bedeutender Kasse-Defecte decken. Wo es an der erforderlichen Controle fehlt, wo zusammen gehörende Posten sich in zu complicirten Rubriken verlieren, wo die Rechnungen, ehe sie abgehört werden, bis zu Bergen sich thürmen, die Absolutorien sich in Decennien hinaus ziehen, und die Rechnungen am Ende gar verloren gehen, wo die Kasse-Beamten sich in Güter und Geldmäckeleyen stürzen, als wilde Jäger sich herum tummeln, Oberschreibern ihre Geschäfte über-

lassen, und sybaritenmäßig dahin schwelgen, da müssen Rezesse entstehen, die keine Real-Cautionen zu decken vermögen.

Jedoch dürfen auch diese nicht vernachlässiget und muß für ihre Eintragung in das Hypotheken-Buch gesorgt werden. Die von dem preußischen Gesetzgeber deßhalb eingeschlagenen Maßregeln sind so zweckmäßig und dem allgemeinen Credite so unnachtheilig, daß sie allen Beyfall verdienen. Die Hypothek des Fiscus fängt von der geschehenen Eintragung an, trifft nicht die bereits früher eingetragenen Gläubiger, nicht die auf nachher erst erworbenen Güter bereits radicirten oder bey der Uebernahme zur Sicherheit des Kaufschillings erst ausbedungenen Real-Rechte, sondern geht den erst nachher darauf contrahirten Schulden vor. Die Fürsorge hiefür liegt den Oberbehörden, und die Anzeige nachher erworbener Güter und Grundstücke dem Kasse-Bedienten ob. Der Darleiher sieht sogleich aus dem Hypotheken-Buche, daß er es mit einem Kasse-Bedienten zu thun habe, dessen Güter bereits dem Fiscus verpfändet sind. Will er es mit ihm noch auf gut Glück wagen, so ist es seine Schuld, wenn er den Schaden leidet; der Staat hat von seiner Seite alles gethan, ihn vor Schaden zu warnen.

§. 30.

Stillschweigende Hypothek der Ehefrau.

II. Die Erhaltung des Heirathgutes nimmt die Billigkeit des Gesetzgebers vorzüglich in Anspruch. Denn die Frau, die ihr Vermögen der bloßen Redlichkeit ihres Mannes überlassen muß, ist in der höchst traurigen Lage, wenn sie als Wittwe und noch dazu mit unmündigen Kindern auch noch ihr Vermögen im Concurse des Mannes verschlungen, und sich ihres einzigen Rettungsmittels und Stützpunctes beraubt sieht. Das ganze römische Dotal-System trug daher für Erhaltung des Heirathsgutes die hauptsächlichste Sorge, und schon Pomponius sagte, daß dem Staate

daran liege, die Heirathsgüter der Weiber zu erhalten.[1]) Die Weiber suchten sich daher wegen Zurückgabe des Heirathgutes nach getrennter Ehe durch Bürgen,[2]) und als diese verbothen wurden,[3]) durch ausdrückliche Hypotheken zu sichern.[4]) Als die stillschweigenden Hypotheken aufkamen, wurden auch diese bey dem Heirathsgute der Frauen in Anwendung gebracht. Erst gab ihnen Justinian dieselbe bloß in Hinsicht der spätern Gläubiger des Mannes;[5]) aber die beredten Thränen der Frauen, die Empfehlung auf schöner Stirne, und die mächtige Unterstützung der Kaiserinn verschaffte ihnen dieselbe auch vor den früheren Gläubigern.[6]) Das Heirathgut hatten sie zu ihrer Verpflegung vonnöthen, und wer sollte sich nicht, ruft Kaiser Justinian aus, der Weiber erbarmen, wegen der Dienste und des Gehorsams, die sie dem Manne leisten, den Gefahren der Geburt, und der Erzeugung der Kinder, welche die Gesetze durch so viele Privilegien begünstigen.[7]) Den Paraphernal-Gütern blieb hingegen der Vorzug nur von der Zeit an, wo sie in des Mannes Vermögen kamen.[8]) Allein durch jene Verordnung hat der Kaiser den gewaltsamsten Eingriff in die Rechte der früheren Gläubiger gemacht, die Gerechtigkeit der Barmherzigkeit aufgeopfert, und dem allgemeinen Credit den Todesstoß gegeben. Umsonst bemühten sich die Doctoren, diese gesetzliche Disposition hinweg zu demonstriren,[9]) und mit Recht wurde sie in neueren Gesetzgebungen auf die jüngeren Gläu-

---

1) L. 1. D. soluto matrim. quemad. de rest.
2) L. 24. §. 2. solut. mat. L. 7. D. de except.
3) L. 1. C. ne fideij. dot. dentur.
4) L. 5. D. de pign. et hypoth.
5) L. 29. C. de iure dotium.
6) L. 12. C. qui potiores in pignore. Nov. 109. cap. 1.
7) Nov. 109. cap. 1.
8) L. 11. C. de pact. con.
9) M. s. die Widerlegung in Happel's Schrift. die Rechte der Gläubiger in Ansehung der Faustpfänder S. 194—216.

biger beschränkt, und in Hinsicht derjenigen, die eine frühere Hypothek hatten, aufgehoben.[1]) Bey Collisionen zwischen dem Fiscus und der Frau gab das Alter den Vorzug, und das Heirathgut derjenigen, die den Kasse-Beamten nach bereits übernommenem Dienste heirathete, wurde durch die ältere Hypothek des Fiscus verschlungen.[2])

Welcher Mißbrauch aber überhaupt mit diesem Vorrechte von den Weibern gemacht wurde, ist allgemein bekannte und durch so viele Gerichtsacten bestätigte Wahrheit. Sie, die aus dem höchsten Grade des Leichtsinnes durch liederliche Haushaltung, übertriebenen Luxus und Schwelgerey, durch Ausschweifungen aller Art die Männer zu heillosen Concursen hintrieben, zogen im Triumphe über redliche Gläubiger, dürftige Wittwen und Waisen ihr Vermögen aus dem Concurse, und bereiteten durch fortgesetztes Wohlleben einen zweyten Concurs, indem sie stolz auf ihre Vorrechte ihre betrügerische Rolle wiederhohlten. Mit Recht wurden solche Weiber durch die baierische Gesetzgebung ihres Vor- und Unterpfand-Rechtes verlustig[3]) und durch die preußische in dem Concurse allen übrigen Gläubigern nachgesetzt.[4])

Da, wo fast durchgehends wie in Franken, die Gütergemeinschaft über das Vermögen der Eheleute ihren Zepter allgemein ausstreckt, hat die Rücksicht des allgemeinen Credits alle die Vorrechte der Frau verschlungen, und derselben die Rechtswohlthaten genommen, womit ihr das römische Recht ihre und ihres Mannes Gläubiger zu hintergehen erlaubt, die Frau, die dem Manne traut,

---

1) Cod iud. Bav. cap. XX. §. 6. n. 2.

2) Cod. iud. Bav. cap. XX. §. 6. n. 4. — Hennemann über die bevorzugte Hypothek des Fiscus in den nach dem Contracte erworbenen Gütern des Schuldners, Schwerin 1800.

3) Cod. iud. Bav. cap. XX. §. 6. n. 4.

4) Allgemeine preußische Proceß-Ordnung Tit. 50. §. 480. S. 1136.

traut auch dessen Schulden, wie das alte deutsche Rechtssprüchwort sagt, es wird eine moralische Einheit hergestellt, der Credit consolidirt, die Frau aus eigenem Interesse zur Häuslichkeit und Wachsamkeit über die Handlungen des Mannes angetrieben, und von Ausschweifungen zurückgehalten, wozu eigenes zu Gebote stehendes Vermögen die Mittel und die Gewißheit ihres ungekränkten Heirathgutes die Ermunterung gewähret. Sie ist Miteigenthümerinn des ganzen Vermögens, der Mann Herr und Regent der Haushaltung, weßhalb auch die Einwilligung der Frau in die Schulden des Mannes nicht erforderlich ist, *) und nur von Particular-Gesetzen bey ausdrücklichen Verpfändungen als Zügel des Mannes verlangt wird.**)

Da sich ganze Provinzen bey diesem System der Gütergemeinschaft sehr gut befinden, so besteht alles, was der Gesetzgeber für die Sicherheit der Weiber im Dotal-Systeme, ohne den allgemeinen Credit zu untergraben, noch thun kann, bloß darin, daß er ihnen das Recht gibt, sich auf die bestimmte Summe ihres eingebrachten Vermögens in das Hypotheken-Buch eintragen zu lassen, und die Anstalten dahin trifft, daß diese Eintragung auch wirklich geschehe.

Auf diese Ingrossation müssen daher 1) nicht nur die Ehefrau, Vormünder, Anverwandte, Beyständner und die bey Errichtung der Ehepacten unterzeichneten Zeugen den Antrag machen können, 2) sondern solche soll auch bey Errichtung gerichtlicher Ehepacten nach bescheinigter Illation durch den Richter von Amtswegen verfügt werden. Hierdurch werden zugleich alle die Processe über die wirklich geschehene Illation abgeschnitten, bey welchen so viele Weiber aus mangelhaftem, oder unachtsam unterlas-

---

*) Runde's Grundsätze des allgemeinen teutschen Privat-Rechtes IVte Auflage S. 558.

**) Bambergisches Landrecht §. 18. S. 190.

senem Beweise Trotz aller ihrer Vorrechte, ihr Vermögen verlieren. 3) Finden die Frau, deren Aeltern oder Vormünder noch nebst der Ingrossation die Abtragung der Schulden des ältern Gläubigers zur Verstärkung des Heirathgutes zuträglich, so müssen sich der Mann und die Gläubiger auch in bestimmten Terminen solche gefallen lassen, und die Frau tritt ohne weitere Cession in die Rechte der Gläubiger. *) Der Richter hat darauf die Frau, deren Aeltern oder Vormünder aufmerksam zu machen. 4) Richter und Vermünder bleiben für diese Ingrossation verantwortlich, und erstere haben sich noch insbesondere in Hinsicht der Pupillen in den Vormundschafts-Tabellen, und letztere in ihren Rechnungen auszuweisen. 5) Hinsichtlich der mit dem Gelde der Frau angekauften Grundstücke soll dieselbe als Eigenthümerinn in dem Hypotheken-Buche, oder als Hypothekar-Gläubigerinn vorgetragen, und deßhalb bey jeder angezeigten Besitzveränderung das Weib des Erwerbers hierüber befragt werden. Man mache mir nicht den Einwurf, daß großjährige Weiber für ihr Interesse selbst sorgen sollten, denn der Rechtsunkundige ist dem Rechtskundigen, der Bauunkundige dem Baukundigen, so wie selbst der der Landwirthschaft unkundige Richter dem Bauern gegenüber, überhaupt jeder, der zu einem bestimmten Geschäfte die gehörigen Kenntnisse nicht hat, in einem gewissen Stande der Minderjährigkeit, und eben deßwegen müssen gewisse Geschäfte gerichtlich geschlossen werden, damit die Rechte der Parteyen gewahrt werden. Für den Richter, bey dem die Heirathsverträge errichtet werden, ist die verordnete Fürsorge für Ingrossation ein leichtes Geschäft, und dadurch, daß das

---

*) M. s. den gutachtlichen Entwurf einer Concurs- und Credit-Ordnung vom Landsyndicus Jacobi zu Celle in Hagemann's und Günther's Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit. B. V. Nro. XI. §. 38. S. 237.

Interesse so vieler Personen mit in das Spiel gezogen wird, die Besorgniß der französischen Gesetzgeber gehoben.

Auf das Vermögen des Promittenten soll das versprochene Heirathgut lediglich einen Anspruch auf Inscription, aber keine stillschweigende Hypothek begründen.

Gleiches Vorrecht, wie der Frau, soll auch der Braut in Rücksicht des vorausbezahlten Brautschatzes eingeräumt werden. Denn, wenn ihr gleich solches nach dem gemeinen Rechte nicht zusteht, *) so nimmt sie doch die Billigkeit des Gesetzgebers in vollen Anspruch, und es wäre grausam bey ihrer Sorglosigkeit im Vertrauen der Liebe nicht für ihre Sicherheit zu sorgen. **)

§. 31.

Die stillschweigende Hypothek der Pupillen.

III. Noch größere Ansprüche auf die Fürsorge der Gesetze haben die Mündel und Curanden in Hinsicht der auf den Gütern ihrer Vormünder und Curatoren zu bestellenden Sicherheit. ***) Aber hierbey ist es nicht mit der anzuordnenden Eintragung und den Verfügungen, wodurch der Gesetzgeber auch der wirklich vollzogenen Eintragung versichert wird, ausgemacht. Es ist eine ganze Verbesserung und Umwandlung des Vormundschaftswesens erforderlich, die vielmehr dahin zielt, jede Schadenszufügung möglichst zu verhindern, als den Mündeln und Curanden den Regreß gegen den Vormund und Curator durch ausdrückliche Güterverpfändung zu sichern. Eintragung auf unbestimmte Summen macht den Vormund cre-

---

*) Dabelow's Meynung für die Braut in dessen ausführlichen Entwurfe - die Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 243 und 244 behauptet den Vorzug. —

**) L. 17. §. 1. D. de reb. auct. iud. poss.

***) Kaiser Constantin der Große gab ihnen zuerst eine stillschweigende Hypothek. L. 20. C. de administ. et officio tutorum.

ditlos, und Eintragung auf zu große Summen hat fast die nämliche Wirkung. Der Gesetzgeber hat daher noch darauf zu sehen, daß das Vermögen des Vormunds nicht mit zu großer Hypothek belastet, und ihm selbst die Aufnahme von Capitalien zu seinem Besten dadurch erschwert werde, indem man sonst nur wenige Personen zur Annahme einer Vormundschaft oder Curatel vorfinden, oder das an und für sich schon lästige Amt des Vormunds noch drückender machen würde. 1) Die Obervormundschaft hat daher nach den jährlichen Einkünften des Pupillen die Cautions-Summe des Vormunds zu ermäßigen. 2) Ist dem Vormund zwar das vollständige Inventar zu extradiren, aber von dem Vermögen des Pupillen nicht mehr in Händen zu lassen, als zur Bestreitung der verfallenen Ausgaben erforderlich ist, und hat den Betrag desselben das Vormundschaftsgericht zu bestimmen. 3) Aller erhebliche Ueberschuß ist von dem Vormunde zu dessen sicheren Anlegung, gegen deßhalb auszustellenden Depositions-Schein bey Gericht zu deponiren. *) 4) Eben so sind die Original-Schuldurkunden, ohne jedoch weder für das eine noch das andere Depositen-Gebühren zu nehmen, dem vormundschaftlichen Gerichte einzuliefern, und dem Vormunde lediglich vidimirte Abschriften mit darauf gesetzter Bemerkung, daß die Abtragung derselben nicht an den Vormund, sondern bloß bey Gericht gegen Aushändigung der depo-

---

*) Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Gerichte öfters einen Theil des Geldes zurück behalten, und die Pupillen, wenn sie großjährig wurden, nicht wußten, an wen sie sich halten sollten. Das bamberger Landrecht verordnete daher, daß das sämmtliche Vermögen an die Vormünder hinausgegeben werden sollte. Durch die in dem Texte bemerkte Verfügung wird diese Folge vermieden. Der Vormund muß als die Hauptperson von dem sämmtlichen Vermögen und allen darauf Bezug habenden Handlungen Nachricht erhalten, ohne ihm dabey zu viel in Händen zu lassen. —

nirten Original-Schuld-Urkunde geschehen könne, zu ertheilen. 5) Haben die Vormünder zugleich mit dem Vormundschafts-Gericht für die sichere Anlegung der Kapitalien zu sorgen, jedoch ist diese Sicherheit von dem Vormundschafts-Gerichte zu prüfen, und hat die Auszahlung der Pupillen-Gelder an den Schuldner durch das Vormundschaftsgericht gegen vorgängige Ingrossation, jedoch ohne alle Kosten und Sporteln für den Pupillen zu geschehen. 6) Der Vormünder ist lediglich auf Erhebung der Zinsen und Pachtgelder beschränkt. 7) Bleibt das Vormundschaftsgericht für die richtige Bestellung der Vormünder und die jährliche Rechnungsleistung verantwortlich. 8) Wo ein mit besonderem Güter-Verwalter versehener Guts-Complex vorhanden ist, soll die jährliche Gutsrechnung von dem Verwalter dem Vormundschaftsgerichte gelegt, und die Revision und eigentliche Decharge des Rechnungsleisters unter Zuziehung des Vormunds durch dasselbe geschehen. 9) Selbst nach geendigter Vormundschaft soll, jedoch ohne die Vermögens-Extradition aufzuhalten, die letzte Rechnung bey dem Vormundschaftsgerichte gestellt, und von demselben dem Vormunde das Absolutorium ertheilt werden. Es ist dieß der letzte und nothwendige Act des Vormundschaftsgerichtes, welcher zugleich auch seine Rechenschaft enthält, und ohne den jede Vormundschafts-Ordnung höchst unvollständig ist. Das Vormundschaftsgericht kann den großjährig gewordenen Pupillen nicht zumuthen, seinem Vormund auf die Stellung der letzten und Hauptrechnung zu belangen, oder die Sache mit ihm im Wege der Güte auszumachen, sondern muß ihn gegen alle Processe mit dem Vormunde sichern, und denselben seiner Verbindlichkeit nicht eher als bis nach gestellter Rechnung und ertheilten Absolutorium entlassen. 10) Grundstücke kann der Vormund ohnedieß ohne obrigkeitliches Decret nicht veräußern, und gegen Verödung derselben und Devastation der Waldungen ist durch stäte Wachsamkeit der Gerichte zu sorgen.

Nur bey diesen Verfügungen sinkt die in das Hypotheken-Buch einzutragende Caution des Vormundes zu einer solchen Summe herab, die seinem Verkehre kein Hinderniß in den Weg legt, und ist der Pupill weit mehr als durch die bisherigen Gesetze gesichert. Das österreichische Gesetzbuch hielt daher bey seinen Verfügungen den Pupillen auch ohne stillschweigende Hypothek sicher, und das preußische Recht traf gleichfalls solche Anstalten, daß dieser Zweck auch ohne gesetzliche Hypothek erreicht wird, Es ist hier der Ort nicht, die Grundsätze einer guten Vormundschaftsordnung vollständig zu entwickeln, auch gehört dieser Gegenstand nicht in die Hypotheken-Ordnung. Allein umgangen durfte er hier nicht ganz werden, um zu zeigen, wie für die Sicherheit der Pupillen hinlänglich gesorgt, und die Last des Vormundes nicht zu sehr erschwert werde; und wenn alle Räder der Gesetzgebung gehörig in einander greifen sollen, so muß auch für die Verbesserung des Vormundschaftwesens zugleich gesorgt werden. So läuft eine gute Vormundschaftsordnung der Hypotheken-Ordnung parallel, und so äußert auch darauf die Einführung der Letztern ihren wohlthätigen Einfluß. *)

Die Einführung der preußischen Vormundschafts-Collegien wäre zu dem Ende höchst wünschenswerth **) und wenn man gleich die Wesen nicht ohne Noth vermehren wollte, so könnte hierzu ein eigener Senat in dem Collegio niedergesetzt werden. Es würde hierdurch weit besser als durch die bloße einem einzigen Individuo übertragene Revision der Pupillen-Tabellen gesorgt werden.

Auch

---

*) Die bessere Einrichtung des Vormundschaftswesens zieht auch eine Verbesserung des ganz zerrütteten Depositen-Wesens nach sich.

**) M. s. die Schrift über die Vorurtheile wider die Vormundschafts-Collegien von den Kammergerichts- und Pupillen-Räthen Woldermann und von Raummer, Balke 1789.

Auch collidiren öfters die obervormundschaftlichen Bescheide mit den richterlichen Verrichtungen, besonders, wenn darüber, ob ein Proceß angefangen oder ein Vergleich geschlossen, oder irgend eine administrative Verfügung getroffen werden soll, die Frage ist. Werden die Rollen hiebey unter den Collegial-Mitgliedern vertheilt, so wird jede Collision vermieden. — Das Detail und den Umfang ihrer Geschäfte hat die in der Note angezogene Schrift kurz dargestellt, und noch weitläufiger v. Massow angeführt. *)

§. 32.

Fernere stillschweigende Hypotheken.

Die vorzüglichsten stillschweigenden Hypotheken wären hierdurch unschädlich gemacht, und ihre Kraft nur in so weit beybehalten, daß sie ein bloßes Recht zur Eintragung in das Hypotheken-Buch auch ohne Einwilligung des Besitzers begründen, das eigentliche gegen jeden auch den Dritten geltend zu machende Real-Recht hingegen bloß durch die Eintragung erlangen. Wir haben daher nur noch die übrigen stillschweigenden Hypotheken mit Kurzem zu betrachten.

IV. Die Kinder sind 1) in Hinsicht des mütterlichen Vermögens bereits durch die Eintragung auf das väterliche Immobiliar-Vermögen gesichert. **) 2) Bey der zweyten Verheirathung der Mutter sind die Vormünder der Kinder in Hinsicht desjenigen Vermögens, wovon die Mutter den Nießgebrauch behält, den Kindern erster Ehe dagegen das Eigenthum gebührt, auf Ingros-

---

*) v. Massow's Präsidenten und nachherigen Ministers Anleitung zum practischen Dienst Th. II. Abschn. III. Tit. X. S. 709.

**) L. 1. C. de bon. matern. L. 6. §. 1. C. de bon. quae lib. Die stillschweigende Hypothek, die Justinian den Kindern gab, war nur auf das mütterliche Vermögen beschränkt.

sation anzutragen berechtiget. 3) Ueberhaupt soll, es mögen minderjährige oder bereits großjährige Kinder vorhanden seyn, der Richter den Aeltern keine weitere Ehe gestatten, bis ihre Verhältnisse in das Reine gesetzt, und diese mittelst Ingrossation sicher gestellt sind. 4) Das den Kindern während der väterlichen Gewalt angefallene Vermögen hat α) der Vater bey Verlust seines Erbrechtes binnen 7 Wochen ingrossiren zu lassen, β) sollen auch die nächsten Verwandten unter dem nämlichen Rechtsnachtheile darauf anzutragen verbunden werden. γ) Soll der Richter, in so ferne er solches in Erfahrung bringt, das Erforderliche deßhalb von Amts wegen veranlassen, und δ) insbesondere das Erbschaftsgericht die den Kindern zufallende Erbschaft dem ordentlichen Richter bekannt machen. ε) Im Unterlassungsfalle bleibt jeder Richter für den, den Kindern dadurch zugehenden Schaden verhaftet. ζ) Uebersteigt der Betrag des Peculiums nebst den bereits ingrossirten Schulden das Vermögen des Vaters, oder laufen die Kinder bey bereits mehrern eingetragenen Schulden irgend eine Gefahr, so bleibt es dem Richter überlassen, den Kindern auf andere Art, z. B. durch Beschlagnehmung der ausgeliehenen Kapitalien, durch Cautions-Forderung oder Anordnung einer besonderen Administration die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.*)

V. Kirchen, Stiftungen und Gemeinden ist in Hinsicht ihrer Verwalter gleiches Recht, wie dem Fiscus bey seinen Kasse-Beamten auf Eintragung in das Hypotheken-Buch einzuräumen, auch müssen in Rücksicht derselben, besonders wenn sie bloße Landwirthe sind, eben die Präcautionen, wie bey Vormündern getroffen, und dadurch ihre Cautions-Summe gemindert werden.

VI. Den Gutsherren ist in Hinsicht ihrer Gutsverwalter gleiches Recht wie dem Fiscus bey seinen Kasse-Beamten beyzulegen. Es ist hier gleiches Verhältniß zwi-

*) Jacobi a. a. O. §. 42. S. 244.

schen dem Gutsherrn und ihren Verwaltern, und nur größeres Interesse bey dem Fiscus vorhanden. 2) Die Billigkeit des den Gutsherren in Betreff der gutsherrlichen Prästationen auf den Gütern der Gutspflichtigen beygelegten gesetzlichen Unterpfands-Rechtes läßt sich keineswegs verkennen; denn sie sind die ersten Gläubiger des Besitzers, und nur unter der Bedingung dieser aus denselben zu entrichtenden Abgaben haben die ursprünglichen und mittelst abgeleiteten Besitzes die nachfolgenden Besitzer das Gut von dem Gutsherrn erhalten. Es stehen den Gutsherren daher auch mittelst ihres Contracts stillschweigend vorbehaltene und gesetzlich anerkannte Eigenthumsrechte zu, vermöge welcher sie sich an das Gut, und nicht an die Person des Besitzers zu halten berechtiget sind. Die gutsherrlichen Abgaben lassen sich als Zinsen eines auf dem Gute haftenden unablösbaren Kapitals betrachten, und wenn die Gesetze zweyjährige Zinsrückstände mit dem Kapital befriedigen lassen, so nehmen zweyjährige gutsherrliche Rückstände die Gesetze in noch größeren Anspruch. Die laufenden werden ohne dieß, wie die Steuern, aus der Masse bestritten. Dieses Vorrecht ist um desto nothwendiger, als das Wohl der Unterthanen nicht selten die temporäre Nachsicht des Gutsherrn erfordert, aber um desto weniger auszudehnen, als zu große Nachsicht den Ruin derselben herbeyführt, und der Credit der Hypotheken entkräftet wird. Fordern mehrere unglückliche auf einander folgende Jahre die Vertheilung gutsherrlicher Rückstände auf mehrere Jahre, so kann sich der Gutsherr durch ausdrückliche Hypothek, oder durch Abrechnung von Zahlungen an den ältern Rückständen von selbst helfen. So wie auch diese Abgaben unter die ständigen Lasten einzutragen sind, eben so sollte das Vorrecht der zweyjährigen Rückstände in eben der Rubrik bey denselben bemerkt, und dadurch der Darleiher in den Stand, den Calcul ganz vollständig zu ziehen, gesetzt werden. Eine bestimmte von dem Gutsherrn abzuziehende und in dem Hypotheken-Buch zu

bemerkende Quote scheint aber zur Sicherheit der Gutsherren nicht nothwendig. Durch das ihnen wegen der rückständigen Abgaben gesicherte Vorrecht sind dieselben in Hinsicht ihres Erbzinses und jährlichen Canons ohne dieß sicher, und das Laudemium oder der Handlohn wird von dem Käufer sogleich bey Uebernahme des Gutes entrichtet. Es ist daher kein weiterer Grund hierzu vorhanden.

VII. Leibgeding oder Auszug geht als Real-Last mit dem Gute auf den künftigen Besitzer über, indem der Auszügler sein Eigenthum unter der Bedingung hingab, daß nicht für dieselben, sondern aus derselben ihm die tägliche Nahrung oder gewisse Abgaben gereicht werden. Er hat daher nicht einmal nothwendig, seinen Auszug mittelst Sönderungsrechtes zu fordern.*) Aber alle diese auf den Gütern radicirten Alimentationen müssen bey Uebergabe der Güter, da sie den Gutswerth mindern, nicht nur zur Sicherheit der nachfolgenden Hypothekar-Gläubiger, sondern auch zur Sicherheit des Auszugsberechtigten, und des dritten Erwerbers eines so belasteten Gutes in dem Hypothekenbuche als darauf haftende Schuld selbst von Amts wegen aus den ihm vorgehendem §. bey den Hypotheken der Ehefrauen angeführten Gründen vorgemerkt, und bey ausgebrochenem Concurse, um nicht bey erfolgter Präclusion durch öffentlichen Verkauf zu erlöschen, in Anzeige gebracht werden. Als eine der größten Lasten des Gutsübernehmers werden sie noch in einem gesönderten §. der geeigneten Betrachtung unterworfen werden.

VIII. Das Legatarien und Fideicommissarien von Justinian auf die Hinterlassenschaft des Erblassers eingeräumte stillschweigende Pfandrecht,**) ist 1) in

---

*) Harpprecht in Diss. Ius contractus in concursu creditorum §. 20. seq.
Leyser in med. ad D. spec. 479. med. 8 et 9.
Gmelin a. a. O. cap. I. §. 4. S. 16 und §. 8. S. 43.

**) L. 1. C. commun. de legat.

das Recht umzuschaffen, Sicherheitsbestellung auch ohne besondere Einwilligung des Erben zu fordern,[1]) gleiches Recht ist den Erbschaftsgläubigern einzuräumen; 5) solches jedoch auf den Zeitraum von sechs Monathen nach dem Tode des Erblassers, dergestalt zu beschränken, daß sie den nach diesem Zeitraume auf die Güter des Erblassers eingetragenen Hypotheken nachzustehen haben, und deßhalb bis nach Ablauf dieses Zeitpunctes der Eintrag in das Hypothekenbuch zu sperren. 4) Werden die Erbschaftsgläubiger zur Angabe ihrer Forderungen gerichtlich aufgefordert, so ist ihr Antrag deßhalb damit zu verbinden. 5) Außerdem ist für die Vermächtnißnehmer so wie für die Erbschaftsgläubiger durch die Wohlthat der Erbsonderung bereits hinlänglich gesorget. Nur ist der nach dem gemeinen Rechte mit dem Credit ganz unverträgliche weite Zeitraum von fünf Jahren zu beschränken,[2]) und das Sonderungsrecht bloß den Erbschaftsgläubigern einzuräumen, welche vor Ablauf eines Jahres nach dem Absterben des Erblassers ihre Befriedigung von den Erben gerichtlich gefordert, und die Execution wider ihn bis zum eröffneten Concurse fortgesetzt haben.[3]) 6) Gibt man den Erbschaftsgläubigern das Absonderungsrecht auf die Hinterlassenschaft des Erblassers, so muß man auch dasselbe den Gläubigern des Erben, deren Forderungen älter als der Erbanfall sind, unter gleichen Bedingungen wie jenen einräumen, und es scheint eine Inconsequenz des gemeinen Rechtes, das ihnen dasselbe abspricht,[4]) und nur in dem Falle zuläßt, wenn der Erbe zum Possen seiner Gläubiger eine offenbar verschuldete Erbschaft antritt.[5]) Sie müssen es sich selbst zuschreiben, sagt das baierische Recht, daß sie den Erben nicht zur Errichtung

---

1) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. XII. §. 290.
2) L. 1. §. 13 de separat.
3) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. XVI. §. 503.
4) L. 3. D. de separat.
5) L. 1. §. 5. D. de separat.

eines Inventars getrieben haben, und schränkt daher dieses Recht auf den einzigen Fall ein, da der Erbe das Inventar gegen ausdrückliches Begehren seiner Gläubiger zu errichten unterlassen hat.[1]) 7) Nur kann solches zum Nachtheil der Erbschaftsgläubiger, denen der Erbe vor ausgebrochenem Concurse ein Pfand oder eine Hypothek in seinem Vermögen bestellt hat, nicht ausgeübt werden.[2]) 8) Die mit Pfand oder Hypothek gedeckten Gläubiger des Erben und Erblassers bedürfen dagegen keines Absönderungsrechtes, indem sie bereits durch beyde gesichert sind.[3])

IX. Das Hypothek-Recht, welches den zur Auferbauung eines Hauses vorgeliehenen Geldern eingeräumt wird, ist auf den vernunftrechtlichen Grundsatz gebaut, daß sich Niemand mit Schaden anderer bereichern dürfe, und nimmt daher für sich Recht und Billigkeit in vollen Anspruch, denn, wenn diejenigen, welche zur Anschaffung eines Grundstücks Geld hergeliehen haben, solches nicht hergeliehen hätten, so würde sich die Sache gar nicht unter den Gütern des Schuldners befinden. Es wäre aber höchst ungerecht, andere an einem Gute mittheilen zu lassen, zu dessen Anschaffung dieselben gar nichts beygetragen haben. Die Darleiher haben das Vermögen des Schuldners auf eine reelle und bleibende Art vermehrt. Das gebesserte Grundstück hat dadurch einen höhern Werth erhalten, es haftet ihnen, und der Schuldner kann andern Gläubigern kein Recht zum Nachtheil der erstern daran geben. Bey Herstellung der Häuser tritt noch der besondere Grund ein, daß die Stadt nicht mit Ruinen entstellt werde, und die Gesetze gaben deßhalb dem Darleiher sogar ein stillschweigendes privilegirtes Pfandrecht.[4]) Indessen muß diese Betrachtung der Erhaltung

---

1) Cod. Bav. iud. cap. XX. §. 17. nro. 3. et Annot. ad Cod. l. c.

2) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. XVI. §. 508 u. 512.

3) Allgemeines preußisches Landrecht a. a. O. §. 506. und 512.

4) M. s. die angeführten Gesetze.

des allgemeinen Credits um desto mehr nachstehen, als dem Darleiher durch Eintragung in das Hypotheken-Buch die Mittel zur Aufrechthaltung seines Rechtes zu Gebothe stehen, und selbst das gemeine Recht den ausdrücklichen Vorbehalt einer solchen privilegirten Hypothek fordert. *) Zur Aufbauung eines Hauses vorgeliehenen Geldern kann daher bloß in so ferne eine Hypothek gestattet werden, als solche dem Hypotheken-Buche einverleibt sind. Der Baumeister, der seine Forderungen wegen der Baumaterialien und des Arbeitslohnes nicht erhält, kann auf Bestellung von Hypothek dringen, und mittelst Protestation und Beschlagnahme sich sichern.

X. Eben so können sich zur Herstellung der verpfändeten Sache vorgeschossene Gelder nur unter gleicher Bedingung derselben erfreuen. Ein Vorzugsrecht vor ältern Hypothekar-Gläubigern kann ihnen nur in so ferne gestattet werden, als die Nothwendigkeit und Verwendung nach vorgängiger Vernehmung der Gläubiger hergestellt wird. Nur muß dasselbe zur Sicherheit der Cessionarien auf den ausgestellten Original-Urkunden und den Hypotheken-Scheinen der ältern Gläubiger eben so wie in dem Hypotheken-Buche vorgemerkt werden.

XI. Das zum Ankaufe liegender Güter herzuleihende Geld hat nur durch Eintragung in das Hypotheken-Buch die Rechte der Hypothek. Selbst in Hinsicht der mit dem Gelde des Pupillen angeschafften Sache darf deßhalb keine Ausnahme gemacht werden, auch ist die Anschaffung einer Sache mit Pupillen-Geldern für fremden Namen bey wohleingerichtetem Vormundschaftswesen, unter den im vorgehenden §. in Vorschlag gebrachten Verfügungen ganz unmöglich.

---

*) L. 1. D. in quib. causs. pign. vel hypoth. — L. 5 et 6. D. qui pot. in pign. — L. 7. C. eodem. — L. 8. pr. D. quib. mod. pign. v. hypoth. solv.

XII. Für Abtragung älterer Schulden aufgenommene Kapitalien sollen den ältern Gläubigern im Beyseyn des Schuldners von dem Darleiher gerichtlich vorgezählet, die ältern Schuldurkunden dem neuen Gläubiger eingehändiget, und derselbe als Cessionar in dem Hypotheken-Buche vorgetragen, oder erst nach geschehener Löschung der vorhergehenden Hypotheken die neuere eingetragen werden. Mir sind Beyspiele bekannt, wo Bamberger Lehen-Consense in der Voraussetzung, daß mit den neuern Anlehen die ältere Lehenschuld getilgt werden sollte, ausgefertiget, diese Angabe des Schuldners in den Consens gesetzt, der Gläubiger durch diese gerichtlich bestätigte Angabe zur Hingabe des Darlehens verleitet, und bey nicht cassirtem ältern Consense und nicht erfolgter Tilgung der Schuld unter gerichtlicher Firma um seine Forderung geprellt wurde.

XIII. Den in den baierischen Gesetzen so sehr privilegirten Bierschulden*) braucht kein gesetzliches Unterpfandsrecht eingeräumt zu werden. Die Bräuhaus-Besitzer können sich durch Cautionen gegen die Bierwirthe sichern, und hierbey eben so gut, wie die preußischen Güterbesitzer bestehen. In so ferne diese Cautionen in das Hypothekenbuch eingetragen werden, haben solche wie jede andern eingetragenen Cautionen hypothekarische Rechte. Dagegen könnte denselben höchstens noch ein persönliches Vorrecht ertheilt werden.

XIV. Noch weniger können Wechseln hypothekarische Rechte eingeräumt und dadurch ganz gegen die Natur der Sache zum Nachtheile des Handels der persönliche Wechsel-Credit in Real-Credit umgeschaffen werden. Das preußische Recht verbiethet daher ausdrücklich die Eintragung der Wechsel in das Hypotheken-Buch.

---

*) M. s. die Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern. Erlangen 1819. B. II. Nro. XXI. vom Vorzugsrechte der Bierschulden im Concurse nach den Mandaten vom Jahre 1806, 1807 und 1811.

Jedoch wurden auf Anfrage der Regierung zu Kalisch vom 30sten August 1803, ob das in den §§. 105 und 106. Tit 2. der Hypotheken-Ordnung enthaltene Verboth auch auf solche Wechselschulden zu ziehen sey, welche, nachdem sie bereits in einem früheren aber noch nicht fälligen Wechsel-Instrumente verschrieben waren, demnächst erst ohne Aufhebung des rigoris cambialis durch eine gerichtliche Schuldverschreibung von dem Schuldner freywillig hypothekarisch sicher gestellt worden, und ob die Eintragung einer solchen Schuldverschreibung in das Hypotheken-Buch erfolgen könne? unter dem 12ten September 1803 rescribirt, daß die angezogene Stelle der Hypotheken-Ordnung nicht ausschließe, daß ein Wechselgläubiger in einem besonderen Instrumente sich nach andern auch hypothekarische Sicherheit könne bestellen lassen; und alsdann die Eintragung einer solchen Schuld erfolgen müsse. *)

Wechsel sollen übrigens lediglich auf Kaufleute beschränkt werden. Sola-Wechsel sind abusiv sogenannte Wechsel, und wie nachtheilig sie auf die übrigen Stände wirken, hat Guden in seiner Preisschrift gezeigt. **)

XV. Die Zinsen und Kösten bey Einklagung der Hypothek bedürfen gar keines besondern Eintrags, wenn solche nebst zweyjährigen Rückständen gleiche Rechte unter der Hypothek erhalten.

§. 33.

Bemerkung.

Ist es aber zuträglich, so viele gesetzliche Hypotheken, wenn gleich nur mit dem Rechte auf Eintragung bestehen zu lassen und wird dadurch nicht der freye Verkehr

---

*) v. Hoff und Mathis allgemeine juristische Monathsschrift für die preußischen Staaten. B. I. 1805. S. 491.

**) Phil. Pet. Guden vom Wechsel- und römischen Rechte über Schuldenverschreibungen und ihren Einfluß auf den Wohlstand der Unterthanen. — Götting, 1790 §. 15. Nachtheilige Folgen des Wechselrechtes, in einem Lande, wo keine auswärtige Handlung blüht. S. 40. u. f.

gestört, und der für die Landes = Cultur so nothwendige Credit äußerst erschwert. Frankreichs Gesetze ertheilen daher dem Schuldner die Befugniß, wo die Eintragung gesetzlicher Hypotheken nebst Zinsen und Kosten den dritten Theil des Gutswerths übersteigt, auf Einschränkung und Löschung, bey unbestimmten Forderungen auf weitere Einzeichnung zu seinem Credite erforderlichen Kapitalien anzutragen, *) machen aber dadurch einen neuen Bruch in das Hypotheken = Wesen.

Das Vorrecht in Hinsicht der öffentlichen Abgaben, ist nothwendig und unnachtheilig. Kasse = Beamte sollen und dürfen sich nicht in ein großes Verkehr einlassen, bey Vormündern ist die Caution auf bestimmte unbedeutende Summen herabgesetzt, und die stete Controle der Gerichte in Anspruch genommen. Ehefrauen können den Credit des Mannes durch Einwilligung in fernere Verpfändung verstärken, und welche Wirkung wird es wohl haben, wenn das noch einzige Recht, die Hypothek auch ohne Einwilligung des Schuldners in das Hypotheken = Buch eintragen zu lassen, den gesetzlichen Hypotheken genommen wird? Keine andere, als daß ohne diese Einwilligung Niemand mit dem Besitzer contrahiren, oder so wie ein Rückstand anwächst, denselben beyzutreiben suchen wird? Inzwischen verdient es alle Rücksicht des Gesetzgebers, die gesetzlichen Hypotheken und besonders die mit der Landwirthschaft in keiner Verbindung stehenden Forderungen nicht zu sehr zu vermehren, und unbestimmte Einzeichnungen in bestimmte möglichst kleine umzuschaffen, um den Landwirth nicht ganz creditlos zu machen.

§. 34.

Resolution, Bedingung, vorbehaltenes Eigenthum, commissarischer Vertrag, possessorisches Constitut.

Dem zur Sicherheit des creditirten Kaufschillings vorbehaltenen Eigenthume und possessorischen

*) Code civile art. 2161 — 2165.

Constitute kann ohne in das Hypotheken-Buch eingetragen zu seyn, zum Nachtheile der nachher ingrossirten Gläubiger und jedes dritten Besitzers der verpfändeten Sache keine verbindliche Kraft beygelegt werden. Jedoch behalten solche in Hinsicht des Käufers ihre Verbindlichkeit. Eben so müssen alle unter resolutiver Bedingung geschlossene Käufe und Verkäufe in dem Hypotheken-Buche bemerkt werden. Dieser so wie jener Eintrag muß von Amts wegen, auch wenn kein ausdrücklicher Antrag von Seite des Verkäufers darauf gestellt wird, so wie dem Hypotheken-Buchführer das legale Kaufs-Instrument producirt wird, geschehen; indem der Verkäufer nur unter dieser Bedingung das Eigenthum dem Verkäufer überlassen hat, das Recht auf Eintrag durch die Kaufsurkunde begründet ist, kein Verzicht vermuthet wird, und der Hypotheken-Buchführer bey einem bloßen modificirten Besitz-Titel die Modification nicht weglassen, überhaupt aber nicht bloß das, was dem Käufer nützlich ist, eintragen, dagegen das, was dem Verkäufer nützlich ist, weglassen kann. Ein solcher einseitiger, mangelhafter, bloße Willkühr oder Parteylichkeit des Hypotheken-Buchführers verrathender, die Eigenthumsrechte zerstörender Eintrag kann mit nichts gerechtfertiget werden. Der mangelnde Antrag von Seite des Verkäufers auf Eintragung, der sich auf das officium iudicis bey producirtem Kaufbriefe verläßt, und bis zur geschehenen Ingrossation des neuen Besitz-Titels in seinem Rechte gar nicht gefährdet ist, stellt sich als eine leere unnütze Formalität her, so wie die Anwendung des Satzes, jura vigilantibus sunt scripta, hier äußerst hinkend ist.

Damit aber die resolutive Bedingung und das vorbehaltene Eigenthum nicht zu einer bloßen Hypothek herabsinke, muß 1) die Verordnung und der Vormerk in dem Hypotheken-Buche nothwendig gemacht werden, daß ohne Einwilligung desjenigen, der diesen Vor-

behalt gemacht hat, keine weitere Hypothek von dem gegenwärtigen Besitzer könne bestellt, keine Veräußerung vorgenommen werden. Die Wirkung eines solchen Vorbehaltes ist, daß der vorige Eigenthümer bey eintretender resolutiver Bedingung, bey nicht ganz oder theilweise gezahltem Kaufschilling sein Eigenthum zurücknimmt, als neuer Besitzer in dem Hypotheken-Buche vorgetragen wird, und der gemachte Vorbehalt von selbst erlischt. Alle die nachher ohne seine Einwilligung darauf constituirten Hypotheken, so wie die vorgenommene Veräußerung ist derselbe anzuerkennen nicht schuldig. Er kann daher keineswegs auch wegen der nachher eingetragenen Hypotheken das Gut dem öffentlichen Verkaufe aussetzen zu lassen, und unter den nachher eingetragenen Gläubigern zur Behauptung seines Eigenthums als Meistbietender aufzutreten gezwungen werden, wozu der Verkäufer lediglich als älterer Hypothekar-Gläubiger verbunden wäre. Unter solchen Verhältnissen würden die nachher eingetragenen Gläubiger keine sichere Hypothek haben, unsichere Hypothekar-Obligationen in dem Publicum circuliren, und diese Unsicherheit auch die sichern in Mißcredit setzen.

2) Nur in so ferne bedarf es zwar der Vernehmung über die Einwilligung des Verkäufers oder vorigen Besitzers nicht, als die zu bestellende Hypotheken nicht mehr als das betragen, was er bey zurückkehrendem Eigenthum dem Käufer und gegenwärtigem Besitzer wieder erstatten muß. So können, wenn der Preis des Gutes bey ausbedungenem Wiederkaufe schon im Voraus auf 1500 fl. festgesetzt, und der Kaufschilling bezahlt ist, Hypotheken auf den Betrag von 1500 bey vorbehaltenem Eigenthume und an den Kaufschilling zu 1500 bereits bezahlten 900 fl. und keine weiters rückständigen Zinsen, für 900 fl. mit der Wirkung bestellt werden, daß der Verkäufer sein Eigenthum gegen Ausbezahlung dieser Summen an die Hypothekar-Gläubiger zurücknimmt.

3) Bey dem commissorischen Vertrage, nach welchem der Verkäufer, wenn der Kaufschilling nicht binnen bestimmter Zeit erlegt wird, von dem Verkaufe zurück gehen kann, behaupten zwar viele Rechtslehrer auf den Grund der Gesetze, daß selbst Abschlagszahlungen nicht wieder zurückgezahlt werden müßten.*) Allein diese Verordnung hat keinen Grund in der Natur der Sache und die offenbare Billigkeit für sich.**)

Das possessorische Constitut ist ohne weiters aus dem Gesetzbuche zu streichen, oder demselben die Wirkung des vorbehaltenen Eigenthums oder bedungener Hypothek beyzulegen. Es widerspricht der erforderlichen Festigkeit des in das Hypothekenbuch, auf den Käufer eingetragenen Besitzes, daß solcher mittelst Rechtsfiction die Sache nicht in seinem, sondern in fremdem Namen besitzen soll. Die Vortheile, weßhalb die Verbindung des possessorischen Constitutes mit der Hypothek als Cautel angerathen wird,***) die Anstellung der Possessorien-Klagen gegen den Besitzer auf Behaltung des Besitzes, wenn der Käufer das Kaufgeld noch nicht ganz bezahlt hat, auf Wiedererhaltung desselben, wenn er nicht auf Credit verkauft und dem Käufer den Kaufschilling noch nicht bezahlt hat, die Mandate de non turbando, de ingrediendo, de immittendo vertragen sich eben so wenig, als die auf die Einräumung der Sache bis zur Befriedigung gerichtete Hypothekar-Klage mit einer guten und einfachen Hypotheken-Ordnung, die Klage kann außer dem Falle des vorbehaltenen Eigenthums oder resolutiver Bedingung auf nichts anders als auf Befriedigung der Forderung oder Verkauf

---

*) Walch introd. in controv. Iur. civ. sect. III. cap. IV. Membr. IV. subs. II. §. 30.

**) Madihn Diss. de effectu legis commissoriae parte pretii soluta Halae 1785.
Wilkens Diss. de lege commissoria emt. vend. Goett. 1786.

***) Stryk de cautelis Contractuum sect. II. cap. IV. §. 24.

der verpfändeten Sache gerichtet seyn, und der Vortheil dadurch desto geschwinder zu seinem Zwecke zu gelangen, auf eine weit leichtere und einfachere Art erreicht werden. eben so wenig kann der Verkäufer, wenn er den Eintrag des Käufers in das Hypotheken-Buch ausdrücklich geschehen ließ, die Einrede des auf ihn nicht übergegangenen Eigenthums wegen nicht creditirten Kaufschillings entgegen setzen. Wenn es übrigens den Verkäufer um Wiedererhaltung des Eigenthums zu thun ist, so ist der Vorbehalt desselben, wenn aber die Erhaltung des noch rückständigen Kaufschillings mehr Werth für ihn hat, die Hypothek vorzuziehen.

§. 35.

Testamentarisches und prätorisches Unterpfand.

So wie die gesetzlichen Hypotheken und der zur Sicherheit des Kaufschillings gemachte Vorbehalt in das Hypotheken-Buch eingetragen werden müssen: eben so können auch die testamentarischen und prätorischen nur durch die Eintragung Hypothekar-Rechte erlangen, und bloß das Recht auf dieselbe anzutragen begründen. Die testamentarische Hypothek, wodurch der Testator eine Hypothek auf den Gütern der Erbschaft oder denen des Erben bestellet, gründet sich lediglich auf den letzten Willen und die Dispositions-Fähigkeit des Erblassers. Das prätorische Unterpfandsrecht, welches der Richter ohne Einwilligung des Schuldners bestellet, hat vorzüglich zur Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils Statt. 1) Die Immission wegen nicht geleisteter Caution bey bevorstehendem Schaden durch ruinöses Gebäude führt nicht zum Zwecke, *) sondern Herstellung auf Kosten des Säumigen, Beytreibung der dazu erforderlichen Kosten, und wenn er kein Geld hat, Verkauf des Gebäudes. 2) Die Immission, wegen Erhaltung der, der Gefahr der Deteriora-

*) L. 7. pr. L. 15. §. 16. L. 23. D. de damno infecto.

tion ausgesetzten Sache, wenn gegen den nicht ungehorsamen Schuldner, weil er z. B. in feindlicher Gefangenschaft war, noch nicht geklagt werden konnte, und den Creditoren bloß die Aufsicht und Bewahrung der Sache überlassen wurde, [1]) wird heut zu Tage durch Aufstellung eines Curators umgangen, der für die Sache sorgt, und gegen den die Klage leichter angestellt werden kann. 3) Die Immission in die Erbschaftsgüter bey nicht geleisteter Caution für die erst von Zeit oder Bedingnissen abhängenden Vermächtnisse [2]) kann durch die vom Richter zu verordnende Eintragung in die Hypotheken-Bücher gänzlich umgangen werden. 4) Die Immission der schwangern Wittwe in die Güter des Mannes, bis sich darstellt, ob sie gebähren werde, [3]) ist dem Hypotheken-Wesen unnachtheilig, denn sie erhält dadurch keine Dispositions-Fähigkeit, der Besitz-Titel im Hypotheken-Buche wird bis dahin nicht geändert, und die Hypotheken-Bestellung gesperret. 5) Die Immission wegen Contumacie des Schuldners fällt in den neuern Proceß-Ordnungen ohnedieß weg, die Hauptsache wird im Contumacial-Wege entschieden, [4]) und die Vollziehung des Contumacial-Erkenntnisses geschieht, wie die jedes andern Urtheils. Auch kann der, welcher eine Klage gegen den Schuldner anstellt, und befürchtet, daß inzwischen zum Nachtheil seiner Forderung eine Hypothek von dem Schuldner bestellt werde, sich mittelst einstweiligen Protestes bey bescheinigter Forderung schützen. 6) Den zur Erhaltung rechtskräftig entschiedener Forderung immittirten Gläubigern gebührt das Vorrecht vor allen nachher folgenden, auch kann nach geschehener Immission keine weitere Hypothek mehr bestellt, und das

---

1) L. 3, 5 et 6. D. quib. causs. in poss. eat.

2) L. 3, 5 et 6. C. ut legat. vel fideic. serv.

3) L. 7. pr. de ventre in poss. mitt. et L. 12. D. ex quib. causs. in poss. eat.

4) Reichsabschied vom Jahre 1654. §. 36. Eisleben de cur. pign. et hypoth. §. 92 — 107.

Hypotheken-Buch muß deßhalb gesperrt werden, so wie die Eintragung der gerichtlich anerkannten Forderung in das Hypotheken-Buch auf Antrag des Gläubigers von dem Richter verfüget werden.

§. 36.

Specielle gesetzliche Hypotheken auf bestimmte bewegliche Gegenstände, auf die Gemein-Masse statt habende Vorrechte.

Die Anlegung von Hypotheken-Büchern ist bloß auf unbewegliche Gegenstände und denselben gleichgeschätzte Gerechtsame, welche den eigentlichen Real-Credit geben, berechnet. Specielle gesetzliche auf bestimmte Gegenstände ertheilte Vorrechte oder Hypotheken bedürfen daher keiner Eintragung und sind nicht nur dem auf Grundstücken und Gerechtigkeiten ertheilten Credit, sondern auch, in so weit sie sich nur auf den Fall erstrecken, wo sich der bestimmte Gegenstand noch in dem Besitze des Eigenthümers befindet, dem Faustpfands-Inhaber unnachtheilig. Es können daher 1) die dem Vermiether in Rücksicht des Miethzinses auf die Illaten des Miethmannes, 2) Verpächter in Rücksicht des Pachtgeldes auf die Illaten und Früchte des Pächters,*) dem Wirthe auf die von dem Gastwirthe in das Gasthaus gebrachten Sachen, dem Frachtlohne und den Nebenspesen auf die verführten Sachen ertheilten Vorrechte, so wie überhaupt das Retentions-Recht in Hinsicht der mit der Sache verbundenen Forderungen ohne allen Anstand beybehalten und selbst weitere Vorrechte in Hinsicht der Mobiliar-Masse ertheilt werden.

Selbst in Rücksicht der nach Abzug der eingetragenen Hypotheken aus dem Immobiliar und Mobiliar-Vermögen

*) Das römische Recht (L. 4 et 7. pr. D) in quib. causs. pign. v. hypoth. schränkt das Vorrecht auf die Früchte ein, mit mehrerm Rechte erstreckt sie das französische Gesetzbuch, (art. 2102.) auch auf die Illaten.

mögen zu constituirenden Gemein-Masse können verschiedene Vorzugsrechte Statt haben, und deßhalb in besondere Klassen eingetheilt werden, ohne daß hierdurch dem allgemeinen Privat-Credit der geringste Eintrag geschiehet, so wie in den Preußischen und Oesterreichischen Klassificationen sich eine Menge dergleichen vorfindet.

Diese Vorrechte gründen sich Theils auf den besondern Schutz, den die Person von dem Gesetze in Anspruch nimmt, Theils auf den Grundsatz, daß sich Niemand mit dem Schaden anderer bereichern, Theils auf Erleichterung gewisser nothwendiger Anlehen, Theils auf vorzügliche Begünstigung nützlicher Institute und Anstalten.

§. 37.

Richtigstellung der Hypotheken.

Wir hätten nun alle die Hindernisse, welche außergerichtliche, generelle, gesetzliche, stillschweigende, testamentarische, prätorische Hypotheken und vorbehaltene Eigenthumsrechte einer guten Hypotheken-Ordnung entgegen setzen, hinweggeräumt, und die Besorgniß wegen des Besitz-Titels durch möglichst sichere Feststellung desselben gehoben. Aber der Hypotheken-Inhaber muß auch noch darüber gesichert seyn, daß die Hypothek rechtsgültig unter Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse constituirt werde. 1) Es kann daher keine Hypothek in das Hypothekenbuch eingetragen werden, ohne sich von der Fähigkeit des Besitzers, eine Hypothek auszustellen, überzeugt zu haben, 2) keine, ohne die Zustimmung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze dazu erforderlich ist, einzuhohlen; 3) Es kann kein Minderjähriger, kein Curand, kein Vormund auf die Güter derselben ohne Einwilligung der Obervormundschaft Hypotheken bestellen. 4) Der Ehemann nicht auf die Güter seiner Frau ohne ihre Einwilligung, und wo vorhandene Gütergemeinschaft dieselbe bey der Verpfändung erfordert,

nicht einmal auf seine eigenen Güter ohne dieselbe. 5) Die Frau nicht ohne Einwilligung des Mannes auf die ihm zugebrachten Dotal- oder zur Gütergemeinschaft gehörigen Güter. 6) Die Einwilligung der Gutsherren ist aber α) wenn das Gesetz für die Sicherheit ihrer Rechte bereits gesorgt, und ihnen noch überdieß die Haftung für dieselben erlassen hat, eine ganz leere Formalität, welche gar keinen Zweck hat, die Bestellung der Hypotheken erschweret, und die solide Einfachheit des Credit-Wesens durch gothische Schnörkel entstellet. Wo der Grund dieses Consenses hinwegfällt, muß auch dieser hinweg fallen. β) Wenn den Gutsunterthanen das unwiederrufliche Eigenthumsrecht an dem Gute zusteht, so kann ihm auch das Recht eine Hypothek auf sein Eigenthum zu bestellen nicht versagt, und der versagte Consens von dem Richter des Gutsherrn supplirt werden. γ) Nur bey Lehen, Neu- und Freystiften und solchen Gütern, die an den Gutsherrn dereinst wieder zurückfallen, oder von demselben wieder zurückgenommen werden können, kann ihm daran liegen, daß solche nicht dereinst mit einer zu großen Schuldenlast an ihn zurückfallen. Allein die Umschaffung der eigentlichen Lehen in Laudemial- oder Bodenzinsgüter ist bereits verordnet, *) Neustifte- und Freystifte vertragen sich nicht mit einer guten Gesetzgebung, und müssen in unwiederrufliches Eigenthum umgeschaffen werden. δ) Es bleibt daher außer dem eigenen Interesse des Gutsherrn nur noch die Tutelar-Rücksicht für das Beste des Gutsunterthans, die dadurch zu verhindernde Ueberschuldung, übrig; allein dafür hat vielmehr der Gesetzgeber als der Gutsherr zu sorgen, dessen Interesse sich mehr auf die Ueberschul-

*) Königlich Baierisches Lehen-Edict vom 7ten July 1808. Tit. I. Kap. I. §. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen als Mannlehen der Krone. Kap. III. §. 25. Alle Privat- und Afterlehen sollen allodificirt und in andere Grundverträge umgeschaffen werden.

dung des Gutsunterthans wegen öfterer Laudemien hinneigt. Wie wenig Werth aber die Gutsherren selbst auf die Ertheilung dieses Consenses und insbesondere den letzten Umstand legen, erhellet daraus, daß manche schon im Voraus die General-Vollmacht hierzu für alle künftige specielle Fälle ihren Patrimonial-Gerichtshaltern ertheilen. In Preußen ist daher diese Consens-Ertheilung gestrichen, ohne daß die Gutsbesitzer dadurch übler daran wären. 7) Außer den bey Prüfung der gesetzlichen Hypotheken angeführten Fällen ist die Einwilligung des Schuldners zur rechtsgültigen Bestellung der Hypothek nothwendig, und die Vernehmung desselben auf jeden Fall räthlich. 8) Besonders hat sich hierbey der Richter der Identität des Schuldners zu versichern, und hierdurch allen möglichen Betrügereyen vorzubeugen.

§. 38.

Werthsbestimmung, Beschränkung der Hypothek auf bestimmte Werths-Quote.

I. Was hilft es aber dem Hypothek-Inhaber, wenn er weiß, daß der Richtigkeit seiner Hypothek nichts im Wege stehe, wenn er nicht zugleich den sichern Calcul ziehen kann, daß ihm das Gut für seine Forderung auch wirklich Sicherheit leiste. Ich würde daher in das Hypotheken-Buch nicht nur das Steuer-Kapital, den Kaufpreis, sondern auch den mittelst 10jähriger Gutsrechnungen, beglaubter Gutsanschläge oder Schätzung auszumittelnden Werth, so wie den Brandversicherungs-Werth eintragen lassen. Nur ist zu bedauern, daß das Steuer-Kapital ein so unverhältnißmäßiger Anhaltspunct wegen der willkührlichen Beyschläge geworden ist, und einer verlässigen Taxbestimmung so manche Schwierigkeiten entgegen stehen.*) Der Kaufpreis

*) M. s. Wiesingers Grundsätze zur Bewirkung einer richtigen Taxation aller Gegenstände, eine erweiterte Preisschrift, Zerbst 1797.

gibt zwar einigen, aber bey dem Steigen und Fallen der Preise, manchem Freundschaftskaufe, und unter günstigen Conjuncturen äußerst vortheilhaftem Kaufe einen nicht ganz sichern Anhaltspunct.

II. Soll aber die Hypothek lediglich auf eine gewiße Quote des Gutswerths beschränket, oder die unbeschränkte Freyheit, das Gut nach Willkühr zu belasten dem Besitzer überlassen werden? Diese Frage ist wegen ihres Einflusses auf die Forderungen der übrigen Gläubiger rechtlichen, sie ist aber auch überdieß politischen oder administrativen Rücksichten unterworfen.

1) Für die Ungebundenheit hat das preußische, für die bestimmte Quote von $\frac{1}{2}$ bey Lehen, $\frac{2}{3}$ bey Allodien die sächsische Gesetzgebung, und das bambergische Consens-Wesen für $\frac{1}{3}$ des Lehenwerthes entschieden. Das Kempter Recht erklärte sich Anfangs für Beschränkung auf Werths-Quote unter unbeschränktem Vorzugsrechte der Hypotheken, nachher für ungebundene Freyheit unter Gestattung des Vorzugsrechtes für gewisse Forderungen. Die Credit-Systeme der preußischen Ritterschaft lassen nur die Verpfändung bis auf die Hälfte des Gutswerthes zu, und der königlich baierische oberste Lehenhof ertheilt keinen Consens über die Hälfte des Lehenwerthes.

2) Gewisse Schranken werden auch ohne gesetzliche Einwirkung durch die Natur der Sache selbst festgesetzt, denn nicht leicht wird Jemand dem Besitzer bey bereits bis auf $\frac{2}{3}$ verschuldetem Gute noch Geld leihen, indem auch die rückständigen Steuern, allgemeinen Lasten, Brandversicherungs-Gelder, gutsherrlichen Abgaben, Zinsen, Gerichtskosten, und der fallende Güterwerth in Anschlag zu bringen sind.

3) Nichts trägt mehr zur Erhaltung des öffentlichen Credits bey, als wenn der in das Hypotheken-Buch eingetragenen Hypothek gar keine Forderung vorgehet, und der Hypothekar-Gläubiger sich an die verhypothecirte Sa-

che, so wie der Faustpfandsinhaber an das Faustpfand ohne allen ferneren Eintrag in seine Rechte durch ihm unbekannte Forderungen halten kann. Wird nach diesem Grundsatze dem Hypothekar-Gläubiger das Sönderungsrecht zuerkannt; so kann dem Schuldner nicht das unbeschränkte Recht, sein Grundstück so hoch als ihm beliebt zu verpfänden, ertheilt werden, indem sonst das ganze Vermögen des Schuldners durch die eingetragenen Hypotheken erschöpft werden könnte, und nichts mehr für die von den Gesetzen privilegirten Forderungen, wie z. B. für die Vorschüsse an Saat, Brod oder Futtergetreide, rückständigen Abgaben, öffentliche und gemeinschaftliche Lasten, Brandversicherungs-Beyträge, Begräbniß-Medizinal-Kosten, Liedlöhne, Pflügerlohn und Schulgeld am allerwenigsten aber für minder privilegirte Forderungen übrig bliebe.

4) Wollte man dagegen dieses unbeschränkte Recht den Hypothekar-Schuldnern gestatten, so könnte den Hypotheken das Sönderungsrecht nicht ertheilt, sondern müßte noch überdieß erwähnten Forderungen ein besonderer Vorzug vor den Hypotheken eingeräumt werden.

5) Diese Vorzugsrechte machen zwar eine Ausbeugung von der streng gezogenen Regel, lassen sich aber, ohne den allgemeinen Credit zu schwächen, bey dem Immobile eher als bey dem Faustpfande rechtfertigen, indem der Darleiher den Betrag dieser bevorrechteten Forderungen berechnen kann, und durch den übrigen Werth der verhypothecirten Sache, wegen seines Darlehens gesichert ist.

6) Die unbeschränkte Verpfändung liegender Grundstücke schwächt aber auch selbst den Credit, der durch die Hypotheken-Bücher erreicht werden soll, indem sich der Güterwerth nicht immer gleich bleibt, bey dem Fallen derselben nicht mehr voll erreicht, und jeder Hypothekar-Gläubiger befriediget werden kann.

7) Ist die Ueberschuldung der Landgüter weder den Besitzern noch der Landes-Cultur zuträglich. Soll der Besitzer eines Landgutes bestehen können, so muß ihm noth-

wendig nach Abzug der jährlich abzutragenden Steuern und Zinsen ein solcher Antheil an den Nutzungen verbleiben, welcher seinem in das Gut verwendeten Kapitale angemessen ist. Dieß kann aber, wie von Römer bemerkt, bey Besitzungen vom kleinen Werthe unmöglich der Fall seyn, sobald der Eigenthümer die Hälfte des Kaufpreises dazu erborgt hat, und nur landübliche Zinsen entrichten muß. So zieht der Besitzer eines adelichen Gutes von 6000 Thalern, worauf 3000 Thaler Schulden haften, und ½ p. c. also 30 Thaler an jährlichen Abgaben entrichtet werden muß, nur 120 Thaler, da seine Gläubiger ohne alle Abgaben, ohne Risico bey Unglücksfällen, ohne alle Mühseligkeiten 150 beziehen. Ein großes Gut mit Schulden behaftet, ist für den Besitzer immer weniger zuträglich, als völlig bezahlte Grundstücke. Dort muß er nach der Summe der richtig abzuführenden Zinsen geitzen, da er sich im Gegentheil bey bezahlten Gütern leicht im Stande befindet, einen Theil der jährlichen Nutzungen zu ihrer Verbesserung zu verwenden. v. Römer will daher die Ertheilung der Hypotheken auf ⅓ beschränkt wissen, und sieht selbst das sächsische Gesetz, nach welchem die gerichtliche Versicherung der Schulden bis auf die Hälfte des Werthes der unbeweglichen Sache ertheilet wird, als schädlich für jeden Staat als die Quelle einer ungeheuern Menge Schuldwesen, und zugleich den Ruin für die Landwirthe an, welche lieber unübersehliche Schuldenlasten auf ihre Güter laden, als solche veräußern, und gegen minderbeträchtliche Besitzungen vertauschen wollen. Die Kapitalisten ziehen lange Zeit ohne alle Mühe die Einkünfte der Landgüter unter dem Titel der Zinsen an sich, und dann fällt der Ueberrest von dem Vermögen der zu sehr verschuldeten Erborger in die Hände der unersättlichen Justiz *)

*) Ueber das Schuldenwesen des churſächsischen Adels und das beste Mittel, ihn wider den fernern Verfall zu sichern. Leipzig 1787. S. 71 — 79. — Man vergleiche die Schrift

Die Bestimmung der Werths-Quote setzt eine genaue und richtige Taxerhebung mittelst zu fertigenden Gutsüberschlags voraus, welche nach der preußischen Hypotheken-Ordnung ganz umgangen werden kann, allein auch bey ungebundener Verpfändung kann dieselbe nicht wohl übergangen, und muß als festere Basis dem zu ertheilenden Credit unterlegt werden.

7) Die zu verschwenderische Ertheilung gesetzlicher Hypotheken verträgt sich dagegen nicht mit dieser Beschränkung und es entsteht dabey die Frage: wie es mit Eintragung der Hypothek der Frau, des Fiscus und der Pupillen bey bereits erschöpfter Quote gehalten werden soll? Der Frau ist diese Sperrung ganz unschädlich, denn sie kann mit ihrem Gelde die Hypothekar-Gläubiger abstossen, und für eingebrachte auf ihren Namen geschriebene Grundstücke bedarf sie keiner Sicherheit, auch ist sie wie der Fiscus und die Pupillen durch das ihr zustehende Vorrecht in Rücksicht des Werthsüberschusses und des übrigen Vermögens hinlänglich gedeckt. Bey vorbehaltenem Eigenthumsrechte müßten dagegen, wenn das verkaufte Gut bereits auf $\frac{2}{3}$ beschwert wäre, und der Käufer dasselbe gegen Fristenzahlung des noch freyen $\frac{1}{3}$ übernähme, auch noch der Vormerk wegen dieses Drittels gemacht werden, wie dieß auch bey den bambergischen Lehen-Consensen Statt hat. — Selbst bey beschränkter Werths-Quote könnte daher die vorgeschlagene Einrichtung des Hypotheken-Wesens bestehen.

8) Auch wäre eine über die bestimmte Quote ausgestellte Hypothek eben nicht als ungültig, sondern der Aussteller lediglich sträffällig und für den dem Hypothek-Gläubiger zugefügten Schaden für verbindlich zu erklären, oder könnte in Hinsicht des Ueberschusses in eine niedrigere

---

über das Schuldenwesen der sächsischen Bauern, und einige Mittel, sie wider den fernern Verfall zu sichern. Dresden und Leipzig 1789. S. 48 — 49.

Klasse gesetzt werden, wodurch der Zweck indirecte erreicht wird. *)

9) Der Hypothekar-Credit wird bey beschränkter Verpfändung mehr consolidirt, die Ueberschuldung verhindert, der der Landes-Cultur so schädliche Güterwechsel vermieden, die so häufigen Concurse werden in der Geburt erstickt, und die Familien bey dem Besitze ihrer Güter erhalten.

10) Der Glaube, daß eine gerichtlich versicherte Schuldverschreibung ein wahres und sicheres Vermögen sey, wobey man im schlimmsten Falle keine Gefahr liefe, das Capital zu verlieren, wurde in Schlesien nach der Bemerkung des Ministers von Struensee so lange erhalten, als man die Verpfändung bis auf die Hälfte einschränkte; mit der Ungebundenheit der Verpfändung mußte auch dieser Glaube schwinden. **)

11) Preußische Hypotheken würden daher auch kein hinlängliches Surrogat für die Bamberger Lehen-Consense seyn, und durch ihre Einführung der örtliche Credit um desto mehr geschwächt werden, jemehr man an die bisherige Versicherung gewöhnt war. Bey einer jähen Umänderung würden die Gläubiger in allgemeine Unruhe versetzt werden, und mit ihr der allgemeine Credit verschwinden.

12) Dagegen wird die Freyheit des Eigenthumes beschränkt, und den Besitzer das Mittel geraubt bey erreichter Quote sich aus der dringendsten Verlegenheit durch weitere Verpfändung zu reissen, weßhalb von Struensee für den Fall eine Ausnahme von der Regel vorschlägt. In Bamberg suchen sich die Lehenbesitzer deßhalb mit ge-

---

*) Kind Quaest. for. Tom IV. Cap. XII. Index qui in hypotheca coram se constituta officio non satisfecit suo an damnum exinde ortum resarcire teneatur? p. 106.

**) v. Struensee königlich preußischer Staatsminister, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. B. I. S. 16. u. f.

nerellen Hypotheken zu helfen, obgleich es sehr schwer hält, darauf ein Anlehen zu erhalten.

13) Die preußische Regierung scheint auch mehr durch gebietherische Umstände zur ungebundenen Verpfändung der Güter vermocht, als durch irgend einen andern Grundsatz dabey geleitet worden zu seyn. Die Gutsbesitzer ließen, wie von Struensee bemerket, zur Erhaltung ihres Credits nie gern viele Schulden auf ihre Güter versichern. Sie machten lieber Privatschulden, zeigten, wenn der Gläubiger auf Versicherung drang, ihm ihren Hypotheken-Schein, woraus hervorging, daß wenig oder gar keine Schulden auf ihren Gütern hafteten, gaben vor, daß sie nur der Kosten wegen die gerichtliche Versicherung vermieden, und machten sich anheischig, der Schuldverschreibung die Bedingung beyzufügen, daß sie alsbald auf Verlangen des Gläubigers gerichtlich eingetragen werden sollten. Damit begnügten sich gewöhnlich die Gläubiger. Nahm aber in der Folge der Schuldner wegen Unglücksfälle oder schlechter Wirthschaft ein beträchtliches Kapital auf, da stürzten alle Privat-Gläubiger auf ihn zusammen, und forderten gerichtliche Eintragung. Die Schulden betrugen oft weit mehr als die Hälfte, und um den Gutsbesitzer zu retten, sah sich die Regierung gezwungen, von ihrem bisher beobachteten, und nachher durch das landschaftliche Credit-System wieder streng beobachtetem Grundsatze abzugeben.*)

§. 39.

Hypotheken-Bücher und Führung des Hypotheken-Wesens.

Was die Einrichtung der Hypotheken-Bücher-Verwaltung des Hypotheken-Wesens betrift, so können wir uns lediglich auf die bereits §. 19. im Auszuge gelieferte preußische Hypotheken-Ordnung als den Typus jeder künftigen Hypotheken-Ordnung so wie in Hinsicht der Wir-

*) Am angeführten Ort.

kungen der Hypotheken auf die allgemeine Rechts-Theorie berufen, nach welchen das künftige Gesetz und die zu erlassende Instruction für die Hypotheken-Buchführer ausgearbeitet werden muß, und uns deßhalb bloß auf folgende Bemerkungen beschränken.

1) Frankreichs Hypotheken-Bücher haben, wie bemerkt wurde, den großen Fehler, daß sich ihre Inscriptionen zu Folge des gewöhnlichen Registratur-Schlendrians nach den Namen der von Zeit zu Zeit veränderlichen Besitzer richten, *) und dadurch das Aufsuchen der Gegenstände äußerst erschweren, ja mit der Zeit unmöglich machen, da Preußens Inscriptionen auf fester topographischer Grundlage die unveränderlichen Güter und Grundstücke verfolgen.

2) Welche Rubriken und Vormerkungen wir in Hinsicht der darauf haftenden Abgaben und der Werthsbestimmung noch beygefügt wünschten, ist bereits vorgekommen. ***)

3) Um sich die Eintragung der gerichtlich aufgenommenen Schuldurkunden gesetzlicher Hypotheken und Besitzveränderungen desto gewisser zu versichern, könnte bey jedem dergleichen Protocolle nach einer Rubrik von dem Soll und dem wirklichen Vollzuge des Eintrags wie bey dem Mandaten-Buche der Depositen angelegt, und von

---

*) M. s. was Buchhorn deßhalb in der Anlage zum Proceß-Registratur-Wesen und über Verbesserung der Registraturen überhaupt von der Eintragung in die Repertoria bey Processen über Immobilien und Real-Rechte S. 96 — 98. und Präs. Fr. v. Völderndorf in seinem Werke über das Registratur-Wesen eines Landes-Justiz-Collegiums §. 131. sagt.

**) Code Civ. art. 2153.

***) Man vergleiche K. L. Fr. v. Leonrod's Entwurf einer allgemeinen Hypotheken-Ordnung für die Untergerichte des Königreichs Baiern. Nürnberg 1817.

Zeit zu Zeit, ob die letztere ausgefüllt sey, Nachsicht gepflogen werden.

4) Die Pertinenz-Stücke eines Gutes erhalten keine besondere Folien in dem Hypotheken-Buche, dagegen muß für jedes selbstständige Grundstück ein eigenes Folium angelegt werden. Wollte man zur Vereinfachung der Arbeit und Ersparung der Kosten für sämmtlich in einem und eben denselben Bezirke liegende Immobilien eines und eben desselben Besitzers, in so ferne sie keine Bestandtheile des Hauptgutes, sondern sogar selbstständige mit dem Gute in gar keinem Zusammenhange stehende Gegenstände sind, nur ein Folium anlegen; so würde man zum Theile in den Fehler verfallen, welchen die Eintragung nach dem Besitzer an sich trägt. Arrondirungen werden dadurch keineswegs erschwert. Denn die wechselnden Besitzer werden bloß in den treffenden Folien umgeschrieben, und wird ein solches selbstständiges Grundstück als Pertinenz-Stück zu einem Gute geschlagen, so hört solches auf, in den treffendem Folium fortgeführt zu werden, und wird dieses unter Beyfügung dieser Bemerkung für so lange geschlossen, bis das Grundstück sich wieder als selbstständiger Gegenstand von dem Hauptgute losreißt.

5) Wenn auch nicht gleich alle Pertinenzstücke und Bestandtheile bey dem Gute in dem Hypothekenbuche mit anzuführen sind, so sollte doch ein Extract aus dem Steuer-Kataster, oder eine beglaubigte Pertinenzien-Specification bey den Grundacten des Hypothekenamts liegen, und jedem Interessenten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Bloße Hinweisung auf das Steuerbuch macht Aufenthalt und unnützen Kostenaufwand, der bey zu Stande kommenden Darlehen dem Schuldner zur Last fällt.

6) Die Anlegung der Hypotheken-Bücher kann auch dadurch erleichtert werden, wenn vor der Hand nur die Objecte eingetragen werden, auf welchen Real-Rechte haften, die älteren Gläubiger sich melden, oder neue Schulden aufgenommen werden sollten, für die übrigen dagegen

unter bloßer Vormerkung des Immobilis die erforderlichen Blätter offen gelassen werden.

7) Die Führung der Hypotheken-Bücher zieht eine durchaus nothwendige Verbesserung des baierischen Notariats nach sich, da der Gesetzgeber wegen künftiger Feststellung des Besitz-Titels bey Uebertragung des Eigenthums gehörige Sorge tragen muß. Sie kann nur unter Leitung der Gerichte oder von Rechtsverständigen geschehen, welche die rechtliche Natur der einzutragenden Handlungen zu beurtheilen wissen, und wenn keine gerichtliche Mandate vorausgehen, nicht bloßen Schreibern, oder Rechtsunkundigen sich durch bloße Schreiber-Praxis legitimirten Gerichtshaltern überlassen werden.

§. 40.

Haftung des Richters und Hypotheken-Buchführers.

Soll aber der Gläubiger bey der ihm ausgestellten Hypothek sicher seyn, so müssen Richter und Hypotheken-Buchführer für ihre Versehen haften. Der Gläubiger, welcher sich eine gerichtliche Hypothek ertheilen läßt, sucht Sicherheit, und der Richter, welcher bey Bestätigung derselben etwas versieht, und dem andern dadurch einen Schaden zufügt, muß dem Beschädigten vollen Ersatz leisten *) Es können sich aber viele Fälle ergeben, in welchen der Richter bey Bestellung einer Hypothek einen Do-

---

*) Leyser Meditat. ad pandect. seq. DCLXXX. Med. XXI. frequentissimae in foro querelae sunt creditorum, qui hypothecam sibi a creditoribus stipulati eiusdem confirmationem a magistratu impetrarunt, orto tamen deinde concursu inanes abierunt. Tum plerumque culpam in magistratum coniiciunt, atque illum vel magnitudine aeris alieni, quo pignus iam obrutum fuerit, reticuisse vel quid in confirmatione neglexisse, vel perperam fecisse, queruntur. Et si vera querela est, nihil aequius, quam ut magistratus dammum incuria sua datum resarciat.

lus oder ein Versehen begeht, wenn er z. B. dem Gläubiger auf Befragen die bereits constituirten Hypotheken nicht eröffnet, oder deßhalb ein solches Zeugniß ablegt, die constituirte Hypothek in die Hypotheken-Bücher nicht eingetragen, die spätere der frühern vorgesetzt, sich für den Richter der gelegenen Sache gerirt, oder seinen Consens bey einem seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegenden Gute ertheilt, oder dem bloßen lügnerischen Vorgeben des sich für den wahren Besitzer ausgebenden Schuldners getraut hat, oder wenn er weiß, daß das bereits andern verpfändete Vermögen zur Deckung der Schuld nicht hinreiche, und den Gläubiger nicht darauf auffichtig gemacht hat, daß er deßhalb die gehörige Ueberlegung anstellen könnte.*)

Mehrere Rechtsgelehrte behaupten zwar dagegen, daß der Richter aus der von ihm constituirten Hypothek nicht verbindlich sey. Mevius gibt diese Behauptung als allgemeine Meinung der Doctoren aus, **) und Schweder ist, in so ferne nicht besondere Statuten vorhanden seyen, oder der Richter auf Befragen des Gläubigers die Sicherheit des Pfandes als hinlänglich angegeben habe, gleicher Meinung. ***) Allein mit Recht sagt Kob, daß schon die bloße Vernunft die durch Begehung, Unterlassung, Bosheit, oder Faulheit verwirkte Schuld zu leisten gebiethe, daß derjenige, welcher nicht mißrathe, da er hätte mißrathen müssen, daß der, welcher ein Factum verschweige, welches er den andern hätte bekannt machen sollen, sich einer Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lasse, und zur Entschädigung verbunden werde. Mit Recht sagt

---

*) Kind Quaest. for. Tom. IV. cap. XII. Iudex qui in hypotheca coram se constituta officio non satisfecit suo, an damnum exinde exortum resarcire teneatur? p. 101 — 107.

**) Mevius part. VII. Dec. 142 et ad Ius Lubecense part. III. Tit. IV. art. I. n. 52.

***) Gabriel Schweder in Diss. Tom. II. Disp. XXIII. de auctoritate publica ad hypothecam publicam constituenda §. 21. p. 353.

derselbe, daß die Bestätigung deßhalb von dem Gläubiger nachgesucht werde, um wegen seiner Hypothek sicher zu seyn, und daß kein Gläubiger so dumm seyn würde, sein Geld unter öffentlicher Autorität dem Schuldner dahin zu geben, wenn der Hauptzweck und die Hauptwirkung der Hypothek, die Sicherheit hinwegfiele. Wer würde aber auf der andern Seite auf den Richter ein Mißtrauen setzen? Alle Völker hätten es für eine abscheuliche Handlung gehalten, wenn Jemand unter dem öffentlichen Glauben betrogen werde.*) Die Unwissenheit des Gläubigers zu hintergehen und eine einem andern berreits verpfändete Sache wieder zu verpfänden, werde überdieß von den Gesetzen **) als Stellionat angesehen.***) Es fordert da-

---

*) L. 1. C. de his qui veniam aetatis impetrarunt. Eos, qui veniam aetatis (a principali Clementia) impetraverunt, etiamsi minus idoneam rem suam administrare, videantur, in integrum restitutionis auxilium impetrare non posse, manifestissimum est: ne hi, qui cum eis contrahunt, Principali auctoritate circumscripti esse videantur.

**) L. 36. §. 1. D. de pignorat. act. Sed et si quis rem alienam mihi pignori dederit sciens prudensque, vel si quis alii obligatam mihi obligavit, nec me de hoc certioraverit, eodem crimine plectetur. Plane si ea res ampla non est, et ad modicum fuerit pignorata, dici debebit, cessare non solum stellionatus crimen, sed etiam pignoratitiam et de dolo actionem: quasi in nullo captus sit, qui pignori secundo loco accepit.

L. 4. C. de crimine stellionatus. Ignorantia creditoris, cui res pridem apud alios obligatae, pignoris sive hypothecae iure obligantur, non sine periculo capi consuevit. Etenim huiusmodi fraudes ad extraordinariam criminis executionem spectare, ac stellionatus commissum severissime esse vindicandum, soepe rescriptum est.

***) Ioan Fried. Kobii Saxo - Coburgici Iurium Doctoris Commentatio Iuris praesertim Germanici tam conso-

her die richterliche Bestätigung vorausgängige Cognition der Sache, und dieß zwar, wie Pufendorf richtig bemerket, zur Vermeidung des Betruges, damit nicht im Gegentheile selbst aus der richterlichen Begnehmigung und Bestätigung Betrügereyen entstehen. *) Es ist daher wie Hr. Hofrath Glück sagt, eine unläugbare Pflicht der Richter und der Obrigkeiten, bey der Bestätigung öffentlicher Hypotheken vor allen Dingen gehörig zu untersuchen, ob das verschriebene Unterpfand dem Gläubiger eine hinreichende Sicherheit gewähre, und folglich, da alles Unterpfandsrecht als ein accessorisches Recht ganz und von selbst hinwegfällt, wenn keine rechtsgültige Verbindlichkeit zum Grunde liegt, darauf insonderheit und zuerst die Aufmerksamkeit zu richten, ob auch das Hauptgeschäft, zu dessen Sicherheit die Hypothek gestellt werden soll, seine völlige Richtigkeit habe. Denn der Consens der Obrigkeit wird nach allgemein bekannten deutschen Rechts-Principien nicht der bloßen Solennität wegen zur Bestellung einer öffentlichen Hypothek erfordert, sondern die ganze Absicht der Gesetze geht vielmehr dahin, durch die Dazwischenkunft der Obrigkeit den verborgenen Betrügereyen vorzubeugen, die bey einem Privat-Pfandrechte gar leicht vorgehen können. **) Da nun dieser Absicht nichts mehr zuwider seyn kann, als wenn sogar der öffentliche Glaube dazu gemißbraucht werden dürfte, um die Unternehmungen betrüge-

---

nantis quam dissonantis de pecunia mutuaticia tuto collocanda, Goettingae 1761. Cap. VIII. §. 233. et Kind loco citato.

*) Fried. Ef. Pusendorf in obs. iur. univ. Tom. III. Obs. 206. De forma hypothecae publicae et iudicialis §. 2.

**) I. H. Boehmer in Diss. de praerogativa hypothecarum publicarum. Cap. II. §. 6. et 12. in Exerc. ad pand. Tom. III. Exerc. LX. p. 938.

Ioan Heinr. Christ. Erxleben Principia de iure pignorum et hypothecarum, Goettingae 1779. §. 55 et 56.

rischer Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger zu decken, so ist gewiß nichts Unbilliges und Uebertriebenes darin zu finden, wenn eine Obrigkeit, die hierin ihrer Pflicht kein Genüge gethan, sondern durch Verabsäumung des gesetzmäßigen Verfahrens sogar selbst die Gelegenheit zur Begehung eines Falsi gegeben hat, deßfalls zur Ersetzung des hierdurch verursachten Schadens angehalten wird. [1]) Ich kann mir daher auch keineswegs die Ausnahme eigen machen, die Leyser [2]) hierbey aufstellt, daß, wenn die Partey größere oder gleiche Schuld trüge, die Obrigkeit wegen ihres Versehens nicht belanget werden könne, und der Gläubiger, der sich von dem Schuldner die angeblich von dessen Schwiegervater ererbten Gütern gerichtlich verpfänden ließ, mit seiner Regreß-Klage gegen den Richter hinweg zu weisen sey, weil sich derselbe selbst den erlittenen Schaden zuzuschreiben habe, [3]) daß der, welcher eine fremde Sache verkauft habe, wenn auch das Verschulden des Käufers hinzugekommen sey, [4]) und im gegebenen

---

1) Geiger's und Glück's merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit B. II. Nro. XXII. In wie ferne findet bey Schuldverschreibungen der Regreß gegen die Obrigkeit Statt? §. 14.

v. Trützschler's Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit Th. 1. §. 64. S. 610.

A. D. Weber's Beyträge zur Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden 7te Betrachtung Not. 120. S. 94.

I. H. Boehmer l. c. et in cons. et Dec. Tom. II. P. II. Dec. 1254 et 1255.

Cramer in observ. iur. univ. Tom. III. observ. 822.

Kobe l. c. §. 223 et 224.

2) Leyser medit. ad pand. sp. 680. med. 21.

3) L. 11. pr. ad L. Aquil. L. ult. Commodati L. 203. de R. I.

4) L. 56. §. 3. de evictionibus.

gegebenen Falle, der Gläubiger, daß keine Güter von dem Schwiegervater ererbet werden könnten, hätte wissen, oder solches sehr leicht durch Befragen eines Rechtsgelehrten erfahren können. Denn diese Ausnahme durchlöchert den Endzweck der gerichtlichen Bestätigung und ist daher schon in dieser Hinsicht verwerflich. Die angeführten Gesetze beweisen nichts; sie sind hinkende Analogien von disparaten Fällen, die eine Schuld von Seite dessen voraussetzen, der den Schaden erlitten hat. Bey der gerichtlichen Bestätiguug einer Hypothek ist aber ein Verschulden des Gläubigers unmöglich. Denn eben deßwegen geht er zu dem Richter, um durch dessen Bestätigung sicher zu seyn, und es ist eine höchst sonderbare Behauptung, daß der Gläubiger im vorliegenden Falle noch einen Rechtsgelehrten hätte zu Rathe ziehen sollen, der ihm hätte erklären können, daß keiner Güter von seinem Schwiegervater habe erwerben können, da ihm der Richter die beste Auskunft geben konnte, ob die verpfändeten Güter Eigenthum des Verpfänders seyen oder nicht.

Als ich daher einst in frühern Verhältnissen einen Gerichts-Beysitzer, dem die Beschuldigung gemacht wurde, er habe sich zur Aufnahme einer Hypothek bey ihm nicht zustehender Respicienz hinzugedrängt, den überschuldeten Vermögensstand des Schuldners gewußt, und sich nachher von diesem Gelde bezahlt gemacht, unter Adhibirung des Bestätigungs-Protocolls, worin er unter den Votanten mit aufgeführt war, schon um deßhalb, weil er sich zu dem Geschäfte hinzudrängt, *) und den Gläubiger nicht auf die Sicherheit der Hypothek aufsichtig gemacht hatte, und überdieß bey Bestätigung der Hypothek mit votirt, und den übrigen Beysitzern die ihm bewußten Vermögens-Umstände des Schuldners nicht eröffnet hatte, zum Schadensersatze verbunden erachtete, und auf vorläufigen Beweis,

*) L. 35. D. Depositi §. 2. I. quib. mod. re contrah. obligatio L. 1. §. 4. D. de obligat. verb.

daß er den materiellen Concurs des Schuldners gewußt habe, erkannte: so konnte ich mich nicht genug wundern, die Klage mittelst reformatorischen Urtheils angebrachter Massen abgewiesen zu sehen, weil Beklagten bey Aufnahme des Protocolls keine Schuld beygemessen werden könne; der Umstand, daß er bey Bestätigung der Hypothek mit votirt habe, in der Klage nicht vorgekommen, übrigens aber es nicht so ausgemacht sey, daß bey mehreren Votanten die solidarische Haftung eintrete; da doch dem Richter die in den Vor- und Adhibend-Acten enthaltenen Thatumstände zu benützen erlaubt ist, *) und die solidarische Haftung nach der ausdrücklichen Verordnung der Gesetze und der allgemeinen Meinung der bewährtesten Schriftsteller nach dem gemeinen Rechte eintritt.

Der Grund der Syndikats-Klage oder actio in factum contra iudicem, qui litem suam fecit, ist, daß der Richter entweder vorsätzlich, oder sonst auf andere Art Jemand durch ungerechtes Verfahren in Schaden gesetzt hat. **) Zur Begründung dieser Klage reicht jeder Grad des Verschuldens hin, und ist nicht bloß, wie Hopp, Leyser und Schmidt behaupten, grobes Verschulden erforderlich; ***) denn diese Meinung ist daraus entstan-

---

*) Cod. Iud. Bav. cap. VI. §. 9.

**) L. 15. §. 1. D. de iudiciis. L. 6. D. de extraord. cognit. si iudex litem suam fecerit, non proprie ex maleficio obligatus videtur, sed quia neque ex contractu obligatus est, et utique peccasse aliquid intelligitur, licet per imprudentiam ideo videtur quasi ex maleficio teneri in factum actione, et in quantum de ea re aequum religioni iudicantis visum fuerit, poenam sustinebit.

***) Ioach. Hopp ad pr. I. de oblig. quae quasi ex delicto nascuntur verb. per imprudentiam.

Leyser spec. 680. med. 2. Vol. XI. p. 49.

J. L. Schmidt Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden §. 1295.

den, daß man die Gesetzstellen, wo von einem oder mehreren Verbrechen die Rede ist, mit denen, wo bloß von einem sogenannten Quasi-delicto gehandelt wird, verwechselt hat. Grobes Verschulden (culpa lata) wird ohnedieß in Rücksicht der Entschädigung dem Dolus gleich geachtet.*) Es ist daher ganz klar, daß Gajus unter dem Ausdrucke per imprudentiam etwas mehr als grobe Fahrlässigkeit verstanden habe. Es setzt deßhalb Berger das Quasi-Delict in culpa levi.**) Allein, da der Grad der Nachlässigkeit, wofür Jemand haften muß, natürlich nach dem Grade des Fleißes, wozu er verbunden ist, seine Bestimmung erhält; und der Richter offenbar die Verbindlichkeit auf sich hat, sein Amt mit möglichster Sorgfalt zu verrichten, so ist Weber's und Pufendorf's Meinung, daß jedes auch das geringste Versehen des Richters zur Begründung der Entschädigungsklage hinreiche, bey weitem vorzuziehen. Bey der actio de syndicatu tritt unter mehreren Richtern, welche durch ihre Fahrlässigkeit den Schaden zugefügt haben, die solidarische Verbindlichkeit ein, und es hat die Entschuldigung, daß sie nicht allein, sondern mit andern Theil genommen hätten, nicht Statt. Denn sie haben etwas Unerlaubtes begangen, woraus sie, es bestehe nun ihr Factum in einem vero oder quasi delicto, keinen Vortheil, wie bey dem

---

*) L. 1. D. si mensor falsum modum dixerit.

**) Berger in Oeconom. iur. lib. 3. Tit. 12. Nro. 2. not. 1.

***) A. D. Webers Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit.

F. E. Pufendorf de culpa p. VII. cap. II. §. 6.

Conf. I. Andr. Hoffmann Diss. de magistratu et iudice ad damnum dolo culpave datum resarciendum obstricto, Marb. 1770.

v. Bülow's und Hagemann's practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit B. III. n. 41. S. 235. u. f.

beneficio divisionis der Fall wäre, erlangen dürfen. *)

Nach dem baierischen Rechte wird die Frage, wie weit ein Beamter für seinen Ober- oder Unterbeamten zu haften habe, mit der Distinction beantwortet, ob sie das Amt nur pro diviso oder indiviso miteinander zu verwalten hatten. Letztern Falls haften sie zwar in solidum, mithin jeder für das Ganze, wie alle andere correi debendi, jedoch cum beneficio ordinis et excussionis, Kraft deren derjenige, welcher den Schaden primario verursacht, am ersten belangt und ausgeklagt werden muß, mithin der andere nur in subsidium, wenn jener nicht solvendo ist, zu haften hat. Ersten Falls hat jeder nur für seinen Theil, welchen er in commissis hat, für den andern hingegen weder in solidum noch in subsidium zu haften. **)

Die Haftung der zur Führung der Hypotheken-Bücher bestimmten Behörden ist in dem preußischen Rechte näher dahin bestimmt: 1) Müssen diese Behörden die Fehler gegen die gesetzmäßige Form der Hypotheken-Bücher vertreten. 2) Dagegen haften dieselben keineswegs für Fehler oder Mängel in dem Anspruche selbst, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt worden. 3) Liegt aber der Grund in einem in die Augen fallenden Fehler des Instruments, dem es an einem nach den Gesetzen nothwendigen Erforderniß gebricht: so haften die Hypotheken-

---

*) L. 39. §. 11. de administr. et per. tut. L. 11. §. 2. ad L. aquil.

Leyser medit. ad pand. Vol. II. spec. 50. Cor. 3. Idem spec. 212. ibidem med. 1, et spec. 680. med. 43. Vol. XI.

Schmidts Commentar über seines Vaters Lehrbuch der gerichtlichen Klagen und Einreden. B. V. §. 1297.

**) Freyherr v. Kreittmayers Anmerkungen über den Cod. Maxim. Bav. Civil. Th. V. Kap. XXIV. von dem Recht der Beamten §. IX. S. 2349.

Buchführer demjenigen, der sich im Vertrauen auf ihre Rechtskenntnisse bey einer solchen fehlerhaften Eintragung beruhiget hat. 4) Für die Zulänglichkeit der durch die Hypothek dem Gläubiger verschafften Sicherheit kann von den Führern des Hypotheken-Buches keine Vertretung gefordert werden. 5) Sie machen sich aber verantwortlich, wenn ein von ihnen ausgestellter Hypotheken-Schein mit dem Inhalte des Hypotheken-Buchs nicht übereinstimmt. *) — 6) Ehe der Richter wegen eines von ihm begangenen Fehlers in Anspruch genommen werden kann, muß α) zuvörderst derjenige haften, welcher sich mit dem Schaden des Gläubigers widerrechtlich bereichern würde. β) Gleich diesem haftet derjenige, welcher durch seinen Betrug die fehlerhafte Handlung des Richters veranlaßt hat. γ) Nur unter den Umständen, unter welchen vermöge der Gesetze ein Gläubiger mit Uebergehung des Hauptschuldners sich sofort an den Bürgen halten kann, ist derjenige, welcher durch eine fehlerhafte Eintragung Schaden leidet, den Richter in Anspruch zu nehmen berechtigt. **)

§. 41.

Von der Haftung des Gerichtsherrn.

Daß der Gerichtsherr für die Handlungen seiner Beamten haften müsse, liegt schon in der Constitution des Gerichtes, fordert der allgemeine Credit, und die Natur des Mandats-Vertrages. Aus diesen zwey Rücksichten wurde auch bey Depositen von baierischen Obergerichten die Principalhaftung des Gerichtsherrn mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, ohne vorhergehende Auskla-gung desselben erkannt, und von dem königlichen Ober-appellations-Gerichte bestätiget. Deßwegen sind die Gerichte constituirt, damit die Parteyen ihrer Rechte sicher seyen; in ihrer Constitution liegt schon daher stillschwei-

---

*) Allgemeines preußisches Landrecht Tit. XX. §. 427—429.

**) Allgemeines preußisches Landrecht §. 433 — 435.

gend die Garantie der denselben anvertrauten Depositen. Das allgemeine Vertrauen auf dieselben würde geschwächt, und der öffentliche Credit vollkommen zernichtet werden, wenn man selbst unter richterlicher Autorität betrogen werden, oder erst nach langen Umzügen und vergeblicher Klagen zu seiner Befriedigung gelangen könnte. Nicht dem Richter als Privat-Person, sondern dem Gerichte als solchem wird das Depositum anvertraut. Auch steht es nicht in der Willkühr des Deponenten, den Depositar zu wählen, sondern er ist an das ihm vorgesetzte Gericht hingewiesen. Er fordert daher das Depositum von dem Gerichte, und nicht von der individuellen Person des Gerichtshalters zurück. Der Gerichtshalter ist Mandatar, der Gerichtsherr Mandant, dieser muß daher auch für alle Facta desselben, die er als Gerichtshalter vornahm, einstehen. So wie aber aus dem Mandats-Vortrage, der Mandant sogleich, ohne erst den Mandatar auszuklagen, belangt werden kann; *) eben so kann auch der Gerichtsherr sogleich und nicht bloß subsidiarisch aus den Handlungen seines Gerichtshalters belangt werden. **) Die Einrede der Excussion steht nur dem Bürgen und dem dritten Besitzer des Pfandes, keineswegs aber dem Mandanten zu. Der Beschädigte hält sich so-

---

*) L. 13. §. 25. D. de act emt.

Schmidts Commentar über seines Vaters Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. B. IV. §. 1043 und 1044. S. 292.

**) Si actuarius iudicii pecuniam iudicialiter depositam in suos usus conventat, non opus habent creditores, ut in huius concursu restitutionem petant, sed dominus iurisdictionem patrimonialem per eum exercens ad eam tenetur.

Rivinus ad O. P. S. Tit XLI. n. 18.

Man vergleiche Strubens rechtliche Bedenken B. II. Nro. 85.

gleich an den Mandanten, und dieser muß sich dagegen an seinen Mandatar halten.*)

Gleiche Gründe treten auch in Hinsicht der Principal-Haftung bey Ausstellung der Lehen-Consense und Hypotheken ein. Es glaubt zwar Harpprecht, der Regent sey nicht verbunden, für die dolosen und culposen Handlungen seiner Beamten zu haften, indem es ihm wie v. Ludwig hinzusetzt, unmöglich sey, von einer so großen Menge von Beamten genaue Information einzuziehen. Allein genaue Instruction, strenge Controle, stäte Oberaufsicht und öftere Nachsicht ersetzen diese Information hinlänglich. Für Aufrechthaltung des richterlichen Ansehens und des öffentlichen Zutrauens kann kein Opfer zu groß seyn. Ein solcher Verlust ist, da er mittelst der Auflage unter sämmtliche Staatsbürger vertheilt wird, dem Ganzen weit weniger empfindlich, und der Staat in vielen Fällen selbst noch durch den Regreß an seinen Beamten gedeckt.**)

Höchst lästig wird aber die Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch diese Haftung für den Patrimonial-Gerichtsherrn, der keine solche Garantie, wie der ganze Staat leisten kann, und den oft ein Versehen seines bloß zum Schreiber qualificirten mit nichts angesessenen und schlecht besoldeten Gerichtshalters in den bedeutendsten Verlust und die größte Verlegenheit setzen kann. Es ist daher auch eine gewisse mehr willkührliche als nach festen Regeln zu bestimmende Quote des Gutswerthes für diese Haftung auszusetzen, wodurch aber das Object der Verpfändung für den Gutsherrn vermindert wird. Durch die Einführung der Hypotheken-Bücher wird aber diese Haftung des Gerichtsherrn nicht erst herbeygeführt, er ist schon auch ohne dieselbe in allen den Fällen verhaftet, wo der Gerichtshalter bey Aufnahme gerichtlicher Hypotheken verantwortlich ist.

---

*) Cons. 95. n. 278.

**) in Cons. Halensib. Tom. II. Lib. II. resp. 45. n. 17.

Ueberhaupt sollten alle subsidiarische und Regreß-Klagen nicht nach und nach, processu succedaneo, sondern in einem und eben demselben Processe, processu simultaneo, mittelst der Adcitation verhandelt und entschieden werden. *) Die Sache wird hierdurch kurz abgeschnitten, zwey Processe werden in einen zusammengezogen, der Beschädigte erhält ohne weitere Umzüge bey subsidiären Klagen seine Entschädigung, und hält, wenn sich erst in der Execution die Insolvenz des Principal-Schuldners herauswirft, mittelst Hülfsvollstreckung sich sogleich an den subsidiarisch Verpflichteten, ohne erst die Klage von vorn gegen ihn ausfechten zu müssen. Demjenigen, der salvo regressu zahlen muß, wird die Zahlung dadurch erleichtert, daß er sogleich auf Execution gegen den, der ihn entschädigen muß, antragen kann. Keinem Theile geschieht dadurch wehe, und die Rechte und Verbindlichkeiten beyder werden mit einem Schlage berichtiget. Bey unserem gegenwärtigen Verfahren wird aber oft der Principal-Schuldner zu Grund gerichtet, ehe nur ein Schritt zur erforderlichen Hülfe von dem Richter im Regreß-Wege gemacht wird. So sah ich Landleute durch Execution ruinirt werden, weil sie wegen gefallenen Viehes Entschädigung leisten mußten, und gegen ihren Autor keine oder nur säumige Rechtshülfe erhalten konnten. Ich weiß zwar wohl, was man dieser Adcitation aus der Theorie verbothener subjectiver Klagenhäufung entgegensetzt, **) und daß selbst ihre Vertheidiger sie in dem Falle nicht zulassen, wo der Regreß von der Entscheidung der Principal-Sache abhängt. ***) Allein jener formelle Einwurf

---

*) Canz Diss. de adcitatione tertii ad litem Tübingae 1759.

**) Gönners Handbuch des deutschen gemeinen Processes B. II. Nro XXIX.

***) Schoepf Proc. dicast. cap. 12. §. 3,
Canz l. c. §. 21.
Lauterbach Disp. de beneficio excussionis. §. 46.
Harpprecht T. 2. de absolutione ab instantia §. 10.

wird durch die entschiedenen Vortheile der Adcitation weit aufgewogen, und auch im letzten Falle (ich rede hier von einem bloßen Gesetzvorschlage, und nicht von dem, was positiven Rechtes ist), kann die Principal-Sache und der davon abhängende Regreß in einem Urtheil principaliter und eventualiter entschieden werden.

§. 42.

Tax-Gebühren.

Damit aber auch die Schüchternheit des Publicums bey den neu einzuführenden Hypotheken-Büchern wegen befürchteter zu hoher Gebühren entfernt, und dem Schuldner dadurch keine zu große Last auferlegt werde: so wäre ein für allemal ein bestimmtes Quantum zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder auch $\frac{3}{4}$ p. C. mit Einrechnung des Stempels für alle und jede Bemühungen der Aufnahme des Protocolls, der deßhalb weiters erforderlichen Entschliessungen und die Eintragung in das Protocoll festzusetzen. Denn alle Gebühren bey Darlehen fallen auf den Schuldner, und werden für ihn desto empfindlicher, da sie in einen Zeitpunct treffen, wo er kein Geld hat, und einen Theil des erborgten dazu verwenden muß. Jacobi stimmt deßhalb auch für die möglichste Mäßigung der Gerichtsporteln, und will die sonst angeordneten Gebühren hierin auf die Hälfte herabsetzen. *)

Kämen unter den Adelichen landschaftliche Vereine zu Stand, so wäre ihren Directorien ohnedieß das ganze Hypotheken-Wesen überlassen, und flößen die deßhalb zu erhebenden Gebühren zur Bestreitung der Auslagen lediglich in ihre Kassen. Ich überlasse dem Kammeralisten die Berechnung bey Einführung der Hypotheken-Bücher und deßhalb aufzustellenden Hypotheken-Buchführern er-

*) Jacobi's Entwurf einer Concurs- und Credit-Ordnung §. 50. in Hagemann's und Günthers Archiv. Th. V. S. 249.

forderlichen Kosten, die nach dem Princip der möglichsten Sparsamkeit bemessen, lediglich den Maaßstab der Vertheilung auf die nach vorliegenden Daten oder mittelst Wahrscheinlichkeit auszumittelnde Summe sämmtlicher auf Grundstücken haftender Anlehen abgeben.

§. 43.

Löschung und Verjährung der Hypotheken. — Hypotheken auf bestimmte Zeit.

Fest bis zur Löschung müssen die Hypotheken in dem Hypotheken-Buche stehen, und der Gläubiger wegen unterlassener Erneuerung nicht dem Verluste seiner Forderung ausgesetzt werden.*) 1) Hiermit vertragen sich aber weder die bloß auf bestimmte Zeit ausgestellte Hypotheken, die mit dem Ablaufe derselben von selbst erlöschen, noch die bambergischen Lehens-Consense, die im Grunde nichts anders als Hypotheken auf bestimmte Zeit sind. Das gemeine und baierische Recht hat diese Hypotheken als zulässig erklärt, und sie werden nur durch rechtskräftiges Urtheil bey angestellter Klage vor Ablauf ihres Termines perpetuirt, denn durch dasselbe ist eine Novation zum Vortheile des Gläubigers vorgegangen, und er bedient sich nunmehr der actio hypothecaria rei iudicatae.**) 2) Die Erneuerung der Hypotheken oder Consense kann aber keinen andern Zweck haben, als entweder den Gläu-

---

*) L. 6. pr. D. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. Leyser sp. 254. Cod. Civ. Bav. Th. I. cap. VI. §. 17. n. 3.

**) L. 16. § 5. D. de pign. Creditor hypothecam per sententiam sibi adiudicatam quemadmodum habiturus sit, quaeritur? Nam dominium eius vindicari non potest. Sed hypothecaria agere potest, et si exceptio objicietur a possessore rei iudicatae, replicet, si secundum me iudicatum non est.

Westphals Versuche einer systematischen Erläuterung der sämmtlichen römischen Gesetze vom Pfandrechte §. 232. S. 333.

biger wegen des Güterwerthes desto mehr zu versichern, bey der zu leistenden Garantie und dem stäten Steigen und Fallen der Güterpreise und möglicher Verschlechterung der Güter den Garanten zu sichern, den Schuldner zur Abtragung seines Kapitals zu vermögen, ihn in stäter Wirthschafts-Aufsicht zu halten, oder durch die Erneuerung neue Sporteln zu gewinnen. Der letztere Zweck rechtfertiget die dem Gläubiger dadurch zugehende Gefahr des Verlustes seiner Hypothek nicht, auch kann solcher von Amts wegen aus den Consens-Rollen zur Erneuerung seines Consenses ohne dieses Präjudiz aufgefordert werden, und hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er sein Kapital so lange stehen läßt, daß ihm seine Hypothek bey inzwischen eingetretenen Unfällen nicht mehr volle Sicherheit gewähret. Zur noch größerer Sicherheit gaben die preußischen Gesetze den Gläubigern das Recht, bey eintretenden Deteriorationen seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern. *) 3) Bey eintretender Garantie und beschränkter Lehensquote scheint zwar diese Erneuerung räthlich, auch finden wir bey der Hamburger Credit-Kasse die alle fünf Jahre zu wiederhohlende Taxe der Gegenstände vorgeschrieben. Allein diese Taxe ist mehr wegen der künftig zu machenden, als wegen der bereits gemachten Anlehen erforderlich. Die landschaftlichen Directorien haben ohne diese Erneuerung ein stätes wachsames Auge auf die Wirthschaft der von ihr garantirten Debenten und neue Taxe tritt lediglich bey neuen Anleihen ein. Nicht die Erneuerung, sondern der zunehmende Wohlstand des Besitzers erwirket die Abtragung der Schuld; und wo Eigenthum und keine Beschränkung auf gewiße Quoten Statt hat, oder diese noch nicht erreicht ist, kann ja ohne dieß die Erneuerung nicht versagt werden. **) 4) Verbindlichkeiten, die sich auf gewisse Zeit

*) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 441.

**) Ganz andere Gründe treten bey Königl. Kronlehen ein, wie ich in einem besonderen §. zeigen werde.

erstrecken, erlöschen zwar von selbst mit dieser Zeit und mit ihr auch alle ihre Accessorien; allein dieß gibt, wenn sie in das Hypotheken-Buch eingetragen sind; den Schuldner bloß das Recht auf Löschung derselben anzutragen. Auch sind dergleichen Verbindlichkeiten keine Schuldverschreibungen, für deren Sicherheit im Verkehre besonders zu sorgen ist. 5) Erneuerung der Hypotheken unter dem Präjudiz des Verlustes der Hypothek, schwächt den Credit, hindert den leichten Umsatz der Pfandbriefe, und stört die leichte und verlässige Uebersicht, die das Hypotheken-Buch gewähren soll. 6) Eben so kann auch keine Verjährung der Schuld eher anfangen, als bis die Hypothek in dem Hypotheken-Buche gelöscht ist, denn durch die permanente Eintragung als sprechende Bewahrerinn der Rechte wird sie mit jedem Augenblicke unterbrochen. Der Gläubiger verliert durch die Löschung seine Ansprüche gegen den Schuldner nicht, er kann sie aber gegen den dritten Besitzer der Sache nicht geltend machen. Wo aber bey Löschungen die erforderliche Vorsicht beobachtet und dieselbe bloß unter Vernehmung des Gläubigers vorgenommen wird, kann sich dieser Fall nicht leicht ereignen.

§. 44.

Von der Cession und Verpfändung der Hypotheken.

Es ist aber nicht genug, daß gegen die Bestellung, Eintragung und Sicherheit der Hypothek nichts zu erinnern sey. Der Gesetzgeber muß auch noch die Veranstaltung treffen, daß die Hypothekar-Urkunden so viel möglich gleich gegen baares Geld umgesetzt werden können, und der Gläubiger, ohne den Schuldner mit unzeitiger Aufkündigung des Kapitals in Verlegenheit zu setzen, mittelst Cession oder Verpfändung sogleich das selbst benöthigte Geld zu erhalten im Stande sey. Hierdurch werden die Hypothekar-Urkunden gewisser Massen zur commerciellen Waare und ein wohlthätiges Vehikel des allgemein lebenden Geldumlaufs. Die Ueberzeugung hinläng-

licher Sicherheit und geschwinder Realisation bringt zwar diese Wirkung von selbst hervor. Allein der Gesetzgeber muß hiebey insbesondere noch dafür sorgen, daß keine nicht mehr existirende Hypothekar-Forderung cedirt oder verpfändet werden könne; denn außerdem untergräbt er den allgemeinen Credit, und macht sich durch sein Versehen aller der Betrügereyen schuldig, die er durch zweckmäßige Verordnung so leicht hätte beseitigen können. Die Löschung der Hypothek kann daher nach der preußischen Hypotheken-Ordnung ohne Production und Cassirung der Original-Schuldurkunde nicht vorgenommen werden. Hierdurch ist jeder dritte Inhaber der Hypothek-Urkunde gegen allen Nachtheil gesichert, und können Cessionen und Verpfändungen als leichte und wohlthätige Mittel des allgemeinen Verkehres in den entferntesten Orten ohne alle Gefahr vor sich gehen. Es ist daher dieses Erforderniß bey einer guten Hypotheken-Ordnung unerläßliche Bedingung. 3) Nach dem gemeinen Recht kann der Schuldner ehe er einen Theil der cedirten Schuld dem Cessionar zahlt, oder ihn dieser belangt, oder die Cession in Anzeige gebracht hat, den Cedenten nach immer gültiger Weise zahlen, und sich mit ihm über die Schuld vergleichen.*) Der Cessionar thut daher sehr wohl, wenn er die ihm geschehene Cession dem Hypotheken-Buche einverleiben, und den Schuldner davon benachrichtigen läßt. Bey den eingetragenen Hypothekar-Schuldverschreibungen sollte er aber vollkommen aufgehoben, und der Schuldner bey der Eintragung in das Hypotheken-Buch, daß er nur gegen Herausgabe der Schuldverschreibung dem Gläubiger richtige Zahlung leisten, und nur gegen Production derselben die Löschung der Hypothek verlangen könne, erklärt, und dadurch dieselben gewisser Maßen in billets au porteur umgeschaffen werden; ich sage gewisser Maßen, weil ich die Gültigkeit der

---

*) L. 3. C. de novat. L. 4. C. quae res pign. L. ult. D. de transact.

Cession und Verpfändung der Hypothek hierbey noch immer voraussetze. 4) Eben so müssen alle die gesetzlichen Beschränkungen, welche der Cession im Wege stehen, aufgehoben, und das Verboth der Abtretung von Juden contrahirten Forderungen an Christen ohne weiters cassirt werden. Ein Verboth, das aus dem Römischen den Handel zwischen Christen und Juden verbiethenden Rechte herstammt, Gehäßigkeit gegen die wucherlichen Contracte der Juden in deutschen Gesetzen sanctionirte, *) vernünftiger Weise nur bey unvergleiteten Juden Platz greift, bey vergleiteten aber mit den besonderen Schutzbriefen derselben, welche ihnen erlauben, Handel und Wechselgeschäfte zu treiben, im vollen Widerspruche stehet, und da dem Schuldner alle die Einreden, die ihm gegen den Cedenten, auch gegen den Cessionar zustehen, gar keinen vernünftigen Zweck hat. **) 5) Die Verpfändung der Activ-Forderungen und Hypotheken nimmt ganz die Natur eines Faustpfandes an. Wer sich in dem rechtmäßigen Besitze der verpfändeten Urkunden befindet, hat in Hinsicht dieser nach dem Verhältnisse seiner Forderung den Vorzug vor jedem anderen, dem dieselbe auch früher aber bloß handschriftlich verpfändet ist. Eintragung derselben in das Hypotheken-Buch würde ich aber nicht fordern, denn sie hindert das schnelle Verkehr bey augenblicklichem Bedürfnisse, ist nicht so ehrenvoll wie die Cession, streitet mit der Delicatesse des Gläubigers, der zum Schuldner herabsinkt, ist, da der Gläubiger ohne dieß durch die Uebergabe der Urkunde so wie bey jedem anderen Faustpfand vollkommen gesichert ist, keineswegs nothwendig, und kann höchstens in dem Falle zugelassen werden, wenn der Gläubiger darauf unumgänglich bestehen sollte. Allein dann muß auch dieselbe, um

---

*) L. 8 et 9. C. de Iudaeis. Rec. Imp. de A. 1551. §. 79. Cod. Bav. Civ. Th. II. Kap. III. §. 8. nro. 3.

**) Pufendorf Obs. Iur. univ. Tom. II. Obs. 158. Runde's deutsches Privat-Recht §. 643. Nro. 2.

keine Collision zwischen dem eingetragenen Gläubiger und dem nachher oder vorhergehenden Besitzer der verpfändeten Urkunde zu veranlassen, bey Gericht hinterlegt, oder dem einzutragenden Gläubiger ausgehändigt, oder der Betrag der dem Inhaber vorgeliehenen Summe, wofür solche verpfändet worden, auf derselben bemerkt werden. 6) Uebrigens sollte jeder, der eine bereits einem andern cedirte oder verpfändete Forderung auf's Neue cediren oder verpfänden würde, als offenbarer Betrüger gestraft werden.

§. 45.

Von der Einrede des nicht empfangenen Geldes.

Doch was hilft dem Gläubiger die sicherste Hypothek, wenn ihm ihre Realisirung durch chicanöse Einreden des Schuldners und schleppende Execution erschwert wird? Zu den vorzüglichsten Schlupfwinkeln des Schuldners gehört die berüchtigte Einrede des nicht empfangenen Geldes (exceptio non numeratae pecuniae). Die Schuldverschreibung mag noch so gut verfaßt, noch so gut verclausulirt seyn; so hat der Gläubiger dennoch, ehe sie zwey Jahre alt ist, dabey keine Sicherheit. Der Schuldner darf nur geradezu sagen, daß er das verschriebene Darlehen nicht erhalten habe; so muß der Inhaber der Schuldverschreibung die Valuta oder die sogenannte Vorzählung des baaren Geldes beweisen. Selbst die eidliche in der Schuldurkunde ausgedrückte Entsagung zerstört diese Einrede nicht, indem die Handschriften unter der Hoffnung, das Geld zu erhalten, mit allen möglichen Renuntiationen vorher ausgefertiget werden, und der Eid keine ungültige Handlung gültig machen kann.*) Die Gesetze biethen daher dem Gläubiger die Cautel selbst dar, bey Auszahlung des Geldes tüchtige und glaubwürdige Zeu-

*) Car. Fried. Walch Introd. in controv. Iur. Civ. Ienae 1791, Sect. III. Cap. IV. Membr. III. §. 2. p. 582.

gen, aber nicht weniger als drey beyzuziehen; [1]) ihre Aussage, daß das Geld in ihrer Gegenwart ausgezahlt worden sey, schließt die Einrede des Schuldners aus, da hingegen ihr Zeugniß über das von dem Schuldner deßhalb abgelegte außergerichtliche Geständniß keinen Beweis macht. Eine Cautel, die mit Weitläufigkeiten verbunden ist, das Verkehr erschwert, und das Zartgefühl des ehrlichen Mannes beleidiget. Vorsichtige Gläubiger lassen sich auch über den Empfang des Geldes noch eine besondere oder unter der Obligation befindliche Quittung von verschiedenem Datum ausstellen, die nicht als Quittung, sondern als wiederhohltes Geständniß beurtheilt wird, [2]) obgleich auch dieses von mehreren Rechtsgelehrten als unzureichend erkannt wird. [3]) Selbst nach dem Verlaufe dieser Zeit räumt ein Heer von Rechtsgelehrten dem Aussteller noch immer diese Ausflucht nur mit dem Unterschied ein, daß er und nicht der Inhaber dieselbe beweisen müsse. Von dem römischen, den Gläubigern, Kaufleuten und Bankhaltern ungünstigen Rechte, das sie, bis Justinian solche auf zwey Jahre beschränkte, innerhalb fünf Jahren zuließ, [4]) wurde sie mittelst eigenen, weitläufigen Titels, in das baierische Recht aufgenommen, [5]) auch auf andere Handlungen mit Ausnahme jener erstrecket, worin man sich nicht leicht im Voraus, wie bey Depositen, Vergleich, Schenkung, Kauf, Tausch, Miethe, Bürgschaft, letzten Willen und dergleichen, zu bedienen pflegt [6]) und auf ihren

---

1) Auth. si quis vult caute C. qui pot. in pign. et Nov. 73. c. 2.

2) Stryk de Cautelis Contractuum Sect. II. Cap. VII. §. 8.

3) M. s. die bey Stryk angeführten Schriftsteller.

4) L. 14. C. de non numerata pecunia pr. I. de litterarum obligationibus.

5) Cod. Max. Bav. Civ. Th. IV. Kap. XI. Von dem contractu literali chirographario.

6) Cod. Bav. Civ. l. c. §. 6.

ren verderblichen Mißbrauch selbst bey neueren Redactionen und Vorschlägen nicht die geringste Rücksicht genommen. Mit Recht, sagt Klein, daß er alle Mahl im Namen der ganzen Zunft erröthe, so oft er dem Inhaber der Schuldverschreibung sagen müsse, sich auf den Beweis des vorgeschossenen Geldes gefaßt zu halten; und eben so wahr als energisch, daß diese Einrede das Recht selbst zur Quelle des Betrugs, die Gerechtigkeit zum Spiele der Chicane, und das verehrungswürdige Richteramt sogar in den Augen der Weisen zum Ziele des Spottes und der Verachtung herabwürdige, und daß, da beynahe die Hälfte der Processe in Schuldverschreibungen bestehe, ihre Abschaffung weit mehr Nutzen, als zehen neue Proceß-Ordnungen, stiften würde.*) Treu und Glaube wird durch diese Einrede so weit herabgesetzt, daß man selbst auf klare Briefe und Siegel Niemand mehr trauen kann. Der Gläubiger läuft binnen ganzer zwey Jahre augenscheinliche Gefahr, sein Kapital zu verlieren, wenn er dessen Auszahlung nicht anders als durch Eideszuschiebung beweisen kann, oder wird noch einem mühseligen und kostbarem Beweise unterworfen, der, wenn es noch gut geht, mit dem Erfüllungseide und Vergleichung der Kosten endet. Selbst nach zwey Jahren bleibt er nicht sicher, wenn es dem Schuldner einfällt, ihm darüber den Eid zuzuschieben, und der Gläubiger, wie so manche Frauensperson, zu gewissenhaft den Eid scheut. Der Schuldner, der Anfangs durch Läugnen nur Zeit zu gewinnen sucht, wird durch diese unverhoffte Gunst der Gesetze am Ende selbst zum Betrüger. Diese Ausflucht hat überdieß den Beweis durch das Geständniß, diese Königin aller Beweise gegen

---

*) Kleins vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Leipzig 1779. St. I. Nro 6. Ueber die Beweise, welche zur Unterstützung oder Entkräftung der Schuldverschreibungen geführt werden müssen. S. 62.

sich, und ist auf eine ganz unwahrscheinliche Voraussetzung gebaut, bey der sich die Gesetzgebung nicht einmal ganz consequent bleibt, und den Schuldner weit mehr als den Gläubiger begünstiget. Wer eine Behauptung wider sein eigenes Geständniß aufstellt, muß den Beweis liefern. Aber hier ist gerade der umgekehrte Fall; der Schuldner, der den Empfang des Geldes in seiner Urkunde bereits eingestand, wird durch das Läugnen von dem Beweise frey, und dieß wegen einer Voraussetzung, die alle Gründe der Wahrscheinlichkeit gegen sich hat. Denn es ist höchst unwahrscheinlich, daß der Schuldner ganz ruhig dem Gläubiger die Schuldurkunde eine so lange Zeit, ohne das Geld empfangen zu haben, in den Händen lassen werde. Noch eher ließe es sich vertheidigen, wenn die zweyjährige Frist sich bloß auf Zurückforderung der Schuldurkunde beschränkte. Allein, wenn der Aussteller die Zahlungszeit und die Klage des Inhabers abwartet, und erst alsdann durch diese Ausflucht den Lauf des Proceßes zu hemmen sucht, so lauft diese Einwendung gewöhnlich auf eine Chicane hinaus. Das römische Recht schloß daher nach Verlauf der zwey Jahre die Einrede des nicht empfangenen Geldes ganz und gar aus, der Schuldner mußte schlechterdings zahlen, und wurde nicht einmal zu dem angebothenen Beweise seiner Einrede gelassen.*) Der Grund des chirographarischen Contractes lag

---

*) L. 10. C. de N. N. P. wird es als etwas Bekanntes angeführt, quod exceptio non numeratae pecuniae certa die non delata prius querela evanescat. Auch sagt dieses Gesetz: negantis numerationem naturali ratione probatio nulla est.

L. 8. C. eod. verordnet Kaiser Alexander: Sin vero legitimum tempus excessit, in querimoniam creditore minime deducto omnimodo heres eius, etiamsi pupillus sit, debitum solvere compellitur.

Die Nov. 136. cap. 6. schließt noch besonders den Eid aus: Nam si id quoque tempus (nimirum exceptioni

in der Scriptur, und nicht in der Auszahlung des Geldes.*) Auch lag darin für den Schuldner nicht die geringste Härte; denn er konnte durch Zurückforderung, eingelegten Protest, und Aufforderung des Gläubigers ex lege si quis contendat, diese Einrede perpetuiren,**) und hiernach zu jeder Zeit ihm solche entgegensetzen. Wer eine so lange Zeit ruhig vorbey ließ, verdiente keine Begünstigung und hatte alle Vermuthung gegen sich. Doch zogen die Doctoren mit einer Schwadron von dreyzehn Gründen, deren Widerlegung Schmidt liefert, wider diese Verfügung zu Felde.***) Das baierische Recht

---

non solutae pecuniae attributum) praeterire contigerit, neque iureiurando ipsos (nimirum creditores) gravamus.

L. 14. C. de N. N. P. In contractibus, in quibus pecuniae, vel aliae res numeratae, vel datae esse conscribuntur, non intra quinquennium (quod antea constitutum erat) non numeratae pecuniae objicere possit, qui accepisse pecunias, vel alias res scriptus sit, vel successor eius: sed intra solum biennium continuum: ut eo elapso nullo modo querela non numeratae pecuniae introduci possit. §. I. de litt. oblig. Multum autem tempus in hac exceptione antea quidem ex principalibus constitutionibus usque ad quinquennium procedebat; sed ne creditores diutius possint suis pecuniis forsitan defraudari: per constitutionem nostram tempus coarctatum est, ut ultra biennii metas huiusmodi exceptio minime extendatur.

*) Car. Fried. Walch l. c. §. 1 et 3. p. 581 et 583. Glücks ausführliche Erläuterung der Pandecten Th. XII. S. 111. u. f.

**) L. 8. C. de N. N. P. L. 14. C. eod. Nov. 100. cap. 1. §. 1.

***) Dr. Ernst Gottfried Schmidts Entwicklung der Begriffe und des practischen Unterschiedes der römischen Handschrifts- und deutschen Executiv-Klage, in dem theoretisch-practischen Commentar über seines Vaters, Dr. Joh.

schlug den Mittelweg ein, und verminderte dadurch die Chicane des Schuldners, daß es nach Ablauf dieser Zeit weder Muthmassungen noch Eides-Delation zuließ, und den Beweis per negativam loci aut temporis oder sonst auf vollkommene Weise erforderte. *) Höchst sonderbar ist es, daß diese Einrede bey Schuldverschreibungen, die auf kürzere Zeit ausgestellt sind, länger als der Zahlungs-Termin selbst dauert, und die deßhalb bey der exceptio non numeratae dotis, der Einrede des nicht empfangenen Heirathgutes, eintretende Beschränkung gar nicht beobachtet wurde. Es ist zwar richtig, daß der Schuldner öfters die Schuldurkunde, in der Hoffnung das Geld zu erhalten, ausstellt, und darin den Empfang desselben bekennet. Allein nicht diese Rücksicht, sondern der dem Schuldner gegönnte zu lange Spielraum macht das Gesetz verwerflich. Auch bey Ausstellung von Quittungen tritt eben der Fall ein; aber darin ist die Gesetzgebung sich ~~nicht~~ ganz gleich geblieben, daß sie bey Quittungen 30 Tage, bey Schuldverschreibungen dagegen zwey Jahre annimmt, da doch bey beyden das Bekenntniß der Valuta gleich ist, und der Fall sich eben so gut denken läßt, daß Jemand eine Quittung so wie einen Schuldschein in der Hoffnung des künftigen Empfanges aus den Händen gebe. Es läßt sich aber nicht einsehen, warum der Gläubiger nicht mit dem Schuldner gleiches Recht, sondern dieser weit längere Freyheit, den Gläubiger um das Sei-

---

Ludwig Schmidts practisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. B. IV. S. 1 — 51.

Man vergleiche Dr. Ad. Diet. Webers Beyträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden. I. St. Nro. 9. Einige Zweifel gegen Schmidts Theorie von der verschiedenen Wirkung der sogenannten condictionis ex chirographo, und der von der Handschrift entstehenden Executiv-Klage, der den vorzüglichsten Zweifel aus cap. fin. X. de Praescript. dagegen aufwirft.

*) Cod. Civ. Bav. l. c. §. 7.

nige zu bringen, haben soll. *) Alles, was sich zur Vertheidigung der Gesetze hierüber noch sagen läßt, besteht bloß darin, daß man in Hoffnung des Empfanges leichter einen Schuldschein als eine Quittung auszustellen verleitet werde. Consequent mit sich weiset das römische Recht nach dem Ablaufe der dreyßig Tage, von der Ausstellung gerechnet, den Aussteller der Quittung mit der Einrede der nicht empfangenen Valuta gänzlich zurück, und läßt ihn nicht einmal zur Führung dieses Beweises zu, **) wogegen das baierische Recht nach Ablauf der 30 Tage diesen Beweis noch in eben der Art, wie bey ausgestellten Schuldverschreibungen gestattet. ***) Welchen unendlichen Processen und Schwierigkeiten Rechnungsführer hierbey ausgesetzt seyn würden, wenn man von diesen Vorschriften noch heutigen Tages Gebrauch machen würde, hat bereits Rebmann bemerket. Allein schwerlich wird sich mehr Jemand, wie dieser Schriftsteller sagt, außer ein Betrüger, der es aus Schwelgerey thut, die Dummheit nachsagen lassen, oder gar eine Klage darüber anstellen, daß er eine Quittung von sich gegeben, und gleichwohl das Geld nicht dafür empfangen habe, wenn er nämlich selbst im Orte der Zahlung anwesend gewesen sey, und das Geld gegen seine Quittung habe erheben können. Wenn daher der Rechnungsführer auf ordentliche und richtige Führung seiner Rechnungsbücher und vorzüglich seines Instruments oder Diariums verpflichtet sey, wenn er die bezahlte Post darin ordentlich eingetragen und solche nicht eingeschoben, auch die Quittung in

---

*) Klein a. a. O. und Nro. 7. Noch etwas über diesen Gegenstand S. 63.

**) L. 14. §. 2. C. de N. N. P. Nec ei liceat, qui securitatem exposuit, post excessum memoratorum (triginta) dierum non esse sibi solutas pecunias vel alias res dicere. Stryk de caut. contr. Sect. IV. c. 3. §. 3.

***) Cod. Civ. Bav. l. c. §. 7.

Ordnung einnumerirt habe; so möchte dieses nach Rebmann hinlänglich seyn, alle Einwendungen und allen anmaßenden Gegenbeweis schlechterdings zu verwerfen, wenn er nicht sogleich klar gemacht werden könne. Nur dann leide dieses einen Abfall, wenn der Aussteller einer Quittung nicht selbst persönlich habe zugegen seyn können, sondern die Quittung durch die Post oder durch einen Bothen überschickt habe. Hier sey es möglich, daß dieser die Quittung behalten, und das Geld nicht überschicken könne, und in diesem Falle sey es billig, daß er zum Beweise der geschehenen Zahlung um desto mehr verurtheilt werde, als er bey Uebersendung durch die Post sich mit einem Postschein und bey der Uebergabe an einen abgeschickten Bothen sich mit einer Bescheinigung vom letzteren zu versehen schuldig sey. *)

Wie unverträglich diese exceptio non numeratae pecuniae mit einer guten Hypothekar-Ordnung sey, fällt von selbst auf. α) Nach preußischem Rechte begründet daher der Schuldschein die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann. β) Bey Schuldverschreibungen, die zum Eintrage in das Hypotheken-Buch bestimmt sind, tritt die Vermuthung der gegebenen Valuta erst 38 Tage nach geschehener Eintragung ein. γ) Gegen den Dritten, dem das Instrument cedirt oder verpfändet worden, hat, wenn in der Zwischenzeit keine Protestation eingelegt worden ist, die Einrede der nicht erhaltenen Valuta gar nicht Statt. **) Daß Preußens Gesetzgeber die Vermuthung der erhaltenen Valuta einfacher Schuldverschreibungen sogleich, bey eingetragenen Hypotheken erst

---

*) Etwas über das römische Recht und besonders die Ausflucht des nicht empfangenen Geldes für Rechnungs-Beamten von einem Rechnungsverständigen (Rebmann) Erlangen 1787. S. 21 und 22.

**) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. XI. §. 732 — 739.

späterhin eintreten läßt, gründet sich darauf, daß kein Gläubiger, ehe die Schuldverschreibung in das Hypotheken-Buch eingetragen, und die geschehene Eintragung auf derselben bemerkt ist, das Darlehen verabfolgen lassen wird, die Eintragung hiermit immer vorausgehen muß, bey einfachen Schuldverschreibungen hingegen letztere hinwegfällt, und die Einhändigung derselben sogleich ohne weiters gegen Empfang des Geldes geschehen kann. Den Gegenbeweis des nicht empfangenen Geldes schließt die preußische Gesetzgebung gegen den ursprünglichen Schuldner und hiermit auch die Eideszuschiebung nicht aus. Auch gegen dessen Cedenten hat, in so ferne von keiner Hypothek die Rede ist, dieser Gegenbeweis Statt. Nur bey drey Monathe alter Quittung ist die Eideszuschiebung gegen die Erben des Schuldners nicht zulässig; auch soll der Inhaber der Quittung, wenn der Aussteller diese Zeit ruhig verstreichen läßt, in Ermanglung einer vollständigen Aufklärung der Thatsache eher zum Reinigungs- als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden. *)

Auch ich würde daher diese Einrede sowohl bey Hypothekar- als auch allen übrigen Schuldverschreibungen in ihre gehörige Grenze zurückweisen, dreyßig Tage bey beyden festsetzen, den, der inzwischen keine Protestation eingelegt, weder auf die Zurückgabe der Schuldverschreibung noch die Auszahlung des Geldes geklagt hätte, lediglich mit dem Gegenbeweise und nur dann mit der Eideszuschiebung zulassen, wenn er seine Angabe mit wahrscheinlichen Gründen unterstützt hätte, gegen den dritten Inhaber der Pfand-Schuldverschreibung diese Einrede verwerfen, und den Schuldner bey Eintragung der Hypothek, ohne daß jedoch diese Unterlassung irgend eine Wirkung gegen den Hypotheken-Buchführer oder in Rücksicht dieser Verfügung hervorbrächte, aufmerksam darauf

---

*) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. XVI. §. 106 und 107.

machen lassen, so wie mit dem preußischen Rechte den, der die Valuta bey bewiesenem Nichtempfange des Geldes fordert, als Betrüger bestrafen. *)

Gleiche 30tägige Frist würde ich bey Quittungen abwesender Personen einräumen, den im Orte der Zahlung gegenwärtigen Personen lediglich einen Termin von acht Tagen gestatten, und bey Rechnungsführern den Gegenbeweis unter den von Rebmann angeführten Bedingungen verwerfen. Da die Löschung der Hypothek nicht ohne Vernehmung des Gläubigers und Zurückgabe der Schuldurkunde vorgenommen wird, so hat diese Bemerkung in Rücksicht der Quittungen darauf keinen Einfluß.

§. 46.

Von der Einrede der Excussion.

Nach dem gemeinen Rechte hat die Einrede der Ordnung oder Ausklagung (beneficium ordinis seu excussionis) gegen die hypothekarische Klage dann Statt, wenn der Gläubiger, der eine besondere und allgemeine Hypothek hat, mit Uebergehung der besondern, die allgemeine verfolget; hier kann der Schuldner und jeder Dritte fordern, daß das Pfandrecht zuerst in Hinsicht des besonders verpfändeten Gegenstandes geltend gemacht, und dann erst, wenn diese nicht hinreicht, auch die allgemeine Hypothek angegriffen werde, **) es sey denn, der Gläubiger habe sich ausdrücklich das Recht zu variiren, oder sich an die specielle oder generelle Hypothek zu halten bedungen. ***) Wird diese Einrede von dem dritten Besitzer der verpfändeten Sache dem Gläubiger entgegen gesetzt, der sein Pfandrecht geltend zu machen sucht, ehe er den Hauptschuldner belangt hat. Nach dem ältesten Rechte mußte zuerst der Hauptschuldner ausgeklagt werden,

---

*) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. XI. §. 740.

**) L. 2 C. de pignor. et hypoth.

***) Stryk de caut. contr. Sect. 2. cap. 4. §. 16.

Prätor Servius gab aber dem Pfandgläubiger die Wahl sich an das Pfand, die Bürgen oder den Hauptschuldner zu halten.*) Das servianische Recht änderte Kaiser Justinian wieder dahin ab, daß der Hauptschuldner vorerst belangt werden mußte, ehe der Gläubiger sein Pfandrecht verfolgen konnte.**) Nach dem neuen Rechte hat daher folgende Ordnung Statt. Die Reihe trifft 1) den Hauptschuldner, 2) dessen Activen, 3) die Bürgen, 4) ihre Activen, 5) die fremden Besitzer der von dem Schuldner verpfändeten Sachen, endlich 6) die Besitzer der von den Bürgen verpfändeten Gegenstände.***) Allein diese Verfügungen vervielfältigen die Wesen ohne Noth, machen sechs aus einem Processe, und treiben den Gläubiger in einem langen Zirkel herum, wodurch dessen Rechtsverfolgung äußerst erschwert wird. Zwar wurde im baierischen Rechte diese Einrede bloß auf den Fall beschränkt, wo der dritte Pfandsinhaber bey Erlangung der Sache Wissen-

---

*) L. 14. C. de pignor. L. 19. D. qui pot. in pignore. L. ult. C. de obligat. et actionib.

**) Nov. 4. cap. 2. Diese Novelle soll durch die Nov. 112. c. 1. wieder abgeändert, und bloß auf General-Hypotheken beschränkt worden seyn, so daß dem Gläubiger, der seine Special-Hypothek verfolget, die Einrede der Excussion von dem dritten Besitzer der verpfändeten Sache nicht entgegen gesetzt werden könne. Allein in dieser Novelle wird nichts anders bestimmt, als daß eine verpfändete Sache keine streitige Sache sey, aber dessen ungeachtet nicht anders, als unter der Bedingung veräußert werden könne, daß der Gläubiger aus dem Erlöse befriediget werde. Würde dieses nicht beobachtet, so sollte der Gläubiger das Recht haben, die Hypothek gegen den Käufer der verpfändeten Sache zu verfolgen. Allein es versteht sich unter Aufrechthaltung der in der Novelle 4 zugelassenen Einrede der Excussion, die in der gegenwärtigen nirgends aufgehoben ist.

***) Erxleben Princ. de iure pignorum et hypothecarum §. 317.

schaft von dem Pfande hatte, der Schuldner nicht mehr zahlbar oder schwer zu belangen war, oder der Schuldner das Pfand erst nach der gegen ihn angestellten Klage veräußert hatte, [1]) in den übrigen Fällen sind aber die bemerkten Inconvenienzen geblieben. Das französische Recht ließ daher wider den mit einem Vorzugsrechte, oder einer speciellen Hypothek auf ein unbewegliches Gut versehenen Gläubiger die Einrede der Vorausklage der Regel nach nicht, und nur in dem Falle zu, wenn noch andere für dieselbe Schuld verhypothecirte unbewegliche Güter in dem Besitze des Hauptschuldners geblieben sind, und der dritte Besitzer diese Schuld nicht übernommen hat. [2]) Vorhin, sagte deßfalls Treilhard sehr richtig, kannte man nur General-Hypotheken, und da war gar kein Grund vorhanden, sich vielmehr an das eine unbewegliche Grundstück als an das andere zu halten; bey dem Systeme der Specialität wird dagegen das mit der Hypothek beschwerte Immobile das unmittelbare und ausschließliche Unterpfand des Gläubigers. Tronchet bemerkte, daß es dem Gläubiger bey der erwähnten Ausnahme ganz gleichgültig seyn könne, woher er seine Zahlung erhalte, daß er kein anderes Interesse als dieses habe, und solches befriediget sey, wenn man ihm die Güter anzeige, woher er solche erhohlen könne, und zugleich die dazu nöthigen Kosten vorschieße. [3]) Preußens Gesetze geben dem Gläubiger die Wahl, sich sogleich an die Person des Schuldners, oder die Sache selbst zu halten, ohne hierdurch, wenn er jene gewählet hat, bey nicht erhaltener Befriedigung, seiner Real-Ansprüche verlustigt zu werden. [4])

---

1) Cod. Bav. Civ. P. II. cap. VI. §. 20. n. 1.

2) Cod. Civ. art. 2166 — 2171.

3) Conference du Code civile Tome VII. Art. 2171 Discussions du conseil d'Etat.

4) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 494 und 475.

Bey Einführung der Hypotheken-Bücher tritt die von dem baierischen Civil-Gesetzbuche bey Ausschliessung der Excussion gemachte Bedingung die Wissenschaft des dritten Besitzers von der auf der Sache haftenden Hypothek stäts ein, indem er bey Eintragung seines Besitz-Titels die auf derselben bereits haftenden Hypotheken sieht. Er kann sich daher gegen allen Schaden schützen, die Löschung darauf haftender Hypotheken von seinem Verkäufer oder Autor verlangen, oder den Betrag der darauf haftenden, von dem Kaufschillinge abziehen. Vor dieser Berichtigung sollte auch das Gut nie auf den Dritten überschrieben werden. Die Gestattung der Einrede der Excussion würde dagegen den Real-Credit schwächen, und den Gläubiger, welcher der Sache und nicht der Person getraut hat, mittelst unnöthiger Umtriebe dahin halten. Nur bey Bürgschaften ist diese Einrede, auch wenn sie eingetragen sind, immer zulässig; denn Bürgschaften werden nur auf den Fall, wenn der Schuldner nicht zahlen kann, geleistet, und schliessen die Ausklage in ihrer Natur, die durch die Eintragung in das Hypotheken-Buch keineswegs geändert wird. Auch sind dergleichen Urkunden dem Umlaufe der übrigen Hypothekar-Schuldurkunden nicht gefährlich, indem sich ihre Natur aus dem Inhalte schon darstellt, und deßhalb darüber auch keine förmliche Schuldurkunden ausgestellt werden. Wo die Einrede der Excussion Statt hat, muß sich der Gläubiger zuerst an die Concurs-Masse seines Schuldners wenden, indem es nicht genug ist, daß solcher concursmäßig sey, sondern noch überdieß erfordert wird, daß der Gläubiger nichts aus derselben habe erhalten können; wenn er sich daher damit präcludiren läßt, kann ihm die Einrede der nicht geschehenen Excussion noch immer gemacht werden. *) Die in einigen Particular-Gesetzen nothwendig vorgeschriebene Ad-

---

*) Leyser spec. 226. coroll. 2.
Erxleben l. c. §. 319. p. 420.

citirung der Bürgen bey Concursen ist daher sehr zweckmäßig, *) auch sollte sie nicht nur allein auf Antrag der Partey, sondern, wo der Richter das Bürgschafts-Verhältniß aus den Acten sieht, selbst von Amts wegen geschehen.

§. 47.

Von den fernern Einreden des Schuldners gegen eingetragene Forderungen.

Die Hypothekar-Verbindlichkeit ist accessorischer Natur, ist das Hauptgeschäft, weßwegen sie eingegangen wurde, richtig, so ist es auch jene, sie steht oder fällt daher mit derselben zusammen. Alle Einreden, welche demnach dem Hauptgeschäfte entgegen stehen, können auch der Hypothek entgegen gesetzt werden. Damit aber die eingetragene Hypothek auch gegen alle und jede dieser Einreden sicher sey, so darf 1) keine Hypothek in das Hypotheken-Buch eingetragen werden, so lange der angebliche Schuldner der Forderung widerspricht. 2) Seine angeblichen Rechte kann der Gläubiger durch einstweilige in das Hypotheken-Buch eingetragene Protestation sichern, die nach rechtskräftig hergestellter Forderung die Wirkung hat, daß sie an dem Orte, wo sie eingetragen ist, befriediget, nach rechtskräftig abgewiesener hingegen gelöscht wird. 3) Durch diese Eintragung verliert der Schuldner auch seine Einwendungen dagegen nicht, jedoch fordert α) das preußische Recht, daß derselbe auch seine Einwendungen dagegen in dem Hypotheken-Buch binnen vier Wochen nach geschehener Eintragung der Post vormerken lasse, um sich dieselben auch gegen den Dritten, der diese Forderung mittelst lästigen Vertrages erworben hat, aufrecht zu halten. β) Thut er dieses nicht, so kann er sich derselben gegen diesen Dritten nicht mehr bedienen,

---

*) Bamberger Landrecht §. 15. S. 372. und 373, und meine Grundsätze des baierischen Landrechtes Th. II. Abth. II. §. 1522. und 1523.

nur gegen den Schuldner und den Dritten, der mittelst lucrativen Titels diese Forderung erlangt hat, bleiben ihm dieselben aufrecht bestehen. γ) Das preußische Recht gibt daher auch die Cautel, daß der, welcher auf eine eingetragene Post durch Cession, Verpfändung oder sonst mit völliger Sicherheit ein Recht erwerben will, die ersten neun Wochen nach deren Eintragung abwarten, und sich sodann überzeugen müsse, daß in der Zwischenzeit keine Einwendungen oder Protestationen dagegen im Hypotheken-Buche vorgemerkt worden seyen.*) Diese Verordnung scheint mir aber weit einfacher und natürlicher dahin abgeändert werden zu können, daß bey vorzunehmender einstweiliger Vormerkung der Schuldner immer zugleich mit seinen Einreden dagegen vernommen, und dem Gläubiger einstweil eine bloße Bescheinigung des Vormerkes, aber keine zum sichern Umsatze im Handel und Verkehr taugliche Hypothekar-Urkunde ausgefertiget werde.

§. 48.

Von dem Executions-Verfahren.

Man hat dem Executions-Verfahren nicht mit Unrecht den Vorwurf gemacht, daß dasselbe, obgleich der Verordnung der Gesetze nach summarisch, in der Praxis der Regel nach weit länger dauere, als der ordentliche Proceß.**) Der Gläubiger, der ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, ist noch weit vom Ziele, zu seiner Befriedigung zu gelangen. Auf das Anrufen um Execution wird dem Schuldner ein Termin, wenn gleich derselbe

---

*) Allgemeines preußisches Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 422.—426.

**) Ich sage nichts von dem ordentlichen Processe von welchem ich in einer anderen Schrift handeln werde, und bemerke hier nur noch, daß der baierische Proceß mit dem gemeinen, nach dessen Modell derselbe verfertiget ist, alle Umzüge und Verwirrungen der Parteyen und Advocaten

schon im Urtheile ausgedrückt ist, zur Bezahlung gegeben, auf abermaliges Anrufen des Gläubigers verlängert, und endlich auf dessen wiederhohlte Betriebe, wenn es noch geschwind geht, die Execution beschlossen, der Zwischengesuche, welche bey dem höhern Richter gegen die so oft eintretende Saumseligkeit der Unterrichter eingereicht werden, nicht zu gedenken. Wo nicht mit der Appellation gegen die Art und Weise der Execution, die so oft gegen die Gesetze mittelst Executions-Bothen zum größten Ruine des Schuldners und ohne Vortheil des Gläubigers eingelegt wird, tritt erst jetzt der Schuldner mit Fristge-

---

begünstiget, und wenigstens 12 Urtheile in drey Instanzen zuläßt:

α) über die Frage, wer den Beweis übernehmen soll ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ 3.
β) über die Relevanz der Artikel ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ 3.
γ) ob dieses oder jenes Beweismittel zulässig sey ⁄ 3.
δ) über die Frage, ob bewiesen sey? ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ 3.

Summa 12.

ohne der Beschwerde über die Präclusionen einzelner Satzschriften, oder über die Frage, ob die Sache im ordentlichen oder summarischen Processe zu verhandeln sey, zu gedenken.

Hierbey werden wenigstens 22 Satzschriften gewechselt, und zwar

α) die ordentlichen Sätze bis zur Conclusion der Sache ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ 4.
β) die Uebergabe der Artikel und Responsionen ⁄ ⁄ 2.
γ) die Angabe der Beweismittel und Zeugen, und die Uebergabe der Interrogatorien ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ 2.
δ) Oppugnations- und Salvationsschrift ⁄ ⁄ ⁄ 2.
ε) Appellationsschrift, Vernehmlassung und Revisions-Libell bey der Appellation über die erste Frage ⁄ 3.
ζ) desgleichen über die 2te ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ 3.
η) — — — — — 3te ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ 3.
θ) — — — — — 4te ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ 3.

Summa 22.

suchen auf, welche neue Instructionen, Versuch der Güte und wiederhohlten Instanzen-Zug veranlassen. Die Fatalien, die Instruction der Appellation und die Zwischenzeit bis zur Entscheidung der Sache, gewähren dem Schuldner einen weitern nicht unbedeutenden Spielraum. Von der Oberbehörde ergehen auf öftere Implorationen der Gläubiger donnernde Entschliessungen; kommt aber der Schuldner gegen die hierauf beschlossene Execution des Unterrichters ein, so erfolgen entgegengesetzte mildernde Inhibitionen. Läßt sich der Gläubiger bewegen, dem Schuldner noch eine Frist zu gestatten, so geht das Fristsuchen nach Ablauf derselben von Neuem an. Endlich wird die Auspfändung, und wo diese keinen hinlänglichen Gegenstand darbiethet, nach vielen Verzögerungen der Untergerichte, die sie mit dem Drange der übrigen Geschäfte stäts zu entschuldigen wissen, der partielle oder gänzliche Gutsverkauf und Abschätzung beschlossen. Fällt dieser Zeitpunct in tiefen Winter, so muß solche bis zur besseren Jahreszeit hinaus geschoben werden. Aber hierbey ist auch noch nichts gewonnen, denn jetzt tritt noch der Schuldner mit Moratorien oder dem Gesuche um Selbstverkauf oder Gutszertrümmerung auf. Der Gutszertrümmerungs-Proceß wird jetzt instruirt, und zur Entscheidung an die Regierung geschickt, bis aber dieser instruirt, und die Steuer von der Finanz-Behörde gehörig repartirt wird, gehen nicht selten mehrere Jahre vorüber. Endlich glaubt sich der Gläubiger am gewünschten Ziele zu sehen. Allein umsonst, er muß erst den Richter um den Verkauf der Grundstücke, oder des Gutes, wenn solches nicht zerschlagen wird, bestürmen. Finden sich keine Käufer, so kommt das Gut in Sequestration, das heißt nach ihren practischen Folgen in gesetzliche Verödung; die Felder werden entweder gar nicht oder schlecht besaamet, und alles, was das Untergericht thut, besteht in der Aufstellung eines Sequesters ohne deßhalb weitere Nachsicht oder Nachfrage der wirklichen Felderbestellung. Dem Gläubiger bleibt

bey schlechtem und liederlichem Sequester lediglich die traurige Regreß-Klage überlassen, oder es findet sich ein Käufer, welcher nicht gleich zahlen kann, und nur in Fristen zu bezahlen verspricht, nach deren Ablauf der zweyte Act mit den vorigen wiewohl abgekürzten Scenen gegen den neuen Käufer beginnt. Hierbey ereignet es sich oft, daß ein Gut, welches um 1900 fl. gekauft worden ist, wieder um 900 fl. verkauft wird. Bringt der Schuldner bey der Execution seine Zahlungsunfähigkeit in Anzeige, oder stellt sich Unzulänglichkeit des Vermögens dem Richter aus den Acten dar, so öffnet der Concurs-Proceß einem neuen Verfahren, und neuen Appellationen die Bahn.

Manche dieser Umzüge liegen in den Gesetzen, manche in den überhäuften Geschäften zu großer mit Justiz- und Administrations-Geschäften belasteter Landgerichte, dem Haupt-Gebrechen und dem Haupthinderniss schneller Justiz, manche in dem herrschenden Geldmangel und dem traurigen Loose des Schuldners, manche in dem Character des Beamten. Welchen großen Einfluß hierbey die Individualität der Unterrichter auf den allgemeinen Credit haben, und wie solcher durch stracke Execution befördert werde, zeigt die Erfahrung, daß die Unterthanen der Landgerichte am wenigsten oder nur unter den härtesten Bedingungen Darlehen erhalten, welchen das Unglück träger Landrichter zu Theil wurde. Die Kapitalisten wissen diese Landgerichte genau zu unterscheiden, und dieser kaufmännische Tact ist ein sicherer Barometer ihrer sich meist gleich bleibenden raschen oder schläfrigen Thätigkeit.

Nichts ist aber trauriger, als daß man bey allem dem noch die Unthätigkeit der Gerichte bezahlen muß, kein Promotorialien-Gesuch wird angenommen, außer es sey solches von einem Anwalte unterzeichnet, ein solches Gesuch kostet mit Stempel- und Schreibgebühren im Durchschnitt 1 fl. 12 kr. für die Entschliessung des Obergerichtes müssen 1 fl. 12 kr. Taxe bezahlt werden. Die Kosten

jeder

jeder Anruffung belaufen sich daher immer auf 2 fl. 24 kr., und hierbey ist man noch glücklich genug, wenn man mit vier bis sechs Beförderungsgesuchen zum Ziele gelangt. Hat man es auch bis zu einem gewissen Puncte gebracht, so geräth die Sache abermals in Stockung, und es bedarf neuer Betriebe, um dieselbe wieder in Bewegung zu bringen, und dabey gibt man oft 15 bis 20 fl. aus, ohne noch einen Bescheid erhalten zu haben. Oft formiren sich dicke Acten-Fascikel, die aus nichts, als aus bloßen Promotorialien bestehen. Es wird zwar manchmal von den Parteyen auf Verurtheilung des Unterrichters in die Kosten angetragen. Allein, wenn solches auch, wiewohl selten geschieht, (denn Untergerichte können bey ihren überhäuften Geschäften fast stäts Entschuldigungen finden), so fallen doch immer die vorhergehenden Kosten den Parteyen zur Last; und nichts ist trauriger als einen Mann zu belangen, der bey den vielen Berührungs-Puncten und der so großen Gewalt so viele Gelegenheit hat, seinen Amtsuntergebenen die gegen ihn geführte Beschwerde entgelten zu lassen. Manche Gerichte sind sogar so unverschämt, dem Imploranten für ihre Entschuldigungs-Berichte Taxen anzusetzen, obgleich solche von den Obergerichten meistens gestrichen werden. *) Endlich werden die Parteyen so müde, daß sie gar nicht mehr sollicitiren, und wenn sie sich erst nach kurzer Zeit wieder melden, so wird ihnen dieß noch zum Vorwurf gemacht, und daher die Hauptentschuldigung genommen.

Alle und jede Promotorial-Gesuche sollten daher ohne alle Taxen expedirt, und die Berichte eben so taxfrey erstattet werden. Sollicitatur-Zettel bey dem Präsiden-

---

*) Ein gleichfalls sonderbarer Fall, dessen ich mich erinnere, war, daß Parteyen für Berichte, worin das Nichtdaseyn von Acten, die nothwendig bey dem Gerichte vorhanden seyn mußten, vorgegeben wurde, dem Berichtsteller Taxen bezahlen mußten.

denten oder über mündlich angebrachte Klagen aufgenommene Protocolle des Obergerichtes könnten bey bereits einmal angebrachter Sache die Stelle weiterer Promotorial-Gesuche gegen die Untergerichte vertreten, auch wäre ein alphabetisch angelegtes Verzeichniß über die eingereichten Promotorial-Gesuche nach Gerichten eine gute Controle der eingeführten Geschäfts-Tabellen, und der gesammelte Act über diese Promotorialien mit bey Erstattung des allgemeinen Jahrsberichtes zu benützen. Doch ich kehre nach dieser Ausschweifung auf die Hauptsache zurück. —

Das Verfahren bey zu realisirender Hypothek kann ganz summarisch seyn, denn die Forderung ist durch das Hypotheken-Buch dargethan, und die Einreden sind nach den voraus geschickten Bemerkungen möglichst beseitiget. Unter allen Proceß-Arten führt der Mandats-Proceß hierbey am geschwindesten zum Zwecke.*) Der Implorant stützt sich auf seine Hypothekar-Verschreibung, bescheinigt die dem Schuldner geschehene, oder beruft sich auf die deßhalb in Mitte liegende gerichtliche Aufkündigung, und begründet dadurch den auf vier Wochen gestellten Zahlungsbefehl gegen den Schuldner; verstreicht dieser Termin fruchtlos, so wird ohne weiters zur Execution geschritten. Denn durch vorhergehende halbjährige Aufkündigung hatte derselbe hinlängliche Zeit, sich um die zur Abtragung des Kapitals erforderlichen Mittel umzusehen. Kommt der Schuldner noch mit zulässigen Einreden ein, so werden dieselben summarisch verhandelt und entschieden. Ueber die Art und Weise der Execution kann keine Rede mehr seyn, denn das Object ist durch die Hypothek bezeichnet; es läßt sich daher lediglich über die Fri-

---

*) Jacobi's gutachtlicher Entwurf einer Concurs- und Credit-Ordnung in Hagemanns und Günthers Archiv Th. V. S. 250. Kap. II. Vom Einklagen der ingrossirten Schulden.

sten-Gestattung und übrigen Rettungsmittel des Schuldners eine solche Appellation denken. — Zur Abschneidung aller der dabey Statt habenden Umtriebe muß der Richter ein umständliches Instructions-Protocoll über diese sämmtlichen Rettungsmittel, ob der Schuldner durch Fristen, durch Dismembrationen, durch Moratorium zu retten, oder ob denselben der Selbstverkauf unter richterlicher Direction zu gestatten sey, aufnehmen, und unter Vorbehalt binnen 30 Tagen einzuführender und 10 Tagen anzumeldender Appellation über die erstern entscheiden, so wie, wenn sich die Sache zum Moratorium eignet, dasselbe nach gepflogener Instruction zum Behuf der Berichtserstattung an Se. Majestät den König der vorgesetzten Oberbehörde einschicken. Hierdurch wird der successiven Vorbringung dieser Mittel möglichst vorgebeugt, die Berufungszeit abgekürzt, die bey Hin- und Hersendung der Moratorien-Gesuche verstreichende Zwischenzeit gewonnen. Zugleich müssen zweckmäßige Verfügungen dahin getroffen werden, daß sich die Dismembrations-Processe bey den Regierungen nicht in unübersehbare Länge hinausziehen.

Noch schneller muß die Realisirung der Zinsen Statt haben. Bey kleinern Summen sollten bloße Anzeigen abwesender Gläubiger bey den Untergerichten ohne Dazwischenkunft eines Anwaltes genügen. Bloß hierauf mündlich und lediglich kurz registrirte auf 14 Tage gestellte Zahlungsbefehle an den Schuldner ohne weiters Notificatorium an den Gläubiger, es sey denn bey bewilligter weiterer Frist, erlassen, und jener sich binnen der bestimmten Frist mittelst seines Zinsenbüchleins über die geschehene Berichtigung derselben auszuweisen, angewiesen, und, wo er dieß nicht vermag, die Execution zur schicklichen Zeit gegen den Schuldner unter Beobachtung aller möglichen Schonung verhängt, und die Zinse dem Gläubiger geschickt werden. Denn wollte man bey jeder verzögerten unbedeutenden Zinsenzahlung ein durch einen Anwalt eingereichtes Anrufen verlangen, dieses sogar noch zu Proto-

coll bringen, und hierauf eine wieder zu taxirende schriftliche Entschliessung und Notificatorium erlassen, so wie fernerem Anrufen entgegen harren: so würde man ganz dem Geiste des Bagatell-Processes zuwider verfahren, und die Kosten weit mehr, als die rückständigen Zinsen, betragen. Und in einem solchen alle Zweige systematisch durchgeführten Verfahren sportelsüchtiger Beamten, und hiezu kommender Executionen der Gerichtsdiener ist der Ruin so mancher Familie ohne irgend einen wesentlichen Vortheil für den Gläubiger zu suchen. 2) Auch zur Abführung der größern Zinsen wäre lediglich ein auf 4 Wochen gestelltes Mandat zu erlassen, und dem Schuldner der Ausweis über dessen Befolgung aufzutragen, so wie auf ferneres Anrufen ohne weiters zur Execution, jedoch zur schicklichen Zeit, zu schreiten. Denn daß dem Landwirthe, wenn er nicht zu Grunde gerichtet werden soll, einige Nachsicht bey Abtragung des Kapitals und der Zinsen müsse gewährt werden, ist einstimmig anerkannte und durch die Erfahrung bewährte Wahrheit.*) Höchst nachtheilig wirkt die Execution zu einer solchen Zeit, wo der Bauer kein Geld hat, und trägt zu seinem offenbaren Ruine bey, und hierin liegt auch eine der Ursachen, warum verständige und menschenfreundliche Landrichter nicht sogleich zu jeder Zeit mit strenger Execution vorrücken, und die Geisel auf den wunden Rücken zu schwingen versagen. Ihre Feder und ihre Sprache unterlag dem höchsten Ausdrucke des Elends, das sie mir zu schildern versuchten. Man denke sich das stürmische und unvermuthete Zusammendrängen mit anmaßender Insolenz und äußerster Härte verfahrender Rentamts-, Stiftungs-, Gemeinde-, gutsherrlicher- und Landgerichts-Executoren in den magern

---

*) M. s. Klein über die Gelindigkeit bey Vollstreckung der richterlichen Hülfe in dessen Annalen B. XXV. Nro. IX. S. 22. u. f. — Hier konnte ich diesen Gegenstand nicht erschöpfen, sondern nur einige Winke angeben.

Monathen, wo die Geldkräfte des Landmannes erschöpft sind, und die wohlthätige Natur die Aussaat noch nicht gelohnt hat, die grausame Hinwegnahme des unentbehrlichen Viehes, das verzweifelnde Geschrey der Familie, und den Mann, der im höchsten Grade des Unwillens in ungebührliche Aeußerungen ausbricht, wegen beleidigter Amtsehre der Diener ins Gefängniß geschleppt, und da sonst einige Stunden Gefängniß hinreichten, in einen förmlichen Criminal-Proceß verwickelt, und mittelst Urtheils und Rechts auf zu lange Zeit dem Schoße seiner Familie entzogen. Wenn gleich die Erhaltung des Credits stracke Execution fordert; so muß sie daher doch zur schicklichen Zeit vorgenommen werden. Ich kannte einen Juden, der sich hauptsächlich vom Wucher mit Landleuten ernährte, und der alle Jahre regelmäßig in den mageren Zeiten Unter- und Obergerichte mit Klagen gegen seine Schuldner und Promotorialien bestürmte. Er wußte, daß seine Schuldner ihn nicht zahlen konnten, und vor der Hand wollte er sie auch noch nicht werfen; allein seine Absicht war erreicht, er erhielt Douceuren wegen gegebener Nachsicht, ließ sich eine erhöhte Verschreibung, wenn gleich gerichtlich, mit Einwilligung der Schuldner, die sich zu allem verstanden, gegen Vorstreckung weiterer geringerer Summen ausstellen, bis der Zeitpunct kam, wo er sie mit größtem Vortheile werfen, und die Güter, deren Verkauf er zu unschicklichen Zeiten zu bewirken suchte, um geringeren Preis an sich bringen konnte.

§. 49.

Baierischer Concurs-Proceß.

Wie es mit den Hypotheken bey ausgebrochenem Concurse zu halten sey, und welchen Einfluß die Einführung der Hypotheken-Bücher auf die Aenderung der alten Concurs-Ordnung äußern, ist noch zu betrachten. Wir werden aber hierbey einige vorläufige Betrachtungen über den baierischen Concurs-Proceß im allgemeinen vor-

ausschicken, und uns nicht nur auf jene Fragen beschränken, sondern über die ganze Priorität der Gläubiger verbreiten.

Herr General-Fiscalats-Rath Welsch sieht den Concurs-Proceß für den gelungensten Theil des Kreittmayrischen Processes an.*) Ich hingegen wiederhohle, daß ich ihn ungeachtet seiner Vorzüge, die Hr. Welsch in ihrem vollen Lichte darstellt, für die Mutter der schreiendsten Ungerechtigkeit halte. Nicht das Gefühl des im Triumphe formell errungenen Sieges über den Leichnam des geschlachteten Rechtes einherfahrenden Advocaten, sondern das bey dem Anblicke und der nothgedrungenen Begehung dieser Ungerechtigkeiten in seiner innersten Tiefe empörte Gefühl der Richter muß hier entscheiden. Nicht an den durch einseitige Theorie einseitig gebildeten Verstand, sondern an den gesunden Menschenverstand, nicht an den in obsoleten Formen verhärteten Juristen, sondern an Männer von lebendigem Gefühl für Recht und Unrecht ist hierin meine Berufung gerichtet. Eben der Vorzug, der dem baierischen Concurs-Processe wegen seiner präclusiven Termine beygelegt wird, macht denselben verwerflich, indem das geringste Versehen den Gläubiger um seine Forderung bringt.

Der baierische Concurs-Proceß unterscheidet sich vorzüglich darin von dem gemeinen, daß 1) das Beweisverfahren zugleich mit dem Hauptverfahren vereinigt ist, 2) nicht bloß der erste, sondern alle und jede Termine peremtorisch sind; 3) nicht eine Forderung nach der andern bis zum Schlusse verhandelt werden, sondern drey Edicts-Tage und zwar der erste ad producendum et liquidandum, der zweyte ad excipiendum und der dritte

---

*) Handbuch des baierischen Universal-Concurs-Processes von Johann Baptist Welsch, k. b. General-Fiscalats-Rath. Erlangen in der Palm'schen Verlags-Buchhandlung 1819. S. IV. der Vorrede.

ad concludendum mittelst summarischen Verfahrens angesetzt sind.*) In dem baierischen Concurs-Processe soll der Richter keiner Partey den Beweis durch Vorbescheid auflegen, sondern jeden Gläubiger dießfalls seine Nothdurft selbst ohne Erwartung richterlichen Auftrages beobachten, mithin alles dasjenige, was sowohl zur nöthigen Erprobung der Schuld als des Vorganges gehört, gleich den ersten Edicts-Tag bey Verlust derselben übergeben, nicht aber ein solches erst auf den zweyten oder dritten Edicts-Tag versparren.**) Wer sich bey dem Concurse nicht in eigener oder fremder Sache meldet, soll sich bey Verlust der Forderung genugsam hierzu legitimiren, und zu dem Ende gleich bey dem ersten Edicts-Tage seine Vollmacht in gehöriger Form übergeben. Vermuthete Vollmacht (mandatum praesumtum) ist im Concurse so weit erklecklich, daß die Ratification dessen, was in Kraft eines solchen Mandats bey dem ersten Edicts-Tage verhandelt worden, in dem nächstfolgenden Edicts-Tage darauf, jedoch sub poena praeclusi beygebracht werden soll. In der Exception gerügte Mängel können auch bey dem letzten Edicts-Tage, nachher aber weiter nicht mehr ersetzt werden. Wird weder von dem Schuldner noch von dem Gläubiger etwas eingewendet; so hat auch der Richter in Concurs-Processen sich nicht von Amts wegen dabey aufzuhalten.***) Ich habe die wichtigsten Forderungen wegen nicht gehörig beglaubigter Auszüge fremder Handelsbücher hinwegweisen sehen. Ich habe erfahren, wie ein Handelshaus wegen geringen Versehens gegen die angeführten Gesetzstellen mit seiner best gegründeten Forderung von zwey und zwanzig tausend Gulden aus dem Concurse geworfen, und zum Falliment getrieben wurde. Ich habe Eheweiber, die sich über die

---

*) Cod. Bav. Iud. Cap. XIX.

**) Cod. Iud. Cap. XIX. §. 10.

***) Cod. Iud. Cap. XX. §. 8.

geschehene Illation lediglich mit dem Zeugnisse ihrer Gerichtsstellen auswiesen, ohne deßhalb die vidimirten Abschriften der Protocolle (iudici enim sine actis non creditur) beyzulegen, verlustig ihrer beträchtlichen Forderungen ausgesprochen. Ich habe den Kampf der Richter zwischen Billigkeit und strengem Rechte gesehen, und am Ende die gesetzliche Formel aussprechen müssen: Lex quidem dura ita tamen scripta. Habemus legem et secundum hanc debet mori. Ich habe noch mit vieler Mühe die gehörig liquidirten und streng bewiesenen Forderungen der Eheweiber von der Präclusion wegen nicht beygebrachter Ratification für ihre Männer durch Berufung auf Kreittmayers Anmerkungen und strenge Rechts-Theorie bey schwankender Praxis gerettet. *) Ich habe nicht nur schlichte Bauersleute, die sich in den Edicts-Tagen bloß meldeten, und hierdurch dem Gesetze Genüge gethan zu haben glaubten, ihrer Alimente beraubt, sondern selbst durch das Versehen geschickter Advocaten an den Bettelstab gebracht, und mit dem traurigen Vorweise der Regreß-Klage betteln gesehen. Das nobile officium iudicis, das nach dem gemeinen und baierischen Processe zu sehr beschränkt ist, sollte sich aber da am meisten äußern, wo keine Anwälte vorhanden sind, und der Rechtssuchende desselben am meisten bedarf. Die Unterrichter, welche ich als sechszehnjähriger Vorstand baierischer Obergerichte habe kennen lernen, theilten sich in Latitudinarier und Rigorosisten. Die ersten und gescheidesten fragten noch vor Aufnahme des Protocolls nach den Beweisen der Forderungen, schickten die Parteyen, welche ihre Urkunden nicht bey sich hatten, zu ihrer Beybringung nach Haus, und machten sie auf ihre ferneren Beweismittel aufsichtig. Die Rigorosisten dagegen nahmen von nichts, als was die Parteyen, vorbrachten, Notiz, und glaubten eine juristische Heldenthat begangen zu haben,

---

*) M. s. den Anhang sub Nro. II.

wenn sie solche bey Erlassung des Locations-Urtheiles mit ihren Forderungen abwiesen. Wenn eine Proceß-Ordnung sich nur die Beschleunigung der Processe, ohne darauf zu sehen, wer stehe oder falle, als Zweck vorsteckt: so scheint der baierische Concurs-Proceß auch in Rücksicht seiner präclusiven Fristen die höchsten Lobsprüche zu verdienen, denn daß in Concursen bey der Scylla der Gerichtssporteln und der Charybdis der Advocaten auf Abschneidung aller processualischen Weitläufigkeiten vorzügliche Rücksicht müsse genommen werden, läßt sich keineswegs verkennen, und daß deßhalb der baierische Concurs-Proceß vor dem gemeinen und dem Concurs-Processe anderer Länder manche Vorzüge behaupte, läßt sich nur von dem läugnen, der mit blindem Vorurtheile gegen den baierischen Proceß oder zu großer Vorliebe für andere Gesetzgebungen eingenommen ist. *) Allein wenn hierbey nachgewiesen werden kann, daß, ohne der bezweckten Kürze den geringsten Eintrag zu thun, alle die oben dargelegten Nachtheile vermieden werden können; so scheint der Gesetzgeber das so nothwendige Gesetz der Sparsamkeit nicht beobachtet, und sich einer unnöthigen Härte schuldig gemacht zu haben. Man lasse die Beybringung der Beweise bey der Liquidation als Regel bestehen, mache es aber dem Richter zur Verbindlichkeit, die unterlassene Beybringung derselben, oder das, was noch an deren Vollständigkeit fehlt, in verkürzten Terminen nachzuhohlen, und selbst in appellatorio in dieser Hinsicht das noch Erforderliche mittelst Resolutums oder Ordination zu verfügen. Da für den 1sten Edicts-Tag ad liquidandum wenigstens eine Frist von vier oder sechs, bey größern Concursen aber acht oder zwölf Wochen, für den

---

*) M. s. Joh. Bapt. Welsch Handbuch des baierischen Universal-Concurs-Processes Abschn. VI. Vergleichung des baierischen mit dem österreichischen und preußischen Concurs-Processe. S. 215 — 241.

andern ad excipiendum eben so viel, und endlich für den dritten ad concludendum vier Wochen jedes Mahl peremtorisch bestimmt werden; so kann eine bey oder sogleich nach der Liquidation ertheilte acht oder vierzehentägige Frist zur Beybringung der noch erforderlichen Beweise das Vorschreiten der weitern Edicts-Täge nicht aufhalten; so wie selbst die nach dem Schluße der Edicts-Täge weiters decretirte Nachbringung der noch erforderlichen Beweise keine bedeutende Verzögerung hervorbringen, die meistens von den mit so vielen und verschiedenartigen Geschäften überladenen Untergerichten, dadurch begangen wird, daß die Sache bis zur Abfassung des Prioritäts-Urtheils der Regel nach sehr lange Zeit auf sich erliegen bleibt. Im schnellen Gange eilet der baierische Concurs-Proceß seiner Entscheidung entgegen, allein dann verfällt er wider die Absicht des Gesetzgebers bey den Gerichten in tiefen Schlaf, aus dem er erst nach langen Jahren durch das stäte Geschrey der Parteyen und das öftere unsanfte Rütteln der Obergerichte gewecket wird.

§. 50.

Von der Vereinigung des Beweisverfahrens mit präparatorischen und dem officio iudicis.

Diese Vereinigung des Beweisverfahrens mit der Liquidation unter präclusiven Fristen ist aber nicht der baierischen Proceß-Ordnung allein eigen; sie findet sich in der österreichischen Gerichtsordnung mit eben der Strenge, sogar bey dem ordentlichen Processe, und ist aus diesem selbst in dem Entwurf zur baierischen Proceß-Ordnung übertragen.*) Die dabey angeführten Ungerechtigkeiten werden aber bey einer solchen Ausdehnung nur vervielfältiget, und im Ganzen wenig gewonnen. Der baierische

*) Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen von Dr. Nik. Th. v. Gönner Th. I. B. II. Kap. I. §. 2.

Gesetzgeber hatte doch bey dem Concurs- als einem höchst privilegirten und daher summarischen Processe die Abkürzung des Verfahrens für seine Verordnung. Warum aber diese Strenge der Präclusion auch bey dem ordentlichen Processe in Anwendung gebracht werden sollte, dieß läßt sich nicht einsehen. Denn so sehr auch die Kürze der Processe alle Begünstigung des Gesetzgebers verdient, so darf doch bey allen derselben das materielle Recht nicht leiden.

Streng consequent führt der baierische Gesetzgeber bey dem Concurs-Processe sein terroristisches Princip durch, indem er selbst bey dem ordentlichen Processe keine Restitution gegen das Factum des Advocaten erlaubt. Der Entwurf zur neuen baierischen Gerichts-Ordnung gibt aber der Partey durch die eingeräumte Restitution gegen das Factum des Advocaten mit der einen Hand das wieder, was er mit der andern durch die Präclusion der nicht mit der Klage zugleich eingereichten oder angegebenen Beweismittel genommen hat. Auch wird hierbey die Partey, welche sich eines Advocaten bedient hat, weit mehr begünstiget, als die, welche ihre Klage selbst angebracht hat.— Diese Restitution hat auch die offenbare Billigkeit für sich, und das durch die Präclusion erworbene Recht der Gegenpartey, welches Freyherr v. Leonrod den unwiderlegbaren Gründen für den Beschluß des ehemaligen Reichskammergerichts entgegen stellt, ist, wie ich in einer andern Schrift zeigen werde, ein bloßes von dem Gesetzgeber nicht zu begünstigendes Scheinrecht. *) Ich verwerfe die auch nach der preußischen Gerichts-Ordnung Statt habende Verbindung des Beweisverfahrens

---

*) Materialien zur Revision des Judiciar-Codex von K. L. Freyherrn v. Leonrod, Nürnberg 1817. Kap. VII. S. 24 und 25.

Reuß Beyträge zur reichsgerichtlichen Verfassung B. III. S. 194. u. f.

mit der Aufnahme der Klagen und Einreden unter gewissen Modificationen selbst nicht, allein ich verwerfe die nach der preußischen Gerichts-Ordnung gleichfalls nicht Statt habenden Präclusiv-Termine. Man kann mir entgegen setzen, es sey kein Unterschied zwischen der Präclusion bey versäumten Beweisterminen und der gesetzlichen Präclusion des nicht mit der Klage und der Einrede angetretenen Beweises; und es werde nur bey diesem die Beweisauflage auf einen früheren, bey jenem auf einen spätern Zeitpunct verlegt. Derjenige, der eine Klage anstelle, habe Zeit genug, sich darauf vorzubereiten, und der ohne die gehörige Vorbereitung erscheine, habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn er deßhalb die gesetzlichen Nachtheile leide, und ohne hochzeitliches Kleid zum Saale hinaus geworfen werde.

Allein es ist ein großer Unterschied zwischen der Vornahme einer Handlung, welche mir bloß der todte Buchstabe des Gesetzes anbefiehlt, und der, worauf mich der Richter erst aufmerksam macht, oder wozu er mich anhält; die letztere werde ich gewiß eher, als die erstere befolgen, denn hierauf bin ich aufmerksam gemacht, und kann mich nicht durch Unkunde oder Vergeßlichkeit entschuldigen. Selbst bey der besten Vorbereitung werde ich erst durch die Angriffe des Feindes im Verfolge des Streites meine Blößen gewahr, und dadurch veranlaßt, die Orte zu befestigen, deren Schwäche derselbe entdeckt hat. Und welche Gesetzgebung ist wohl humaner und dem Schutze des Rechtes angemessener, die, wo der Richter die im Vertrauen auf ihr gutes Recht sich ihm nahende Partey, das, was sie versehen hat, noch gut machen läßt, oder die, wo sie sich dem Richterstuhle mit Furcht und Zittern, ein geringes Versehen möge sie um ihr Recht bringen, nahen muß? Die, wo formelle Versehen das Recht in Unrecht umschaffen, oder das gute Recht stäts seiner Sache gewiß ist. —

Wird aber nicht die dem Verzichte der Parteyen widersprechende Untersuchungs-Maxime mit der Verhandlungs-Maxime vermengt, und das nobile officium iudicis, welches, wie Welsch bemerket, besonders bey Untergerichten, wo oft keine Anwälte vorhanden sind, sehr nahe an die Function eines Advocaten gränzt, dadurch lediglich zu dieser Function hinabgezogen?*) Allein man hat gegen die Untersuchungs-Maxime ein größeres Aufsehen erregt, als sie verdienet, und sich hierbey mehr durch einseitige Principien, als durch die Natur der Sache leiten lassen. Auch ich bin für die Verhandlungs-Maxime, weil die Parteyen oder deren Vertreter ihre Rechte weit besser vertheidigen, als sich solches von einem Richter erwarten läßt, der hierbey zweyfache Rollen zu spielen hat, und sich leicht auf die eine oder die andere Seite hinüber wirft. — **) Es läßt sich aber kein vernünftiger Grund angeben, warum der Richter die Wahrheit bloß durch die bewölkte Brille der Anwälte, und nicht mit freyen, reinen, eigenen Augen selbst sehen, warum er die Befugniß nicht haben soll, wesentliche Thatumstände, welche die Parteyen als unentbehrlich übergangen, oder absichtlich entstellt haben, noch weiters erörtern zu lassen, und sich auch von seiner Seite aller der Mittel zu bedienen, die ihm zur Entdeckung der Wahrheit führen. Wenn diese auf drey Wegen zu suchen ist, und die eine Partey den ersten Weg, die andere den zweyten Weg hiezu einschlägt, so wird es der gesunde Menschenverstand äußerst thöricht finden, warum der Richter nicht auch den dritten hiezu einschlagen sollte.

---

*) Welsch Handbuch des baierischen Universal-Concurs-Processes S. 11.

**) Ich erlaube mir zur bessern Verbreitung der Ideen einen Auszug aus einem größern für den Druck bereit liegenden Werke hier einzuschalten, wo dieser Gegenstand weitläufiger abgehandelt wird.

Man hat die Parteylichkeit des Richters bey dieser Befugniß gefürchtet, warum fürchtet man sie aber nicht bey dem Untersuchungs-Processe in noch weit höherem Grade? Eine Parteylichkeit ist aber hier gar nicht möglich, denn der Richter handelt hier nicht allein, er handelt unter stäter Controle der Anwälte; dient das, was er noch erörtern läßt, zur Entdeckung der Wahrheit, dann ist es zweckmäßig; dient es nicht dazu, so legt er vielleicht selbst oder der Oberrichter keinen weitern Werth darauf, und es ist höchst überflüssig. Man hat der reinen Verhandlungs-Maxime durch die sophistische Lehre des Verzichts nachzuhelfen gesucht. Allein der Verzicht fordert ausdrückliche Entsagung, concludente oder solche Handlungen, aus welchen nothwendiger Weise dieselbe geschlossen werden muß. Wer streitet, will auf nichts verzichten, er will sein Recht auf jede mögliche Weise erhalten. Es gibt keinen andern Maßstab der Güte einer Proceß-Ordnung, als den der Zweckmässigkeit, und es kann also hier bloß die Frage seyn, welche ist die zweckmässigste, die, wo der Richter sich schlechterdings nur auf den Stoß der streitenden Theile bewegen, und nichts, als worauf rechtsunkundige Parteyen oder rechtsverdrehende Anwälte antragen, vornehmen, oder wo er bey bereits angebrachtem Rechtsstreit auch alle die Mittel einschlagen kann, wodurch die Wahrheit entdeckt wird, und das gute Recht seiner Sache sicher ist?

Die Vortheile der Untersuchungs-Maxime in der Hinsicht hat auch der um die Theorie des Processes höchst verdiente Verfasser des Entwurfes der Gerichts-Ordnung für die baierischen Staaten, dessen Landsmann, doppelter Collega und Freund ich zu seyn das Vergnügen hatte, selbst anerkannt, und dieselbe durch erweiterte Direction des Richters zu ersetzen versprochen.*) Die dem Richter von demselben ertheilte Befugniß ist aber lediglich in den

*) v. Goenner a. a. O. Nro. IV. S. XXI.

engen Grenzen der ihn bereits nach den gemeinen im baierischen Rechte zustehenden Direction geblieben. Daß diese Thätigkeit des Richters auch mit dem öffentlichen Verfahren zu vereinbaren sey, werde ich in einer andern Schrift zeigen. Bey der französischen Procedur, wo sich der Richter um die Instruktion des Processes gar nichts bekümmert, hängen die Parteyen noch mehr, als bey den Deutschen, von der schlechten oder guten Einleitung ihrer Anwälte ab.

§. 51.

Von der Befriedigung und Ordnung der Gläubiger bey ausgebrochenem Concurse.

Mit den vorausgeschickten Grundsätzen können wir uns wie mit dem Knaul der Ariadne nicht nur sicher aus dem Concurse, dem von den Doctoren sogenannten Labyrinthe der Gläubiger herauswinden, *) sondern auch frey von ältern Bauplanen, Irrgängen und Schnörkelwerk ein einfaches, festes, unseren Bedürfnissen angemessenes Gebäude errichten. Wir dürfen nur die einzelnen Partien, die wir bereits entworfen, zusammen stellen, und unter Hinzufügung der noch nothwendigen Zusätze zu einem harmonischen Ganzen vereinen.

Bey jedem Concurse ist I. vorderamst das zu scheiden, was der Eigenthümer als Eigenthum gegen die Masse in Anspruch nimmt. II. Nach dieser Scheidung ergibt sich erst die unter den Gläubigern zu vertheilende Masse. III. Wo besondere Gläubiger vorhanden sind, welche mit Ausschluß der übrigen aus einer besonderen dem Schuldner gehörenden Vermögens-Masse zu befriedigen sind, wie bey dem Separations-Rechte der Gläubiger des Erblassers und des Erben bey Lehen-Fideicommiß-Allodial-Gläubigern, verschiedenen Läden und

*) M. s. des spanischen Rechtsgelehrten Präsidenten des Raths von Castilien und nachherigen Abts zu Alcala Real Franc. Salgado de Somoza Tract. de Labyrintho creditorum.

Handlungen des Kaufmanns und dem Peculium des Sohnes, müssen diese Massen von der übrigen geschieden werden, und formirt sich neben den General- ein Particular-Concurs. IV. Muß die Immobiliar- von der Mobiliar-Masse geschieden werden. V. Auf jene haben den ersten Anspruch die in das Hypotheken-Buch eingetragenen Gläubiger, nach der Ordnung, wie sie in dem Hypotheken-Buche stehen; bey mehreren Grundstücken bilden sich so viele einzelne Massen, als Gegenstände vorhanden sind. VI. Die sämmtlichen Mobiliar-Gegenstände, wozu auch die Activen gehören, mit Ausschluß der Faustpfänder und der unter diese Categorie gehörenden versetzten Activ-Obligationen, welchen nach dem Betrage ihrer Forderungen wie denen, die das Retentions-Recht ausüben, das Separations-Recht zusteht, bilden mit den Ueberschüssen aus der Immobiliar-Masse und denen der Faustpfänder, die gemeine Masse für die übrigen Forderungen. VII. Unter diesen Forderungen verdienen einige von den übrigen aus besondern Rücksichten allen Vorzug, und legen daher den Grund zu den verschiedenen Classificationen. VIII. Forderungen, die nach bereits ausgebrochenem Concurse mit der Masse contrahirt werden, und laufende Steuern und öffentliche und gutsherrliche Abgaben gehören nicht zu den Concurs-Gläubigern, sondern sind vor allen andern aus den treffenden Real-Massen zu bestreiten. IX. Alle und jede, welche an der Concurs-Masse, es sey wegen Eigenthums-Rechtes oder als Faustpfand- oder Hypothekar-Gläubiger ohne Unterschied, ob sie ein Sönderungsrecht haben oder nicht, etwas zu fordern haben, müssen sich bey dem Concurs-Richter, dem an der allgemeinen Uebersicht aller und jeder Forderungen gelegen ist, und der ohne dieß den reinen Masse-Bestand gar nicht herstellen kann, jedoch die Separatisten mit Vorbehalt ihres Rechtes und gesetzlich zugesicherter Befriedigung aus den bereitesten Mitteln der Masse melden, wodurch über das Separations-Recht und

die

die eventuelle Location zugleich in einem Processe entschieden werden kann, und Concurse nicht durch gesönderte Processe verschleppt werden. X. Wem Compensation vor ausgebrochenem Concurse zusteht, bedarf dieser Meldung nicht, denn Compensation hebt wechselseitige Verbindlichkeiten unmittelbar von Rechts wegen (ipso iure) auf. — XI. Die Hypothekar-Gläubiger sind als bekannte Gläubiger speciell zu citiren und dem Hypotheken-Buchführer die beglaubigten Extracte abzufordern, so wie gleich Anfangs bey dem präparatorischen Verfahren, und dem deßhalb provisorisch nothwendigen Verfügungen die weitere Eintragung in das Hypotheken-Buch zu sperren. XII. Bey der Liquidation sind die Schuldurkunden vorzulegen, und die Angabe der Beweismittel mit derselben zu vereinigen. Die Ersetzung dessen, was zur Herstellung des vollständigen Beweises noch abgeht, hat der Richter in kurzen Terminen der Partey noch aufzulegen, und alle die ihm aus den gerichtlichen Voracten in Contracts-Protocollen deßhalb zu Gebothe stehenden Hülfsmittel von Amts wegen zu benützen. XIII. Die Distribution der einzelnen Massen, so wie der Gemeinmasse nach den darauf berechtigten und bevorrechteten Gläubigern, so wie ihre Sonderung macht nicht die geringste Verwirrung, sie bedarf nur einzelner Bogen und gesönderter Fascikel nach vernünftiger Separations-Methode.

§. 52.

Fortsetzung.

Die Location wird hiebey sehr einfach.

A. Zu den Separatisten gehören I. die Vindicanten, II. die Condictionisten, III. die Faustpfandsinhaber, IV. die immittirten Gläubiger, V. die Retentionisten, VI. die Versionisten, VII. die laufenden Abgaben und Contrahenten mit der Masse.

I. Nehmen vor allen die Eigenthümer die ihnen eigenthümlich zustehenden und noch in Natur vorhandenen

Sachen mittelst Sönderungsrechtes hinweg. Die verschiedenen Gegenstände, welche hierunter subsumirt werden können, müssen von dem Gesetzgeber zur Hebung aller Anstände specifisch aufgeführt werden, und wurden bereits bey Anführung besonderer Prioritäts-Ordnungen bemerket. Befremdend ist es, daß das preußische Landrecht eine Menge solcher Gegenstände in die 1ste Klasse gesetzt hat, da sie sich eigentlich des Sönderungs-Rechtes erfreuen sollten. Hierher gehören 1) sowohl die, welchen die directe, als die nützliche Eigenthumsklage zusteht; 2) sowohl die, welche die ganze Sache, als die, welche nur einen Theil derselben ansprechen, die daher auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache, auf Theilung und Herausgabe der Erbschaft klagen. 3) Das unter resolutiver Bedingung dem Schuldner überlassene bey Nichterfüllung derselben wieder auflebende Eigenthum. 4) Hinterlegte dem Schuldner verpfändete, vermiethete, geliehene, bittweise überlassene, zur Verarbeitung oder Herrichtung übergebene, alle ihm als Mandatar anvertraute Sachen wie Commissionswaaren und die für dieselben noch ausstehenden und von dem Schuldner noch nicht eingezogenen Gelder, so wie die für die Committenten erkauften Waaren, und die für einen Dritten erhobenen bey dem Schuldner verwahrt liegenden und mit den seinigen unvermischten Gelder, die dem Schuldner vermöge des Trödelvertrages, contractus aestimatorii, übergebene und bey demselben noch befindliche Sache, und alle die durch Diebstahl oder auf andere unerlaubte Art in Gewahrsam des Schuldners gekommenen Effecten, die dem Käufer gegen bare Zahlung überlassene Sache. Gegen den dritten Besitzer hat bey liegenden Gütern und in dem Hypotheken-Buche nicht eingetragenem Vorbehalt die Eigenthums-Klage nicht Statt, auch gehen in dem Fall die eingetragenen Hypotheken vor. 5) Ohne die vorgeschriebenen Feyerlichkeiten veräußerte Sachen. 6) In so fern der Dolus den Uebergang des Eigenthums hindert, kann die dem Ge-

meinschuldner übergebene Sache vindicirt werden, wie wenn z. B. der Kaufmann Waaren verschreibt, und gleich darauf Concurs macht. [1]) 7) Bey dem contractu sociedae tritt das von dem Pachter angeschaffte Vieh und Geschirre an die Stelle des übergebenen. 8) Die mit Bewilligung des Eigenthümers verpfändete Sache kann von demselben nur gegen Bezahlung der Summe, wofür sie verpfändet ist, vindiciret werden. 9) Vindicirt die Ehefrau sämmtliche Heiraths- Paraphernal- und vorbehaltene Güter, den ihr gebührenden Antheil an den Hochzeitgeschenken, gemeiner Hausfahrniß, und Errungenschaft, so weit solches noch in Natur vorhanden ist. [2]) Die Kleidungsstücke und Geräthschaften, welche der Mann der Frau während der Ehe anschafft, treten an die Stelle der Illaten, und gehören daher zu ihrem Eigenthume. Die der Frau während der Ehe gemachten Geschenke können von dem Manne aber nicht von den Gläubigern, es sey denn die Schenkungen wären zur Hintergehung derselben geschehen, widerrufen werden. [3]) Indessen würde ich mit dem sächsischen Rechte wegen Schwierigkeit des Beweises dieselben lediglich auf die zum täglichen Gebrauche nothwendigen Sachen, wie z. B. vorzüglich Kleider, Wäsche und Betten beschränken. [4]) 10) Endlich gehören noch die Kinder in Hinsicht ihres vorhandenen peculii castrensis, quasi castrensis et adventitii und der Pathengeschenke hierher; [5]) so wie 11) der Gesellschafter mit dem ihm an dem Waarenlager societätsmäßig gebührendem An-

---

1) Ad. Diet. Weber's Beyträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden. St. I. n. 8. S. 82.

2) Conf. Cod. iud. Bav. cap. XX. §. 16.

3) L. 1. et 13. C. de donat. inter virum et uxorem.

4) I. G. Bauer de donationibus inter coniuges Saxonicas moto concursu invalidis, in opusc. Tom. I. p. 32.
Kind quaest. for. Tom. I. cap. 52. p. 282.

5) Gmelin Ordnung der Gläubiger Kap. I.

theile, in so fern die Forderungen, welche den Concurs erregt haben, nicht als wahre Societäts-Schulden zu betrachten sind.

II. Zu dem Separations-Rechte würde ich auch alle die individuellen bey dem Schuldner noch befindlichen Gegenstände geeignet halten, die mittelst der condictio sine causa und der condictio causa data causa non secuta zurück gefordert werden können, *) und daher auch die dem Schuldner vertauschte Sache dahin rechnen. Gmelin spricht zwar dem Vertauscher das Absonderungs-Recht aus dem Grunde ab, weil das Eigenthum der Sache, die er dem Schuldner gegeben hat, auf letzteren übergegangen, und das Eigenthum der Sache, die er dafür zu erhalten hat, da sie ihm noch übergeben wurde, nicht sein Eigenthum geworden sey. **) Allein gegen diese positive Verordnung der Gesetze kann man mit Recht einwenden, das Eigenthum sey nicht unbedingt, sondern lediglich unter der Bedingung, daß mir der Gegentheil eine andere Sache für die meinige gebe, auf den letzteren übergegangen, wenn er das nicht erfüllt, was ihm deßhalb obliegt; so habe er gar kein Recht auf die Sache, und so wie das Eigenthum der gegen bar Geld verkauften Sache vor erlegtem Kaufschilling nicht auf den Käufer übergehe, eben so wenig gehe das Eigenthum der vertauschten Sache vor Darangabe der einzutauschenden Sache auf den Tauscher über, denn was bey dem Kaufe

---

*) L. 4. D. de condict. sine causa. Nihil refert, utrum ab initio sine causa quid datum sit, an causa, propter quam datum sit, secuta non sit.

**) §. 41. I. §. 3. D. de rerum permutat.
Gmelin Ordnung der Gläubiger S. 40. und meine Grundsätze des bambergischen Landrechtes Th. II. Abschn. II. §. 1563. Nro. 7. S. 493. Schmid's Commentar über seines Vaters Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. B. IV. §. 1061. S. 316.

der Kaufschilling sey, das sey bey dem Tausche die Sache. Auch würden sich die Gläubiger des Schuldners zum offenbaren Schaden des Vertauschers bereichern, und schon dieses, ein hinlänglicher Grund zur Zurückforderung der Sache seyn. Jedoch müßte sich sowohl bey beweglichen als unbeweglichen Gegenständen der Vertauscher zur Erhaltung des allgemeinen Credits alle die Verfügungen, Verpfändungen und Veräußerungen gefallen lassen, welche der Tauscher inzwischen, ohne auch von seiner Seite den Vertrag erfüllet zu haben, mit den beyden gegenseitigen Tausch-Objecten vorgenommen hätte, und zwar bey liegenden Gütern, wenn er das Eigenthum auf den andern in dem Hypotheken-Buche hätte überschreiben lassen, ohne zugeich für die Ueberschreibung des einzutauschenden Gutes auf seinen Namen gesorgt zu haben.

III. Erhalten die Faustpfands-Gläubiger den Betrag ihrer Forderung so weit, als das zur Concurs-Masse abzugebende Pfand reicht.

IV. Gehen die bereits vor ausgebrochenem Concurse wegen liquider Schuld Kraft gerichtlicher Execution in die Güter des Schuldners immittirten Gläubiger iure separationis, jedoch vorbehaltlich der Rechte der bereits eingetragenen Gläubiger. *)

V. Gleiches Recht wie den Faustpfands-Gläubigern ist bey beweglichen Gegenständen denjenigen einzuräumen,

---

*) Nach dem Cod. Iud. Bav. cap. XVIII. §. 6. muß der Immittirte nur dem privilegirten älteren Hypothekar-Gläubiger weichen; einen gleich privilegirten ist er nicht schuldig in die Coimmission mit einzunehmen. Minder Privilegirte können die Coimmission nur in so weit prätendiren, als die Gutsnutzungen zur Befriedigung beyder und sämmtlicher Gläubiger zureichen. Durch den General-Concurs wird die Immission nicht aufgehoben, es müssen aber die erst während des Concurses verfallenden Früchte zur Concurs-Masse gebracht, und bis zur Vertheilung hinterlegt werden.

welchen das Retentions-Recht oder das Recht zusteht, die einem andern zuständige Sache so lange in rechtmäßig erlangtem Besitze wegen der gegen den Eigenthümer derselbe zustehende Forderung zu behalten, bis derselbe seine Verbindlichkeit erfüllt hat, bey unbeweglichen Gegenständen muß jedoch dasselbe den eingetragenen Forderungen nachstehen.

Vom Pfandrechte unterscheidet sich das Retentions-Recht nur darin, daß der Pfandinhaber das Recht hat, sich aus dem Pfande bezahlt zu machen, demjenigen hingegen, welcher nur das Retentions-Recht hat, eine bloße Einrede und die Zurückbehaltung zusteht. Das Zurückbehaltungs-Recht ist die natürliche Sicherheit des Besitzers, und vertritt, wie Gregor Majansius sehr richtig und kurz sagt, die Stelle des Pfandrechtes.*) Es ist auch höchst ungerecht, seine Sache zurück zu fordern, ohne der Verbindlichkeit, welche in Hinsicht derselben obliegt, Genüge geleistet zu haben, weßhalb auch der Prätor den rechtmäßigen Besitzer der Sache gegen den zurückfordernden Eigenthümer die Einrede des Dolus gab.**)

Der Grund der Verbindung liegt α) in der auf die Sache gemachten Verwendung (versio in rem) das aber in gewissen Geschäften lediglich auf die nothwendigen beschränkt ist. So kann derjenige, welcher auf eine fremde Sache, die er besitzt, eine Verwendung gemacht hat, wodurch der Eigenthümer reicher geworden ist, nicht nur allein die Vergütung dieser Verwendung zurück fordern, sondern auch die Sache so lange zurück behalten, bis ihm diese geleistet ist. So hat derjenige, welchem eine fremde Sache verpfändet ist, ein Zurückbehaltungs-Recht gegen den Eigenthümer derselben, wenn nur das Geld zum Nu-

---

*) Omnes retentiones sunt loco pignoris. Gregor. Majansius in Disputat iur. Vol. I. Disp. 28. p. 428.

**) L. 12. D. de doli moli et metus except. L. 2. §. 5. D. eod.

tzen des Eigenthümers verwendet worden ist. [1]) So hat der redliche Besitzer das Recht, das aufgeführte Gebäude dem Eigenthümer so lange zurück zu halten, bis ihm derselbe die Bau-Materialien und die Baukosten gezahlt hat. [2]) So schützt sich derselbe in Hinsicht der nothwendigen und nützlichen Verwendungen und Auslagen mit dem Retentions-Rechte [3]) und nnr bey dem Heirathsgute der Frau hat solches nach dem justinianischen Rechte bloß in Rücksicht der nothwendigen aber nicht der nützlichen Statt. [4]) Da Dienste, die Jemand in Rücksicht einer Sache geleistet hat, eben so, wie ein auf die Sache gemachter Aufwand anzusehen sind, so können Autoren die Manuscripte, Künstler, Professionisten und Handwerker die von ihnen verfertigte oder verarbeitete Sache zurück behalten. β) Ist eine Verbindung der Sache mit der Forderung dann vorhanden, wann der Besitzer aus eben dem Grunde, weßhalb die Sache dem andern zu restituiren ist, etwas zu fordern hat. In allen den Fällen, wo der Besitzer der Sache zur conträren Klage auf Schadloshaltuug aus dem Hauptgeschäfte befugt ist oder nicht eher auf Erfüllung des Contractes mittelst directer Klage belangt werden kann, bis der Kläger auch von seiner Seite denselben erfüllet hat, steht ihm auch das Zurückbehaltungsrecht zu, [5]) in so ferne solches durch die Gesetze nicht eingeschränkt ist. So hat der negotiorum gestor, der für einen das Pfand auslöset, in Rück-

---

1) L. 1. C. si aliena res pignori data.

2) §. 30. I. de rer. divis. L. 7. §. 12. L. 9. §. 1. de aquir. rer. dom. L. 14. D. de doli mali et met. except. L. 33. D. de condict. indeb.

3) L. 48. L. 27. §. 5. D. de R. V.

4) L. 6. §. 5. D. de rei uxor. act. §. 37. I. de act. L. 3. pr. D. de impens. in rem dot. fact.

5) L. 18. §. ult. D. commod. L. 15. §. 2. et L. 19. D. de furtis.

ficht dieses Pfandes das Retentions-Recht; [1]) jedoch hat dasselbe an der geliehenen Sache nur bey nothwendigen Auslagen Statt. [2]) Eben so hält der Käufer bis zu erlegtem Kaufschilling die erkaufte Sache zurück. [3]) Liegt darin noch ein besonderer Grund zur Ausübung des Retentions-Rechtes, wenn die Schuld aus der in dem Besitze des andern befindlichen Sache zu zahlen ist. Daher steht dem Schiffsrheder bey geschehener Lichtung des Schiffs, bis ein jeder seinen Beytrag geleistet hat, so wie dem Fuhrmanne wegen entrichteten Fuhrlohns und Zölle das Retentions-Recht an der Fracht zu. [3]) Hat der Vermiether auf die Effecten und Illaten, und der Verpächter auf die Früchte, [4]) und nach unserm Vorschlage auch auf jene, so wie die Frau wegen ihrer Illaten das Retentions-Recht auf das Vermögen des Mannes. [5]) Eben so steht demjenigen, der an dem Schuldner 100 fl. zu fordern hatte, und von demselben, weil er glaubte 200 fl. schuldig zu seyn, ein Grundstück von 200 fl. Werth an Zahlungs-Statt erhielt, bey Zurückforderung desselben das Retentions-Recht so lange zu, bis er jene 100 fl. gezahlt erhält. [6])

Nach gemeinem und preußischem Rechte muß die Forderung mit der zurückbehaltenen Sache in Verbindung stehen, und in Ansehung der Sache selbst, oder aus dem Geschäfte, vermöge dessen dieselbe in die Hände des Besitzers gekommen ist, entstanden seyn. [7]) Das baierische Recht läßt dagegen das Retentionsrecht auch bey nicht

---

1) L. 1. per. D. quib. mod. pign. v. hypothec. solv.
2) L. 15. cit. §. 2. et L. 59. D. de furtis.
3) L. 2. pr. D. ad L. Rhod. de jactu.
4) L. 5. A. in quib. caus pign. v. hypothecam tecite contrahatur.
5) L. 29. A. de iure dot.
6) L. 26. D. de condict. in deb.
7) G. L. Boehmer Elect. Iur. civ. Tom. II. Exercit. XIII. de iure retentionis eiusque effectu §. 9. et seq.

connexen Forderungen zu, *) und das hamburgische und nürnbergische Recht hat zur Begünstigung des Handels, nach welcher dem Gläubiger an dem rechtmäßigen Besitze der Güter des Schuldners die Sicherheit in Rücksicht dessen, was er ihm schuldet, ertheilt ist, dasselbe ohne allen Unterschied der Schuld anerkannt. **)

Das Retentions-Recht geht durch den Concurs nicht verloren. Denn die Gläubiger erlangen nach ausgebrochenem Concurse auf die Güter des Schuldners nicht mehr Recht, als diesen zustand; dieser war aber nicht befugt, die Herausgabe der Sache eher zu verlangen, als bis er selbst zuvor seine Verbindlichkeit erfüllte. Die Gläubiger können daher von dem Retentions-Berechtigten die Sache nur gegen Befriedigung seiner Forderung zurück verlangen. ***) Es wird zwar die Wirkung des Retentions-Rechtes in dem Concurse von mehreren nur auf das qualificirte, mit einem dinglichen oder Pfandrechte versehene beschränkt, und daher nur dem Erben in Hinsicht der trebellianischen und falcidischen Quarte, dem Ehemanne wegen der nothwendigen Auslagen auf das Dotal-Gut, dem Käufer, in Hinsicht der verkauften Sa-

---

*) Cod. Bav. Civ. Th. IV. cap. XV. §. 2. n. 4. et annot. ad Cod. l. c.

Ludovici Diss. de jure retentionis ex diversa etiam causa competente.

Lauterbach Diss. de retentione §. 23.

**) Neue Falliten-Ordnung der Stadt Hamburg vom 31sten Aug. 1753. Art. 25 und 34. in der Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen S. 269.

Nürnbergische Wechselordnung v. J. 1722. Kap. VIII. §. 5.

***) Faselius Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Retentions-Rechte. Halle 1793, §. 29 und 30.

Comment. ad Ius. Bamb. §. 3. p. 462 et 463. und meine Grundsätze des bambergischen Landrechts Th. II. §. 1567. S. 498 und 499.

che, der Ehefrau wegen ihrer Illaten, dem Vermiether auf die Invecten des Miethmannes, und dem Verpächter auf die Früchte des Pächters gestattet. [1]) Allein da die Gläubiger nicht mehr Recht als der Schuldner erlangen, so hat das Retentions-Recht ohne Rücksicht auf seine Qualification Statt. Zudem würden sich die übrigen Gläubiger auf Kosten desjenigen bereichern, der durch seine Verwendung die Sache erhalten, oder den Werth derselben erhöhet hat. Es ist auch kein Grund vorhanden, warum dieses natürliche Recht der Sicherheit durch den Concurs aufhören, und von dem Gesetzgeber nicht anerkannt werden sollte. Nach preußischem Rechte hört das Zurückbehaltungs-Recht im Concurse auf, und gibt keinen Vorzug vor andern Gläubigern. [2]) Das hamburgische Recht läßt dagegen dasselbe im Concurse mit voller Wirkung, [3]) das baierische aber nur in so weit zu, als kein Dritter ein stärkeres Recht darauf darthun kann, [4]) indem dasselbe weder ein ius pignoris noch praelationis nach sich zieht. Mit diesen Rechten kann aber dasselbe nach den gemachten Vorschlägen eben so wenig, wie das Faustpfand collidiren.

Eine besondere Bemerkung verdienen noch die von dem Pächter bar erlegten Cautions- oder Vorstandsgelder. Ist der Pächter noch in dem Besitze des gepachteten Gutes, so steht ihm 1) das Retentions-Recht, so wie dem Verpächter auf die Früchte und nach unserem Vorschlage auch auf die übrigen Illaten des Pächters zu. 2) Bey noch nicht gezahltem Pachtgelde übt er

---

1) G. L. Boehmer in Elect. iur civ. Tom. II. Exerc. XIII. p. 618. de iure retentionis eiusque effectu §. 19 — 21. Kind Quaest. for. Tom. II. cap. VIII. p. 55. — 70.

2) Allgemeines preußisches Landracht Th. I. Tit. XX. §. 566.

3) Neue Falliten-Ordnung der Stadt Hamburg vom 31sten Aug. 1753. Art. 25 und 34.

4) Cod. Bav. Civ. Th. IV. Kap. XV. §. 2. n. 5 et 7. Annot. ad Cod. Civ. l. c.

die Compensation aus. 3) Bey bereits bezahltem fällt er ohne fernere Sicherheit in die Reihe der chirographarischen Gläubiger. *) Dabelow verliert sich mit seinen Gründen gegen diese Compensation, weil solche erst dann der Pächter zurückfordern könne, wenn er das Pachtgeld erlegt habe, hiermit vorher keine wechselseitige exigible Schuld vorhanden sey, so wie mit seinen Distinctionen in zu großer Spitzfindigkeit. **) Die Natur dieser Vorstandsgelder ist nach der Absicht der Contrahenten keine andere, als daß sich der Verpächter wegen seiner Zahlung an diese Gelder halte, und hiermit die Pachtgelder von diesen Geldern abgerechnet werden können. Der Pächter kann also dem Verpächter diese Gelder an Zahlungs Statt anweisen oder compensiren. Es wäre höchst sonderbar, wenn der Pächter 500 fl. deponirt hätte, und um diese zu erhalten, erst das rückständige Pachtgeld zu 500 fl. erlegen müßte. ***)

VI. Haben diejenigen, durch deren Verwendung das Vermögen des Schuldners erhalten, oder den Werth desselben vermehret, so wie die, durch deren ihm überlassenen Gegenstände dasselbe vergrössert worden ist, in so ferne sich die Sache nicht mehr in ihrem aber noch in dem Besitze des Schuldners befindet, und sich daher nicht zum Retentions-Rechte eignet, nach dem in allen Rechten anerkannten, aber nicht immer mit strenger Consequenz beobachteten Grundsatze, daß sich Niemand (und daher auch nicht die Gläubiger des Schuldners) mit dem Schaden des Anderen bereichern dürfe, auf Vorzug den gegründetesten Anspruch, nur müssen solche den

---

*) Frhr. v. Hoym Versuch über die Classification der Vorstandsgelder bey entstehendem Concurse des Verpächters. Rostock sind Leipzig 1781.

**) Dabelow's ausführliche Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 697.

***) Man sehe meine Grundsätze des bambergischen Landrechtes Th. II. Abschn. II. §. 1625. S. 570.

hypothekarischen Forderungen aus Rücksicht des allgemeinen Credits, und zwar um desto mehr ausweichen, als sich die Gläubiger mittelst Eintrags in das Hypotheken-Buch sichern können. Es ist dieß ein Grundsatz von weiter Capacität, der eine Menge von Gegenständen in sich begreift, die alle oder doch wenigstens die, welche einem Zweifel unterworfen seyn könnten, nach Vorausschickung desselben bey dem genaueren Entwurfe der Prioritäts-Ordnung zur Vermeidung alles Mißverständnisses aufgeführt werden müssen. Hierher gehören insbesonders das zur Erbauung, Wiederherstellung und Anschaffung des Hauses vorgeliehene und dazu verwandte Kapital; die zu dem noch vorhandenen Guts-Inventar gemachten Vorschüsse; die bey Uebernahme des Gutes heraus zu zahlenden aber nicht eingetragenen Erbgelder; so wie die an deren Stelle tretenden Alimente; die nicht bloß mit dem Gelde des Pupillen, sondern auch jedes andern erweislich erkauften Sachen, die rückständigen Kaufgelder, in so ferne der Masse ein Zuwachs hierdurch zugeht; die Assecuranz-Prämien, indem solche zur Erhaltung der Sache dienen, in so ferne sie nicht den öffentlichen Abgaben bey öffentlichen Instituten beygezählt werden; die Frachtgelder und ausgelegte Zollgebühren als auf die Sache gemachte Anwendungen. Alle diese Gegenstände sind deßhalb auch in dem preußischen Gesetze mit besonderem Vorzugsrechte versehen, aber nur in verschiedenen Klassen vertheilt und hier unter einem allgemeinen Grundsatze zusammengefaßt worden. Nur wären die Versionisten bey dem Mangel alles übrigen Vermögens die sub Lit. B. N. II. angeführten Posten vorzusetzen.

Advocaten haben wegen ihrer Deserviten in anderen Processen außer der Gant nach gemeinem und baierischem Rechte keinen Vorzug.*) Selbst das Recht, die

*) Harpprecht in Tract. XX. pignorum spuriorum §. 16. Cod. Iud. Bav. cap. XX. §. 4.

Acten zurück zu behalten, verlieren solche bey vorhandenem Concurse,*) und die Vertheidigungskosten im peinlichen Processe fallen nach gemeinem Rechte bey ausgebrochener Gant dem Fiscus zu.**) Wenn jedoch der Advocat durch seine Bemühungen eine Sache zum Nutzen der Masse erhalten hat, gehört derselbe, obgleich ihm auch das gemeine Recht in dem Falle den Vorzug abspricht,***) unter die so eben aufgeführten Gläubiger. Auch sollten ihm bey Aushändigung der Acten wenigstens die baren Auslagen ersetzt werden.

VII. Laufende Abgaben, so wie alle und jede Forderungen, welche während des Concurses aus Verträgen mit der Masse entstehen, haben sich wie bereits erwähnt worden, gleichfalls des Sönderungs-Rechtes zu erfreuen, und sind aus der Immobiliar- oder Gemein-Masse, je nachdem sie diese oder jene treffen, zu berichtigen.

B. Nach den Separatisten werden die übrigen Gläubiger mit Ausscheidung der Mobiliar- und Immobiliar-Masse locirt.

1. Aus jeder besonderen Immobiliar-Masse werden die darauf eingetragenen Gläubiger nach Ordnung ihres Eintrags befriediget. Ihnen gehen bloß 1) die jede Immobiliar-Masse besonders treffenden Kosten, 2) das vorgeschossene Saamengetreide, 3) der zweyjährige Rückstand der von dem Grundstücke zu tragenden landesherrlichen Abgaben, 4) der zweyjährige Rückstand der gemeinen Lasten und Abgaben, welche von dem Grundstücke zu entrichten sind, 5) zweyjährige Rückstände eingetragener gutsherrlicher Abgaben, 6) gleiche Rück-

---

*) Tropanegger de iure retentionis actorum advocato ob non solutum salarium competente. §. 24.

**) I. H. Boehmer de expensis criminalibus cap. III. §. 15.

***) Harpprecht l. c. §. 5.
Gmelin's Ordnung der Gläubiger Kap. II. §. 1. S. 79.

stände der Feuer-Societäts-Beyträge, 7) der zweyjährige Liedlohn und Gehalt, in so ferne die Personen, die ihn zu fordern haben, zu dem Gute gehören, 8) der rückständige Pflüger- und Drescherlohn vor.

II. Bey hierzu unzulänglichem übrigen Vermögen wären die Kosten der letzten Krankheit, die auf ein gewisses Quantum beschränkten Leichen-Kosten, und einjähriger persönlicher Liedlohn nebst dem laufenden den Hypotheken noch vorzusetzen, und den letzteren auf verschiedenen Grundstücken eingetragenen Hypothekar-Gläubigern nach Verhältniß in Abzug zu bringen.

III. Auf den Gütern haftende Gülten, Alimente und Auszüge gehen als eingetragene Lasten auf jeden Besitzer über. Laufende oder erst während des Concurses fällig gewordene reihen sich in Lit. A. Nro. VI. ein. Rückständige einjährige wären als eine auf dem Gute haftende Hypothekar-Schuld zu betrachten.

IV. Aeltere Rückständige von Alimenten, so wie von den N. I. angeführten Real-Lasten wären aus der treffenden Immobiliar-Masse erst nach allen übrigen eingetragenen Hypotheken zu befriedigen. *)

C. Aus der sich aus den Ueberschüssen der Immobiliar-Masse, dem Mobiliar-Vermögen und den Activen sich bildenden Gemein-Masse sind α) die dieselbe treffenden Kosten in Abzug zu bringen, so wie jede Immobiliar-Masse die sie treffenden Kosten mit Ausschluß jener vor allen zu tragen hat. β) Die aus der Gemein-Masse zu befriedigenden Gläubiger zerfallen in privilegirte und nicht privilegirte.

---

*) M. s. (v. Trützschler's) Versuch einer genauen Bestimmung des Rechts wiederkäuflicher und unbeweglicher Zinsen bey entstandenem Concurse, Altenburg 1777. §. 13. S. 34 und
Müller Promtuarium Iuris novum Vol. I. Ars. Annui reditus et Vol. II. p. 222. n. 86.

Zu den privilegirten würde ich

I. vor allen α) die auf ein bestimmtes Quantum beschränkten Leichenkosten, β) die Kosten der letzten Krankheit, γ) nebst zweyjährigem rückständigen Liedlohnes setzen, in so fern sich solcher nicht unter Lit. A. N. I. eignet.*)

II. Die öffentlichen persönlichen Staats- und Gemeinde-Abgaben, Schul- und Lehrgeld.

III. Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuster, welche dem Gemeinschuldner und der in seinem Hause lebenden Familie die Bedürfnisse zu ihrer Nahrung und Kleidung auf Credit haben verabfolgen lassen, jedoch nur für solche Lieferungen, die in den letzten sechs Monathen geschehen sind, und bey Schneidern noch insbesonders bloß wegen täglicher, gewöhnlicher Kleidungsstücken.

IV. Statt aller übrigen Complicationen, welche durch die in den Gesetzen persönlich bevorrechteten Forderungen veranlaßt werden, und wobey das Urtheil durch verschiedenartige Billigkeitsgründe bald links bald rechts gezogen, auf schlüpfrigem Boden schwankend einherschreitet, könnte noch ein Personal-Buch für den Personal-Credit bey dem persönlichen Gerichte angelegt, und in dieses die Forderungen der Pupillen, der Ehefrau, der Kinder und des Fiscus unter Beobachtung aller deßhalb angeführten Vorschriften, so wie der um gerichtliche Bestätigung mit Einwilligung des Schuldners nachsuchenden Gläubiger eingetragen, bey der Location lediglich die Ordnung des Eintrags befolget werden, und hiermit sich die Reihe aller privilegirten Gläubiger schliessen. Die Concurs-Ordnung würde 1) hierdurch sehr einfach, was

---

*) v. Zangen setzt in der Sammlung einiger practischen Erörterungen Medit. 4. auch die Gagen der Schauspieler hierher, weil sie zu dem Unternehmer in dem Verhältnisse wie Herr und Diener stehen, und Statt der wirklichen Kost Geld erhalten.

bey allen Verordnungen und besonders denen, die den Credit und das allgemeine Verkehr betreffen, ein sehr großer Gewinn ist; 2) würde sie von so vielen schwankenden Bestimmungen befreyt; 3) könnte man den Schuldner auch in seinen Personal-Verhältnissen mehr übersehen, und 4) erhielte selbst der Personal-Credit dadurch mehr Festigkeit.

Bey genauer Beobachtung der von uns in Vorschlag gebrachten Maßregeln liefen Ehefrau, Kinder, Pupillen und Fiscus so wie die Personen, deren Forderungen von Amts wegen eingetragen werden sollten, nicht die geringste Gefahr, und bereits auf das Immobiliare versichert auch auf das übrige Vermögen in dem Personal-Buche noch eintragen werden. Wollte man aber für jeden mögl. Fall denselben zu Hülfe kommen: so blieb noch ein doppelter Ausweg übrig, diesen nicht eingetragenen Forderungen ein persönliches Vorrecht, unter sich nach Ordnung der Zeit, vor den übrigen mit Ausschluß der von ihrer Existenz eingetragenen Forderungen nach den unter N. I. II. und III. hier angeführten zu geben, oder sie nach allen eingetragenen, jedoch noch vor den nicht privilegirten Gläubigern zu setzen.

Die Sicherheit der in das Personal-Buch früher eingetragenen Forderungen kann übrigens durch Schwächung des Mobiliar-Vermögens mittelst Faustpfänder und Veräußerung verringert und entkräftet werden. Auch machen die bey andern Gerichten besonders in der Fremde bestätigten Schuldurkunden, denen man das Vorzugsrecht vor den außergerichtlichen doch nicht absprechen kann, einen Bruch in das Personal-Hypotheken-Buch.

V. Endlich nimmt der Ausfall der Hypotheken oder das, was zur Befriedigung derselben aus den verpfändeten Grundstücken noch abgeht, in so weit die Schuld bey ihrer Eintragung nicht schon den Werth desselben überstiegen hätte, zu ihrer bessern Consolidirung einen Vorzug in Anspruch. So setzt das bambergische Landrecht diesen

Ausfall

Ausfall gleich nach den Hypotheken in die 1ste Stelle der IVten Klasse, *) und so weiset demselben die preußische Gerichtsordnung in der VIten Klasse den ersten Platz an, ganz consequent mit dem Satze, wornach gerichtlich bestätigte Schuldverschreibungen, mit Ausschluß der bloß gerichtlich agnoscirten Forderungen, sich eines persönlichen Vorzugrechtes zu erfreuen haben, und jenem Ausfalle der Reihe nach folgen. **) Es fragt sich hierbey noch, ob der Entgang der in das Personal-Buch eingetragenen gerichtlichen Schuldverschreibungen, und zwar ohne Unterschied vor, oder nachzusetzen sey? Ich würde, wenn die Hypothek, die einen Entgang leidet, älter, den Entgang wenn sie jünger wäre, die gerichtliche Schuldverschreibung vorsetzen, indem ich die Hypotheken, in so ferne sie nicht ganz befriediget werden, wie gerichtliche Schuldverschreibungen ansehe, unter denen die Ordnung der Zeit entscheidet.

VI. Alle übrige Gläubiger würde ich lediglich unter die Chirographar-Gläubiger werfen, und besonders dem Fiscus als Contrahenten kein persönliches Vorzugsrecht ertheilen, sondern ihn mit dem österreichischen Rechte, wenn er sich nicht besser vorgesehen hat, unter die übrigen Chirographar-Gläubiger setzen. Denn ich finde keinen Grund, warum er deßhalb vor andern Contrahenten einen Vorzug haben soll. Auch fromme Stiftungen und Pupillen können wegen ihrer persönlichen Eigenschaft außer dem Vermögen ihrer Administratoren und Vormünder bey dem des Dritten keinen persönlichen Vorzug in Anspruch nehmen. Ich weiß zwar, daß an Erhaltung jener Stiftungen dem Staate alles gelegen seyn muß, und die Pupillen besondere Rücksicht verdienen; allein dieß darf nicht auf Kosten eines Dritten geschehen.

---

*) Bambergisches Landrecht §. 7. S. 393. und 394. und meine Grundsätze des baierischen Landrechtes. §. 1613.

**) Preußische Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 452.

VII. In Betreff der Zinsen treten folgende Rücksichten ein. 1) Der Grundsatz, daß der, welcher Schaden von sich abzuwenden sucht, dem vorzuziehen sey, welcher bloßen Gewinn zu erlangen sich bestrebe, scheint den Vorzug des Kapitals vor den Zinsen zu begünstigen. 2) Auch verdienen sie um deßhalb keine zu große Begünstigung, weil zu hoch anschwellende Zinsen den Verfall des Schuldners herbeyführen. 3) Auf der andern Seite sind sie nicht bloß als Gewinn, sondern auch als Verlust wie der des Pachtgeldes der verpachteten Sache, und als Accessorium der Principal-Sache anzusehen, und trägt 4) nichts so sehr zur Erhaltung des allgemeinen Credits bey, als wenn der Gläubiger nicht nur seines Kapitals als Frucht bringenden Bodens, sondern auch der Früchte desselben sicher ist. Bey eingetragenen oder gerichtlich bestätigten Kapitalien würde ich daher die laufenden und einjährige rückständige, ältere aber in so ferne sie ein halbes Jahr nach ihrem Verfalle eingeklagt sind, in die Stelle des Kapitals setzen; allen übrigen aber ihre Stelle erst nach Befriedigung sämmtlicher Kapitalien anweisen.

VIII. Ich übergehe diejenigen Posten, welche erst nach allen Gläubigern zu setzen sind, und begnüge mich mit diesen Grundlinien, die ich der genauen und besondern Prüfung des Lesers unterwerfe. Schließlich bemerke ich, daß ich Reingruber's Meinung, nach welcher den Gläubigern ein Recht auf die Nutznieſſung der aus dem Concurse geretteten Güter der Ehefrau nach Abzug des jährlichen standesgemäßen Unterhalts und der Erziehung der Familie zugestanden wird, für höchst billig halte, aber mich sehr wundern mußte, in juridischen Thesen pro gradu das Paradoxon zu lesen, daß die Nutznießung des Dotal-Gutes den Gläubigern gebühre. Denn die Frau hat dem Manne das Heirathsgut lediglich zur Bestreitung der ehelichen Lasten zugebracht, und kann daher nicht zugeben, daß die Gläubiger das Ganze an sich reissen; so wie sie, wenn ihr der Mann wegen Dürftigkeit keine Ali-

mente mehr anschaffen kann, selbst ihr Eigenthum ganz zurückzufordern berechtiget ist. *) Auch müßte dieser Unterhalt, da er aus ihren Gütern fließt, derselben vielmehr mit reichlicher als zu sparsamer Hand zugemessen werden. Trüge sie an dem Concurse des Mannes Schuld, so müßte sie sämmtlichen Gläubigern zurückstehen. Die Erben der Frau, in so fern sie nicht Kinder sind, hätten bey nicht eingetragener Hypothek den übrigen Vorzugsberechtigten Gläubigern nachzustehen. **)

§. 53.

Von dem Verhältnisse der Hypotheken-Bücher zu den noch bestehenden Classifications-Ordnungen.

Sollte mit den Hypotheken-Büchern nicht zugleich eine neue Classifications-Ordnung eingeführt werden, so müßte doch das Verhältniß der eingetragenen Hypotheken zu den noch bestehenden Classifications-Ordnungen nothwendig bestimmt, und auch die Frage, wie es in Hinsicht der vergangenen Fälle gehalten werden sollte, entschieden werden. A. Bis zu dem Eintrage in das Hypotheken-Buch gelten die alten Verhältnisse; neue Hypotheken können ohne Eintrag nicht mehr bestellet werden, und mit

---

*) L. 29. C. de iure dotium.

Hellfeld de beneficio competentiae ex proprio aeque ac tertii iure §. 19. in opusc. N. XXV.

Dabelow's ausführlicher Entwurf der Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 508 und 510.

Reingruber über die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehefrauen bey dem Universal-Concurse ihrer Ehemänner Nro. II. in dessen Abhandlungen über dunkle Civil-Gesetzstellen, Landshut 1814. S. 271.

**) Nach dem gemeinen Rechte steht das Privilegium des Heirathsgutes außer den Kindern ihren übrigen Erben nicht zu. L. 12. §. 1. C. qui pot. in pign. et Nov. 95.

der Aufnahme eines neuen Kapitals oder des von dem Gläubiger geforderten Eintrags des alten muß, wo nicht früher, die Untersuchung des ganzen Schuldenstandes eintreten, und der Eintrag nach den angeführten Instructionen geschehen. B. Bricht bey eingetragenen Hypotheken ein Concurs aus, so wären α) bey unbeschränkter Verpfändung die Kosten der Leiche und der letzten Krankheit, so wie der Liedlohn nach den in den verschiedenen Concurs-Ordnungen deßhalb enthaltenen nähern Vorschriften nach den Separatisten und vor den eingetragenen Hypotheken zu befriedigen. β) Die Reihe würde hierauf die eingetragenen Forderungen aus den zu scheidenden Immobiliar-Massen nebst den unter N. VI. im vorhergehenden §. verzeichneten Posten treffen. γ) Ihnen schlößen sich die bloß mit dem Verluste ihres Vorzugs präcludirten älteren Real-Rechte an. δ) Gesetzliche nicht eingetragene Hypotheken würden nach den eingetragenen Forderungen in der ihnen nach den verschiedenen Gesetzen des Königreichs angewiesenen Stelle befriedigt. ε) Bloß gerichtlich bestätigte Schuldverschreibungen nähmen den ihnen von diesen angewiesenen Platz ein. ζ) Neuere Privat-Hypotheken hätten keine gültige Kraft mehr. η) Alle übrige Forderungen würden in der ihnen von denselben angewiesenen Reihe locirt, und ϑ) die Kosten nach der zwischen der Immobiliar- und Mobiliar-Masse gemachten Scheidung vertheilt. Hiernach wäre die Bestimmung des Verhältnisses der eingetragenen Hypotheken zu den noch bestehenden Classifications-Ordnungen lange so schwer nicht, als man sich vorstellt; und könnten die Hypotheken-Bücher, auch ohne diese zu ändern, noch vor Einführung des allgemeinen Gesetz-Buches, das, wenn es den Forderungen des Zeitgeistes, den Bedürfnissen des Volkes, und den Fortschritten der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung entsprechen soll, eine größere Arbeit, als das bloße Auffrischen alter Landrechte, erfordert, in Gang gebracht werden.

§. 54.

Von der Succession der Gläubiger, dem iure offerendi und dem iure delendi.

Wir können diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne noch die Wirkung der Hypotheken-Bücher auf die Succession der Gläubiger, so wie das ius offerendi und das ius delendi betrachtet zu haben.

I. Successions-Recht der Gläubiger. Es kann 1) aus verschiedenen Ursachen einem chirographarischen und besonders hypothekarischen Gläubiger daran liegen, daß er in die Stelle des anderen und besonders hypothekarischen Gläubigers trete. α) Der in die Stelle des andern tretende Gläubiger verschafft seiner Forderung dadurch mehr Sicherheit; kann β) die zu seinem Nachtheile gereichende Veräußerung, so wie γ) die dem Schuldner von dem größeren Theile der Gläubiger zu ertheilende Zahlungsfrist verhindern; δ) sich durch die Succession an sich gebrachte Sache das Retentions-Recht begründen. 2) Die Succession ist freywillig oder nothwendig; freywillig, wenn sie sich auf Bewilligung des früheren Gläubigers oder des Schuldners, nothwendig wenn sie sich auf das Gesetz oder richterliche Urtheil gründet. 3) Chirographarische Gläubiger können diese Succession mittelst Bewilligung des Gläubigers, an dessen Stelle sie treten wollen, hypothekarische auch ohne Bewilligung desselben erlangen. 4) Mittelst Einwilligung des vorstehenden Gläubigers geschieht diese Succession durch Cession *) und weitere Verpfändung. 5) Durch die Einwilligung des früheren Gläubigers in weitere Verpfändung verliert derselbe α) seine Hypothek nicht, sondern steht β) bloß dem nachhergehenden Gläubiger nach, zu dessen Gunsten er in dieselbe gewilliget hat. γ) Steht zwischen demselben und dem letzteren ein Gläu-

*) L. 7. 8. C. de hered. v. act vend. L. 18. de legat. L. 1. et 2. C. de obligat.

biger in der Mitte, so tritt der nachhergehende an die Stelle des ersten in die Verpfändung einwilligenden Gläubigers, jedoch mit Aufrechthaltung des Rechts des dazwischen stehenden Gläubigers (salvo iure intermedii). d) Der dritte Gläubiger geht daher dem dazwischen stehenden 2ten Gläubiger nicht mit seiner ganzen Forderung, sondern nur in so weit vor, als der 1ste dem 2ten vorging, und der 1ste tritt eben so nicht mit seiner ganzen Forderung an die Stelle des 3ten, sondern nur in Rücksicht des Betrages, den der 3te zu fordern hat. Das verpfändete Gut sey z. B. 3000 fl. werth, dem 1sten Gläubiger A um 1000 fl., dem zweyten B um 1000 fl. und dem 3ten C mit Bewilligung des 1sten um 1500 fl. verpfändet, so tritt C nur in Rücksicht von 1000 fl. die der A zu fordern hatte, an dessen Stelle, indem die Einwilligung des 1sten nicht dem Rechte des 2ten nachtheilig seyn kann, und wir erhalten folgende Location:

I. C. 1000.
II. B. 1000.
III. C. 500.
IV. A. 1000.

Hat dagegen der 1ste Gläubiger A 1000, der 2te B auch 1000 fl. zu fordern, und der 1ste williget zu Gunsten des 3ten C in die fernere Verpfändung zu 500 fl., so ergibt sich folgende Ordnung:

I. C. 500.
II. A. 500.
III. B. 1000.
IV. A. 500.

indem A dem C nur in Hinsicht von 500 fl. den Vorzug eingeräumt hat, und der B, da ihm nicht mehr als die früheren 1000 fl. des A vorgesetzt worden, unverrückt in seiner Stelle bleibt. *) 6) Mittelst Einwilligung

*) L. 16. et L. 12. §. 4. D. qui pot. in pign. L. 9. §. 1. D. quib. mod. pign. v. hypoth. solv. L. 21. C. ad Sctum Vellej.

des Schuldners hat die Succession dann Statt, wann derselbe dem nachstehenden Gläubiger, mit dessen Gelde der vorstehende Gläubiger befriediget worden ist, das Recht und den Ort des vorstehenden Gläubigers einräumt. Hierzu wird α) das unter der Bedingung, daß der vorhergehende Gläubiger dadurch seine Befriedigung erhalte, gemachte Anlehen, β) die wirkliche Befriedigung des vorstehenden Gläubigers, und γ) bey der Succession in die hypothekarischen Rechte die ausdrückliche oder stillschweigende, aus concludenten Handlungen gefolgerte, Uebereinkunft wegen Uebertragung des älteren Pfandrechtes erfordert. So tritt der Käufer der verpfändeten Sache, mit dessen Gelde der vorstehende Gläubiger befriediget worden ist, in Rücksicht der nachstehenden hypothekarischen durch das Kaufrecht an die Stelle des vorher befriedigten Gläubigers. *) 7) Das nothwendige Successions-Recht wird durch die unmittelbare Disposition der Gesetze oder richterliches Urtheil, und zwar durch jene das sogenannte Oblations-Recht (ius offerendi) begründet, nach welcher der nachstehende hypothekarische Gläubiger gegen Befriedigung des vorhergehenden in dessen Stelle zu treten berechtiget ist. Dieses Oblations-Recht ist nicht nach den Grundsätzen der Succession mittelst Cession, sondern nach den Grundsätzen der Dimission des ersten Gläubigers (N. 5.) zu beurtheilen. **) Bey reformatorischem Urtheile treten eben dieselben Grundsätze wie bey N. 4. ein. Der unterliegende Theil rückt in die Stelle des obsiegenden hinauf, und der obsiegende steigt in die Stelle des unterliegenden herab, mit Aufrechthaltung des Rechts des in

---

*) L. 24. §. 3. de reb. auct. iud. poss.
L. 3. D. qui res pign. v. hypoth. dar.

**) L. 12. §. 6. D. qui pot. in pign. L. 1. C. eod. L. 22. da pign. et hypoth.
Cod. Civ. Bav. Th. II. Kap. VI. §. 15.
Cod. iud. cap. 20. §. 14.

Mitte stehenden Gläubigers nach den obigen bereits ausgeführten näheren Erörterungen. Dieß sind die Bestimmungen des gemeinen Rechtes, [1]) mit denen das baierische Recht vollkommen übereinstimmt; [2]) und es bedarf weder des von Elsässer vorgeschlagenen Machtspruches des Regenten, [3]) noch der Adcitation des B, der bey dem Streite des A und C gar kein Interesse hat, und gestützt auf rechtskräftiges Urtheil, lediglich seinen Platz behauptet, um den gordischen Knoten zu zerhauen. [4]) Mittelst Adjudication hat die Succession Statt, wenn der hypothekarische Gläubiger sein Recht gegen einen Dritten verfolget, welcher dem Kläger, das, was er zu fordern hat, aber nicht anders als gegen den Preis der zu cedirenden Klagen zu bezahlen bereit ist. Versteht sich der klagende Gläubiger zu dieser Cession nicht; so kann der Richter auf Andringen des Schuldners solche als geschehen erklären, und auf diese Weise das zu cedirende Recht des Klägers dem Beklagten zuerkennen, der Schuldner tritt dadurch vermöge nothwendiger Succession mittelst richterlichen Urtheiles un-

---

1) M. s. die Beweisstellen in G. B. Becmann de successione creditoris in alterius et sui ipsius locum. Goetting. 1781, der klassischen Abhandlung über diesen Gegenstand. Bülow's und Hagemann's Erörterungen B. IV. n. 22. Dabelow's Lehre vom Concurse S. 310. und meine Grundsätze des bambergischen Landrechts Th. II. Ahth. II. S. 578. und S. 588. — 640.

2) Anmerk. zur baierischen Gerichtsordnung Kap XIX. §. 16. S. 251 und 252 der Edit. in folio.

3) Gemeinnützige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle von dem Verfasser der neuesten juristischen Literatur (Gmelin und Elsässer) Frankfurt und Leipzig B. I. N. XVII. S. 92 — 100.

4) v. Gönner's Handbuch des deutschen gemeinen Processes B. II. N. XXIX. §. 36. S. 231. und meine Grundsätze des baierischen Landrechtes Th. II. Abth. II. §. 1655 — 1659. S. 613 u. f.

mittelbar an die Stelle des klagenden Gläubigers. Dieses Recht steht dem Bürgen, welcher vor Excussion der Pfänder gültig belangt werden kann, und dem dritten Besitzer der verpfändeten Sache in Hinsicht der Forderung und des Pfandrechtes zugleich zu. 9) Die Succession des Gläubigers an seine eigene Stelle geschieht endlich durch Novation oder Expromission. α) Durch Novation, wenn der Gläubiger die frühere Verbindlichkeit seines Schuldners in eine neue unter Vorbehalt der Rechte und Vorzüge seiner älteren Schuld umschafft. Hat z. B. A seinem Schuldner 300 fl. gegen Hypothek, und B diesem nachher gegen nähmliche Verpfändung 200 fl. vorgeliehen, streckt A solchem weitere 100 fl. vor, und läßt sich hierüber eine neue Urkunde ausstellen, so geht ihm bey unterlassenen Vorbehalte seiner älteren Rechte der B, bey gemachtem Vorbehalte aber A dem B in Rücksicht seiner Forderung von 300 fl. vor, und tritt durch diesen Vorbehalt der Gläubiger A in seine eigene Stelle. Diese Succession verbindet die Vortheile der Novation mit denen der älteren Rechte. Man setze, A habe von dem B 1000 fl. auf eine Handschrift gegen Verpfändung zu fordern, A habe aber dem C eine Hypothek auf diese Obligation constituirt, und cedire nun solche dem D. So lange diese Schuld existirt, ist der Cessionar nicht sicher, von dem hypothekarischen Gläubiger belangt zu werden. Er novirt daher, und läßt sich von dem Schuldner B eine neue Obligation, jedoch unter Vorbehalt der vorigen dem A auf das Vermögen des B in Rücksicht der wegen dieser Forderung ausgestellten Hypothek constituiren. β) Wenn ein Dritter mittelst Expromission die Schuld des Schuldners übernimmt, so wird der Schuldner hierdurch frey, und es fallen auch alle Accessionen oder Verpfändungen mit derselben über den Haufen. Werden aber dieselben vorbehalten, so vertritt der erste Schuldner durch diesen Vorbehalt die Person eines Intercessors, der für eine fremde Sache zwar nicht per-

sönlich, aber doch reell, nähmlich in Rücksicht der Hypothek, intercedirt hat. Kauft ein Dritter die dem Schuldner verpfändete Sache von dem Schuldner, und überweiset dieser dem Käufer die Schuld, so vertritt der Käufer statt eines reellen Intercessors die Stelle des Principal-Schuldners, und in dem Falle steht es dem novirenden Gläubiger auch frey, sich zur Sicherheit der neuen durch Expromission constituirenden Verbindlichkeit die vorhergehende Hypothek vorzubehalten. *)

II. Bey der Succession des Gläubigers 1) mittelst Cession macht die Einführung der Hypotheken-Bücher nicht die geringste Veränderung. 2) Bey der Succession mittelst Einwilligung in weitere Verpfändung müssen α) diejenigen, welche wegen gesetzlicher Pfandrechte oder Cautionen bloß in die Hypotheken-Bücher eingetragen sind, β) von denen Gläubigern unterschieden werden, für welche zur Sicherheit ihrer Darlehen Hypothekar-Scheine oder Pfandbriefe ausgestellt werden. Ad α) Bey jenen genügt es in dem für den nachhergehenden Gläubiger auszustellenden Pfandbriefe ihre Einwilligung lediglich einzuschalten. Ad β) Will aber von diesen (was jedoch selten der Fall seyn dürfte) ein früherer Gläubiger zu Gunsten eines nachhergehenden in fernere Verpfändung einwilligen: so muß er seine ältere Hypothek cediren, die Cession in das Hypotheken-Buch eingetragen, und sich eine neue Hypothek constituiren lassen. Beträgt seine Forderung mehr als das neue Anlehen, oder hat er nur in eine geringere Summe als jene eingewilliget, hat er z. B. eine eingetragene Forderung von 1000 fl. und williget in die weitere Verpfändung für ein Anlehen von 500 fl. ein: so hat die bey theilweiser Cession zu beobachtende Manipulation Statt.

*) M. s. über alle diese Fälle Becmann l. c. und meine Grundsätze des baierischen Landrechtes a. a. O. und die dort angeführten Gesetzstellen.

Es wird dem neuen Gläubiger für seine 500 fl. ein Pfandschein in Beziehung auf diese Cession ausgefertiget, und diese Summe auf der Original-Obligation abgeschrieben, überdieß aber dem ersten Gläubiger für die cedirten 500 fl. eine neue Obligation oder Pfandschein ausgefertiget, in so ferne die Hypothek zureicht, oder die bestimmte Quote noch nicht erschöpft ist. Denn dadurch darf weder die Ordnung der Hypotheken-Bücher gestört, noch ein Dritter, dem in der Folge eine solche Hypothek cedirt wird, der Gefahr, daß ihm ein unbekannter Gläubiger vorgehe, ausgesetzt werden. 3) Die Succession mittelst Bewilligung des Schuldners unterliegt gar keinem Anstande, der neue Gläubiger wird bloß in der Rubrik für die Cession als Cessionar statt des älteren vorgemerkt. 4) Das Oblations-Recht wird durch die Einführung der Hypotheken-Bücher nicht im geringsten geändert. 5) Die Succession mittelst reformatorischen Urtheils fällt bey richtig geführten Hypotheken-Büchern hinweg, indem das Hypotheken-Buch die in allen Instanzen anzuerkennende Location nach Ordnung des Eintrags von selbst ausspricht. 6) Die Succession mittelst Adjudication kann ohne alle Aenderung bestehen, und in allen den Fällen, wo der klagende Gläubiger auf Cession belangt werden kann, diese als ipso facto geschehen, angenommen, und derselbe zur Herausgabe der in seinen Händen befindlichen Urkunden angehalten werden. 7) Die Succession mittelst Novation wird dagegen durch die unzertrennbare Verbindung der Hypothek und der Schuld-Obligation als referens und relatum bey Einführung der Hypotheken-Bücher ausgeschlossen. Auch ist die Novation zur Sicherstellung des Cessionars gegen den Dritten, dem der Cedent seine Activ-Forderung bereits verpfändet hat, gar nicht nothwendig, indem wir die Verpfändung der eingetragenen Hypothekar-Forderung nur dann als gültig erkennen, wenn die Schuldurkunde hierüber sich in den Händen des Gläubigers, dem solche verpfändet worden

ist, befindet, und nicht leicht ein Cessionar sich eine Forderung ohne die Schuldurkunde zu erhalten, cediren lassen wird. Auch sollte bey verlangter Eintragung der Cession in das Hypotheken-Buch die Original-Schuldurkunde immer producirt werden. 8) Der Endzweck der Succession mittelst Expromission kann bey eingetragenen Forderungen dadurch erreicht werden, daß der Expromittent, der die Schuld des Debenten übernimmt, sich die Hypothek von dem Gläubiger cediren läßt. Gibt der Schuldner bey seinem Antrage auf Löschung unter Production der Original-Schuldurkunde die Expromission an, so sollte der Uebernehmer der Schuld auch um seine Erklärung deßhalb gefragt werden. Bey dem Kaufe eines verpfändeten Grundstücks und Ueberweisung der darauf haftenden Schuld an den Käufer bedarf es keines Vorbehalts der älteren Hypothek von Seite des neuen Gläubigers, denn die Hypothek haftet auf den Grundstücken, und geht durch Ueberweisung der Schuld an den dritten Besitzer, der in die Verbindlichkeiten des Schuldners eintritt, nicht zu Grund. Uebrigens wird sich jedem hierbey die Ueberzeugung aufdringen, daß die so äußerst verwickelte Theorie der Succession der Gläubiger bey Einführung der Hypotheken-Bücher der erforderlichen Einfachheit weit näher gebracht werde.

III. Findet sich nach dem dritten öffentlichen Ausruf für das vergantete Gut kein Käufer vor, der ein mehreres oder so viel, als sämmtliche Schuldforderungen betragen, dafür gibt: so tritt im Concurse nach baierischem Rechte das sogenannte Ius delendi ein, Kraft dessen dem letzteren Gläubiger frey steht, entweder das vergantete Gut gegen gänzliche Befriedigung aller jener Mitgläubiger, welche ein älteres oder gleiches Recht mit ihm haben, seiner Forderung wegen an Zahlungs Statt zu übernehmen, oder gegen Verlust derselben das Gut dem nächst vorhergehenden Gläubiger unter gleichen Bedingungen zu überlassen. Zu diesem Ende werden nach rechts-

kräftig gewordenem Prioritäts-Urtheile die Gläubiger zusammen berufen, und von dem letzten angefangen, wegen Ausübung dieses Rechtes befragt. Zur Abgabe dieser Erklärung wird jedem Gläubiger nicht nur eine Bedenkzeit von drey Tagen, sondern auch nach derselben eine nochmalige, jedoch letzte und einzige Anrufung gestattet, um zu sehen, ob nicht Jemand ein größeres oder den sämmtlichen Forderungen gleich kommendes Angeboth zu machen sich vorfinde. Bleibt er mit seiner Erklärung zurück, so wird die Frage an den nächststehenden gestellt, und dieß so lange fortgesetzt, bis sich einer der Gläubiger findet, welcher sich zur Uebernahme des Gantgutes bereit erklärt, und dem hierauf die gesammte Masse an beweglichem und unbeweglichem Vermögen mit den vorhandenen Früchten und Activ-Forderungen gerichtlich zugeschlagen und übergeben wird. *) — Dieses Ius delendi ist 1) für den nachstehenden Gläubiger nur in so weit vortheilhaft, als er selbst Geldkräfte genug hat, zur Rettung seiner Forderung das Gut zu behaupten und die vorherstehenden Gläubiger hinaus zu bezahlen; gibt aber 2) dem vorstehenden reichen Gläubiger ein zu großes Uebergewicht vor dem nachstehenden minder Bemittelten, und setzt diesen bey ungünstiger Conjunctur dem unvermeidlichen Verluste seiner Forderung aus, der bey Erwartung günstigerer Umstände vielleicht noch hätte abgewendet werden können. Man setze das Gut sey 10,000 fl. werth, es seyen 11,000 fl. an Passiven und hiermit offenbarer Concurs vorhanden. Der 1ste Gläubiger habe habe 4000, der 2te 2000, der 3te 1000 der 4te 400 fl. und jeder der übrigen aber weniger als 500 fl. zu fordern; das Gut finde, weil man den Ausbruch des Krieges befürchtet, oder aus irgend einer anderen Ursache gerade zu der Zeit keinen Käufer, und

---

*) Cod. Iud. Bav. Kap. XIX. §. 17. n. 2. und Welsch Handb. des baierischen Universal-Concurs-Processes § 98. S. 210. und 211.

keiner der nachstehenden Gläubiger können dasselbe übernehmen bis auf den 2ten reichen Gläubiger, der das Ius delendi ausübt, den vorstehenden Gläubiger seine 4000 fl. hinauszahlt, und hierdurch die übrigen 4000 fl. gewinnt, die für nachstehende Wittwen, Waisen und dürftige Personen für immer verloren gehen. Das Gesetz scheint zwar alle Versuche zum besseren Verkaufe des Gutes erschöpfet, und die nachstehenden Gläubiger dadurch, daß es von dem letzten zu fragen anfängt, begünstiget zu haben. Allein nur Reichthum gibt Macht, dieses Recht zu realisiren, *) und dem Gesetze blieb noch Verpachtung, Dismembration, Erwartung besserer Conjunctur und Uebereinkunft der Gläubiger unter sich übrig. 3) Da das Ius delendi sich auf die Uebernahme des ganzen Vermögens erstreckt, und der Debent als emtor bonorum auftritt; so läßt es sich endlich nicht wohl mit der durch die Hypotheken-Bücher eingeführten Specialität der Massen vereinigen, oder man müßte bey jedem selbstständigen Grundstücke das Ius delendi unter den darauf versicherten Gläubigern annehmen.

§. 55.

Landschaftliche Credit-Systeme.

Dem allgemeinen Credite setzen die landschaftlichen Credit-Systeme die Krone durch ihre Assekuranz auf. Der auf Special-Hypothek beruhende Credit kann, wenn er auch der solideste zu seyn scheint, dennoch in Staaten, wo für denselben durch öffentliche Schuld- und Rentenbücher, das Prioritäts-Recht und einen zuverlässigen Gerichtsgang gesorgt ist, wankend werden. So ist es bekannt, wie sehr der Credit des schlesischen Adels nach dem siebenjährigen Kriege herabfiel, bis ihm durch das Credit-Institut nach dem Plane des würdigen Groß-

*) Wealth is Power. Hobbes.

kanzlers von Carmer aufgeholfen wurde. Ein gleiches wurde in der Folge für die märkische Ritterschaft errichtet. v. Römer schlug ein ähnliches für Sachsen, *) v. Eggers für Schleswig Hollstein vor, **) und ich erlaube mir den Wunsch, ein gleiches für den baierischen Adel nach Kreisen oder Landes-Districten unter günstigen Umständen in Ausführung gebracht zu sehen. Zu dem Ende halte ich es für nothwendig, eine kurze Uebersicht dieses Institutes nach der meisterhaften Darstellung des Ministers zu geben, dessen tief eindringendes und für hohe Staats-Ideen geschaffnes Genie Friedrich's Scharfblick in dem Professor der Mathematik entdeckte. ***)

Viele Güter waren in Schlesien durch den siebenjährigen Krieg verheeret, ihr Werth dadurch um ein Drittel, ja um die Hälfte herabgekommen. War der Besitzer die Hälfte oder gar zwey Drittel darauf schuldig; so konnte er mit den Zinsen nicht mehr aufkommen, der Concurs-Proceß entstand, die leidige Sequestration trat ein, viele der Gläubiger gingen leer aus, uud der Credit wurde hierdurch so sehr geschwächt, daß jeder Kapitalist seine Gelder aus den Landgütern heraus zu ziehen suchte. Die Preise der Producte, die im Kriege erstaunlich hoch standen, fielen im Frieden, die Herabsetzung des cursirenden schlechten Geldes, das den Preis der Güter erhöhte, und die versiegte Quelle der Summen, welche die Kriegsheere in Circulation setzten, die Abnahme des Handels und die Zurücklegung der nähmlichen Summe in den königlichen Schatz

---

*) Ueber das Schuldenwesen des churfächsischen Adels, und das beste Mittel, ihn wider den fernern Unfall zu sichern, Leipzig 1787.

**) v. Eggers über die Erhaltung des Credits der Schleswig-Hollsteinischen adelichen Güter, Kiel 1811.

***) Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft von Herrn v. Struensee königl. preußischer Staatsminister, Berlin 1800. B. I. Abhandl. I. über das landschaftliche Creditwesen in Schlesien, geschrieben 1776.

führten einen desto drückenderen Geldmangel herbey, als in den damaligen Zeiten Jedermann Geld brauchte. Die gerichtlich versicherten Schuldverschreibungen, welche so lange Credit gaben, als die Regierung die Beschränkung bis auf die Hälfte des Werthes beybehielt, verloren ihren Werth, da die Regierung bey den vielen eindringenden Chirographar-Gläubigern, die sich, so lange auf dem Gute nur wenige Schulden hafteten, gesichert glaubten, als aber der Gutsbesitzer zu seiner Aushülfe größere Summen brauchte, ihre Kapitalien aufkündeten, oder auf gerichtliche Versicherung drangen, von dieser Beschränkung nachlassen zu müssen glaubte, und gerichtlich versicherte Schulden in dem Concurse leer ausgingen. Das allgemeine Elend und der Wucher erstiegen hierdurch den höchsten Grad, der Geldbedürftige erhielt kein Geld, der Kapitalist keine Kapitalien und Zinsen. Die dem Lande geschenkten halbjährigen Steuern, das allgemeine Moratorium, das wirklich königliche Geschenk von drey Tonnen Goldes stellten den Credit nicht her, bis ihn das sogenannte landschaftliche System oder die Verbindung aller schlesischen Gutsbesitzer wieder belebte, wodurch 1) sie sich jedem einzelnen Gutsbesitzer so viel Geld, als der halbe Werth seines Gutes betrug, zu verschaffen, jedem Gläubiger, der eine von ihnen ausgefertigte Schuldverschreibung in Händen hatte, nicht nur die versprochenen halbjährigen Zinsen halbjährig bar und ohne allen Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch das Kapital auf sein Verlangen gegen halbjährige Aufkündigung zurück zu geben, anheischig machten, hiermit die unbedingte Garantie aller von der Landschaft ausgestellten Pfandbriefe auf sich nahmen. *) 2) Dieses System beruhte auf dem wahren und reellen mittelst Taxe zu erhebenden Werthe der Landgüter,

beschränkte

*) Der vorläufige Plan zu diesem Credit-Systeme ist vom October 1769, das vollständige Reglement zur Errichtung desselben vom July 1770.

beschränkte sich wegen der Veränderlichkeit desselben auf die Hälfte, und that schon dadurch einen großen Schritt, den Credit der Gutsbesitzer wieder herzustellen. 3) Der bestimmt angenommene Münzfuß, zu 14 Thaler auf die Mark fein Silber war hierzu ein zweyter. 4) Die in den Pfandbriefen bestimmte Erwähnung des Gutes, auf welches jeder Pfandbrief ausgefertiget ist, dient bloß zur größeren Ordnung in den Listen und Registern der Landschaft. 5) Die Landschaft ist der Mittelsmann zwischen dem Kapitalisten und dem Länderey-Besitzer. Sie wird der unmittelbare Gläubiger des Letztern. Der Kapitalist gibt sein Geld der Landschaft, erhält von ihr den Pfandbrief, das Kapital und die halbjährigen Zinsen, und der Schuldner zahlt ihr das Kapital zurück. 6) Geld schaffte das landschaftliche System dem Lande nicht, es war bloß die Maschine zur Circulation; gegen die Unsicherheit der gerichtlich eingetragenen Schuldverschreibungen und die Weitläufigkeit und Kostbarkeit der Concurse war es dagegen die beste Schutzwehr. Glück war es, daß bey dem System noch etwas Geld im Lande war, der König beträchtliche bare Summen gab, die königliche Bank die Pfandbriefe discontirte, und gute Jahre einfielen, außerdem hätte die Landschaft Papiergeld einführen oder Geld vom Auslande erborgen müssen. 7) Für den Gutsbesitzer hat es den entschiedensten Vortheil. α) Kann er ohne viele Mühe und ohne alle kostspielige Mittelspersonen sogleich Geld erhalten. β) Ist er vor unvorhergesehenen Aufkündigungen sicher. Die Landschaft zahlt das aufgekündete Kapital aus ihren Mitteln. γ) Kann er das Kapital in kleinern Posten an die Landschaft zurück zahlen. δ) Werden die Gutsbesitzer an richtige und pünctliche Abführung der Zinsen gewöhnt, und dadurch ordentliche Wirthe. Die Landschaft ist unerbittlich, und der Sequester folgt auf dem Fuße nach, wenn die Zinsen nicht an dem bestimmten Zeitpuncte entrichtet werden. 8) Eben so beträchtliche Vortheile sind auf Seite der Kapitalisten.

α) Brauchen sie sich nicht mehr um den persönlichen Charakter ihres Schuldners umzusehen. β) Bekommen sie ihre Zinsen an den bestimmten Terminen. γ) Haben sie keine weitläufige Concurs-Processe mehr zu befürchten. δ) Wurden zwar die Zinsen von 6 auf 5 p. C. herab gesetzt, ersparte aber der Gläubiger den Mäckerlohn bey sicherer Unterbringung seines Geldes, das kleine Geschenk für den Ueberbringer der Zinsen, alle Ausgaben bey Zurückzahlung und neuer Verleihung des Kapitals. 9) Durch die großen Vortheile des landschaftlichen Systems haben Bürger und Bauer gelitten, indem jeder Kapitalist dergleichen Pfandbriefe suchte, und es für jene daher schwer hielt, Kapitalien zu erhalten. Auch lieben Kapitalisten mehr ihre Gelder in großen als in kleinen Posten ausstehen zu haben. Kapitalien auf Häuser und Gewerben stehen überdieß wegen des Verfalls, dem die Städte unterliegen, nicht so sicher, sicherer bey Bauern, jedoch kann man auch bey ihnen nicht alle Mahl auf richtige Abführung der Zinsen dringen, und darf die vorgeliehenen Gelder nicht zurück fordern, wenn man ihn nicht zu Grunde richten will. 10) Die nachtheilige Folge für den Wohlstand des Landes, die es vielleicht haben kann, daß es den reichsten und wohlhabendsten Gutsbesitzern Gelegenheit gibt, nach und nach die kleinern und schwächern Landwirthe auszukaufen, wird durch die zahlreichen Vortheile hinlänglich überwogen, auch hat die Regierung Mittel, denselben zur gehörigen Zeit vorzubeugen. 11) Die allgemeine Garantie der Landschaft machte, um den bey aller Vorsicht möglichen Verlust zu decken, der ohne Inconvenienzien nicht unter die Güterbesitzer und ohne Ungerechtigkeit nicht unter die Schuldner vertheilt werden konnte, einen Fond nothwendig, der α) zur Deckung der ersten Kosten durch einen verhältnißmäßigen, ein für alle Mahl gemachten, und mit der Zeit allen Gutsbesitzern zu refundirenden Beytrag, β) einen Vorschuß des Königs zu 200,000 bis 300,000 Thaler zu 2 p. C., γ) den Gewinn

von 3 p. C. bey Benützung dieses Vorschusses zu 5 vom Hundert. δ) ¼ p. C., welches den Schuldnern bey grösseren oder über 100 Thaler lautenden Pfandbriefen, und ε) 1 p. C., welches die kleinern an die Landschafts-Kasse über 5 vom Hundert entrichten mußten, gegründet wurde. Dagegen konnten diese jedes Mahl auf Verlangen bey der Landschafts-Kasse in Geld umgesetzt, jene dagegen nur bey halbjähriger Aufkündung realisirt werden, und mußte bey den größern immer der 10te Theil jeder von der Landschaft an einen Gutsbesitzer geliehenen Summe in kleinern Pfandbriefen versichert werden. ζ) v. Struensee schlägt den jährlichen Gewinn der Landschafts-Kasse dadurch auf 32,500 fl. an, wovon ihr nach Abzug aller Kosten 10,000 Thaler übrig blieben, die, da sie, besonders wenn die Bank die Pfandbriefe bey höhern Zahlungen zu discontiren fortfahren, jährlich nur 5000 fl. zur Deckung der an sie gemachten Anforderungen brauche, auf Zinsen wieder gelegt, in 20 Jahren einen Fond von 357,179 Thalern, und in 89 Jahren einen Fond von 10,207,518 Thalern ausmachten. η) Dieser Fond sey dem Lande nicht schädlich, sondern vortheilhaft, indem sich die jährlichen 10,000 Thaler in den Händen der einzelnen Gutsbesitzer oder Gläubiger in kleinen Summen verlören. ϑ) Bey 10 Millionen bestehe die Landschaft durch eigene Kräfte, bedürfe kein fremdes Geld mehr, und flößen die auf den adelichen Landgütern stehenden Kapitalien bey jährlicher Einlösung von Pfandbriefen, an den Bauern, Bürger, Handwerksmann und Kaufmann zurück. Da aber diese ununterbrochene Admassirung nicht leicht zu erwarten sey, so räth v. Struensee den Fond wenigstens bis auf eine Million nach 36 Jahren zu bringen, und die weiteren Ueberschüsse zum Vortheil der Landwirthschaft und schlesischen Gutsbesitzer anzuwenden. 12) v. Struensee zeigt, daß die Herabsetzung von Zinsen durch diesen Fond nicht erzwungen werden solle, auch bey hohen Zinsen könne ein Landgut bestehen. Willkührliche Herabsetzung sey unbillig

und ungerecht, sie sey nicht bloß den Kapitalisten, sondern auch selbst dem Landbesitzer fühlbar. Bey Entrichtung der Zinsen fühle er eine Erleichterung; sobald er das Gut verkaufe, gelte es nicht so viel, als es vermöge der herunter gesetzten Zinsen seyn sollte, weil nicht so viel Geld im Lande sey, daß das Gut so sehr im Preise gefallen wäre. Ein Landgut z. B., das seinem Besitzer 1000 Thlr. reine Einkünfte verschaffe, sey bey einem Zinsfuße zu 6 vom Hundert beynahe 17,000, bey 4 vom Hundert aber 25,000 Thaler werth. Es sey aber unwahrscheinlich, daß sich das Gut bey herabgesetzten Zinsen von 6 auf 4 vom Hundert um 25,000 Thaler verkaufen werde. Erhalte der Verkäufer daher nur 20,000 Thaler, so verliere es offenbar, weil ihm diese 20,000 Thaler jetzt nicht so viel Einkünfte als vorhin die 17,000 Thaler verschafften. Der Gutsbesitzer, der keine Schulden habe, gewinne durch Herabsetzung des Zinsfußes gar nichts, bey dem Anschlage des Gutes nach dem ehemaligen hohen Zinsfuße verlören dagegen die Kinder, welche Geld bekämen, bey dem Anschlage nach dem geringen verlören die, welche die Güter erhielten. Herabsetzung der Zinsen werde sich durch vortheilhafte Handels-Balanz und Anwachs des Fonds von selbst geben. Durch auswärtige Anlehen ihn zu bewirken sey nachtheilig. Die zurück gezahlten Kapitalien würden entweder ohne Nutzen liegen, oder von dem Kapitalisten ausgegeben, und so das Zahlvermögen verringert werden. Die auswärtigen Anlehen würden das Land mit einer zu großen Summe überschwemmen, und bloß den Luxus befördern. Die aus dem Lande gehenden Zinsen seyen ein wahrer Verlust für den Staat, und bey unvorsichtiger Zurückzahlung des Kapitals gebe der entstehende Mangel dieser Summe der Industrie den nachtheiligsten Stoß. Die Erlassung der Zinsen ganz oder zum Theil wäre von Seiten der Landschaft ein bloß willkührliches Geschenk, welches den Schuldnern nach wirklich widersinnigen Verhältnissen gemacht werde. Je leichtsin-

niger im Ankaufen der Güter, je nachtheiliger in der Wirthschaft, je saumseliger in Abbezahlung seiner Schulden, je verschwenderischer im Eigenthume solcher gewesen wäre, desto größer würde das ihm zufallende Geschenk seyn. Demjenigen hingegen, der keine Schulden auf seinen Gütern hätte, würde gar kein Vortheil dadurch zuwachsen, und wer nur wenig Schulden habe, wer sie durch gute Wirthschaft und sparsame Lebensart nach und nach vermindere, werde wenig durch diese Erlassung gewinnen. Eine so unnatürliche Veränderung in den Vermögens-Umständen einzelner Personen würde bey den meisten einen Hang zu Luxus und Verschwendung verursachen, woraus mehr nachtheilige Folgen für das Land entstehen müßten, als wenn alles in den alten Umständen geblieben wäre. Endlich würde der große Nutzen, den der landschaftliche Fond zum Vortheil des ganzen Landes erwarten lasse, hinwegfallen. 13) So lange die vortheilhafte Handels-Balanz dauere, bemerkt von Struensee, habe das Credit-System nichts zu befürchten. Widrige Handlungs-Balanz müsse die Regierung durch unerbittliche Strenge gegen die Einfuhr aller fremden Waaren und die nachdrücklichsten Maßregeln, den wahren Reichthum desselben zu erhalten und zu vermehren, mittelst langsamer und strenger Diät in vortheilhafte wieder umzuschaffen suchen. Durch Papiergeld werde dieß nicht erreicht. Auswärtige Anleihe, um vor der Hand die Handels-Balanz zu decken, müßten so stark seyn, daß damit nicht nur die Balanz, sondern auch die Zinsen des erborgten Kapitals bezahlt werden könnten, ein Fond zur Tilgung der künftigen Zinsen den Gläubigern angewiesen, und bis zur bestimmten auf längere Zeit hinaus zu setzende Heimzahlung des Kapitals die Kur des Landes vollendet, und im schlimmsten Fall ein neues Kapital gesuchet werden. Die Landschaft habe an und für sich keine Kräfte die Kur des Landes zu unternehmen, aber das System in Verbindung mit der Bank könne die angeordnete Heilungs-Methode nachdrück-

lich befördern und erleichtern. — 14) Lange dauernder verwüstender Krieg müsse mit dem Wohlstande des Landes auch das Credit-System zerstören, besonders wenn sich der Feind der zusammen getragenen Zinsen bemächtige, und die Landschaft zwänge, große Summen herbey zu schaffen. In der Hinsicht sey das alte Credit-System weit vortheilhafter, da sich der Gläubiger an seinen bestimmten Schuldner halten könne, diesem aus Billigkeit nachsähe, und höchstens nur ein Gutsbesitzer bankerott werde, wenn aber die Landschaft nur einmal mit den Zinsen zurück bliebe ein allgemeiner Bankerott entstehe, auch der Feind sich in die Geschäfte der Gläubiger und Schuldner nicht so leicht mengen könne. Indessen sey es nicht wahrscheinlich, daß alle diese nachtheiligen Bedingungen zusammen träfen, fehle es nur an einer, so sey ein Stoß, aber nicht der Untergang des Systems zu befürchten. 15) Wenn auch bey einem gemäßigten Kriege einzelne Gutsbesitzer oder ganze Kreise ihre Zinsen nicht entrichten könnten, so müsse doch die Landschaft mit deren Entrichtung fortfahren. Dem Kapitalisten könne kein Abzug gemacht, und auf sie die Lasten des Krieges gewälzet werden, ihre Zinsen blieben ja auch bey hohen Getreidpreisen und ergiebigen Ernten immer die nähmlichen, sie seyen ohne dieß durch die erhöhten Preise der Lebensmittel von dem Kriegs-Ungemache nicht frey, und müßten zu den Brandschatzungen beytragen. Bey der richtigen Abtragung der Zinsen hätten die Gutsbesitzer den entschiedensten Vortheil, weil ihr Credit dadurch außerordentlich befestigt würde, und sie desselben am Ende des Krieges am meisten vonnöthen hätten. Die Landschaft habe alsdann die ihr mangelnden Summen mittelst des bey ihr vorräthigen Fondes zu borgen, die Summen könnten sich nicht hoch belaufen und würden sie deßhalb nie in Verlegenheit setzen. 16) Bey mehrere Jahre aufeinander folgendem Mißwachs müsse die Landschaft für Herbeyschaffung dessen, was ihr an den Zinsen fehle, und

neue Anleihe-Summen sorgen, und dieselbe mittelst Anleihe im In- oder Auslande auf ihren ersparten Fond decken, auch von seiner Strenge bloß auf die Hälfte des Gutswerthes Geld zu leihen abgehen, denn sonst seyen diejenigen, bey welchen diese Quote bereits erschöpft sey, verloren. Allgemeiner Mißwachs lasse sich aber nicht so leicht befürchten, dauere nicht ewig, schade mehr dem einzelnen Gutsbesitzer, und so lange die Grundstücke noch Käufer fänden, sey die Landschaft gedeckt. —

§. 56.

Von der Einführung der Hypotheken-Bücher und Credit-Systeme in Rücksicht des baierischen Adels.

Käme eine solche Vereinigung des baierischen Adels zu Stande, so wäre der Credit, und zum Theile mit ihm der Wohlstand der Gutsbesitzer begründet. Der Gutsbesitzer würde zu jeder Zeit das benöthigte Geld erhalten, kein Eigenthümer seine Güter überschulden, und sich in unüberlegte Güterkäufe und Luft-Speculationen stürzen können, und in der Familie das Erbe erhalten werden, ohne welches sie früher oder später in ihre Niedrigkeit zurück sinkt. Wo soll aber das Gründungs-Kapital hergenommen werden, da das Deficit der Staatsausgaben nach langen kriegerischen und stürmischen Zeiten durch neue Auflagen zu decken gesucht wird? Die Augen sind bey dieser Frage auf Patrioten gerichtet, deren Liberalität und Patriotismus aus der Fülle ihres Reichthums diesen Vorschuß gerne leisten, und sich dadurch ein unsterbliches Verdienst um das Vaterland machen würden. Wie ist aber gegenwärtig demjenigen zu helfen, der bereits überschuldet ist, dessen Gläubiger bis jetzt noch stille sitzen, und durch Einführung der Hypotheken-Bücher erregt, nur auf ihn herfallen und seinen Ruin bewirken würden? Ich antworte, es ist geradezu nicht nothwendig, daß alle und jede Gutsbesitzer bis zu einem gewissen

Zeitpuncte in das Hypotheken-Buch eingetragen werden. Wo sich keine Gläubiger melden, oder der Gutsbesitzer kein neues Kapital aufnehmen will; könnte es bey den alten Verhältnissen belassen, und sich bloß mit der öffentlichen Erklärung begnügt werden, daß von nun an mit Ausschluß der älteren keine außergerichtliche, und nicht in das Hypotheken-Buch eingetragene Schuldverschreibung sich der Hypothekar-Rechte mehr zu erfreuen hätte. Würde sich aber ein Gläubiger oder ein Darleiher bey dem Hypotheken-Amte melden, dann müßte der Gutsbesitzer zur Angabe aller seiner Hypothekar-Schulden angehalten, und alle übrigen Hypothekar-Gläubiger zur richtigen Herstellung des Hypotheken-Buches öffentlich aufgefordert werden. Durch diesen Abschnitt zwischen alten und neuen Schulden würde indessen nur einiger Aufschub gewonnen, und auch ohne Einführung der Hypotheken-Bücher früher oder später doch der Zeitpunct herbeygeführt werden, wo das Schuldenwesen des Gutsbesitzers zur Sprache kommen müßte. Ist es aber nicht besser für einen, der schon tief steckt, wenn er noch bey Zeiten sich durch gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern retten kann, als wenn er durch seinen Aufschub und fortdauernde Unordnung immer tiefer und tiefer sinkt, bis endlich keine Rettung mehr möglich ist? Und zu so einem Nachlasse würden sich die Gläubiger um desto mehr verstehen, wenn ihnen ihre übrige Forderung durch das Hypotheken-Buch und noch weit mehr bey zu Stande kommender Garantie gesichert wird. Derjenige, der nicht mehr zu retten ist, geht früher oder später zu Grund, die Galgenfrist, die er gewinnt, nützt ihm und seinen Gläubigern nichts, und sein vorübergehendes Interesse, wird durch das allgemeine Interesse aller Gutsbesitzer weit aufgewogen.— Gegenwärtig scheint mir auch der Zeitpunct zur Einführung der Hypotheken-Bücher zu seyn, die übertheueren Jahre, die nicht so leicht wieder kommen, verschafften dem Gutsbesitzer Gelegenheit, sich zu

erhohlen, und wer sich in den Zeiten nicht erhohlet hat, für den ist beynahe alle Hoffnung verloren.

§. 57.

Von dem Verhältnisse der Hypotheken-Bücher zu den Lehen- und Fideicommissen.

Die in Mitte liegenden Verordnungen wegen der Lehen- und Fideicommisse werden durch Einführung der Hypotheken-Bücher keineswegs gestört, vielmehr ist diesen durch jene bereits vorgearbeitet. Nach dem Lehens-Edicte müssen selbst die lehensherrlichen Consense in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden. Die übrigen Verordnungen, nach welchen solche nicht über 15 Jahre, und nicht über die Hälfte des wahren Werthes ertheilt werden, der wahre Werth des Lehens und die darauf haftenden Lehenschulden 1ster und 2ter Klasse, die Einverleibung der Gebäude in die Brandversicherung, so wie die Verwendung des Kapitals nachgewiesen, bey Abtragung der älteren Lehenschuld durch das neue Anleihen die ältere Schuldurkunde in Original vorgelegt, das Tutorium der Vormünder und die obervormundschaftliche Einwilligung, so wie die Beystimmung der Agnaten beygebracht werden müssen, können nebst den deßhalb festgesetzten Taxen ohne alle Aenderung bestehen. Da die Consense vom obersten Lehenhofe selbst ertheilt werden, und die Haftung für solche dem Lehenherrn aufliegt: so ist das Geschäft des Hypotheken-Buchführers, der einen solchen Consens ohne weiters in das Hypotheken-Buch einzutragen hat, hierdurch äußerst erleichtert. *) Die 15jährige Dauer des Consenses widerspricht auch dem von uns aufgestellten Grundsatze nicht. Denn bey eigentlichen Lehen (feudis proprie sic dictis) ist der Lehenherr gar nicht schuldig, einen solchen Consens zu ertheilen, und

*) M. s. das königlich baiersche Lehen-Edict vom 7ten July 1808. Kap. III. von den Lehen-Consensen §. 91—108.

kann, da solcher lediglich von seiner Gnade abhängt, ihn auch auf beliebige Zeit beschränken. Ihm ist zugleich daran gelegen, daß die Schulden nicht ewig auf dem Lehen haften, sondern so viel möglich aus den Lehens-Früchten gezahlt werden, so wie sich von Zeit zu Zeit von dem gleich gebliebenen, verbesserten oder verschlimmerten Zustande seines Lehens zu überzeugen.

Ueber die Fideicommiß-Schulden werden eigene Bücher gehalten, welche die Stelle der Hypotheken-Bücher vertreten. Auch bleiben die in dem Edicte über dieselben enthaltenen Verfügungen aufrecht bestehen. *)

§. 58.

Von dem Einfluß der Hypotheken-Bücher auf den Handel.

Für Kaufleute sind Hypotheken-Bücher nicht geeignet. Ihre Speculationen, sagt Treilhard, sind von der Art, daß es gegen alle Vernunft wäre, dieselben Versicherungen auf Realitäten zu unterwerfen, die überdieß nur zu selten in Verhältniß mit ihnen stünden; das Gesetz über die Hypotheken ändert ihre Verhältnisse nicht, und seine Existenz kann die Darleihen nicht aufhalten, die ihnen im Vertrauen auf ihre Redlichkeit und notorische Zahlungsfähigkeit gemacht werden. **) Der Credit eines Handelsmannes, bemerkte früher schon Jacqueminot, hat mit dem eines Grundeigenthümers nicht das Geringste gemein, dieser hat keine andere bekannte Garantie, als sein Grundeigenthum; aber selten hat jener eines von Bedeutung. Da seine in Handlungs-Speculationen verwandten Fonds viel einträglicher, als die auf

---

*) Edict über die Familien-Fideicommisse vom 26sten May 1818 Tit. IV. §. 53. u. f. Beylage VII. zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.

**) Exposé des motifs de la loi relative aux privileges et Hypotheques par le conseiller d'Etat Treilhard dans les Motives du Code civil Tom. VII. N. 105. pag. 99.

Grundeigenthum sind, so sind seine Erwerbungen von der Art beynahe immer das Signal seines Verfalles, und das Kennzeichen des Bedürfnisses durch glänzende Außenseite zu blenden.*) Die, Kaufleuten gemachten Anleihen, sagt die Commission des Cassations-Tribunals haben ganz andere Beweggründe, werden durch größere Vortheile herbeygelockt, durch strengere Zwangsmittel unterstützt, und durch das Interesse der Empfänger selbst garantirt, für welche der geringste Aufschub ihrer Verbindlichkeit das größte Unglück ist. Die Darleihen an Grundeigenthümer sind der Regel nach dauerhafte Anlehen. Die, Negocianten gemachten Anlehen sind eine jähe und augenblickliche Bewegung, ein Mittel sein Geld geltend zu machen, das in gewissen und nahen Fristen aus- und eingeht. Diejenigen, welche sich auf die eine Art dieser Speculationen verlegen, geben sich äußerst selten mit der andern ab. **)

Der Credit eines Kaufmanns ist personell, und darf nicht ohne diesem zu schaden, in Real-Credit umgeschaffen werden; alles, was jenen schwächt, ist dem Handel nachtheilig, und muß daher gänzlich entfernt werden. Als ich daher voll von der Idee der Hypotheken-Bücher diese Abhandlung zu entwerfen, und meine gesammelten Materialien zu ordnen anfing, aber Trotz derselben von ihrer Unanwendbarkeit bey Kaufleuten und ihrem nachtheiligen Einflusse auf den Handel überzeugt meine Ueberzeugung durch die erbethenen Gründe eines der solidesten und kenntnißvollsten Kaufmanns zu bestärken wünschte: hatte dieser allgemein geachtete Mann die Güte mir unter dem 11ten September 1817 folgendes Parere auszustellen.

Der Credit, sagt derselbe, ist das erste Bedürfniß eines Kaufmanns zur Führung seiner Geschäfte. Ohne

---

*) Rapport du Senateur Iaqueminot du 21 messidor an 6. Motives du Code civil. l. c. not. 2. p. 99.

**) Motives l. c. not. 2. p. 99.

denselben kann er in der handelnden Welt nicht fortkommen. So wie das wechselseitige Zutrauen, oder Treu und Glauben, die Basis alles Handelsverkehrs ist, so ist der Credit die Basis aller Unternehmungen im Kauf und Verkauf.

Der Credit eines Kaufmanns beruht nicht allein darauf, daß man weiß, er sey ein reicher und begüterter, oder doch solventer Mann, sondern er muß auch in der öffentlichen Meinung als ein solider, das heißt zuverläßiger, und rechtschaffen handelnder Mann bekannt, und von den bessern und verständigern Personen dafür anerkannt seyn. In keinem Stande, und in keinem bürgerlichen Verhältniß wird das Zutrauen und der Credit eines Mannes so sehr nach seinem Rufe und nach der allgemeinen Meinung bestimmt, als in dem Handelsstande. Wenn ein Kaufmann im Auslande von einem andern Credit fordert, so ist es der allgemein übliche Gebrauch, daß man bey bekannten rechtschaffenen Handelshäusern nach dem Ruf und Credit jenes Ausländers fragt, und auf die bloße Versicherung hin, daß er in gutem Rufe stehe, und daß man ihn, seinen Umständen nach, für die verlangte Summe gut halte, wird sie ihm ohne Anstand anvertraut.

Dieser gute Ruf oder dieser Credit ist aber keine Sache des Augenblicks, oder bloß der Meinung, oder des Wohlwollens weniger Einzelner, er ist das Resultat der Beobachtung des Handels, der Erfahrung in den Geschäften, der Vorsicht der Behutsamkeit, der glücklichen oder unglücklichen Geschäftsführung, und am meisten des moralischen Characters, und der Einsichten eines Kaufmanns, und des Zutrauens, das ihm eben daher andere schenken. Man geht da in Beurtheilung einer Person, besonders eines Anfängers, in die Zeit seiner Dienstjahre zurück, sieht auf sein Benehmen, auf seine Brauchbarkeit, auf seine Sitten, auf seine Gesellschaften, und trügt sich auch nicht, wenn man aus allen diesen ein unparteyisches

Resultat zieht. Die Meinung wird öffentliche Meinung, weil sie aus dem öffentlichen Leben abgezogen, und nicht aus speciellen Prüfungen, oder Attesten, oder Conduiten-Listen ꝛc., die meistens alle zu viel oder zu wenig, oder gerade das nicht beweisen, was die Hauptsache ausmacht, genommen ist. So wie diese Meinung gewissermaßen von selbst entsteht, so verändert sie sich auch eben so, in so fern ihr entgegen gehandelt wird, oder das Benehmen nicht mit derselben übereinstimmt, oder aus gewissen Umständen Zweifel entstehen, die einen Argwohn erregen, oder nachtheilige Ereignisse vermuthen lassen. Je weniger man oft den Grund einer Handlung erforschen kann, für desto nachtheiliger hält man sie. Die Mißgunst, der Neid, die Schadenfreude mischen sich in die Urtheile, es ist schwer eine Rechtfertigung geltend zu machen, wenn der Schein wider sie ist, und die üble Nachrede und ein ungünstiger Ruf gewinnen immer mehr Glauben, je mehr sie auf Handlungen, die zweydeutig genommen werden können, gestützt sind. So verbreiten sich oft üble Gerüchte von Kaufleuten, deren Entstehung man nicht weiß, die aber doch alle Mahl einen übeln Eindruck machen, und schlimme Folgen zurücklassen, auch wenn sie sich nach und nach als ungegründet zeigen.

Wenn man nun die Beschaffenheit des kaufmänni-schen Credits von dieser Seite betrachtet, so wird man sich bald überzeugen, daß die Anlegung von Hypotheken-Büchern in einer Handelsstadt dem individuellen kaufmännischen Credit nachtheilig sey.

Es ist schon an und für sich etwas unangenehmes, wenn es öffentlich bekannt wird, oder von Jedwedem, der darnach fragen will, erfahren werden kann, wieviel Schulden auf dem Vermögen einer Privat-Person haften, oder wieviel nur auf einem Haus oder Garten, oder sonstigen Besitzthum steht. Bey einem Privatmann, der nicht Kaufmann ist, hat es aber so viel nicht zu bedeuten, denn es hat auf seinen Credit, oder auf die öffentliche Meinung

von ihm, keinen Einfluß. Bey dem Kaufmann ist es ganz anders. Wenn derselbe z. B. ein Haus kauft, und nur ungefähr den $\frac{1}{3}$ten oder $\frac{1}{4}$ten Theil davon bezahlt, und das übrige darauf schuldig bleibt, und diese Schuld in dem Hypotheken-Buch zu Jedermanns Notiz vorgemerkt wird, so macht es schon einen übeln Eindruck, weil viele Interessen von dem Passiv-Kapital bezahlt werden müssen, wobey denn leicht lieblose Urtheile Gehör finden können. In jedem Falle nützt ihm hierdurch der Erwerb des Hauses nichts, welcher sonst seinen Credit erhöht haben würde.

Noch weit nachtheiliger wirkt die Publicität einer Hypothek-Ausstellung, wenn ein Kaufmann in die Nothwendigkeit versetzt wird, Gelder aufzunehmen, wenn er seine Immobilien mit neuen oder vermehrten Lasten belegen muß. Wenn man das im Publikum erfährt, so ist die erste Frage, warum hat dieser Mann keinen Personal-Credit, warum muß er eine Hypothek geben, wozu hat er dieses Geld nöthig? Wenn nun ein Mann wirklich wegen erlittener Unglücksfälle und Verluste zu diesem Mittel hat schreiten müssen, auch wenn er noch immer in solventen Umständen sich befindet, so darf er gewiß seyn, daß sein Credit dadurch Noth leidet, denn man stellt sich gewöhnlich die Sache weit schlimmer vor, als sie ist.

Gar oft ist selbst der entgegen gesetzte Fall die Ursache von einer hypothekarischen Geldaufnahme. Es zeigt sich zuweilen eine Gelegenheit zu einer vortheilhaften Speculation, wozu ein baares Kapital erfordert wird, also eine Gelegenheit, wodurch etwas gewonnen, und der Wohlstand vermehrt werden kann. Wie unangenehm und nachtheilig ist es nicht in einem solchen Fall, wenn eine Geldaufnahme bekannt wird.

Selbst rechtsgültige Bürgschaften müssen gerichtlich verlautbart, und in den Hypotheken-Büchern angemerkt werden. Wenn nun ein Vater für seinen Sohn, oder

ein Freund für seinen Freund eine Bürgschaft leistet, womit öfters nicht einmal Gefahr verknüpft ist, so kann es nicht verschwiegen bleiben, und es mag sich leicht etwas widriges ereignen, so wird es einen nachtheiligen Einfluß auf den allgemeinen Credit eines Kaufmanns haben. Außerdem ist es hart, daß der Kaufmann die beträchtlichen Kosten einer gerichtlichen Hypotheken-Verschreibung aufwenden soll, da er nicht immer das Geld als ein stehendes Kapital, sehr oft nur auf kurze Zeit zu einer bestimmten Speculation nöthig hat.

So wie sich bey Kaufleuten oft Gelegenheiten zu Geldaufnahmen und Hypothek-Bestellungen zeigen, so zeigen sich auch öfter Gelegenheiten zum Wiederabtrag derselben. Dieses ist aber lange nicht mit so vielen Umständen verknüpft, als die Aufnahme, und macht auch nicht so viel Aufsehen. Es kann also gar oft ein Kaufmann seine Hypotheken wieder abgetragen haben, in der öffentlichen Meinung stehen sie aber doch noch ihm zur Last, und er wird noch für verschuldet gehalten.

Reichen sehr wohlhabenden Leuten, oder Handlungs-Häusern, die ein einfaches eingeschränktes Geschäft haben, schaden dergleichen Vorfallenheiten zwar wenig oder nichts, wenn sie auch falsch oder nachtheilig beurtheilt werden, allein jungen, thätigen, unternehmenden Kaufleuten, die nicht ohne Credit ihre Geschäfte ausbreiten können, deren Ruf erst noch befestigt werden muß, diese haben den größten Nachtheil davon zu erfahren.

Der größte Nachtheil, der aber aus der Publicität der Hypothek-Schulden eines Kaufmanns entspringt, besteht darin, daß man fürchtet, es könne derselbe nicht mehr bestehen, und sein Geschäft fortsetzen, wenn ihm diese Passiv-Kapitalien aufgekündet, und sie zurück verlangt werden. Man wende nicht ein, daß hier durch eine Auslösung sogleich geholfen werden könne, diese kann schwer gefunden werden, wenn man keinen bestimmten Grund der Aufkündung angeben kann. Bey Todesfällen

oder bey offenbarem eignen Bedürfniß auf Seiten des Creditors, kann eine Auslösung noch leichter möglich gemacht werden, allein wenn sie von dem Debitor, ohne einen dergleichen Vorfall auf Seiten des Gläubigers, gesucht wird, so entsteht einerseits die Vermuthung, daß ihm sein bisheriger Creditor nicht mehr traue, und anderseits gibt der Schuldner zu erkennen, daß er das Geld entweder nicht aus seinem Gewerbe ziehen, oder doch nicht entbehren kann. Solch eine Ueberzeugung macht immer einige Sensation, wenn auch der Debitor in gutem Ruf steht, besonders nachtheilig wirkt sie aber stäts, wenn er Unglücksfälle gehabt, wenn seine Geschäfte ins Stocken gerathen, oder er eine ungünstige Conjunctur auszuhalten hat.

Wenn man von einem Kaufmann weiß, daß er gar kein eignes Vermögen hat, und sein ganzer Handlungs-Fond ein Eigenthum seiner Gattinn ist, die das Ihrige in einem unglücklichen Fall des Mannes vor allen andern Creditoren desselben herausziehen würde, so schadet dieses vorausgesetzt, daß er als ein rechtschaffener, ordentlicher und verständiger Mann bekannt ist, doch seinem Credit nichts, weil man weiß, daß das Kapital seiner Frau nicht aufgekündet wird, und in seinen Händen bleibt. Nach dem Tode derselben, wenn minorenne Kinder vorhanden sind, und gerichtliche Einschreitungen für dieselben erfolgen, ändert sich schon die Ansicht der Sache, und somit auch der Credit, auch wenn das Vermögen derselben nicht aus seinem Handel gezogen wird. So wie bey aufkündbaren Hypothek-Schulden, so wirkt auch hier die Furcht, es möchte durch eine Heimhohlung das den Kindern oder Relicten der Verstorbenen zugehörige Eigenthum eine Verlegenheit oder wohl gar eine Zahlungs-Stockung eintreten, nachtheilig auf den Credit.

Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß man unter Kaufleuten sich am meisten an die vorgängigen oder Hypotheken-Schulden beym Creditgeben stößt. Weit weni-

ger

ger bedenklich ist man, wenn man weiß, daß ein Kaufmann bey andern einen noch größern Credit hat, als wenn man weiß, daß nur einige Hypothek-Schulden auf seinem Vermögen haften. Ja, wenn es bekannt ist, daß ein Kaufmann einen recht großen, ausgebreiteten Personal-Credit hat, so wird derselbe gar oft dadurch vermehrt, so wie er im Gegentheil durch pfandschaftliche Schulden vermindert wird.

In der Regel besteht der größte Theil der Creditoren eines Kaufmanns wieder aus Kaufleuten. Jeder weiß, daß der andere kein Vorgangsrecht, besonders beym Waaren-Credit, vor ihm hat, Jedem liegt daran, den Debitor nicht in Verlegenheit zu setzen, damit man sich nach und nach von ihm bezahlt machen kann. Man fürchtet nicht, daß ein Creditor so nachtheilig für sich und für andere handeln, und einen Debitor über den Haufen werfen werde, der nicht ganz offenbar verdorben ist.

Diese Rücksichten finden aber bey einem Hypothekar-Gläubiger nicht Statt. Wenn seine rechtlichen Forderungen nicht auf der Stelle erfüllt werden, so macht er ohne alle Umstände, unbekümmert um die Folgen, von seinem Rechte Gebrauch, und schneidet den Personal-Gläubigern Mittel und Wege ab, sich nach und nach bezahlt zu machen. Das fürchtet man, und das beweist, daß die Gewißheit von Hypothekar-Schulden eines Kaufmanns dem Credit desselben nachtheilig ist, und nicht ohne Grund ein größeres oder geringeres Mißtrauen erregt.

Die häufigen Erfahrungen bey Falliments-Massen, daß die Hypothekar-Gläubiger meist den Activstand absorbiren, daß sie nur selten zu einem Nachlaßvertrag mit einiger Aufopferung mitwirken, und daß die Personalen nur die meist geringen Ueberreste der Masse unter sich zu vertheilen bekommen, erregen ein gegründetes Mißtrauen gegen einen Kaufmann, der mit mehreren dergleichen Schulden belastet ist.

Es ist zwar auch dem Kaufmann bequem, wenn er in den Fall kommt, einen Vorschuß zu gebrauchen, und solchen nicht ohne hypothekarische Verschreibung bekommen kann, daß er sich durch die Hypotheken-Bücher ausweisen kann, daß seine Immobilien mit gar keiner Hypothek belastet sind, oder wieviel auf seinem Vermögen gerichtlich vorgemerkt ist. Es wird aber Niemand von dieser Bequemlichkeit Gebrauch machen, wer nicht in Verlegenheit ist, und auf keine andere Weise eine Unterstützung finden kann. Und wenn einmahl Hypothek-Bücher errichtet sind, so darf man annehmen, daß Privat-Personen, die keine Kaufleute sind, einem Kaufmann, dem sie außer dem Falle der errichteten Hypothek-Bücher, wohl ohne alle Vermögens-Verpfändung oder doch auf eine Privat-Hypothek, geliehen haben würden, keine Kapital-Post anvertrauen, wenn er ihnen nicht eine gerichtliche Sicherheit dafür gibt. Der persönliche Credit leidet also offenbar darunter.

Die Sicherheit der Hypothekar-Gläubiger in Hinsicht des Vorgangs-Rechts ihrer Forderungen an und für sich, und dann auch des Vorzugs unter ihnen selbst, ist zwar durch Hypotheken-Bücher begründet. Sie kann es aber auch auf andere Weise werden, vorzüglich wie es ehehin unter den reichsstädtischen Verhältnissen der Fall war, durch Liquidations-Edicte, die auf Verlangen des Debitors gerichtlich ausgeschrieben wurden. *) Liquidations-Edicte machen zwar noch weit mehr Aufsehen, als Hypotheken-Bücher, allein sie verhindern dadurch, daß

*) In Nürnberg konnte jeder Schuldner oder Käufer eines Hauses den Antrag dahin stellen, daß jeder, der an ihn Forderungen zu machen, oder Real-Ansprüche auf das Haus habe, sich damit bey Vermeidung der Präclusion binnen 45 Tagen zu melden habe. Die Fortdauer dieses Edicts-Verfahrens wurde mittelst allerhöchsten Rescripts vom 25sten May 1811 für Nürnberg bestätigt.

man sich ihrer nicht so häufig bedient, daß man sich vielmehr scheut, pfandschaftliche Schulden zu contrahiren. Das ist in einer Handelsstadt von großer Wichtigkeit. Wenn ein Kaufmann seinen persönlichen Credit nicht schon auf das höchstmöglichste benützt, und einigen Zweifel gegen sich erregt hat, so nimmt er so leicht nicht seine Zuflucht zu einem Anlehen, das ihm nicht ohne vorhergegangenes Liquidations-Edict zu Theil wird, und das er vielmehr scheuen muß, weil dadurch alle seine Gläubiger aufgeweckt würden, wohl aber ist er bereit eine Hypothek zu bestellen, wenn ein Hypotheken-Institut vorhanden ist. Dadurch werden nun alle seine Personal-Gläubiger zurückgesetzt, und bey einem Falliment in jedem Falle verkürzt, gar oft um Alles gebracht. Hypotheken-Bücher sind auch dadurch sehr schädlich, daß sie dazu mißbraucht werden können, um noch kurz vor Ausbruch der Insolvenz einen oder den andern Gläubiger, vielleicht gerade den jüngsten, oder sonst unwürdigsten, zum Nachtheil Anderer, absichtlich zu begünstigen, und zu sichern.

Es wird gar keines weiteren Beweises bedürfen, daß alles das, was den Personal-Credit schwächt oder denselben gefährdet für eine Handelsstadt nachtheilig ist. Auf den größten Handelsplätzen weiß man nichts davon, deßwegen sind auch in der Regel die Falliments-Massen daselbst nicht so schlecht, als auf den Plätzen, wo Hypotheken-Bücher eingeführt sind. So wie sie dem Hypothekar-Gläubiger nützen, in gleichem Maße schaden sie dem Personal-Gläubiger. Ihr Vortheil zeigt sich am meisten bey Vorlehen auf Grundstücke und für den Landmann, der bey einem wohl eingerichteten Hypotheken-Wesen immer darauf rechnen darf, daß er auf sein Eigenthum so viel Vorschuß bekommt, als es wirklichen Werth hat.

Bey den Gewerb treibenden Ständen, und insbesondere bey dem Handelsstande in den Städten, besteht das meiste Vermögen der Individuen derselben nicht in Immobi-

lien und Gegenständen einer Hypothek, sondern meist in Waaren, ausstehenden Schulden, Vorräthen ꝛc. ꝛc. auf welche keine bestimmte unveränderliche Hypothek gegeben werden kann. Es sind also Hypotheken-Bücher in solchen Plätzen nicht von allgemeinem Nutzen, noch weniger so nothwendig als auf dem Lande. Sie sind vielmehr den Handelsleuten, somit dem Handel selbst offenbar nachtheilig.

Der Einwurf, der gemacht werden könnte, daß bloß die bey den Hypotheken-Büchern unvermeidliche Publicität der Hypothek-Schulden dem kaufmännischen Credit nachtheilig sey, und es also nur darauf ankomme, sie zu verbergen und das Publicum über das Schuldenwesen eines Kaufmanns in Irrthum zu erhalten — bedarf wohl keiner Widerlegung nach dem, was schon darüber gesagt worden ist. Denn nicht das Hypotheken-Wesen an und für sich, sondern nur die Gewohnheit und Nothwendigkeit bey Geldaufnahmen Hypotheken zu bestellen, der dadurch verminderte Personal-Credit, und das zugleich erregt werdende Mißtrauen, wenn mehrere Hypotheken auf dem Vermögen haften, und bekannt sind, verursachen den Nachtheil desselben in einer Handelsstadt. Und es würde auch die Verheimlichung, wenn sie ja bewirkt werden könnte, nur dazu dienen, das Mißtrauen um desto größer und allgemeiner zu machen.

Ich würde daher die Einführung der Hypotheken-Bücher bey Kaufleuten, sie mögen nun Realitäten besitzen oder nicht, gänzlich umgehen, und dieselbe bloß dann erfordern, wenn der Kaufmann durch Erwerbung eines Langutes zugleich in der Eigenschaft eines Landeigenthümers auftritt. Seine übrigen Realitäten, die in einem Hause, einem Garten oder höchstens einem kleinen Landhause bestehen, sind zu unbedeutend, und gewähren für seine Geschäfte keine Sicherheit; er bedarf keines Realcredits und würde ihn nur mit Verlust seines persönlichen erkaufen. Weib und Kinder sind durch persönliche Privilegien gedeckt, und zur Deckung augenblicklichen Geld-

bedürfnisses würde ich das Mittel begünstigen, dessen sich die Kaufleute zu Regensburg unter dem Schutze ihrer alten Gesetze zur Benützung augenblicklicher günstiger Conjunctur so vortheilhaft bedienten. Wer schnell Geld brauchte, erhielt solches ohne alles Aufsehen gegen bloßen Privat-Versatz seines Hauskaufbriefes, und der Inhaber war mittelst Pfandrechtes gedeckt. Nur müßte die Fürsorge getroffen werden, daß, wenn es dessen ungeachtet einem Kaufmann einfallen sollte eine gerichtliche Hypothek auf seine Realitäten bestellen zu lassen, immer der Kaufbrief bey Gericht deponirt werden müßte. Generelle Hypotheken haben nach den voraus geschickten Grundsätzen ohne dieß nicht Statt. Die in Rücksicht der Kaufleute von unsern Vorschlägen gemachte Ausnahme ändert übrigens in der Concurs-Ordnung nichts, indem bloß die Hypotheken hinwegfallen, und der Versatz der Kaufbriefe als Faustpfand betrachtet wird. —

§. 59.

Von den Mitteln zur Aufrechthaltung des Schuldners.

Kann man uns aber nicht den Einwurf machen, daß wir durch unsere Vorschläge bisher nur einseitig für das Interesse der Gläubiger, keineswegs aber zugleich für das der Schuldner gesorget hätten, und in dem fast allen Gesetzgebungen eigenen Fehler der Begünstigung des Reichen gegen den Armen verfallen seyen. *) Ist es nicht unbillig, dem Herleiher alle Vortheile zuzusichern, und auf dem Schuldner, der sein Eigenthum verhypotheciret, alle Last und Gewährleistung ruhen zu lassen? **) Al-

*) M. s. meine Uebersetzung von Godwin's Untersuchung der politischen Gerechtigkeit und ihren Einfluß auf Sitten und öffentliche Glückseligkeit, aus dem Englischen, Würzburg 1803 Th. I. B. I. Kap. III.

**) Aug. Wilh. Rehberg über den Code Napoleon und dessen Einführung in Deutschland, Hamburg 1814. S. 264.

lein alle die Vorschläge, welche zur Beförderung der Sicherheit der Gläubiger dienen, stehen in so enger Verbindung mit dem Wohle des Schuldners, daß sie zugleich dasselbe befördern. Allgemeiner Credit, mäßige Zinsen, indirecte Verhinderung des Wuchers, sind unschätzbare, wohlthätige Folgen für die schuldende Klasse. Der muthwillige Schuldner verdient keine Rücksicht und für den unglücklichen haben die Gesetze bereits durch Fristen, Nachlaßverträge, und Moratorien hinlänglich gesorgt. *)

Ich sage nichts von Wucher-Patenten, die mich zu weit führen würden, und verweise blos auf das, was Sonnenfels, Günther und Roth hierüber pro und contra geschrieben haben. **)

Der Gesetzgeber verhindere die Ueberschuldung, er sorge dafür, daß dem Betriebe der Landwirthschaft und der Gewerbe die bisher dazu bestimmten Kapitalien nicht zu ungelegener Zeit aufgekündet, und die Heimzahlung der aufgekündeten durch erleichterte andere Anlehen könne bewirkt werden. Er errichte Credit-Kassen und Leih-

---

*) M. s. die interessante Schrift über General-Indult und Special-Moratorien besonders in den preußischen Staaten von Dr. Grattenauer 1807. und dessen Entwurf einer Verordnung über den in Schlesien zu ertheilenden General-Indult, die Moratorien-Sachen und das gerichtliche Schuld-Executions-Verfahren in Mathis juristischen Monathsschrift Th. V. Heft II. S. 150 u. f.

**) Günther's Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze und über die Mittel dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, in Büsch und Ebeling's Handlungs-Bibliothek B. III. St. II. u. III.

Sonnenfels über die Aufgabe: was ist Wucher, und welches sind die besten Mittel demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Wien 1789. Ebenderselbe über Wucher und Wuchergesetze, eine Vorstellung. Wien 1789. v. Keeß Abhandlung über die Aufhebung der Wuchergesetze herausgegeben. Wien 1791. Joh. Th. Roth Abhandlung über den Wucher, Nürnberg 1793.

häuser, Er hebe Landwirthschaft und Industrie, untersuche genau die allgemeinen und die localen Ursachen der Verarmung, wende die ihm dagegen zu Gebothe stehenden Hülfsmittel an, und stelle vor allem eine vortheilhafte Handels-Balanz nach vorhergehender Untersuchung der wirklichen her.*) Es ist dieß aber nicht Sache eines, sondern das vereinte Bestreben aller Ministerien. Ohne diesen Gegenstand weiter zu verfolgen, erlauben wir uns nur noch einige damit in näherer Verbindung stehende Bemerkungen: 1) Die Ursachen der Verarmung rühren öfters von einem mit der Feldwirthschaft im Mißverhältniße stehenden Viehstande, wozu der Anspänner vertragsmäßig gebunden ist, unverhältnißmäßigen Frohndiensten, Gülten und Abgaben, in Uebernahme von Gütern, auf denen eine zu große Schuldenlast haftet, schlechter Landwirthschaft, Mißwachs, Mangel an Nebenverdienst, Güterzersplitterung im Gegensatze von Dismembrationen, und der Leichtigkeit, Schulden auf seine Güter zu machen, so wie der zu gelinden Nachsicht in Erhebung der Zinsen besonders bey Stiftungs-Kapitalien her. 2) Hypotheken-Bücher verhindern die Ueberschuldung, Beschränkung auf eine bestimmte Werths-Quote verhindert dieselbe noch mehr, befördert den Credit und könnte bloß ausnahmsweise in dringendsten Fällen, nur wenn sich der Gutsbesitzer auf keine andere Art retten kann, aufgehoben werden. 3) Zu frühe Güterübergaben um zu hohen Preis gegen unverhältnißmäßigen Auszug, und Uebernahme zu großer Lasten, sind dem Staate und dem Uebernehmer, der, um nur zu dem Besitze des Gutes zu

---

*) Ein kritisches Werk wie Galanti's freymüthiges mit Erlaubniß seines Königs unter dem Titel historisch und geographische Beschreibung beyder Sicilien heraus gegebenes Werk, so wie eine Schrift wie Hungers Denkwürdigkeiten zur Finanz-Geschichte von Sachsen, wäre für Baiern zu wünschen.

gelangen, sich alle, auch noch so harte Bedingnisse gefallen läßt, höchst schädlich. α) Güterübergaben bey noch rüstigen Jahren des Besitzers sollten daher gar nicht gestattet, β) unverhältnißmäßige Auszüge gar nicht zugegeben, und deßhalb in Vergleichung mit der Taxe geprüft werden. γ) Bey zu großen Schulden, verbunden mit zu lästigen Herausgaben an die Geschwistrige, wo nur wenig frey an dem Gute dem Uebernehmer übrig bleibt, ist Verkauf der Uebernahme vorzuziehen. δ) Eben so ist bey Güterübernahmen für den Wirth gesorgt, wenn er nicht alle Herausgaben im baren Gelde entrichten muß. Auch läßt man bey Güterübernahmen einen billigen Anschlag zu. 4) Das Auffummen von Gefällen und Zinsen verursacht die schädlichsten Folgen, sie zerrütten die Kasse, und stürzen den Unterthan in das Verderben, sie schaffen säumige Arbeiter, liederliche Wirthe, und wachsen am Ende zu einer unerschwinglichen Last an. Weiß der Schuldner, daß er zur bestimmten Zeit zahlen muß, so trifft er auch in Zeiten seine Maßregeln darnach. Aber zugleich ist nicht zu vernachlässigen, daß jeder voraus wisse, was er zu bezahlen hat, daß die Erhebung in bestimmten Terminen und nicht zu jeder Zeit, wo es der Finanz-Behörde oder dem Rentamtmann einfällt, geschehe, und daß diese Termine in solche Zeiten falle, wo der Landmann gewöhnlich Geld in den Händen hat. Kommt es zum Verkaufe der Güter, so ist besonders darauf zu sehen, daß nicht zu viel zu gleicher Zeit in einem Dorfe dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, so wie annehmliche Käufer unter der Hand öffentlichen unsichern Käufern, meist schlechten Wirthen, vorzuziehen sind.*) Was den Gutsbesitzer am meisten drückt; ist die unzeitige Loskündung der auf dem Gute haftenden Kapitalien. Zu den Zinsen weiß er selbst

---

*) M. s. die Schrift über das Schuldenwesen der sächsischen Bauern, und einige Mittel, sie wider den ferneren Verfall zu sichern. Dresden und Leipzig 1789.

in den mißlichen Zeiten noch Rath zu schaffen, aber es wird ihm oft unmöglich die gekündeten Kapitalien wieder aufzunehmen, oder nur unter Bedingungen, die in wenig Jahren seinen Ruin unvermeidlich machen. Je mehr solche Kapitalien gekündet, und der Landwirthschaft entzogen werden: desto empfindlicher wird die Noth, und desto größer der Nachtheil für die Landwirthschaft. Die Kündung zu vieler Stiftungs-Kapitalien und Verwendung zu andern Zwecken und Anleihen verursachte daher eine äußerst große Lücke, die aus Mangel anderer Geldzuflüsse mit nichts gedecket werden konnte, dem Wucher freyen Spielraum öffnete, und eine Menge Familien zu Grund richtete. Gegen die besten Versicherungen, gegen Lehen-Consense war es dem Besitzer oft unmöglich das zur Abtragung des Kapitals erforderliche Geld zu erhalten.

§. 60.

Credit-Kassen.

Dieser Geldnoth helfen Credit-Kassen ab. Die schlesischen und märkischen Credit-Reglements gaben der Stadt Hamburg die Veranlassung eine eigene Credit-Kasse für Grundstücke und Gebäude zu errichten, deren Zweck dahin ging, 1) den Eigenthümer so viel möglich sicher zu stellen, daß er nicht durch Loskündigung und Prosecution eines in seinem Erbe belegten Postens zu Grund gerichtet werden könne. 2) Sollte sie sich dadurch, daß sie sich für einen Theil der Beschwerung der darauf haftenden Schuld verbürgt, dem hypothekarischen Gläubiger Gewißheit geben, nicht nur daß seine Hypothek ihm in der That hinlängliche Sicherheit verschaffe, sondern auch, daß er der Bezahlung seines Geldes, so weit dasselbe nach geschehener Taxation in der Garantie begriffen ist, zu aller Zeit ohne Anstand gewiß seyn könne, und sollte ihn dadurch von unzeitiger und übereilter Loskündigung zurück halten. 3) Sollte sie den Besitzern der letzten und nicht in der Garantie begrif-

fenen und auf den Fall, wenn das Erbe übereilt zum Verkauf gebracht wird, in der That mißlichen Posten eine Gelegenheit zu ihrer Rettung verschaffen, wobey sie überall keine Kosten noch Mühwaltung haben; indem sie ihnen nach Verlauf einiger Jahre, vermittelst der von dem Schuldner allmählig gesammelten Einschüsse zur Zahlung verhilft, oder doch durch allmähligen Abtrag und Tilgung eines älteren Postens, ihre Priorität in der Beschwerung verbessert, und ihnen auf diese Weise größere Sicherheit verschafft. 5) Sollte sie denjenigen Erbe-Besitzern, welche unter dem Drucke einer Zinsenlast von 5 und mehreren Procenten schmachten, Hülfe leisten, theils dadurch, daß sie selbst ihnen das Geld zu geringeren Zinsen gibt, und theils dadurch, daß sie den Gläubigern ein Antrieb wird, der vermehrten Sicherheit wegen sich geringere Zinsen gefallen zu lassen. 6) Sollte sie ein Mittel werden, den Preis der liegenden Gründe zu verbessern, indem sie den Käufer gegen die Loskündigungen und Prosecutionen der hypothekarischen Gläubiger in Sicherheit setzt, und auf diese Weise den Muth zum Ankauf, und die Concurrenz der Käufer vermehrt.

Das Institut theilte daher die Interessenten in drey Klassen ein. Die Iste begreifet diejenigen, welche keine Ursache haben, von Loskündigungen besorgt zu seyn, und welche dem Institute bloß in der Absicht beytreten, um sich einen allmähligen Sparpfennig zu sammeln und auf diese Weise ihr zum Theil in theuern Zeiten angekauftes Erbe allmählig und unvermerkt wohlfeiler zu machen, wohlhabende Mitbürger, die sich aus der patriotischen Absicht, die Credit-Kasse gleich Anfangs ausgebreiteter und wirksamer zu machen, auszeichneten, und denen man alles das Gute, was dieselben vor der Hand leisten, zu verdanken hatte. Die IIte war für diejenigen bestimmt, welche sich durch Hülfe der Credit-Kasse gegen die Loskündigungen der hypothekarischen Gläu-

biger in Sicherheit setzen wollen. Die IIIte Klasse war für diejenigen, welche noch zur Zeit kein eigenes Erbe besassen, sondern sich den künftigen Ankauf desselben durch Hülfe der Credit-Kasse erleichtern wollen.

Die Bedingungen für die Iste Klasse sind folgende: 1) Ein jeder Interessent bestimmt den Werth seines Erbes nach eigenem Gutdünken. 2) Er bezahlt an die Kasse α) Einschuß, gleich beym Eintritt 1 p. C. Bco. von den ersten $\frac{1}{4}$ des eingezeichneten Kapital-Werthes; mit Anfang des zweyten Jahres $\frac{1}{2}$ p. C., und mit Anfang des 3ten Jahres noch $\frac{1}{2}$ p. C. Nachher nichts weiter. Bey einem Erbe, welches für 20,000 Mark Kapital-Werth eingezeichnet wird, beträgt folglich dieser Einschluß im ersten Jahr 150 Mark, im zweyten 75 Mark, und im dritten gleichfalls 75 Mark Bco. β) Zulage, alle Himmelfahrt und alle Martini $\frac{1}{4}$, oder, im Nothfall, höchstens $\frac{1}{2}$ p. C. Bco., von den ersten $\frac{3}{4}$ des eingezeichneten Kapital-Werthes. Dieses macht bey einem Erbe von 20,000 Mark Kapital-Werth alle Jahr 37 Mark 8 fl. und höchstens 75 Mark Bco. 3) Wer diese Einschüsse und Zulagen nicht zu rechter Zeit bezahlt, muß seine Saumseligkeit im ersten halben Jahr monathlich mit $\frac{1}{2}$ p. C. Strafe, von der rückständigen Summe des Einschusses oder der Zulage büßen. Wer ein volles Jahr in Rückstand ist, wird gänzlich von der Kasse ausgeschlossen, und ihm bis dahin sein erspartes Geld nach Abzug jener Strafe, bar ausgekehrt. 4) Die Einschüsse sowohl als die Zulagen werden dem Eigenthümer mit $2\frac{1}{2}$ p. C. Bco. jährlichen Zinsen, und Zinses-Zinsen gut geschrieben. 5) So öft derselbe einen Fond von 1000 Mark Spec. bey der Credit-Kasse gut hat; so kann er denselben entweder zu Tilgung eines in dem Erbe belegten Postens anwenden, oder einen Pfandbrief von der Credit-Kasse hiefür verlangen, welcher jährlich mit 4 p. C. Courant verzinset wird, und zu aller Zeit aufgekündigt werden kann. Dieser Fond von 1000 Mark, sammelt sich früher

oder später, nachdem das Erbe groß oder klein ist. Bey einem Erbe von 20,000 Mark Kapital-Werth z. E., sammelt er sich bey einfachen Zulagen in 8, und bey doppelten in $4\frac{1}{2}$ Jahren. Bey solchen Erben, welche weniger als 5000 Mark Kapital-Werth betragen, und bey denen es lange Zeit bedürfte, um einen Fond von 1000 Mark zu sammeln, kann der Saldo auf vorbeschriebene Weise zurück gefordert werden, sobald er auf 500 Mark angewachsen ist. 6) Wer nicht länger an dem Institute Theil nehmen will, kann zu jeder Zeit auf $\frac{1}{2}$ Jahr zuvor geschehene Loskündigung austreten, und seinen Saldo herausnehmen. 7) Wenn ein Interessent dieser Klasse, wegen losgekündigter Gelder, den Beystand der Kasse nöthig hat; so kann er jeder Zeit in die folgende Klasse übertreten.

Die Bedingungen für die IIte Klasse oder derjenigen, welche sich gegen die Loskündigung der hypothekarischen Gläubiger in Sicherheit setzen wollen, sind folgende: 1) Das einzuzeichnende Erbe wird von der Credit-Kasse taxirt, und dafür, nachdem dasselbe groß oder klein ist, 1, 2 bis 3 Promille Bco. Taxations-Gebühren an die Kasse bezahlt. Die Taxation geschieht in der Stadt durch einen Zimmermeister, einen Maurermeister, und zwey Hausmäckler; und auf dem Lande durch zwey erfahrne Landwirthe. Die Taxatoren müssen, ein jeder besonders, ihren Taxations-Bericht an die Direction einbringen, und diese nimmt alsdann die Mittelzahl ihrer Angaben für den wahren Taxations-Werth des Erbes an. Beschwerden gegen die Taxation finden nicht Statt: doch kann derjenige, welcher glaubt, daß ihm durch dieselbe zu nahe geschehen sey, mit Zurücklassung der Taxations-Gebühren, aus dem Institut ausscheiden, oder in die erste Klasse übertreten. 2) Die Credit-Kasse übernimmt durch einen von sämmtlichen Directoren unterschriebenen, und mit dem Siegel des Instituts bekräftigten Garantie-Schein, die Garantie der ersten $\frac{3}{4}$ der Ta-

rations-Summe dahin, daß dieselbe alle in diesen ersten ¾ begriffene Posten, nach Vorschrift des Tit. V. der Verfassungs-Artikel, dem Eigenthümer schaffen muß, wenn ihm dieselben losgekündiget werden, und er solche nicht anderweitig zu 4 p. C. Courant und darunter, wieder herbeyschaffen kann. Zu dem Ende muß derselbe die ihm geschehene Loskündigung einige Monathe vor der Verfallzeit bey der Credit-Kasse anzeigen, und es wird alsdann der Kassen-Vorrath, so weit er hinreicht, zu Ausbezahlung der losgekündeten Gelder angewendet. Hat die Kasse mehr Geld vorräthig, als sie hierzu bedarf; so wird dasselbe denjenigen Interessenten angebothen, welche ihre Posten höher, als mit 4 p. C. verzinsen. — Die Credit-Kasse nimmt überall nicht mehr als 4 p. C., und kündigt ihre Posten, wenn der Eigenthümer seine Zinsen und übrige Prästanda richtig bezahlt, nicht anders auf, als in so ferne sie ihm das Geld zu gleichen Zinsen wieder verschafft. 3) Die Garantie erstreckt sich von 5 zu 5 Jahren. Alle 5 Jahre wird das Erbe aufs neue besichtigt, und die Garantie auf weitere 5 Jahre renovirt, auch nach Befinden erhöhet oder herunter gesetzt. Wer eine merkliche Verbesserung mit seinem Erbe vornimmt, kann dasselbe auch vor Ablauf der 5 Jahre in der Garantie erhöhen lassen. 4) Die Einschüsse und Zulagen dieser Klasse sind eben dieselben, welche von den Interessenten der ersten Klasse entrichtet werden, und werden dem Eigenthümer gleichfalls mit 2 p. C. Bco. Zinsen und Zinses-Zinsen gutgeschrieben. Auch können die Interessenten dieser Klasse entweder freywillig, oder vermöge einer deßhalb mit den hypothekarischen Gläubigern besonders getroffenen Verabredung sich zu einem noch größern Beytrag verbinden, und haben alsdann die Aussicht, daß ihr Saldo um so viel früher, zu den zur Tilgung eines Theils der Beschwerung erforderlichen Fond von 1000 und respective 500 Mark Species, anwächst. 5) Die Rückstände, nebst der bey der ersten Klasse festgesetzten Strafe

des Rückstandes, werden von den säumigen Zahlern durch rechtliche Hülfe beygetrieben. 6) So oft der Eigenthümer einen Saldo von 1000, und bey Erben, welche weniger als 5000 Mark Kapital-Werth betragen, so oft er einen Saldo von 500 Mark Species bey der Kasse gut hat, wird mit demselben auf die in den Verfassungs-Artikeln näher bestimmte Weise ein gleich großer Posten aus der Beschwerung des Erbes getilget, und die jüngern hypothekarischen Gläubiger steigen alsdann um eben so viel in der Priorität, als der getilgte Posten beträgt. 7) Wer an dem Institute nicht länger Antheil nehmen will, kann zu aller Zeit, mit Ablauf der 5 Garantie-Jahre, aus demselben austreten. Hat die Credit-Kasse einen oder mehrere Posten in seinem Erbe belegt, so muß er dieselben vor dem Austritt zurück zahlen.

Die Bedingungen für die IIIte und letzte Klasse derjenigen, die kein Erbe besitzen, sondern sich den künftigen Ankauf desselben durch Hülfe der Credit-Kassen erleichtern wollen, sind folgende: 1) Die Interessenten können das Kapital, für welches sie contribuiren wollen, nach eigener Willkühr bestimmen. 2) Sie entrichten Einschüsse und Zulagen, in eben der Proportion, wie die Mitglieder der beyden ersten Klassen, und es werden ihnen dieselben auf gleiche Weise mit Zinsen und Zinses Zinsen gut geschrieben. 3) Wenn sie ein eignes Erbe kaufen, so können sie mit demselben nach Gutdünken in die erste oder zweyte Klasse übertreten, und es wird der Saldo, den sie bey der Kasse gut haben, alsdann auf den Conto dieses Erbes transferirt. Wollen sie ein Erbe kaufen, worin ein oder mehrere Posten losgekündigt sind; so können sie dasselbe auf Verlangen vor dem Verkauf von der Credit-Kasse taxiren lassen, und schon vorgängig Gewißheit erhalten, in wie ferne die Kasse ihnen den losgekündigten Posten auf den Nothfall verschaffen kann oder nicht. 5) Wenn ihr Saldo, ohne daß sie ein Erbe ankaufen, auf 1000 und respective 500 Mark Banco an-

wächst, so können sie dieselben auf die vorhin bey der 1sten Klasse erwähnte Weise, in einen mit 4 p. C. zu verzinsenden Pfandbrief verwandeln. 6) Mit dem freywilligen Austritt hat es ganz die Bewandniß, wie bey der ersten Klasse.

Soviel von der innern Einrichtung des Instituts. Was das Aeußere, die Administration und Verwaltung desselben betrifft, so beruht dieselbe auf folgenden Grundsätzen: 1) Die Direction besteht aus 7 Interessenten, welche von der ganzen Genossenschaft, durch Mehrheit der Stimmen, zu diesem Geschäft erwählt werden. Von diesen Directoren tritt jährlich einer ab, und es wird alsdann ein anderer durch Mehrheit der Stimmen in seine Stelle erwählt. — 2) Die Administrations-Kosten werden, mit den eingekommenen Taxations-Gebühren, Strafgeldern, Zinsen u. s. w. so viel möglich bestritten, und übrigens zu Ende des Jahres unter sämmtliche Interessenten aller drey Klassen, pro rata, der von ihnen eingezeichneten Kapitalien, repartirt. 3) Alle Quartale wird eine ordentliche Versammlung der Interessenten gehalten, und denselben der Zustand des Instituts vorgelegt. 4) Zu Ende des Jahres werden die Bücher und die Bilanz des Instituts, durch 6 von den Interessenten erwählten Revisoren, nachgesehen und quittirt, und, wenn dieses geschehen, der Kapital-Zustand des Instituts öffentlich bekannt gemacht. 5) Zusätze und Abänderungen der Verfassungs-Artikel können nicht anders vorgenommen werden, als in einer öffentlichen Versammlung sämmtlicher Interessenten. 6) Alle wider Vermuthen entstehende Rechtshändel, sind lediglich der aussergerichtlichen Erkenntniß des Raths unterworfen. Demjenigen kann die Credit-Kasse nicht helfen, dessen Erbe so sehr über den Werth beschwert ist, daß die letzten Gelder bey dem Verkauf auf keine Weise, und selbst alsdann nicht gerettet werden können, wenn der Gläubiger sich erklärte, sie dem Käufer mehrere Jahre lang ohne Loskündigung lassen zu

wollen, und dessen Umstände zugleich so zerrüttet sind, daß er nicht einmal die Zinsen und die nöthigen Unterhaltungs-Kosten aufbringen, geschweige denn auch den größten Theil des Kapitals abtragen kann. Wo aber der Eigenthümer außer den Zinsen und Unterhaltungs-Kosten noch einen jährlichen Sparpfennig zur Abzahlung der letzten Gelder zurücklegen kann; da ist er in dem Fall, wo er Rettung von der Credit-Kasse erwarten kann. Diese garantirt ihm zwar die letzten Gelder nicht, aber mit denselben hat es auch am wenigsten Noth. Der letzte Gläubiger wird, eben weil sein Posten gefährlich steht, lieber den allmähligen Abtrag abwarten, als das Erbe zum Verkauf und sich um sein Geld bringen. Eben so wird er die Mühe, diesen Abtrag bey Kleinigkeiten einzusammeln, lieber der Credit-Kasse überlassen, und zuletzt von ihr nicht ein Mahl die volle Summe nehmen, als daß er sich selbst mit der Einhebung von 100 oder weniger Mark befassen sollte, die ihm nur zur Last stehen, weil er solche kleine Posten nicht wieder unterbringen kann. Oft ist auch der letzte Gläubiger sehr zufrieden und gesichert, wenn sein Posten nur um 1000 Mark oder einige 1000 Mark in der Priorität verbessert wird. Bey bloßem Privat-Abtrag eines ältern Postens kann er auf diese Verbesserung nie mit Sicherheit rechnen; denn wie soll er erfahren, wie es mit dem allmähligen Abtrag fortgeht? und wie soll er verhüthen, daß der Eigenthümer den abgetragenen Posten nicht wieder anderweitig aufnehme, oder denselben, anstatt ihn zu tilgen, auf seinem oder der Seinigen Nahmen schreiben lasse? Die Credit-Kasse sichert ihn hingegen hier wieder in allen Stücken. —

Hauptsächlich aber ist der bedrängte Eigenthümer doch von nun an gegen die Loskündigungen der garantirten Gläubiger völlig gesichert; und diese Sicherung ist ihm wichtiger, als man vielleicht auf den ersten Anblick glauben wird. Diese, die ersten und

die

die mittleren Gläubiger sind es, bey denen der Eigenthümer am meisten Gefahr läuft. Nicht leicht bringen die letzten Gläubiger ein Erbe zum Verkauf, weil sie ihr eigenes Geld bey dieser Operation aufs Spiel setzen. Aber nur gar zu leicht lassen sich, wenn jene Geld haben wollen, und der Eigenthümer es nicht schaffen kann, auch die älteren Gläubiger, aus unzeitiger Besorgniß für eigne Sicherheit, gleichfalls zur Loskündigung verleiten, oder drohen wenigstens mit derselben, um höhere Zinsen zu erpressen. Selten wird unter diesen Umständen der Eigenthümer im Stande seyn, das losgekündigte Geld anderweitig herbey zu schaffen; weil nun ein jeder Disponent Bedenken trägt, sein Geld auf eine Hypothek zu wagen, die der bisherige Gläubiger für mißlich hielt, und daher loskündigte. Er wird also gerne Zinsen geben, so viel man haben will, und wenn demungeachtet der Gläubiger auf der Bezahlung des Kapitals besteht, dem Verkauf seines Erbes auf keine Weise ausweichen können; wobey alsdann der Prosequent vielleicht (und weil die Auszahlung der losgekündigten Posten die meisten Käufer abschrecken wird, vielleicht auch er nicht einmahl) sein Geld retten, der letzte Gläubiger aber das Seinige ohne Rettung verlieren, und der Eigenthümer an den Bettelstab kommen wird. Es ist dieß mehr oder weniger die traurige Geschichte aller der Unglücklichen, die seit 10 und mehreren Jahren von ihren Erben sind vertrieben worden: und würde, wenn dem Uebel nicht Einhalt geschähe, auch eben so gewiß die nicht weniger traurige Geschichte der Zukunft seyn. —

Weit entfernt also, daß die Beyträge, welche die Credit-Kasse ihren Interessenten auflegt, zu hoch und zu drückend waren, ist im Gegentheil, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, nichts gewisser, als daß mancher Eigenthümer dieses Mittel bloß deßfalls mit offenen Armen ergreift, weil er bisher an übermäßigen Zinsen und Extra-Geschenken, eben so viel und noch mehr mit Freuden

bezahlte, um nur von den fürchterlichen Loskündigungen sicher zu seyn, und doch waren diese übermäßige Zinsen und diese Extra-Geschenke für den, der sie ausgeben mußte, auf immer verloren, und seine Umstände blieben von einem Jahre zum andern in gleicher Bedrängniß. Dagegen das halbe oder ganze Procent, was er an die Credit-Kasse bezahlt, keineswegs für ihn verloren ist, sondern ein Fond wird, der ihm den ruhigen Besitz des Seinigen sichert, seine Umstände allmählig verbessert, und sein Erbe nach einiger Zeit in den Stand setzt, daß er und seine Nachkommen den Ertrag desselben in ungestörter Sicherheit genieſſen können.

Die schlesischen und märkischen Credit-Institute haben vor dem Hamburger noch den Vorzug, daß sie den hypothekarischen Gläubiger außer dem Kapitale auch die richtige Bezahlung der Zinsen sichern. Diese Garantie der Zinsen setzt aber 1) einen eigenen Fond, und 2) eine weitläufige und oft unmögliche Beytreibung der Restanten voraus, in so ferne man nicht entweder den Eigenthümer von seinem Grundstück vertreiben, oder auch die Credit-Kasse (was bey ritterschaftlichen Directorien weit leichter geschehen kann) in eine kostbare und mißliche Administration desselben verwickeln will. Indessen hat derjenige Gläubiger, welcher zugleich seiner Zinsen wegen mehr Sicherheit verlangt, den ganz einfachen Ausweg, seine hypothekarische Anleihe in einen Pfandbrief der Credit-Kasse zu verwandeln; wodurch er zwar alle Verbindung mit seiner bisherigen Special-Hypothek an die Credit-Kasse überträgt, dagegen aber die Selbstverpflichtung des Instituts dahin gewinnt, daß dasselbe ihm alsdann mit allen für Rechnung der Credit-Kasse belegten Kapitalien für Kapital und Zinsen haftet. *)

---

*) M. s. die fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung, und den zeitherigen Fortgang der nunmehr obrigkeitlich bestätigten Credit-Kasse für die Erben und

Die weiteren Schicksale dieser Anfangs so blühenden Anstalt nach den neuesten Ereignissen dieser berühmten Handelsstadt, die sich durch so viele wohlthätige Institute auszeichnete, und den Becher der Kriegs-Greuel bis auf die Hefe leeren mußte, sind mir unbekannt. Aber nur da, wo viel Geld ist, können solche Institute mit glücklichem Erfolg gedeihen. Auch bemerkt Büsch, daß ein solches Institut sich in keiner Stadt werde nachahmen lassen, in welcher nicht der Ankauf oder Bau von Wohnhäusern in der Absicht, sich durch deren Vermiethung Einkünfte zu verschaffen ein bürgerliches Gewerbe für viele sey. *) Was die landschaftlichen Credit-Systeme für den baierischen Adel leisten sollen, dieß sollten Credit-Kassen für die übrigen Besitzer unbeweglicher Güter in Ausführung bringen. Unsere Stiftungen könnten solche Kassen begründen, oder mit einem besonderen Fonde dotiren, und dadurch wohlthätig auf das Volk, dem sie ihre Entstehung zu danken hatten, wieder zurückwirken. Die Anstalt könnte, wie bereits zum Theile geschehen, dahin getroffen werden, daß der Geldbedürftige die erforderliche Summe gegen Ueberweisung seiner Hypothek erhalten, den auf Zahlung dringenden Gläubiger damit befriedigen, dadurch allen den Nachtheilen unzeitiger Aufkündigung überhoben, und bey seinem Erbe erhalten werden könnte. Ich begnüge mich jedoch diesen Gegenstand hier bloß berühret, und dem Leser mit den deßhalb vorhandenen Anstalten anderer Staaten bekannt gemacht zu haben, und überlasse die nähere Ausarbeitung eines Planes für landschaftliche Credit-Systeme, so wie einer auf die Unterstü-

---

Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebieth betreffend vom 26sten März 1783, in Schlözer's Staatsanzeigen B. III. Heft 10. S. 182 — 195. und die Verfassungs-Artikel in Hoffmann's Buchhandlung auf dem Adreß-Comtoir.

*) J. G. Büsch Abhandlung vom Geldumlauf, II. Ausgabe Th. II. S. 190 in der Note.

tzung der Stiftungen gegründeten Credit-Kasse für Baiern jedem patriotischen und hierzu tüchtigen Geschäftsmann.

§. 61.

Von dem früheren Entwurfe einer Hypotheken-Kasse für Baiern.

Bereits in dem Jahre 1799 ging man mit dem Entwurfe einer Hypotheken-Kasse für Baiern, Neuburg, Sulzbach und die obere Pfalz um; allein er war im Grunde auf nichts anders, als eine Zettelbank gerichtet und scheiterte an den Schwierigkeiten, die dieser entgegenstanden. Eine Gesellschaft, welche z. B. 300,000 fl. an unverschuldeten Grundstücken besitze, sollte für 200,000 fl. Zettel in Cours bringen, diese in Action von 2000 bis 1000 vertheilet werden, jeder Actionär 20 Procent an barem Gelde zusammen schießen und hierdurch ein Fond von 40,000 fl. gebildet werden. Damit diese Zettel die Dienste der klingenden Münzen verrichten könnten, sollten sie von allen Staats-Kassen in gleichem Werthe mit dem baren Gelde ausgegeben, dafür auch angenommen, und nur die Hälfte der Steuern in klingender Münze bezahlt werden. Mit jenen Mitteln sollte das Comtoir alle seine Geschäfte betreiben, 1) in Darleihen auf Staats- oder Privat-Güter bis zum halben Werthe, 2) in Umsetzung vorkommender Zettel gegen Münze. Nebst dem ersten Zettel-Vorrathe sollte das Comtoir den halben Werth jedes liegenden Grundes, worauf ein Anlehen gesucht würde, in neuen Zetteln in Umlauf bringen, und wenn die Gesellschaft Güter durch Kauf an sich brächte, solche bis zu zwey Drittel ihres Werthes verzetteln können. Die Vortheile der Actionärs sollten in 4 p. C. für ihre Darleihen in Zetteln bestehen, und bey Verwahrung der Zetteln die Actionärs zur Verstärkung des baren Fondes vermehrt werden. Um die Gewinnsucht der Interessenten noch besser in Schranken, die Zettel im Werthe, und die Anstalt im Gleichgewichte zu halten, sollte diese jede ihr

in Zetteln angebothene Summe unter beyderseits halbjähriger Aufkündigung jährlich mit 3 p. C. verinteressiren, und jeder Gläubiger sich einen Privat-Schuldner durch das Los anweisen zu lassen befugt seyn. Die Controle war der Landschaft zugetheilt. In Ansehung der Privat-Schuldner behielt sich die Bank keine Priorität, jedoch in Hinsicht des Staates, sobald der Zins nicht erfolgte, die eigene Bemächtigung der Staatsgüter ohne richterliche Hülfe vor. Die Garantie der Bank sollte in der solidären Haftung aller und jeder Theilnehmer bestehen, und sich auf den vollen Werth der zur Gründung der Anstalt ausgesetzten Grundstücke, und daher nicht bloß auf die $\frac{2}{3}$ des Werthes, für welche Zettel ausgegeben wurden, sondern auch auf das noch übrige $\frac{1}{3}$ erstrecken. Da überdieß kein Zettel ohne eine besondere Garantie war, so blieb die sämmtliche Masse der von den Actionärs zusammen gebrachten Grundstücke rein unverzettelt bloß zur Garantirung des Comtoirs übrig. Diese Garantie gewann noch durch jedes Darlehen, als welches den halben Werth eines Grundstückes nicht überschreiten sollte, folglich immer eine völlig unverzettelte Hälfte zum Behuf der Sicherheit. Bey einem Werthe von 300,000 in liegenden Gründen garantirt und darauf fundirten 200,000 Actien in so viel Gulden in Papier auf andere Güter von einem Werthe zu 400,000 fl. ausgeliehen, verhielt sich die Garantie der Zettel-Fabrik zu dem Zahlwerthe der Zettel wie 7 zu 2 oder jeder Zettel hatte mehr als dreyfache Hypothek. Bey den an den Staat gemachten Anlehen gewann noch die Bank an der Rückbürgschaft des Staates. Sollte die Bank die Umwechslung der Zettel in bares Geld verweigern, so sollte die oberste Justiz-Stelle gegen dieselbe einschreiten.

Von dieser Bank versprach man sich sehr große und höchst vortheilhafte Wirkungen. Dadurch, daß durch sie der halbe Güterwerth in Umlauf gebracht werden könnte, würde der National-Reichthum vermehret, den mißlichen

Folgen, welche eine zunehmende Verminderung der Barschaft erzeugt, vorgebeugt, die Concurrenz wider die Kapitalisten gelenkt, dem Geld suchenden vortheilhafte Bedingungen versichert, die Zinsen auf 4 p. C. herabgesetzt, und der Wucher ausgerottet werden. Alle landwirthschaftlichen Verbesserungen würden durch solche Vorschüsse erleichtert, und die Landgüter dadurch sowohl mittelst bewirkter Verbesserung als erzielten niedrigen Zinsfußes erhöhet werden. Die übrigen Industrial-Zweige würden selbst indirect durch eine solche Anstalt gewinnen, indem die Kapitalien, welche ohne dieselbe auf Landgüter wären angelegt worden, nunmehr der Industrie zu Gute kommen würden. Die Bank konnte sich in keine lucrative Speculationen einlassen, und mußte sich mit geringen Zinsen begnügen, worauf sie sicher rechnen konnte, nur bey erübrigtem großen Fonde waren jene denkbar. Der Privat-Credit sollte sich von dieser Bank alle Erleichterung, gleiche und noch größere Vortheile davon der Staats-Credit versprechen, indem, so lange das Staats-Bedürfniß den halben Werth der Staatsgüter nicht übersteige, alle Finanz-Beklemmung durch die Dienste der Bank aufhöre. Die Contribuenten könnten bey herab gesetzten Zinsen durch die Verwaltung geschont, und sobald die Bank ihre Zettel dem Staate zu 3 p. C. überließe, bey 8 Millionen um 160,000 fl. weniger besteuert werden, da er bey 5procentigem Zinse 400,000 fl. entrichten müßte. Endlich zog diese Bank zur Bewahrheitung der Rechtsansprüche auf jeden Grund ein Intabulations-Buch, eine wahre Landtafel als eigentliche Grundlage einer darauf zu bauenden soliden Credit-Gesetzgebung nach sich.

Allein die Größe des ersten Activ-Fondes setzte 1) sehr zahlreiche oder wohlhabende und dabey sehr patriotische Actionärs und wenigstens 20,000 Interessenten bey 200,000 Actien voraus. 2) Es war zu befürchten, daß gleich Anfangs zu Realisirung der Zettel eine größere als die constitutionsmäßige Baarschaft erfordert würde, und

da die keinen Verzug leidende Zuschüsse dazu von der freyen Einwilligung der Actionärs abhingen, so war die Direction der allerfatalsten Lage ausgesetzt. 3) Die eben deßhalb größer seyn sollenden Reitze zum Beytritt bestanden bloß in der Gewinnst-Dividende; die Theilnahme an der Bank war gleich an Vortheilen, ungleich an Rechten, und der nur Eine Actie nahm, hatte wie jeder, der 20 Actien besaß, gleiche Stimme, gleiches Recht, Bank-Administrator zu werden. 4) Der Gang der Maschine war viel zu schwerfällig, und den Directoren der erforderliche freye Spielraum, in jedem kritischen Augenblicke ohne weitere Anfrage ihre Ressoursen zu entfalten, und das Unglück abzuwenden, nicht gegönnt. Ihr Organismus war höchst fehlerhaft. 5) Die Bank fing gerade damit an, wo andere aufhören, ihre Zettel sollten bis zu zwey Gulden herunter gehen, und verfiel dadurch in den Fehler, die geringere weit mehr Geschrey erregende Volks-Klasse von ihren Operationen nicht zu entfernen. 6) Der Entwurf ging von der Voraussetzung aus, daß der 5te Theil der gleich Anfangs ausgegebenen Zettel zuverlässig nicht zur Auslösung zurück kommen, und mehr als vier Theile derselben sich in der Circulation von selbst erhalten würden; allein für den Fall, daß diese Voraussetzung nicht eintraf, war gar keine Fürsorge getroffen. Man glaubte, der Geldmangel in Baiern sollte die nämliche Wirkung wie der Geldüberfluß in London hervorbringen, und doch hielt die Londner Bank für nothwendig den 5ten Theil Barschaft zur Auswechslung bereit zu halten. 7) Man verband dieß übel berechnete Verhältniß mit nachtheiliger das Zutrauen in Mißtrauen verwandelnder fünftägigen Kasse-Sperre in jeder Woche. 8) Die Voraussetzung, daß die Zettel ganz gleiche Dienste mit klingender Münze in der Circulation thun sollten, war höchst trügerisch. Bey unvortheilhafter Handels-Balanz bedurfte der Handelsstand die ganze zu seinen Geschäften erforderliche Summe immer in barem. Die Summe der

zur Hälfte in klingender Münze zu entrichtenden Steuern war höchst beträchtlich, und konnte man die Zettel-Einlösungs-Kasse nicht mit diesen beyden Größen in Proportion bringen, so mußte man den Entwurf selbst aufgeben. 9) Der Privat-Credit konnte sich von dieser Anstalt vor Abfluß eines halben Jahres keine Unterstützung versprechen, indem jede Hypothek 6 Monathe früher in dem Intabulations-Buche vorgemerkt seyn sollte. 10) Die Unterstützung der Bank war einzig auf die Landwirthschaft beschränkt; aber sehr unpolitisch war es, die Städter, auf deren active Theilnahme an der erleichterten Circulation ihrer Zettel der Entwurf nur zu viel rechnen mußte, von derselben mit Ausnahme der Häuser der Residenzstadt auszuschliessen. Höchstens hätte man dem Landwirthe den Vorzug geben können. 11) Sonderbar war es, daß ein Grundstück bey der Bank nur bis zur Hälfte des Werthes belegt werden konnte, dagegen zur Garantie der Bank nur ein unbeschwertes Drittel genügte. 12) Ganz eigen, daß das nähmliche Grundstück zu gleicher Zeit zur Hypothek einer Actie und eines Bankvorschusses dienen konnte. Ein Landgut im Werthe zu 7000 Gulden konnte demnach zur Hypothek von 2 Actien und zugleich zum Unterpfand eines Vorschusses von 2000 Gulden dienen. Der Landeigenthümer könnte daher an der jährlichen Gewinnst-Dividende leicht 50 p. C. gewinnen, da er als Bankschuldner nur 4 p. C. zu entrichten hatte, Vortheile genug, den Landeigenthümer zum Actionär, aber nicht zum Vermehrer der Production, sondern zum Geldmäckler zu machen. 13) Hätte die Bank durch Annahme der assecurirten Häuser als gültige Bankpfänder auch die Feuer-Assecuranz-Anstalten befördern sollen. 14) Der Hauptzweck, die Unterstützung des Staats-Credits war dadurch nicht zu erreichen. α) Der Staat, als Schuldner der Bank, hatte nichts vor einem Privat-Manne zum Voraus. β) Die Bank ließ sich ihre Garantie vom Staate bezahlen; γ) dieser mußte sich noch über-

dieß anheischig machen, ihre Zettel in Gang zu bringen. δ) Die Bürgschaft, die der Staat der Bank verschrieb, war viel solider, als die, welche ihm die Bank gab. ε) Nach dem Bankentwurfe wären am Ende alle Staatsgüter und Gefälle durch die Bank getrieben, und die Bankgesellschaft dadurch in einer weit günstigeren Lage, als das Ober- und Unterhaus in England gegen die Krone, in den Stand gesetzt worden, die Verfassung aus ihren Angeln zu heben. 15) Die Gewinnst-Dividende war zu hoch, man berechnete sie über 100 ja bis 200 p. C. 16) Endlich konnten Zettel, welche bey der Staats-Kasse halb angenommen, halb verweigert werden, welche nicht an jedem Wochentage von Bank wegen in klingender Münze verwandelt werden konnten, unmöglich ihren vollen Zahlwerth behalten, und mußten dem Agiotage, einem neuen Zweige des Juden-Wuchers, die weite Bahn öffnen. *) Uebrigens vergaß man bey diesem Plane, was so mancher Projecteur vergißt, daß Banken kein Geld schaffen, sondern nur ein Vehikel des Geldumlaufs sind, **) und übersah die bedeutende Warnung, die ein großer Bankkenner und klassischer Schriftsteller in diesem Fache gab, und mit den Beyspielen der schwedischen und Koppenhager Banken belegte, daß eine Zettel-

---

*) Entwurf einer Hypotheken-Kasse für Baiern, geprüft von Konrad Frohn. München 1799.

**) M. s. das mit allen Künsten der Sophistik aufgestutzte neue Finanz-System von Weishaupt mit Frohn's Gegenbemerkungen, Landshut 1819, das jede Einschränkung des Staats als Unglück für die Menschheit ansieht, und die Staatsbedürfnisse durch Papiergeld zu decken sucht, ganz gemacht, Deutschlands schönste Bräute zu verführen, und denen Staub in die Augen zu streuen, die über Staatswirthschaft nie gründlich gedacht haben. Nur zu jähe Ersparungen machen auf einmahl zu viele Hände müssig. Büsch Abhandlung vom Geldumlauf B. 4. §. 35.

bank eine sehr bedenkliche Sache für jedes Volk sey, das nicht entschiedene Vortheile in seiner Handlungs-Balanz für sich habe. Ihre Banknoten sind kein Zeichen des Werthes, womit sie fremden Völkern das, was sie in der Handlung ihnen schuldig bleibt, vergüten könnte. Es muß also am Ende mit dem baren Gelde der Nation gut gemacht werden. Diese wird ihr letztes Geld wegsenden können, weil sie noch ein Zeichen des Werthes übrig hat, welches sie zum inländischen Verkehr brauchen kann, und also ihre äußerste Verarmung noch nicht so bemerkt, wie eine Nation, die nichts als bares Geld hat, und sich am Ende nicht so leicht von demjenigen Gelde entblößen kann, welches ihr zur Fortsetzung ihres, wenn gleich schwachen inländischen Umsatzes nothwendig bleibt. *)

§. 62.

Leihhaus-Anstalten.

Den Nutzen, den die Leihbanken und Credit-Anstalten in Hinsicht der Grundstücke-Besitzer gewähren, leisten die Leihhäuser in Hinsicht der Faustpfänder. Sie sind das beste Mittel gegen den zur größten Ungebühr und Verderben steigenden Wucher. **) König Friedrich der Große gab daher die allgemeine Declaration, daß in allen großen Städten des Landes öffentliche Lombards errichtet werden sollten. ***) Auch im Königreiche Bai-

---

*) J. G. Büsch Abhandlung vom Geldumlauf B. 6. Abschnitt I. und dessen Abhandlung von den Banken §. 50. und 65, so wie den IIIten und IIten Anhang dazu in den kleinen Schriften über die Handlung N. III.

**) M. s. Dr. Joh. Gg. Krünitz ökonomisch-technologische Encyclopädie 75 Th. Not. Leihbank S. 520.

***) M. s. die Beyträge zur Finanz-Literatur in den preußischen Staaten B. II. St. V. Frankfurt und Leipzig n. III. über die Pfand-Leihhäuser S. 134. und das da-

ern sind in mehreren Städten dergleichen Leihhaus-Anstalten errichtet. Die Zinsen müssen zugleich die Kosten der Anstalt decken, und können auch einigen Profit abwerfen. Mit Recht eifert aber Fabricius wider die Leihhäuser, welche sich wucherische Zinsen bezahlen lassen, und sagt nicht mit Unrecht, daß die Landesherren dabey in die Stelle der Juden getreten wären, und öffentlich trieben, was sie diesen heimlich zu thun bey nahmhafter Strafe verbothen hätten. *) Wird ein solcher übermäßiger Profit zum Besten der Armen, Waisenhäuser oder anderer milden Stiftungen verwendet, so tritt das Crispinianische Recht ein. Privat-Unternehmern einen solchen wucherischen Profit einzuräumen läßt sich aber mit gar nichts rechtfertigen. — Wo dieselben nur mäßigen Profit nehmen, wird dem Wucher von Privat-Pfandleihern mittelbar von selbst gesteuert, und es bedarf keines Zwang-Monopols zum Besten des Leihhauses. Confiscation des bey einem Privat-Manne versetzten Pfandes läßt sich daher nicht rechtfertigen. Gläubiger und Schuldner werden zugleich, und letztere noch mehr als jene gestraft. Bin ich mit meinem Reisegesellschafter, dem das Geld ausgeht, in einer Stadt, wo ein solches Verboth Statt hat, und leihe ihm, bis er seinen Wechsel erhält, auf einen Ring von 500 fl. am Werthe 100 Thaler, so ist der Ring, wenn es bekannt wird, oder wenn es zur Klage kommt, ohne weiters confiscirt. Nur sollte kein Privatmann, wo eine öffentliche Leihanstalt ist,

---

selbst enthaltene potsdam'sche nach vorhergehender Revision des Justiz-Departements erlassene Reglement vom 7ten August 1781.

*) Joh. Christ. Fabricius Polizey-Schriften II. Th. Kopenhagen 1790 N. II. vom Armenwesen. M. v. Günther über Wucher und Wuchergesetze in Büsch und Ebeling's Handlungs-Bibliothek B. III. S. 312. und die Note S. 313.

ein Gewerbe mit Ausleihen auf Pfänder treiben, ihm überhaupt dieß auch an andern Orten nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung gestattet, *) und der Gläubiger mehr als der Schuldner gestraft werden.

*) M. s. das preußische allgemeine Landrecht Th. I. Tit. XX. §. 263. u. f. vom Pfandgewerbe.

Anhang.

I.

Von der Beschaffenheit des baierischen Notariats.

Ueber das baierische Notariat füge ich im gegenwärtigen Anhange nur einige kurze Bemerkungen bey, die als Note einen zu großen Raum eingenommen, und die Aufmerksamkeit zu sehr von dem Hauptgegenstande abgezogen hätten. Das baierische Contracts-Wesen oder die sogenannten Briefereyen liegen bey den altbaierischen Gerichten fast durchgängig in den Händen der Oberschreiber, bloßer vom Landgerichts-Vorstande aufgenommener, seiner Schreibstube und dem Tax- und Rechnungs-Wesen vorgesetzter, der Rechte ganz unkundiger und lediglich durch die Routine gebildeter Privat-Schreiber. Alle Eheberedungen, alle und jede, auch die wichtigsten Contracte, Käufe und Verkäufe, Auszugs-Verträge, Schuldverschreibungen, Verpfändungen, weibliche Einwilligung, Cessionen u. s. w. werden lediglich von diesen Personen auf Antrag der Parteyen ohne Beyseyn einer Gerichtsperson zu Protocoll genommen. Sie sind die Gnadenthüre zur nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche der silberne Schlüssel öffnet. Die von den Gesetzen verordnete Zuziehung zweyer Briefgezeugen ist eine leere nirgends beobachtete Formalität. Es werden zwar zwey Procuratoren als Briefgezeugen in dem Protocolle mit aufgeführt, aber niemals zugezogen, die Zeugengelder für sie verrechnet, und ihnen, jedoch nicht immer, verabreicht, und zwar gegen blinde Unterschrift dessen, was sie weder gehört noch gelesen haben, oder auch ohne dieselbe. Auf dem Protocolle ist immer die Präsenz eines Gerichts-Mitgliedes be-

merkt, allein die Gerichts-Personen sind so sehr mit anderen Gegenständen beschäftiget, daß sie unmöglich zugegen seyn können, indem bey großen, weitschichtigen Landgerichten oft den ganzen Tag protocollirt, oder nach der Gerichtssprache genotelt wird. Ist das Protocoll fertig, so wird zugleich von dem Oberschreiber die Contracts- oder Briefs-Ausfertigung gemacht, und das Mundum zur Unterschrift dem Vorstande vorgelegt, der so viel zu unterschreiben hat, daß er unmöglich alles das lesen kann, was man ihm vorlegt. Die Protocolle werden gewöhnlich weder von dem Vorstande noch der darin angeführten Gerichtsperson unterzeichnet, und sind auf einzelnen Bogen oder Sexternen geschrieben. Ein eigenes foliirtes und paragraphirtes, oder mit dem Nahmenszuge des Vorstandes versehenes Ingrossations-Buch oder Protocoll-Buch ist nicht vorhanden; die sämmtlichen Protocolle werden erst dann in einen Band zusammen gebunden, wenn solche der Finanz-Behörde zur Controlirung der Sporteln eingeschickt werden. Hiernach kann jeder Oberschreiber, der zugleich Acten-Bewahrer ist, ehe das Protocoll gebunden wird, die einzelnen Protocolle nach Gefallen wieder heraus nehmen, und andere dafür hinein legen, wenn es das Interesse der einen Partey fordert, ihn durch Bestechung auf ihre Seite zu bringen. Gewöhnlich ist ein solcher Oberschreiber unbeeidigt, und da er kein öffentlicher Staatsdiener ist, können gegen ihn auch die Strafen gegen die Bestechung nicht in Anwendung gebracht werden. Ein solcher Oberschreiber ist daher bey einem Landgerichte eine der wichtigsten und angesehensten Personen, um dessen Gnade und Beförderung die Parteyen mittelst wetteifernder Geschenke buhlen. Sein Ansehen macht ihn auch in kurzer Zeit zum reichen Manne. Seine Hände liefern übrigens die Matrizen zu so vielen über die Unbestimmtheit und Rechtswidrigkeit der Verträge entstehenden Processe, die bey Contracten unter rechtskundigen Händen gänzlich vermieden worden wären. Nach diesem

sem Typus sind auch die Patrimonial-Gerichtshalter IIter Klasse gebildet, zu denen nichts als Gymnasial-Studien und dreyjährige Schreiber-Praxis bey einem Landgerichte nebst leichter Prüfung erfordert wird, die aber mittelst ihres Amtseides in Hinsicht der Richtigkeit ihre Protocolle mehr Sicherheit gewähren. *) Die Protocolle der Oberschreiber haben dagegen gar keinen Glauben; so wie der eingesetzte Erbe bey den von einem Patrimonial-Gerichtshalter aufgenommenen Testamente zittern muß, da solche bey den Landgerichten von den Gerichts-Personen aufgenommen werden. Nichts ist trauriger, als wenn die Partey selbst unter richterlicher Firma um ihre Rechte gebracht wird, und nichts wirft einen größeren Schatten auf die Gerichte, als wenn die Richtigkeit solcher Protocolle angefochten, und die Partey, selbst mit der feyerlichsten Urkunde unter förmlicher Ausfertigung, dem Siegel und der Unterschrift des Gerichtes, weitläufigen Processen unterworfen wird, weil die in der Urkunde ausdrücklich bemerkte Unterschrift des Gegentheils in dem entweder mangelhaften, oder verfälschten, eingeschobenen Protocolle fehlt. Weder die Gesetze, noch die Oberbehörden begünstigen ein solches Unwesen. Es stammt aus der Zeit der Pfleger und Oberamtleute her, die ihre Aemter als Pfründen benützten, und die Last auf beliebige Subjecte wälzten, und pflanzte sich mißbräuchlich und nothgedrungen bey der folgenden Organisation der Landgerichte fort. Auch sind nachdrucksame Rescripte wegen der erforderlichen Präsenz der Gerichts-Personen vorhanden. Al-

---

*) Es wäre deßhalb zu wünschen, daß sich Jemand der Ausarbeitung eines Handbuches für die Patrimonial-Gerichtshalter IIter Klasse und der erforderlichen Formularien mit zu Grundlegung der in den verschiedenen Gesetzbüchern, Rescripten und Regierungs-Blättern zerstreuten Verordnungen mit Rücksicht auf Claproth's, v. Trützschler's, Jacobi's, Fredersdorf's und anderer Werke zu ihrem Selbstunterrichte unterziehen möchte.

lein die Sache bedarf wegen ihrer Wichtigkeit einer Radical-Cur und eines tieferen Schrittes, der bis auf das Lebendige geht.

Ueberhaupt wäre es sehr zu wünschen, daß die Aemter von dem herrschenden Schreiber-Unfuge gänzlich befreyt, und dadurch die Schreiber von den Aemtern, und nicht die Aemter von den Schreibern abhängig gemacht würden. Wer unter den gegenwärtigen Verhältnissen um Rechtsbeförderung nachsucht, darf ja die Zollstadt der Schreiber nicht umgehen, sonst bleiben seine Expeditionen halbe Jahre lang liegen. Will der Landrichter gehörige Ordnung halten, so laufen sie ihm alle davon, und er muß mit noch mehr Delicatesse und Schonung gegen dieselben als selbst gegen seine an ihr Amt gebundenen Assessoren zu Werke gehen, besonders wenn er sie schlecht zahlt, wogegen sie sich an den Parteyen zu erhohlen wissen, so daß mancher Schreiber sich so hoch, wie ein Assessor, steht. Würde der Staat die Schreiber wie im Preußischen auch bey den Landgerichten besolden, so würden sie dadurch von dem Amte abhängig gemacht, wären gewisser Massen als Staatsdiener anzusehen, und würden sich bey den Landgerichten als Pflanzschulen für die Kanzleyen der Collegien mit edler Nacheiferung zu höheren Posten qualificiren. Auch würde es den letzteren nie an tüchtigen Subjecten fehlen, die, je weniger Concurrenten vorhanden sind, und je mehr die Aussicht künftiger Beförderung schwindet, desto seltener und am Ende gar fehlen werden.

Der Vorschlag, den einige gemacht haben, die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit in das Gebiethe der Polizey zu verweisen, *) stößt gegen alle Theorie und Praxis an, geht von einer ganz unrichtigen Begren-

*) Krüll's Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechtes I. Bändchen N. I. Prüfung der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit aus dem Begriffe der Gerichtsbarkeit.

zung der Justiz und ihrer Beengung auf streng richterliche Gewalt aus, und würde von den nachtheiligsten Folgen seyn. Die Gegenstände der sogenannten willkührlichen oder Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen haben gar nichts mit der Polizey gemein, die nicht nach den Regierungs-Gewalten, sondern nach den Gegenständen bestimmet werden muß; sie gehören, so wie alle Gegenstände, welche Rechte und Verbindlichkeit betreffen, offenbar zur Justiz und zwar zur autorisirenden Justiz-Gewalt, und können nicht den Händen der Rechte ganz unkundiger und sich über alle Förmlichkeiten hinaussetzenden Polizey-Personen überlassen werden, wobey der Zweck, den die Gesetze und Parteyen durch gerichtliche Errichtung der Rechtsgeschäfte zu erreichen suchten, gänzlich würde verfehlt werden; anderer Inconsequenzen nicht zu gedenken, die ich in meinem größeren zum Drucke bereit liegenden Werke aufgezählt habe.

II.

Von dem Ratificatorium der Ehefrau.

Der Ehemann bedarf des Ratificatoriums seiner Frau nicht.

Hr. Welsch ist hierin gegentheiliger Meynung, und wirft die Ehefrau, deren Ehemann kein Ratificatorium beybringt, ohne Unterschied zwischen Dotal- Paraphernal- und Rezeptiz-Gute, Trotz der deutlichen Bestimmung der Anmerkungen ad Cod. iud. Bav. Kap. VII. §. 3., aus dem Concurse.*) Er verkennt aber hierin die Rechts-Theorie und weicht von dem gemeinen Rechte ganz ab, aus welchem dieser Unterschied geschöpft ist. Der Fehler der baierischen Gesetzgebung, der so viele Weiber bey Richtern, die strenge an den Worten des Gesetzes hängen, um ihre Forderungen gebracht, und die Gerichte unter sich selbst

*) Handbuch des baierischen Universal-Concurs-Processes von Johann Baptist Welsch, k. b. General-Fiscalats-Rathe, §. 42. S. 85.

entzweyt hat, besteht darin, daß dieser Fall nicht ausdrücklich in dem Gesetze entschieden, mit einem andern vermischt, und diese Vermischung erst in den Noten, welchen so viele die Gesetzes-Kraft absprechen, nachgeholfen worden ist. Zuweilen, sagt das Gesetz, wird die Vollmacht vermuthet, und zwar 3) bey Verehelichten, sowohl was den Mann als das Weib betrifft. *) Es versteht sich auch dieses, setzen dagegen die Noten hinzu, bey dem Manne nur in Hinsicht des Rezeptiz-Gutes, denn da befindet er sich eigentlich in fremder Sache, weil er darin weder Nutznießung noch Administration hat. Bey den Dotal- und Paraphernal-Gütern bedarf er niemahls eines Mandats, weil er von den erstern Eigenthümer und von den letztern Nutznießer und Verwalter ist. Wenn gleichwohl quaestio de proprietate ist, so soll er die Einwilligung seiner Ehefrau allzeit noch vor Endesbescheid beybringen. **) Das Gesetz, sagt nun Hr. Welsch, gestehe dem Manne ohne allen Unterschied nur eine vermuthete Vollmacht zu. Nur wenn es sich um die Nutznießung des Heiraths- und Paraphernal-Gutes, nicht aber wenn es sich um das Eigenthum, und den Hauptstock dieser Güter handle, könne der Mann ohne Vollmacht auftreten, denn nur von jener nicht von dieser sey er Eigenthümer, und sein beschränktes Eigenthums-Recht könne ihn nicht zu einer unumschränkten Vertretungs-Befugniß berechtigen. Diese Beschränkung gehe selbst aus dem am Ende der Note befindlichen Beysatze, wenn quaestio de proprietate ist, hervor. Im Concurse sey aber immer dieses der Fall, da es sich nicht bloß von den Zinsen, und Nutzungen des Kapitals, sondern von dem Kapitale selbst handle. Das Gesetz lege jedem Präsumtiv-Mandatar die Verbindlichkeit der Cau-

---

*) Cod iud. Bav. Cap. VII. §. 5. n. 3.

**) Annot. ad Cod iud. Bav. Cap. VII. §. 5. lit. d. p. 103. der Edit. in folio.

tions-Leistung auf, nur dem Vater und Ehemanne werde dieselbe nachgelassen, wenn sie sich um bona adventitia und respective dotalia vel paraphernalia annähmen. Wie könnte nun das Gesetz von einer Cautions-Leistung sprechen, wenn es nicht dem Ehemanne als Präsumtiv-Mandatar ansehe? Nach dem baierischen Rechte höre die Curatel einer minderjährigen Ehefrau auf, und werde mit der potestate maritali verwechselt. Daß aber diese potestas maritalis von der curatela mariti ganz verschieden sey, habe Freyherr v. Schmid bis zur Evidenz dargethan, *) auch erhelle dieß daraus, daß sich die angebliche Curatel des Mannes weder durch dessen Verpflichtung noch durch jährliche Rechnungs-Ablage ausspreche. Ueberhaupt kenne das baierische Recht weder eine curatela sexus, noch eine tutela mariti. Daß übrigens von jeher in Baiern dem Manne nur ein Präsumtiv-Mandat in Bezug auf das Vermögen der Frau zugestanden sey, darüber könne auch noch das Landrecht vom Jahre 1518 keinen weiteren Zweifel zulassen. **)

Daß aber auch auf die Anmerkungen und zwar um desto mehr müsse Rücksicht genommen werden, wenn solche die Natur der Sache für sich haben, geht aus der meisterhaften Vorrede zu denselben hervor. ***) Daß

---

*) B. v. Schmid Comment. ad ius municip. Bav. Tom. 3. art. 2. n. 14.

**) Welsch a. a. O. S. 85 bis 91.

***) Endlich, heißt es daselbst, ist zwar der neue Codex Iudiciarius hauptsächlich nur pro Lege et Norma, nicht aber pro Instructione geschrieben worden, und eben deßwegen hat man solchen auch kurz gefaßt, und oft mit einem einzigen Wort gar vieles gesagt und decidirt. Damit er aber gleichwohl auch Anfängern desto leichter für ein Lehr- und Handbuch dienen möge, wozu sich derselbe sowohl seiner systematischen guten Ordnung als Kürze und Vollständigkeit halber ohnehin weit besser als alle andere dermahlige Systemata und Compendia schickt, so hat man sich denen-

die Frau nicht unter der Curatel des Mannes stehe, entscheidet weder für, noch gegen die Sache, und ist in der Hinsicht vollkommen unerheblich. Dieß ist aber auffallend, daß bey Welsch's Meinung die minderjährige Ehefrau weit schlimmer, als wie die nicht verheirathete Minderjährige gleichen Alters daran ist, indem jene bey unterlassenem Ratificatorium für die Handlungen ihres Mannes ihrer Forderung verlustigt wird, diese hingegen durch die Vertretung des Vormunds gesichert ist, und so das durch die Gesetze so sehr begünstigte Vermögen der Ehefrau einer leeren Formalität aufgeopfert wird. Die Rechte des Mannes in Hinsicht des Dotal- und Paraphernal-Gutes können bey dieser Frage nur allein entscheiden, und diese hat Hr. Welsch gegen sich. Bey dem Dotal-Gute hatte der Mann nicht nöthig, seine Zuflucht zu einem vermutheten Auftrage zu nehmen, er handelte hier, weil er das bürgerliche Eigenthum auf das Heirathsgut seiner Frau hatte, [1]) in eigenem Nahmen, und die Frau durfte nicht einmal handeln, [2]) weil sie nur ein natürliches Eigenthum hatte, [3]) von welchem sie während der Ehe keinen Gebrauch machen durfte. [4]) Der Unterschied,

---

selben zum Behuf in denen Annotationibus dort und da etwas weiter diffundirt, nicht nur das Ius commune tam scriptum, quam naturale überall mit beygefügt, sondern auch den Text sowohl mit adäquaten Exempeln als sonst der Nothdurft nach zu beleuchten, mit einem Wort das Werk so einzurichten gesucht, daß es sowohl von In- als Ausländern für ein Compendium Iuris Iudiciarii tam communis, quam Bavarici mit Nutzen gebraucht werden mag.

1) L. 13. §. 2. D. de fundo dot. L. 7. §. 3. D. de iure dot. L. 11. et L. 23. c. eod.

2) L. 9. C. de R. V. Doce ancillam, de qua supplicas, dotalem fuisse, in notione Praesidis: Quo patefacto dubium non erit vindicari ab uxore tua nequivisse.

3) L. 30. C. de iure dot.

4) Leyser in med. ad pand. Vol. V. spec. 262. med. 3. maritus enim dominium in re dotali revocabiliter tan-

den Hr. Welsch zwischen der Nutznießung und der Substanz bey Vertretung der Frau aufstellt, ist daher dem gemeinen Rechte ganz fremd, und wird durch das Civil-Eigenthum des Mannes und das durchaus ruhende natürliche Eigenthum der Frau ausgeschlossen. *)

Bey dem Paraphernal-Gute konnte der Mann nur vermöge eines vermutheten Auftrages handeln, **) außer, wenn das Nebenvermögen der Frau, welches sie ihm in dem Ehevertrag zur Verwaltung überlassen hatte, in einzunehmenden Schulden bestand, in welchem Falle der Mann vermöge einer in den Gesetzen gemachten Ausnahme in eigenem Nahmen gelassen wurde, denn das Gesetz hielt die Frau durch die ihr an dem Vermögen des Mannes auch in Hinsicht der Paraphernal-Güter ertheilte Hypothek hinlänglich gesichert. ***) Selbst bey dieser vermutheten Vollmacht konnte der Mann ohne Genehmigung der Frau in Schuldsachen für sie auftreten, was thut aber derselbe im Concurse anders, als daß er die ausstehenden Kapitalien seiner Frau beytreibt? Das Re-

---

tummodo, et in exercitio, sine potestate tamen alienandi, consequitur, uxor contra idem illud, quod iam dudum habuit, dominium in quiete retinet, eius exercitio tantisper usque dum solutum matrimonium fuerit, suspenso.

*) Cod. Civ. Bav. Th. I. Cap. VI. §. 14. n. 5.

**) L. 21. C. de procur.

***) L. ult. C de pact. conventis. Sancimus itaque, si quid tale evenerit, actiones quidem omnimodo apud uxorem manere, licentiam autem marito dari, easdem actiones movere apud competentes iudices, nulla ratihabitione ab eo exigenda; et usuras quidem eorum circa se et uxorem expendere; pecunias autem sortis, quas exegerit, servari mulieri, vel in causas, ad quas ipsa voluerit distribuere etc.

ceptiz-Gut kannten die römischen Gesetze nicht. [1]) Die deutschen Rechte räumten dem Manne von dem ganzen Vermögen seiner Frau ohne Unterschied die Verwaltung und Nutznießung ein, und überliessen der Frau bloß die Proprietät. [2]) Hieraus bildete sich der Gerichts-Gebrauch, nach welchem der Mann nur in Ansehung des Receptiz-Gutes, wovon sie sich die Verwaltung und Nutznießung ausdrücklich vorbehielt, als vermutheter Sachwalter für sie auftrat, in Hinsicht des Dotal-Gutes bedurfte er als Civil-Eigenthümer und in Hinsicht des Paraphernal-Gutes als gesetzlicher Nutznießer und Verwalter weder einer besondern Vollmacht, noch Genehmigung der Frau. [3]) Diesen Unterschied zwischen Dotal- Paraphernal- und Receptiz-Gute hat auch das baierische Civil-Recht beybehalten, nach welchem daher auch die Vermuthung für das Dotal- und Paraphernal-, und gegen das Receptiz-Gut steht. [4]) Zu allgemeine Gesetze müssen deßhalb nach der Natur dieser Güter erklärt, und sich so lange an diese gehalten werden, als keine besondere Ausnahme gemacht wurde. Es läßt sich aber auch kein Grund einsehen, warum die Frau ihrem Manne, dem sie bereits die Nutznießung und Verwaltung ihres Vermögens überlassen hat, noch eine besondere Genehmigung zu dem, was er vermöge des ihm bereits zugestandenen Verwaltungs-Rechtes unternommen hat, ertheilen sollte? Aber noch thörichter ist es, daß sie, die sich durch die Vertretung des Mannes ganz sicher glaubt, wenn dieser alles deßhalb für sie im Concurse gethan hat, aus dessen Verschulden bloß wegen dieser von ihm unterlassenen Forma-

---

1) M. s. Dapp's Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Proceß §. 423. S. 299.

2) I. P. S L. I. Art. 31. L. III. Art. 74.
Leyser medit. ad pand. Vol. V. spec. 302. med. 10 et 12.

3) Gail L. I. Obs. 133. n. 5.

4) Cod. Bav. Civ. Th. I. Kap. VI. §. 13. §. 22.

lität, der von ihm nicht beygebrachten Genehmigung, die das Gesetz höchstens von dem Manne, oder vielmehr von ihr durch den Richter noch hätte fordern sollen, ihrer Forderung verlustiget werden sollte. Je härter und vernunftwidriger eine solche Verfügung ist, um desto mehr sollte man sich an die durch die Natur der Sache und die Anmerkungen vorgezeichnete Milderung, an den belebenden Grund und nicht an den bloßen, tödtenden Buchstaben des Gesetzes halten. Zwar fordern diese Anmerkungen die Genehmigung der Frau, wenn quaestio de proprietate ist. Bloße Schuldsachen sind aber keine quaestiones de proprietate. Sie sind bloß persönliche oder hypothekarische Klagen gegen den Schuldner, und der Mann, der solche außer oder in dem Concurse beytreibt, übt lediglich eine Handlung aus, die in die Sphäre des ihm zustehenden Verwaltungs-Rechtes einschlägt. Eine quaestio de proprietate ist nur dann vorhanden, wenn es sich um das Eigenthum einer Sache, wie bey der Vindication des fundi dotalis streitet, und nur in diesem Falle haben die Anmerkungen in Beziehung auf die ältere Gesetzgebung die Genehmigung der Frau zu den Handlungen des Mannes gefordert. Durch das julianische Gesetz war die Veräußerung des Dotal-Grundstückes ohne Einwilligung der Frau verbothen. Kaiser Justinian dehnte dieses Verboth auch auf jede andere Grundstücke der Frau aus, die Veräußerung mochte nun ohne oder mit ihrer Bewilligung geschehen seyn. *) Das baierische Recht verbiethet dem Manne die Veräußerung der liegenden sowohl als des fahrenden Dotal-Paraphernal- und Receptiz-Gutes, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Ehefrau, **) und dem ganz consequent forderten auch die Anmerkungen zu dem baierischen Processe in allen den

---

*) pr. I. quibus alienare licet. L. un. C. de rei uxoriae actione.

**) Cod. Civ. Bav. Th. I. Kap. VI. §. 26.

Sachen, wo es sich um das Eigenthum dieser Sachen streitet, die Genehmigung der Frau. Aber ganz inconsequent ist es, diese auf die Begünstigung und Sicherheit der Frau abzweckende Verordnung zu ihrem offenbaren Ruine in einem Falle zu detorquiren, wo gar nichts für sie zu fürchten ist. — Daß sowohl dem Vater als dem Ehemanne die Caution nachgelassen werde, wenn sie sich um bona adventitia und respective dotalia vel paraphernalia annehmen, ist Hrn. Welsch ein sicherer Beweis, daß der Ehemann in Hinsicht letzterer nur eine vermuthete Vollmacht habe, indem die Caution bey der vermutheten Vollmacht der Regel nach Statt habe, und nur in den erwähnten Fällen ausnahmsweise hinwegfalle. Allein, da diese Stelle nach den Anmerkungen aus Lauterbach entnommen ist, so muß sie auch nach diesem erklärt werden. Nun sagt aber Lauterbach, daß der Vater keine Caution zu leisten habe, weil er die Nutznießung von dem Adventiz-Gute des Sohnes habe, obgleich er als vermutheter Sachwalter für ihn auftrete, der Ehemann hingegen von dieser Caution frey sey, weil er bey den Dotal-Gütern als Civil-Eigenthümer bey den Paraphernal-Gütern als Verwalter der Frau auftrete, und daher gar kein Mandat nöthig habe. *) Es muß daher

---

*) Lauterbach in coll. th. pr. L. 3. T. III §. 23. Maritus et uxor proprie quidem affines non sunt, sed principium affinitatis, propter summum tamen coniunctionis vinculum hoc mandatum etiam praesumitur L. 21. C. de procur. Quod restringendum est ad bona, quae Doctoribus dicuntur receptitia; de dotalibus enim, tanquam Dominus agit suo nomine. L. 24. D. rer. annot. L. 9. C. de R. V. et in paraphernalibus, quae expresso uxoris mandato administrat, hac quoque praesumtione opus non est, sed ex concessa administratione illud etiam mandatum intelligitur, idirco nec in his bonis cautionem de rato praestare tenetur. L. f. C. de pact. convent.

auch der Grund der dem Ehemanne erlassenen Caution lediglich in diesem Verhältnisse gesucht, und kann daraus auf keine vermuthete Vollmacht desselben geschlossen werden. Was das Landrecht von 1513 hierin verordnet, kann uns hierbey ganz gleichgültig seyn, indem dasselbe keine gesetzliche Kraft hat, und das gegenwärtig geltende Gesetz, wie die Anmerkungen deutlich beweisen, nicht aus demselben entnommen, sondern nach den übrigen Bestimmungen des Civil-Codex und des gemeinen Rechtes modificirt worden ist. Der ganze Streit hierüber wäre wahrhaft de lana caprina, wenn die Ratification, wie der Judiciar-Codex bey dem ordentlichen Processe verordnet, mittelst von dem Richter zu präfigirender Frist beygebracht werden könnte. *) Da aber dieselbe in dem Concurs-Processe in dem nächstfolgenden Edicts-Tage, ohne daß der Richter die Partey hierauf aufsichtig zu machen hat, und zwar sub poena praeclusi beygebracht werden soll; so ist die Frage einer sehr ernsthaften Betrachtung werth, und zeigt, wenn sie für Hrn. Welsch Meinung entschieden werden sollte, eine auffallende Härte, die sich vor dem Tribunal der Vernunft, dem alle Gesetzgeber und Richter unterworfen sind, mit nichts rechtfertigen läßt. Noch sonderbarer ist es, daß, wenn im Puncte der Legitimation weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Gläubiger etwas eingewendet worden ist, auch der Richter in Concurs-Processen sich von Amts wegen nicht damit aufhalten darf, **) und daher die Forderung der Frau bey nicht beygebrachter Ratification für die Handlungen ihres Ehemannes von diesem zufälligen Umstande abhängig gemacht wird, wobey der Gesetzgeber noch überdieß mit sich in einen Widerspruch verfällt, da er bey dem ordentlichen Processe den Mangel der Vollmacht als unheilbare Nullität aufstellt, und deßhalb die Berichti-

---

*) Cod iud. Bav. cap. VII. §. 6. n. 7.

**) Cod. Iud. Bav. Cap. XIX. §. 8. n. 5.

gung der Legitimation dem Richter von Amts wegen auflegt. *)

III — VI.

Formularien zu dem bambergischen Lehen-Consens-Wesen.

1.

Formular

des rent- respective lehenamtlichen Attestates.

Nachdem N. zu N. mit Zufriedenheit seiner Ehefrau N. (oder) (mit Einwilligung seiner Mitbelehnten ꝛc. ꝛc.) ein Kapital, um damit eine ältere Consens-Schuld ꝛc. ꝛc. abzutragen oder es zu diesem oder jenem Zwecke zu verwenden, aufnehmen, und zur Sicherstellung des Gläubigers nachstehende Lehenstücke verpfänden will, so bezeugt ihm das unterfertigte Rent- resp. Lehenamt

I. Daß Eingangs genannter Lehen-Unterthan folgende Kammer- (Canzley-) Lehen-Realitäten, auf welche er einen Consens zu erhalten wünscht, wirklich besitze;

a.	Hier ist jedes einzelne Lehenstück NB. besonders, mit seiner Größe, Namen, Qualität ꝛc. vorzutragen.	Urb. fol.	behaftet mit	Hier werden die lehenherrlichen Lasten bemerket. —
b.		Urb. fol.	— — —	
c.		Urb. fol.	behaftet mit	
d.		Urb. fol.	— — —	

---

*) Cod. Iud. Bav. Cap. VII. §. 1. der Grund, der in den Anmerkungen zu Cap. XIX. §. 8. n. 3. deßhalb angegeben wird, weil, wenn es auch bey einem oder dem anderen Gläubiger an der Legitimation mangle, der ganze Concurs-Proceß deßwegen nicht null werde, und daher der Grund des Gesetzes, warum man die richterliche Gewalt auffordere, hier nicht eintreffe, rechtfertiget diesen Widerspruch nicht, indem der Concurs-Proceß in eben so viele einzelne Processe zerfällt, als Gläubiger da sind, und wenn gleich nicht der ganze Concurs-Proceß, jedoch der Proceß über die einzelne Forderung, worin die Legitimation fehlt, null ist.

II. Daß diese Lehenstücke durch den N. zu N. und zwar: z. B.

das Stück a) zu 1250 fl. 30 kr. rhein. vormals domkapitl. Lehen,
— — — b) — 300 — — — — — — — Obley N.
— — — c) — 250 — — — — — — — Kloster Michelsberger Lehen.
— — — d) — 560 — — — — — — — Kammerlehen.

In Summa 2360 fl. 30 kr. rheinisch mit Berücksichtigung obiger Lasten geschätzt wurden.

III. Daß keine frühere Consens-Schuld auf sämmtlichen diesen Realitäten haften, (oder) daß auf
dem a) bereits 100 fl. — kr. rheinisch,
auf b) 50 — — — — — —

In Summa 150 fl. — kr. rheinisch,

Lehenschulden haften, und folglich der zur Consens-Ertheilung geeignete freye Lehenwerth nur mehr 1910 fl. betrage, weßwegen nur auf 636 fl. 40 kr. ein Consens ertheilt werden kann; (oder wenn keine frühere Consens-Schuld vorhanden ist)
daß folglich auf 786 fl. — kr. — ein Consens ertheilt werden mag.

N. N. den 3ten December 1816.

Königliches Rentamt, als Lehenamt.
N. N.

(L. S.)

Lehenamtliches Attestat
für N. zu N.

2.

Formular
eines landgerichtlichen Attestates.

Attestat
des königlichen Landgerichts N.

für den Lehenbesitzer N. zu N. für die Aufnahme einer Consens-Schuld zu fl. kr. rheinisch.

Vermöge Protocolls Seite 10 hat N. zu N. bey dem unterfertigten Landgerichte zur Anzeige gebracht, daß er mit Einwilligung seiner Ehefrau, (oder) seiner Mitbelehnten ꝛc. gesonnen sey, um eine ältere Consens-Schuld von fl. kr. rheinisch abzutragen, (oder) um dieses, oder jenes Zweckes Willen ꝛc. ein Kapital aufzunehmen, und zu diesem Ende zur Sicherstellung des N. zu N., welcher ihm jenes Capital zu 5 pro Cento vorzustrecken geneigt sey ꝛc. seine lehenbaren Besitzungen (oder) (einen Theil seiner lehenbaren Besitzungen ꝛc.) zu verpfänden, weßwegen er um das hiefür nöthige landgerichtliche Attestat bitte.

Das unterfertigte königliche Landgericht, nachdem es zuvor das lehenamtliche Zeugniß, so wie jenes des verpflichteten Schätzmanns N. N. zu N. N. wohl geprüft, vorschriftsmäßig befunden, zu Protocoll genommen, und zu den Consens-Acten registrirt hat, — bezeugt hiedurch von Landgerichts wegen dem genannten Lehenmanne N. zu N. auf den Grund, und nach dem Inhalte obiger Zeugnisse.

I. Daß er vermöge jenes lehenamtlichen Attestates folgende Lehenstücke wirklich besitze, und verpfänden wolle, nämlich:

a. Ein	. . . . .	Urb. fol. durch Erbschaft für übernommen.	fl. kr.
b. Ein	Hiebey ist die Qualität, Name, Größe ꝛc. der NB. Realität zu bemerken.	Urb. fol. durch Kauf für an sich gebracht.	fl. kr.
c. Ein		Urb. fol. durch Kauf für ꝛc. ꝛc.	fl. kr.
d. Ein Wohnhaus.	. . . . .	Urb. fol. durch Erbschaft für übernommen.	fl. kr.

In Summa

II. Daß diese Lehen = Realitäten durch den genannten Schätzmann N. zu N. mit Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten nach dem laufenden Mittelwerthe folgendermaßen geschätzt wurden, nämlich:

das Stück ad a) zu 1250 fl. — kr. rhein. vormals domkapitl. Lehen.
— — — b) zu 300 fl. — — — — — — Obley N.
— — — c) zu 250 fl. — — — — — — Kloster Michelsberg.
— — — d) zu 560 fl. — — — mit welcher Summe es in der Feuerassecuranz stehet, oder itzt eingelegt wurde.

In Summa 2360 fl. — kr. rhein.

III. Daß keine frühere Consens = Schulden darauf haften (oder)

daß auf dem Grundstück a) schon 100 fl. — kr. rhein. laut Consens = Protocoll Seite 10 an den N. zu N.
— — — — — — b) schon 50 fl. — kr. rhein. laut Consens = Protocoll Seite 11 an den N. zu N.

In Summa 150 fl. — kr. rheinisch frühere Lehenschulden darauf haften, und folglich der für eine Consens = Ertheilung geeignete Lehenwerth nur mehr

Ein tausend, neunhundert, zehn Gulden

betrage, weßwegen

IV. dem N. zu N. ein Consens auf den dritten Theil jenes schuldenfreyen Lehenwerthes, ohne mindeste Gefährde, nämlich auf

Sechshundert dreyßig sechs Gulden, 40 kr. rheinisch ertheilt werden kann.

N. N. den 3ten December 1816.

Königlich Baierisches Landgericht

N. Landrichter.

N. Actuar.

(L. S.)

Landgerichtliches Consens-Attestat
für den N. zu N.
Fol. Prot. Fol. und Num. des Consens-Manuals.

3.

Formular
eines Consens-Erneuerungs-Attestates.

Consens-Erneuerungs-Attestat
des königlichen Landgerichts N.

Für den N. zu N. zur Verlängerung eines Consenses zu fl. kr. rheinisch.

Vermöge Protocolls Seite hat N. zu N. bey dem unterfertigten Landgerichte zur Anzeige gebracht; daß er mit Einwilligung seiner Ehefrau (oder) seiner Mitbelehnten ꝛc. gesonnen sey, den, nach dem consensamtlichen Ausschreiben vom ausgelaufenen Consens am Kapitalbetrage zu fl. kr. rheinisch für dessen Gläubiger auf weitere vier Jahre verlängern zu lassen.

Zu diesem Ende hat er von dem königlichen Lehenamte N. und von dem Schätzmanne N. zu N. die hiezu erforderliche neue Attestate beygebracht.

Das unterzeichnete königliche Landgericht, nachdem es zuvor ꝛc. ꝛc. (und sofort wie bey dem Attestat Nro. 2., nur wird am Schlusse bemerkt, daß der ausgelaufene Consens

sens auf fl. kr. rheinisch statt ertheilet, erneuert werden könne. ꝛc. ꝛc.)

N. N. den 3ten December 1816.

Königlich Baierisches Landgericht

N. Landrichter.

N. Actuar.

(L. S.)

Consens-Erneuerungs-Attest
für den N. zu N. zur Verlängerung eines Consenses zu fl. kr. rheinisch auf vier Jahre
Fol. Prot.
Fol. und Num. des Consens-Manuals.

4.

Lehen-Consens.

Demnach bey dem königlichen Consens-Amte N. N. aus N. N. mit Einwilligung seiner Ehefrau N. N. mittelst übergebenen amtlichen Attestes vorbrachte, daß derselbe zu bevorstehender seiner Nothdurft ein Consens-Kapital zu Einhundert Gulden — Kreutzer rheinisch von N. N. aufnehmen, zu deren Versicherung sein zu N. N. Part. II. fol. 29. besitzende Kammerlehen, nehmlich den 4ten Theil an $1\frac{13}{16}$ M. $2\frac{7}{8}$ Ruthen Baumgarten die Beunte genannt, so der Zeit nach von dem Landrichter N. N. zu N. N. unter dem 31sten vorigen Monaths schriftlich geschehenen Anzeige 300 Gulden — Kreuzer rheinisch werth, auch weiter nicht als verpfändet, auf vier Jahre hierzu verschreiben wolle, Gläubigern aber eben so zu Wiederaufkündung eine drey monathliche Frist vorbehalten bleiben solle, daher um Ertheilung des lehenherrlichen Consenses unterthänigst angelanget hat: als ist des N. N. Bitten mit dem Consense also und dergestalten willfahret worden, daß vermöge zeitheriger Gewohnheit nach verflossenen vier Jahren, dafern Schuldner obge-

dachtes Kapital und Abzinsen immittelst, oder längst der nächst darauf folgenden zweyen Monathen (darüber dann diese Verwilligung, wenn anders an Schuldgläubigers Seite inzwischen hierunter keine Ahndung ferner geschehen, nicht mehr gültig, sondern kraftlos und todt seyn solle) nicht abstatten, oder anderwärts annehmlich versichern würde, gedachten Darleihern auf oberwähnten Unterpfand von Amts- und Lehenherrschafts wegen verholfen werden, dieser ertheilte Consens aber Seiner Königlichen Majestät an Allerhöchstdero Lehenschaften, Zinsen, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch sonsten unmöglich ohne Schaden und Abbruch seyn solle. Zur Urkunde dessen ist das königliche Consens-Amts-Siegel hervorgedruckt. Bamberg den 1sten Februar 1812.

zu 5 pro Cento.

Königliches Consens-Rentamt

(L. S.)

Nahmen des Consens-Rentamtmannes.

Nahmen des Schuldners und dessen Ehefrau.

Wird dieser Consens vom 1sten Februar 1816 — 1820 erweitert. Bamberg den ten 181.

(L. S.)

Nahmen des Consens-Rentbeamten.

VII.

Kempter Landtafel-Scheine.

Formular

deren künftigen Landtafel-Scheinen bey den Gotteshaus-Gütern, so auf einen halben Bogen zu drucken.

Daß

die heiligen Fabrike zu Wildpoldsried *)

Eine an

Peter Kornthеuer von Ueberbach

der Pfarr Dietmannsried

habende Schuldforderung pr. 115 fl. 30 kr. — Hlr. unterm 29sten April 1774 auf dessen besitzendes und in Hab, Fahrniß, dann einer willkührlich herrschaftlichen Auslosung bestehendes Vermögen, in wie weit dieses dahin zureichend seyn wird, habe intabuliren lassen, wird andurch beurkundet. Stift Kempten den 29sten April 1774.

Hochfürstlich Kemptisches Landtafel-Amt.

*) Zur mehreren Verständlichkeit wurden die in dem Original selbst hinweg gelassene Namen des Gläubigers, und des Schuldners, die Summa der Schuld, dann die Zeit der vorgenommenen Intabulirung sowohl, als die Ausfertigung des Landtafel-Scheins, sowohl in diesem, als in dem folgenden Formular beygesetzt. —

Formular

deren künftiger Landtafel-Scheinen bey eigenen Gütern, so auf einen halben Bogen zu drucken.

Daß

die heiligen Fabrike zu Wildpoldsried

Eine an

Peter Kornheuer von Ueberbach

der Pfarr Dietmannsried

habende Schuldforderung pr. 115 fl. 30 kr. — Hlr. unterm 29sten April 1774 auf dessen besitzenden Vermögen in wie weit dieses hierzu hinreichend seyn wird, habe intabuliren lassen, wird andurch beurkundet.

Stift Kempten den 29sten April 1774.

Hochfürstlich Kemptisches Landtafel-Amt.

VIII — X.

Formularien zu dem preußischen Hypotheken-Wesen.

Das

im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtischen Kreise

gelegene

freye Allodial-Rittergut Schleebach,

zu welchem

eine in dem benachbarten Märtzischen Kreise gelegene, und in den Hypotheken-Büchern der schwarzwaldischen Regierung besonders eingetragene Wiese, die Otterwiese genannt, gehöret.

Nahmen des Besitzers.	Rubrica I. Titulus Possessionis.	Werth des Immobilis. Rthlr.
Der königl. Obr. Lieut. Otto von Gutendorf.	Aus dem Concurs des vorigen Besitzers Philipp Moritz v. Aymar laut Adiudicatoriae de publ. 30. October 1766 vor = = = in vollgültigem 1764ger Courant, und ist Titulus possessionis für ihn, auf den Grund des Adjudications-Bescheides ex decreto d. d. 2. Dcbr. 1766. berichtiget worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag. Die Kaufgelder hat derselbe laut gerichtlichen Atteſts d. d. 28. Nov. 1766 ad depositum erlegt, und ist solches vermöge vor allegirten Decrets v. 2. Dec. ej. a. im Hypotheken-Buche vermerkt worden. Cf. Jngr. B. ibid.	40000
Der k. Kriegsrath Philipp Moritz von Gutendorf.	Aus der väterlichen Erbsonderung, vermöge des mit seinen Geschwistern, dem Lieutenant Joh. Ludwig v. Gutendorf, und der Johanna Magdalena verehl. v. Roll, unterm 10. Jan. 1768 errichteten, und den 19. ejusd. gerichtlich bestätigten Erb-Recesses vor = = = in Courant angenommen; und ist Titulus possessionis für ihn, auf den Grund besagten Erb-Recesses, vermöge Decrets vom 18. Febr. 1768. eingetragen worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag. Zu diesem Gute hat der Besitzer den bisher zu dem benachbarten Gute Katzbach gehörigen Fleck Eichenholz, die grüne Haide genannt, von dem Besitzer ernannten Guts, Martin Siegfried v. Roll, vermöge Kauf-Contracts d. d. 22. Juny 1770 vor = = = = = = in Courant zugekauft; und dieses neue Pertinenz-Stück, ex decreto v. 10. Aug. 1770., auf den Grund des Kauf-Contracts, anhero vermerken lassen. Cf. Jngr. B. Vol. Pag. Anno 1779. hat Besitzer den Fundum gerichtlich abschätzen lassen, und ist derselbe laut Tarations-Recesses d. d. 2. May d. anni auf 50,000 Rthlr. gewürdiget, auch solches ex decreto d. d. 3. Aug. ej. a. auf sein Gesuch, anhero bemerkt worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	46000 1000

Nahmen des Besitzers.	Rubrica I. Titulus Possessionis.	Werth des Immobilis. Rthlr.
Der Landrath Johann Heinrich v. Beuthen.	Von dem Kriegsrath v. Gutendorf, laut des unterm 4ten September 1782 errichteten, und den 23. October ej. a. gerichtlich confirmirten Kauf = Contracts, vor = = = = in Courant erkauft; und ist Titulus possesionis für ihn, ex decreto vom 8. ejusd. anni eingetragen worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag. Besitzer hat den Fundum gerichtlich aufbieten lassen, und sub publ. 10. Oct. 1783 praeclusoriam darüber erhalten, auch solches vermöge Decrets vom 27sten ej. anhero vermerken lassen. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	48000

Darauf sind eingetragen

Quantum.	Rubrica II. Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums, oder der Disposition.	deren Löschung.
Rthlr. gr. pf. 5 12 —	Fünf Thaler Zwölf Groschen, als ein unablöslicher Zins für die Kirche zu . . laut Fundations-Instrument d. d. . . . jährlich an Martini zahlbar. Cf. Ingr. Buch Vol. Pag.	
	Das Vorkaufs-Recht, welches sich der Bruder des Kriegs-Raths v. Gutendorf, der Lieutenant Joh. Ludw. v. Gutendorf, in dem brüderlichen Erb-Recesse d. d. 10. Jan. 1768 auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut außerhalb der Familie veräußert werden sollte; welches Vorkaufs-Recht, bey Berichtigung des Tituli possessionis für den Kriegs-Rath v. Gutendorf, anhero einzutragen p. Decretum v. 18. Febr. 1768. ex officio verordnet worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	Auf dieses Vorkaufs-Recht hat der gewesene Lieutenant, Joh. Ludw. v. Gutendorf, vermöge der von ihm unterm 10. Decbr. 1781 ausgestellten, und den 28. ejusd. gerichtlich recognoscirten Declaration renuncirt; und ist daher solches ex Decreto vom 2. Jan. 1782 gelöscht worden. Cf. J. B. Vol. Pag.

Quantum.	Rubrica III. Gerichtlich versicherte Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten.	Cessi
Rthlr. gr. pf.		Rthlr. gr. pf.
12000 — —	1) Zwölftausend Thaler schwer Courant, welche für den Bruder des Besitzers Kriegsrath v. Gutendorf, den Lieut. Joh. Ludwig v. Gutendorf, vermöge väterlichen Erbsonderungs-Recesses d. d. 10. Jan. et confirmato 19. Jan. 1768. als der ihm zukommende Erbantheil festgesetzt, und ad instantiam des gedachten Lieutenant v. Gutendorf, vermöge Decrets vom 28. Febr. 1768 mit der Bemerkung eingetragen worden, daß solche gegen Verzinsung à 4 pro Cent; und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen.	8000 — —
12000 — —	2) Zwölftausend Thaler, in gleichmäßigem schweren Courant, als die Erbgelder der Schwester des Besitzers, Kriegsraths v. Gutendorf, der Johanna Magdalena verehl. v. Roll, welche in dem Erb-Receß v. 10. Jan. 1768 bestimmt, und auf deren Ansuchen, vermöge Decrets v. 28. Febr. ej. a. zu gleichem Rechte mit den Erbgeldern ihres Bruders, des Lieutenants v. Gutendorf, und mit der Bemerkung, daß solche vor der Hand zu 4 pro Cent Zinsen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen werden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	
1000 — —	3) Tausend Thaler in Courant, nach dem Münzfuß von 1764, welche der Besitzer Kriegsrath v. Gutendorf, laut Instrument d. d. 10. April 1770 von dem Kaufmann Gottlieb August Mercator zu Liebstadt, unter Verpfändung des Gutes, gegen 5 pro Cent Zinsen, und viertljährige Aufkündigung erborgt; das Schuld- und Verpfändungs-Instrument den 10. May 1770 gerichtlich recognoscirt; und solches vigore decreti d. d. 17. ejusd. hat eintragen lassen. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	
1000 — —	4) Eine Caution von tausend Thaler, welche Besitzer für den Rendanten Rosemann, bey der königl. Salz-Casse zu Liebstadt, laut Cautions-Instruments d. d. 15 Martii 1772 bestellt hat; und welche ad requisitionem der Kriegs- und Domainen-Kammer d. d. 2. April 1772., vermöge Decrets vom 8. ejusd. eingetragen worden. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	

ones.		Löschungen.

	Rthlr.	gr.	pf.	
Achttausend Thaler schwer Courant, von gegenüberstehenden 12000 Rthlr. Erbe-Geldern, hat der Lieutenant v. Gutendorf dem Kaufmann Joh. Gottlieb Mercator zu Liebstadt, cum prioritate prae residuo, den 8. Januar 1773 gerichtlich cedirt, und ist diese Cession ex Decreto vom 20. ejusd. eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	4000	—	—	Viertausend Thaler von den sub n. 1 gegenüberstehenden Erbgeldern, hat Besitzer, Kriegsr. v. Gutendorf, seinem Bruder, dem Lieutenant v. Gutendorf, laut gerichtlich recognoscirter Quittung vom 28. May 1773 bezahlt; und sind solche ex Decreto v. 10. Juny ej. a. gelöscht worden. Cf. J. B. Vol. Pag.
Mit gegenüberstehenden 12000 Rthlr. Erbgeldern, hat die Inhaberinn, Johanna Magdalena v. Roll, der königl. Salz-Casse, wegen der von dem Besitzer, Kriegsrath v. Gutendorf für den Rendanten Rosemann bestellten, und sub n. 4. eingetragenen Caution per 1000 Rthlr., vermöge beglaubigter Erklärung d. d. 15. Martii 1772 die Priorität eingeräumt; welches ex Decreto vom 8. April 1772 eingetragen worden. Cf. Ingr. B. Vol. Pag.	500	—	—	Auf Abschlag des sub n. 3. intabulirten Darlehens, hat der Kaufmann Mercator vermöge gerichtlich recognoscirter Quittung d. d. 10. Jan. 1777 bezahlt erhalten, und sind solche ex Decreto vom 2. Febr. ej. a. gelöscht worden. Cf. J. B. Vol. Pag.
	500	—	—	Als der Rest dieses Darlehens, hat Debitor, vermöge gerichtlich geleisteter Quittung d. d. 10. December 1777 bezahlt, und sind gelöscht ex Decreto vom 22. eiusdem. Cf. J. B. Vol. Pag.

Quantum	Rubrica III. Gerichtlich versicherte Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten.	Cessi
6000 — —	5) Sechstausend Thaler im Golde, den Friedrichsd'or a 5 Rthlr. gerechnet, welche der Besitzer, Kriegs-Rath v. Gutendorf, laut Schuld-Instruments vom 8. October 1779, von dem jüdischen Banquier Moses Marcus, gegen Verzinsung à 6 pro Cent, und halbjährige Aufkündigung erborgt; darüber unterm 10ten ejusdem gerichtliche Hypothek bestellt, und solche ex Decreto vom 15. ej. hat eintragen lassen. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	
10000 — —	Zehntausend Thaler in Courant, als rückständige Kaufgelder, für welche sich der vorige Besitzer, Kriegsrath v. Gutendorf, in dem mit dem Landrath v. Beurhen errichteten Kauf-Contract d. d. 4. September et confirm. 23. October 1782 das Dominium reservirt hat; dergestalt, daß solche, gegen Verzinsung à 5 pro Cent, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen. Eingetragen ad instantiam des v. Gutendorf, ex Decreto vom 20sten November 1782. Cf. Jngr. B. Vol. Pag.	

ones.	Löschungen.

IX.

Registratur.

Titulus possessionis für den Cajum eingetragen Vol. I. p. 177 laut beygehefteter Recognition.

Berlin den 17

N. N.

Registratur.

6000 Rthlr. rückständige Kaufgelder für den Titium eingetragen, Vol. I. p. 182. laut beygehefteter Recognition.

Berlin den 17

N. N.

X.

Hypotheken-Schein

über

das im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtischen Kreise, gelegene freye Allodial-Ritter-Gut Schleebach.

Das unter der Gerichtsbarkeit der burgstädtischen Regierung, im Fürstenthum Schmaland, und dessen Liebstädtischen Kreise, gelegene freye Allodial-Rittergut

Schleebach,

zu welchem eine in dem benachbarten Märtzischen Kreise gelegene, und in dem Hypotheken-Buche der schwarzwaldischen Regierung, besonders eingetragene Wiese, die Otterwiese genannt, gehört, hat der jetzige Besitzer

der königliche Kriegsrath Philipp Moritz von

Gutendorf,

aus der väterlichen Erbsonderung, vermöge des mit seinen Geschwistern, dem Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, und der Johanna Magdalena verehlichten von Roll, unterm 10ten Januar 1768 errichteten, und den 19ten ejusdem gerichtlich bestätigten Erb-Recesses, vor 46,000 Rthlr. in Courant übernommen, und ist Titulus possessionis vor ihn, auf den Grund besagten Erb-Recesses, vermöge Decrets vom 18ten Februar 1768 eingetragen worden.

Zu diesem Gute hat Besitzer den bisher zu dem benachbarten Gute Katzbach gehörigen Fleck Eichenholz, die grüne Haide genannt, von dem Besitzer ernannten Gutes Martin Siegfried von Roll, laut Contracts d. d. 22sten Januar 1770, vor 1000 Rthlr. zugekauft, und dieses noviter acquisitum ex decreto vom 10ten August 1770 auf den Grund des Kauf-Contracts anhero vermerken

lassen. Im Jahre 1779 hat Besitzer das Gut gerichtlich abschätzen lassen, und ist dasselbe, laut Taxations-Recesses d. d. 2ten May dicti anni, auf 50,000 Rthlr. gewürdiget, auch solches ex decreto d. d. 3ten August ej. anni, auf sein Gesuch, in dem Hypotheken-Buche vermerkt worden.

Darauf sind eingetragen

I. Onera perpetua und Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.

1) Fünf Thaler Zwölf Groschen, als ein unablöslicher Zins für die Kirche zu — laut Fundations-Instruments d. d. — jährlich an Martini zahlbar.

2) Das Vorkaufs-Recht, welches sich der Bruder des Besitzers, der Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, in dem brüderlichen Erb-Recesse d. d. 10ten Januar 1768 auf den Fall vorbehalten hat, wenn das Gut außerhalb der Familie veräußert werden sollte; welches Vorkaufs-Recht, bey Berichtigung des Tituli possessionis für den Besitzer, vermöge Decrets vom 18ten Febr. 1768 eingetragen worden.

II. Gerichtlich versicherte Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten.

1) Achttausend Thaler in Courant, als der Ueberrest derjenigen 12,000 Rthlr., welche für den Bruder des jetzigen Besitzers, den Lieutenant Johann Ludwig von Gutendorf, vermöge des väterlichen Erbsonderungs-Recesses d. d. 10ten et confirm. 19ten Januar 1768, als der ihm zukommende Erbantheil festgesetzt, und ad instantiam desselben, ex decreto vom 28sten Februar 1768 mit der Bemerkung, daß sie gegen Verzinsung à 4 p. C. und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute stehen bleiben sollen, eingetragen worden; von welchen Erbgeldern der Lieutenant von Gutendorf, obige 3000 Rthlr. dem Kaufmann Johann Gottlieb Mercator zu Liebstädt, cum prioritate

prioritate prae residuo, den 8ten Januar 1773 gerichtlich cedirt hat; welche Cession ex decreto vom 20sten eiusdem eingetragen worden.

2) Zwölftausend Thaler in gleichmäßigem schweren Courant, als die Erbgelder der Schwester des Besitzers, Johanna Magdalena verehlichte von Roll, welche in dem Erb-Receß vom 10ten Januar 1768 bestimmt, und auf deren Ansuchen, vermöge Decrets vom 28sten Februar ejusdem anni zu gleichem Rechte, mit den Erbegeldern ihres Bruders, des Lieutenant von Gutendorf, mit der Bemerkung, daß solche vor der Hand, gegen 4 p. C. Zinsen, und halbjährige Aufkündigung, auf dem Gute haften bleiben, eingetragen worden. Mit diesen 12,000 Rthlr. Erbegeldern, hat die Inhaberin, der königl. Salz-Kasse, wegen der von dem Besitzer, Kriegsrath von Gutendorf, für den Rendanten Rosemann bestellten, und sub Nro. 4. eingetragenen Caution p. 1000 Rthlr., vermöge beglaubigter Erklärung d. d. 15ten März 1772 die Priorität eingeräumt, welches ex decreto vom 8ten April 1772 eingetragen worden.

3) Ist gelöscht.

4) Eine Caution von Eintausend Thaler, welche Besitzer, für den Rendanten Rosemann, bey der königl. Salz-Kasse zu Liebstädt, laut Cautions-Instruments d. d. 15ten März 1772 bestellt hat, und welche, ad requisitionem der Kriegs- und Domainen-Kammer, d. d. 2ten April 1772, vermöge Decrets vom 8ten ejusdem eingetragen worden.

5) Sechstausend Thaler in Golde, den Friedrichsd'or à 5 Rthlr. gerechnet, welche der Besitzer, Kriegsrath von Gutendorf, laut Schuld-Instrument d. d. 8ten October 1779 von dem jüdischen Banquier Marcus Moses, gegen Verzinsung à 6 p. C. und halbjähriger Aufkündigung erborgt, darüber unterm 10ten ejusdem dem

Creditor gerichtliche Hypothek bestellt, und solche ex decreto vom 15ten ejusdem hat eintragen lassen.

Außer vorstehenden Posten ist auf das Gut Schleebach in dem Hypotheken-Buche nichts eingetragen (und wird übrigens der gegenwärtige Hypotheken-Schein dem jüdischen Banquier Marcus Moses, in vim recognitionis, wegen der für ihn sub Nro. 5, ex instrumento vom 8ten October 1779 ingrossirten 6000 Rthlr. in Golde, hierdurch ertheilt.) Urkundlich unter der königlich burgstädtischen Regierung gewöhnlichen Unterschrift, und vorgedruckten größern Insiegel.

Gegeben Burgstädt den 18ten October 1779.

(L. S.)

N. N.	N. N.	N N.
Subscriptio	Subscriptio	Subscriptio
Praesidis.	Directoris.	Decernentis.

N.	N.
Subscriptio	Subscriptio
Secretarii.	Ingrossatoris.

Die hier eingeschlossenen Worte bleiben weg, wenn der Hypotheken-Schein nicht in vim recognitionis, sondern bloß pro informatione expedirt wird.

Erraten-Verzeichniß.

S. X.	§. 23		lies Faustpfands statt Faustrechts
ibid.	§. 34		lies Resolutive statt Resolution
S. 5	Z. 5		lies verschlängen statt verschlingen
— 23	— 6		von unten lies Betreff statt Betref
— 29	letzte Z.		nach Lehensherr add. sich dem nicht widersetzen können
— 34	Z. 7		von unten lies Taxe statt Lage
— 35	— 20		lies indem statt jeden
— 38	— 5		lies nachsucht statt nachgesucht
— 40	— 11		lies ausstellet statt ausstellen
— 44	— 10		von unten lies Taxe statt Tage
— 45	— 7		lies der statt den
— —	— 8		lies bey liegenden statt beyliegenden
— —	— 10		von unten lies das statt des
— 49	letzte Z.		lies bewegliche statt beweglichen
— 50	Z. 8		von unten lies Vorzugrechte statt Vorzugsrechts
— 51	— 8		lies sahen statt sehen
— 53	— 18		vor verschafft add. Gelegenheit
— 54	— 5		lies zulassen statt lassen
— 66	— 8		von unten lies gegebener statt gegebenen
— 71	— 3		lies Man statt Mann
— 91	— 15		lies der statt denn
— 101	— 3		lies Faustpfands statt Faustrechts
— 105	— 4		lies Verträge statt Vorträge
— 113	— 1		nach können add. sie
— —	— 9		lies zugesicherten statt zugesicherte
— —	— 3		von unten nach sie add. sich
— 118	— 7		lies schuldigen statt Schuldigen
— 132	— 10		von unten lies im statt ihm
— 137	— 6		von unten lies mit statt unter
— 138	— 5		von unten lies Resolutive statt Resolution
— 147	— 4		von unten lies unzuverlässiger statt unverhältnißmäßiger
— 153	— 8		von unten lies abzugehen statt abzugeben
— 155	— 6		von unten lies kommendem statt kommenden
— 157	— 5		lies falsches statt solches
— 160	letzte Z.		vor und add. keine Eviction zu leisten habe
— 161	Z. 6		von unten lies hinzugedrängt statt hindrängt
— 172	letzte Z.		lies belebenden statt lebenden
— 174	Z. 5		lies contrahirter statt contrahirten
— 193	— 6		lies langer statt kurzer
— 197	— 12		von unten lies weit statt weiterer
— 202	— 8		lies baierischen statt beierischen
— 206	— 10		lies höchstens statt höchst
— 207	— 1		lies ihm statt ihn
— 212	— 14		vor noch add. nicht
— 214	— 4		lies derselben statt derselbe
— 220	— 6		von unten lies den statt die
— 229	— 16		vor Succession add. mittelst
— 232	Not. 4		lies bambergischen statt baierischen
— 233	Z. 15		lies unterlassenem statt unterlassenen
— 234	— 8		nach Expromission add. zu
— 260	— 8		von unten lies Landguts statt Languts
— 267	— 13		lies Einschuß statt Einschluß
— 276	— 12		lies Actien statt Action
— 279	— 1		lies leidenden statt leidende
— 290	— 2		lies Schnittes statt Schrittes.

Bücheranzeige.

d'Aguesseau Reden bey Eröffnung der Audienzen und der feierlichen Versammlung der Parlamente; Geschäfts- und vorzüglichen Justizmännern geweiht und aus dem Französischen herausgegeben von G. M. v. Weber, Vicepräsidenten des königlich baierischen Appellationsgerichts für den Regenkreis, Ritter des Civilverdienstordens der Krone Baiern. Zum Besten der verwundeten Krieger und der Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten. gr. 8. 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl.

Allemannia, für Recht und Wahrheit, 42 Hefte, gr. 8. broschirt, 8 Thlr. 18 ggr. oder 12 fl. 36 kr.

Allemannia, neue, für Recht und Wahrheit, 4 Hefte, gr. 8. broschirt, 1 Thlr. 16 ggr. oder 2 fl. 24 kr.

Bachmann, G. A., über Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benützung, nebst practischer Anleitung für angehende Archivsbeamte in archivalischen Beschäftigungen. Mit Kupfern, gr. 8. 1 Thlr. 8 ggr. oder 2 fl.

Einstandsrecht, das, in Baiern, nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen betrachtet, gr. 8. 5 ggr. oder 24 kr.

Entwurf, gutachtlicher, einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnißes zwischen Staat und Kirche mit besonderer Rücksicht auf die baierische Monarchie; ein Beytrag zu dem bevorstehenden Kirchenmandat von J. B. St. 8. 20 ggr. oder 1 fl. 15 kr.

Henke, E. Grundriß einer Geschichte des teutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft, ein Versuch; 2 Theile, gr. 8. 3 Thlr. 16 ggr. oder 5 fl. 30 kr.

Möller, G., die Lehre vom Pflichttheil, 2 Theile, gr. 8. 2 Thlr. 8 ggr. oder 3 fl. 30 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Mosham, Dr. Friedr. August von, freimüthige Betrachtungen über die badische Territorialfrage, den Ansichten des Freiherrn von Drais, Herrn Bignon und Anderer entgegengesetzt. 8. 4 ggr. oder 15 kr.

— — — Ueber den Rang der europäischen Mächte und ihrer diplomatischen Agenten. Ein kleiner Commentar über das auf dem Wienercongreß verfaßte Réglement sur les rang entre les agens diplomatiques (19. Mars 1815). 8. 8 ggr. oder 30 kr.

Popp, Dr. F. über Ehescheidung, für gebildete Leser aus allen Ständen. gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Michael <<von>>,

Über das Baierische Credit- und Schuldenwesen, die Einführung der Hypothekenbücher, den Concursproceß und das Executionsverfahren

Sulzbach 1819

Bibl.Mont. 4972
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726261-0